

Schule im Herbst 2020

Ein Konzept für einen erfolgreichen Start von Schulen und Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen

17. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Stand der Forschung: Schule und Corona	5
3	Der rechtliche Rahmen: Was darf das BMBWF?	8
3.1	Das Schließen von Bildungsanstalten.....	8
3.2	Umgang mit einem COVID-Verdachtsfall	9
3.3	Besondere gesundheitsrechtliche Fragestellungen: Risikogruppen.....	10
4	Was unterstützt einen guten Start in den Regelbetrieb?	12
4.1	Pädagogische Leitlinien für den Schulstart	12
4.2	Hygienemaßnahmen und aktiver Infektionsschutz	13
4.2.1	Allgemeine Hygieneregeln: Hände waschen, Lüften, Abstand und Hustenhygiene.....	13
4.2.2	Mund-Nasen-Schutz (MNS) in den Schulen	14
4.2.3	Schichtsystem möglich	15
4.2.4	Die Klasse als „Haushaltsgemeinschaft“ und Pausenkonzepte.....	15
4.2.5	Im Zweifel zu Hause bleiben – krank oder nicht krank?.....	16
4.3	Institutionelle Vorkehrungen	17
4.3.1	Installation eines Krisenteams einschließlich IT-Koordinator/in.....	17
4.3.2	Distance-Learning	18
4.3.3	Vermehrt Testen – Monitoring und anlassbezogen.....	19
4.3.4	Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	20
5	Die „Corona-Ampel“: Bedeutung für Bildungseinrichtungen.....	21
5.1	Die Bedeutung der Ampelphasen	22
5.2	Ampel und Schule.....	23

5.2.1	Unter 6-Jährige: Elementarpädagogische Einrichtungen.....	23
5.2.2	6-10-Jährige: Volksschule	25
5.2.3	10-14-Jährige: MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen	27
5.2.4	14- bis 19-Jährige: Sekundarstufe II, ausgenommen PTS.....	29
6	Ausblick	31
7	Literatur.....	32
8	Unterstützungsangebote.....	34
	Peer-Learning/Buddy-Systeme	34
	Digitale Contentangebote des BMBWF	34
	Instrumente und Materialien zur Sprachförderung	35
	Materialien und Angebote zur psychosozialen Unterstützung.....	35
	Hotlines.....	36
	Servicestellen der Bildungsdirektionen.....	36
	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	38

1 Vorwort

Zwischen dem Recht auf Bildung, der öffentlichen Fürsorge für Kinder, Jugendliche und deren Familien sowie dem Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus besteht unzweifelhaft ein Spannungsverhältnis. Im Frühjahr dieses Jahres hat die Bundesregierung dem Infektionsschutz Vorrang gegeben, auch weil die Rolle der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Schulen im Infektionsgeschehen ungeklärt war. Das hat sich geändert. Heute wissen wir sehr viel mehr über die Relevanz der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Schulen für das Infektionsgeschehen und natürlich auch über das Virus selbst, seine Übertragungswege und die medizinischen Behandlungserfolge Bescheid.

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen bis zum Sommer zurückgegangen und befindet sich in einem wechselnden Gleichgewicht zur Zahl der Genesenen. Es kommt zu Anstiegen, aber auch wieder zu Rückgängen bei den Neuinfektionen, von einem exponentiellen Wachstum ist Österreich aber entfernt. Auch wenn es keine Garantie dafür gibt, dass dies so bleibt, so planen wir die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Schulen mit Beginn des Schuljahres 2020/21.

Die Wiederaufnahme des Regelbetriebes erfolgt deshalb nicht ohne Vorsicht und Respekt vor der Dynamik einer ansteckenden Infektionskrankheit. Daher starten wir den Regelbetrieb mit Rückversicherung. Wir wissen, dass die Situation fragil ist und sich die Infektionslage rasch verändern kann. Die regionale Corona-Ampel wird diese Veränderung transparent und datengestützt anzeigen. Das Bildungssystem wird darauf synchron reagieren, Klassen- oder Schulschließungen sind nicht ausgeschlossen, Distance-Learning kann wieder installiert werden.

Wir haben dafür aber ein Konzept und eine Strategie und gehen somit vorbereitet in den Herbst 2020. Darüber soll der vorliegende Text informieren, der sich an die Schulpartner und darüber hinaus auch an die interessierte Öffentlichkeit wendet. Für die konkrete Handlungsanleitung der Schulen werden auf Basis dieses Dokuments entsprechende Erlässe und Verordnungen erstellt.

2 Stand der Forschung: Schule und Corona

Die Entscheidung, Schulen und Betreuungseinrichtungen im Frühjahr 2020 zu schließen, klang logisch und entsprach auch der Alltagserfahrung. Die Kinder kommen dort nicht mehr in engen Kontakt mit anderen, können sich also nicht mit dem Virus anstecken und es nicht weitergeben. Dieser vermutete Effekt beruhte vor allem auf Erfahrungen bei Grippeausbrüchen. Influenza und SARS-CoV-2 unterscheiden sich aber in einem wichtigen Punkt: Kinder gelten bei Grippe als Schlüsselüberträger, bei COVID-19 scheint das nicht im selben Ausmaß der Fall zu sein.¹

In den vergangenen Monaten wurde viel dazu geforscht, auch um die Rolle von Kindern und Jugendlichen bei der Übertragung der Infektion zu klären. Der Wissensstand ist besser geworden, abschließende Urteile sind aber noch nicht möglich, denn es fehlen die großen empirischen Studien, die umfassender sind als die derzeit vorhandenen und oft regional eingeschränkten Untersuchungen. Dabei sind die Fallzahlen, auch aufgrund der geringen Zahl an SARS-COV-2 infizierten, erkrankten oder sogar hospitalisierten Kinder und Jugendlichen, niedrig und die Schlüsse, die daraus gezogen werden, nicht immer verallgemeinerbar. Dennoch verdichten sich die Befunde in eine eindeutige Richtung: Kinder werden infiziert wie Erwachsene, erkranken aber seltener und wenn, dann zumeist mit leichten Symptomen oder asymptomatisch und spielen im Übertragungsgeschehen wahrscheinlich eine geringere Rolle als (junge) Erwachsene.

Die vorliegenden Studien zeigen, dass das Virus sich bei Kindern genauso wie bei Erwachsenen im nasopharyngealen Bereich feststellen lässt und dass die Viruslast bei Kindern keinen wesentlichen Unterschied zu Erwachsenen aufweist. „Data on viral load, as estimated by real-time RT-PCR threshold cycle values from 3,712 COVID-19 patients were analysed to examine the relationship between patient age and SARS-CoV-2 viral load. Analysis of variance of viral loads in patients of different age categories found no significant difference between any pair of age categories including children. (Jones et al, 2020)

¹ Leisten die Schließungen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie? Jein lautet die Antwort. Sie tragen dazu bei, dass Sozialkontakte im Allgemeinen zurückgehen und das gesellschaftliche Leben vermehrt in den privaten Haushalten stattfindet. Insgesamt attestierten die vorliegenden Untersuchungen aus China, Hongkong und Singapur den Schulschließungen bei der SARS-Ausbreitung aber nur einen geringen Nutzen, auch wenn es schwer fällt, den Effekt der Einzelmaßnahme abzuschätzen, da in allen Ländern gleichzeitig eine Vielzahl weiterer Gegenmaßnahmen ergriffen wurde (Viner 2020) RM et al. Lancet Child Adolesc Health 2020; 4: 397-404; DOI: [10.1016/S2352-4642\(20\)30095-X](https://doi.org/10.1016/S2352-4642(20)30095-X)).

Ähnlich argumentieren Banholzera et al (2020), die den Effekt nicht-pharmazeutischer Interventionen auf die Zahl der Infektionen in 20 Ländern (USA, EU-15, Norwegen, Schweiz, Kanada und Australien) untersucht haben. Es zeigt sich dabei, dass Schulschließungen mit 11 Prozent den zweitniedrigsten Effekt auf die Infektionsausbreitung haben.

Die bisher gemeldeten SARS-CoV-2 Infektionen zeigen dennoch eine eindeutige Altersstruktur. Kinder und – mit Einschränkungen – auch Jugendliche zeigen seltener die typischen COVID Symptome, werden daher seltener getestet und scheinen in einem geringeren Ausmaß in den Statistiken der bestätigten Fälle auf. In Deutschland entfallen von den bisher gemeldeten und bestätigten 206.000 Fällen (Stand: Ende Juli 2020; epidemiologisches Bulletin RKI) 2,8 Prozent auf Kinder unter 10 Jahre, 5,1 Prozent auf Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 19 Jahren, 44 Prozent auf Personen im Alter von 20 bis 49 Jahren, 30 Prozent auf Personen im Alter von 50 bis 69 Jahren (30 Prozent) und 18 Prozent auf Personen im Alter von 70 +. Der Altersdurchschnitt liegt bei 48 Jahren, die höchsten Inzidenzen finden sich in den Altersgruppen ab 90 Jahren. In Österreich ist die Situation ähnlich: Von den bisher der AGES gemeldeten 17.200 Personen mit bestätigter SARS-Cov-2 Infektion waren lediglich 4 Prozent unter 16 Jahre alt.

Nun kann man argumentieren, dass Kinder und Jugendliche seltener Krankheitssymptome zeigen und daher seltener getestet werden. Die Altersverteilung der positiv Getesteten entspricht nur eingeschränkt der Altersverteilung der tatsächlich Infizierten, lautet die Ausgangsthese. Um diese These zu überprüfen, benötigt man Testungen von symptomfreien Personen entweder hinsichtlich einer aktuellen oder einer überstandenen Infektion. In dem Zusammenhang ist die SARS-CoV-2 Seroprävalenzstudie in vier Universitätsspitalern in Baden-Württemberg an insgesamt 4.932 Kindern und Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, bemerkenswert. Es zeigt sich dabei, dass die Seroprävalenz in der Altersgruppe der 1- bis 5-Jährigen bei 0,6 Prozent, bei den 6- bis 10-jährigen bei 0,8 Prozent und bei den Eltern bei 1,8 Prozent liegt. Das heißt, Kinder sind nicht nur seltener erkrankt als ihre Eltern, sie stecken diese offensichtlich auch weniger oft an und „lassen“ sich umgekehrt auch seltener von den Eltern anstecken. Der Erwartungswert wäre, dass sowohl Kinder als auch der Eltern in einem ähnlich hohen relativen Ausmaß erkrankten und Antikörper entwickelt haben, dem ist aber nicht so (Debatin et al, 2020).

In eine ähnliche Richtung weisen die Ergebnisse des Australische National Centre for Immunisation Research and Surveillance (NCIRS) vom April 2020. Das NCIRS hat 18 COVID-19 Erkrankte (neun Schülerinnen und Schüler und neun Lehrende) von 15 Schulen untersucht und analysiert, ob es Folgeinfektionen gegeben hat. „All of these individuals had an opportunity to transmit the COVID-19 virus (SARS-CoV-2) to others in their schools. 735 students and 128 staff were close contacts of these initial 18 cases. No teacher or staff member contracted COVID-19 from any of the initial school cases. One child from a primary school and one child from a high school may have contracted COVID-19 from the initial cases at their schools.“ (NCIRS 2020)

Kinder und Jugendliche werden infiziert, erkranken auch, aber insgesamt seltener als Erwachsene. Sie spielen auch bei der Weitergabe des Virus vermutlich eine geringere Rolle. Das mag am asymptomatischen Verlauf der von COVID bei Kindern und Jugendlichen liegen. Weil sie seltener symptomatisch erkranken, weniger oft husten und auch anders husten, geben sie weniger viral belastete Aerosole ab. Gerade die Tröpfcheninfektion spielt bei der Infektionstransmission aber eine bedeutende Rolle, die weit wichtiger ist als eine Schmierinfektion.

Auch wenn Kinder und Jugendliche mehrheitlich asymptomatisch erkranken und einen milden Krankheitsverlauf haben, so kann man nicht ausschließen, dass es auch zu schweren Verläufen bis hin zu Todesfällen kommt. Die multinationale Studie des "Pädiatrischen Tuberkulose-Netzwerks European Trials Group" untersuchte 582 Kinder und Jugendliche, die sich mit dem SARS-CoV2-Virus nachweislich infiziert hatten. Die Mehrheit der Patient/innen unter 18 Jahren erlebte eine leichte Erkrankung. Todesfälle wurden nur in vier von 582 Fällen nachgewiesen, von denen zwei an Vorerkrankungen litten. Das entspricht einem Anteil von unter einem Prozent (Göttinger et al 2020)

Nun kann man einwenden und darauf hinweisen, dass viele Studien zu einem Zeitpunkt stattfanden, als die Schulen und Betreuungseinrichtungen selbst geschlossen waren. Die Studien sind daher verzerrt und basieren auf Sozialkontakten, die für Kinder untypisch waren. Umso relevanter sind deshalb die Erfahrungswerte, die nach der Schulöffnung oder von Staaten, die Schulen niemals geschlossen hatten, gesammelt wurden. Schweden und Finnland sind zwei Beispiele für diese Strategie. Eine aktuelle Studie der Public Health Agency of Sweden hat die Auswirkungen der offenen Schulen auf das Infektionsgeschehen in Schweden und Finnland untersucht und kommt zu folgendem Schluss: „In conclusion, closure or not of schools has had little if any impact on the number of laboratory confirmed cases in school aged children in Finland and Sweden. The negative effects of closing schools must be weighed against the positive effects, if any, it might have on the mitigation of the covid-19 pandemic.“ (Folkhälsomyndigheten 2020).²

² Ähnlich argumentierte die Leopoldina bereits im April 2020: „Im Bildungsbereich hat die Krise zum massiven Rückgang der Betreuungs-, Lehr- und Lernleistungen sowie zur Verschärfung sozialer Ungleichheit geführt. Die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen sollte daher sobald wie möglich erfolgen. Dabei müssen einerseits Bildungseinschränkungen aufgehoben, andererseits die Risiken für erneute Ansteckungen minimiert werden. Da die Jüngeren im Bildungssystem mehr auf persönliche Betreuung, Anleitung und Unterstützung angewiesen sind, sollten zuerst Grundschulen und die Sekundarstufe I wieder schrittweise geöffnet werden. Die Möglichkeiten des Fernunterrichts, ob digital oder analog, können mit zunehmendem Alter besser genutzt werden.“ (Leopoldina 2020)

3 Der rechtliche Rahmen: Was darf das BMBWF?

Eine wesentliche Frage, bevor die Einzelmaßnahmen erläutert werden, betrifft die Gestaltungsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hier gilt es einem Missverständnis vorzubeugen. Das BMBWF ist für die Organisation der Schule und des Unterrichts zuständig, nicht aber für die Schließung von Schulen im Zuge der Pandemiebekämpfung.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die schul- und unterrichtsbezogenen Rahmenbedingungen sind das Schulunterrichtsgesetz und das Schulorganisationsgesetz (SchUG, SchOG). Dazu kommen die Sondervorschriften aufgrund von COVID-19. Durch das dritte COVID-19-Gesetz sind wesentliche Maßnahmen möglich gemacht worden: Der ortsungebundene Unterricht und der damit verbundene Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, der Ergänzungsunterricht, abweichende Regelungen für bestimmte Fristen und Stichtage sowie für die Leistungsbeurteilung sind für das situationsadäquate Reagieren im Schulsystem zu nennen.

3.1 Das Schließen von Bildungsanstalten

Eine wesentliche Maßnahme entzieht sich jedoch dem Wirkungsbereich des BMBWF: Das Schließen von Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Das obliegt im Falle einer Epidemie, im Gegensatz zum allgemeinen Verständnis, der Gesundheitsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben basierend auf dem EpidemieG die eindeutige Kompetenz – ohne eine bestimmt vorgesehene Abstimmung mit dem Gesundheitsressort oder dem Bildungsressort vornehmen zu müssen. Das ergibt sich aus § 43 Abs. 4 EpidemieG: „Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.“ In diesem Sinne hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit um entsprechende Verordnungen nach dem EpidemieG zu erlassen.

Erst wenn es sich um einen Fall handelt, der mehr als einen Bezirk betrifft und daher entsprechend übergreifend zu regeln ist, hat der Landeshauptmann zu agieren und eine Verordnung zu erlassen. Seine Verordnung setzt sodann die (anderslautenden) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft, wie dies in § 43 Abs. 4a ausgeführt wird: „Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landes-

hauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.“

Wenn die Regelungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen werden sollen, dann ist der Gesundheitsminister am Zug und seine Verordnung setzt wiederum jene des Landeshauptmanns und der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft: „Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist“ (vgl. § 43 Abs. 4a letzter Satz EpidemieG).

Der Landeshauptmann ist im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung nach den Bestimmungen des EpidemieG, so haben die Landeshauptmänner der betroffenen Bundesländer zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind konkret die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig, wie es im § 18 EpidemieG ausgewiesen ist. Hier wird die Gesundheitsbehörde tätig und verständigt die Schulbehörde, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

3.2 Umgang mit einem COVID-Verdachtsfall

Tritt in einer Schule oder einer Kinderbetreuungseinrichtung ein COVID-Verdachtsfall auf, ist diese verpflichtet, ihn bei der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Dies betrifft gemäß der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020 alle Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an SARS-CoV2. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde soll bei Auftreten eines solchen Falles die betroffene Person in einem getrennten Raum „abgesondert“ und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen beaufsichtigt werden. Nähere Informationen dazu finden sich in den „Checklisten

zum Umgang mit Corona-Verdachtsfällen“, die im „COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch des BMBWF“³ enthalten sind. Bis zum Zeitpunkt, an dem die regionale Gesundheitsbehörde am Schulstandort ihre Anordnungen trifft, sind die dort festgelegten Maßnahmen anzuwenden.

Ab dem Moment, in dem die Gesundheitsbehörde tätig wird, ist den Anweisungen der regionalen Gesundheitsbehörde in jedem Fall Folge zu leisten.⁴ Sofern die Gesundheitsbehörde also anordnet, dass ein Kind mit Symptomen wie Fieber möglichst umgehend von den Eltern abgeholt werden soll und die weitere ärztliche Abklärung zu Hause erfolgt, so ist dem Folge zu leisten. Sofern die Gesundheitsbehörde die nähere Abklärung vor Ort vornimmt, muss besonders gut darauf geachtet werden, dass sämtliche Hygienebestimmungen eingehalten werden und es zu keinen Kontakten mit wechselnden Lehrkräften etc. mehr kommt.

Die Gesundheitsbehörde legt anschließend alle weiteren zu ergreifenden Maßnahmen fest. Als erstes wird sie klären, mit wem die Person zuletzt in einem intensiven Kontakt war. Um diese „K1-Personen“ zu identifizieren, ist es hilfreich, die Schüler/innenlisten samt einem Sitzplan der betreffenden Klasse und dem Stundenplan griffbereit zu haben. Je nach Sachlage verhängt die Gesundheitsbehörde dann eine Quarantäne über einzelne Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eine ganze Klasse – und sie entscheidet auch, ob und welche Lehrkräfte vorübergehend zu Hause bleiben müssen.

Die anderen Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur definitiven Abklärung des Verdachtsfalls bzw. bis zur Entscheidung der Gesundheitsbehörde über die weitere Vorgangsweise in der Klasse und setzen den Unterricht – nach einem kräftigen Durchlüften der Klasse und Handdesinfektion aller Schülerinnen und Schüler – gemeinsam fort. Wenn die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte der betreffenden Klasse zudem vorübergehend freiwillig einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, bis die Gesundheitsbehörde ihre Maßnahmen angeordnet hat, stellt das eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme dar.

3.3 Besondere gesundheitsrechtliche Fragestellungen: Risikogruppen

Eine wichtige Frage ist jene nach den Risikogruppen. Auch dabei kann das BMBWF nicht ausschließlich autonom handeln, sondern folgt den gesundheitspolitischen Anweisungen des BMSGPK (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung). Lehrende sowie Schülerinnen und Schüler,

³ www.bmbwf.gv.at/hygiene

⁴ Dazu darf auf das detaillierte Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen in Schulen (Szenario A und Szenario B) des BMBWF sowie auf die Empfehlungen des BMSGPK zu Schutzmaßnahmen in Kindergärten verwiesen werden: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:dc6704c4-49f3-40e4-b038-9b5da8aa3067/Erlass_BMSGPK.pdf

die einer Risikogruppe mit einer definierten Grunderkrankung gemäß Definition des Gesundheitsministeriums angehören, sind nicht verpflichtet, an der Präsenzlehre teilzunehmen. Unter Grunderkrankungen sind schwere Beeinträchtigungen, wie sie die ersten Monate nach Knochenmarkstransplantation und Organtransplantation mit sich bringen, oder schwere angeborene Immundefekte gemeint. Personen mit Grunderkrankungen sind in der Verordnung des Gesundheitsministeriums klar abgegrenzt.

Daneben kann es Personen (Lehrende wie Schülerinnen und Schüler) geben, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt oder die mit einer Person aus der Risikogruppe im selben Haushalt leben. Gegen Vorlage eines ärztlichen Attests können diese Personen vom Präsenzunterricht befreit werden. Lehrende können im Homeoffice sodann für andere Tätigkeiten herangezogen werden (z. B. zur Betreuung im Distance-Learning), betroffene Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigt, müssen aber den Stoff selbstständig nachlernen.

4 Was unterstützt einen guten Start in den Regelbetrieb?

Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wie sich das Infektionsgeschehen zu Beginn des neuen Schuljahres entwickelt, ist der Schulstart in vollem Umfang – ohne Entfall von Unterrichtsgegenständen einschließlich Nachmittagsunterricht sowie im regulären Klassenverband bzw. in regulären Lerngruppen – unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften gemäß „BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19“ geplant. Was unterstützt dabei einen guten Start in den Regelbetrieb?

4.1 Pädagogische Leitlinien für den Schulstart

Mit dem Schulstart im Herbst kehrt ein Stück Normalität in den Alltag der Kinder und Jugendlichen zurück. Einige haben im Distance-Learning möglicherweise neue Kompetenzen erworben und Potenziale entdeckt, bei anderen sind durch die Ausnahmesituation Lernlücken größer geworden und Ängste oder Unsicherheiten dazugekommen.

In den ersten Schulwochen ist es daher bedeutsam, den Schülerinnen und Schülern das Gefühl von Sicherheit und Halt zu vermitteln und den Wiedereinstieg in den Unterricht in diesem Schuljahr besonders umsichtig mit gezielten pädagogischen Maßnahmen zu begleiten. Für den Schulstart bedeutet dies:

Am Standort soll auf eine gute Abstimmung in grundlegenden pädagogischen wie auch organisatorischen Fragen geachtet werden. Zudem sollen von Beginn an transparente und klar geregelte Kommunikations- und Informationswege festgelegt werden. Damit gelingt auch die Bewältigung allfälliger Krisensituationen leichter. Innerhalb der Schule sollen jene einheitlichen Kommunikationsmittel und Plattformen verwendet werden, die im Rahmen einer Konferenz vereinbart wurden.

Schulleiter/innen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran, indem sie die Hygienevorschriften einhalten und Schüler/innen von Beginn an für die besonderen Rahmenbedingungen sensibilisieren.

Gemeinschaftsstiftende, soziale Aktivitäten, in denen das Miteinander im Vordergrund steht, sind – unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienebestimmungen – gerade für den Beginn des Schuljahres vorzusehen. Pädagoginnen und Pädagogen dürfen und sollen sich Zeit nehmen, um gute Lernvoraussetzungen in der Klasse zu schaffen. Nicht der Wortlaut des Lehrplans und nicht die Seitenanzahl des Schulbuchs sollen das Lerntempo bestimmen, sondern die fachliche Expertise der Lehrkraft ist für die Unterrichtsplanung ausschlaggebend. Die Lehrerinnen und Lehrer wissen am zuverlässigsten, welches Stoffgebiet und welcher Stoffumfang im „Corona-Herbst“ in einer Klasse machbar ist.

Aufgrund der vorangegangenen Distance-Learning-Phasen haben sich die Unterschiede im Lernstand der Schülerinnen und Schüler vergrößert. Schülerinnen und Schüler, die zurückzufallen drohen, erfordern deshalb mitunter spezielle Aufmerksamkeit und gezielte Anleitung, um wieder gut in die Lernprozesse einsteigen zu können. Gezielte Förderkonzepte, speziell im Pflichtschulbereich in Verbindung mit dem vorübergehenden Besuch des Förderunterrichts, sind wichtige Maßnahmen, um eine solide Basis für den weiteren Bildungsprozess dieser Schülerinnen und Schüler zu legen.

Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen sowie Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Umgangssprache als Deutsch sollen zusätzlich zum Regelunterrichts gezielt gefördert werden. Dafür bieten sich etwa Förderkurse, aber auch die Nutzung der neuen digitalen Angebote an. In jenen Schularten, die eine entsprechende rechtliche Grundlage vorsehen (VS, MS, PTS, BS), soll im Bedarfsfall auch eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht zeitnah nach Beginn des Schuljahres ausgesprochen und umgesetzt werden.

Schulpsychologie und Schulsozialarbeit unterstützen den Bildungsprozess überall dort, wo mit pädagogischen Mitteln kein Auslangen gefunden wird. Bei Bedarf sollen diese Angebote in das Förderkonzept einbezogen werden. Über Kontaktadressen informiert der Anhang.

4.2 Hygienemaßnahmen und aktiver Infektionsschutz

4.2.1 Allgemeine Hygieneregeln: Hände waschen, Lüften, Abstand und Hustenhygiene

Die folgenden Hygienemaßnahmen sind einzuhalten, um die Ansteckungsgefahr in Schulen so gering wie möglich zu halten, aber auch um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern. Dazu zählen:

- Regelmäßiges Händewaschen und das Desinfizieren der Hände (eine Vorratshaltung an Desinfektionsmitteln, Seife und Papierhandtüchern wird daher notwendig sein).
- Abstand halten, unterstützt durch Markierungen in den Eingangsbereichen ebenso wie – wenn möglich – durch eine Verlagerung von Pausenaktivitäten in den Außenbereich einer Schule. Sofern einzelnen Klassen im Außenbereich zudem Sektoren zugewiesen werden können, ist auch dies eine sinnvolle Vorgangsweise, um die Durchmischung von Klassen während der Pausen zu vermeiden. Die Pausen können zudem schulautonom gestaffelt werden.
- Atem- und Hustenhygiene einhalten, entsprechende Plakate in den Klassen und Gangräumen anbringen und immer wieder daran erinnern.
- Und besonders wichtig: Regelmäßiges Lüften der Schulräume, auch während des Unterrichts. Die Festlegung fixer Intervalle für das Lüften (z. B. alle 20 Minuten) unterstützt die

konsequente Umsetzung. Eine regelmäßige Durchlüftung senkt die Viruskonzentration pro Volumeneinheit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sehr deutlich.

Schülerinnen und Schüler sind am Beginn des Schuljahres über die Hygienebestimmungen zu informieren und es ist mit ihnen über deren Zweck und Ziel zu diskutieren, um sie bezüglich der Einhaltung zu sensibilisieren.

Auf der Homepage des BMBWF werden im Informationsbereich „Corona“ u.a. Checklisten zu den allgemeinen Hygienebestimmungen, zu Hygienebestimmungen für den Internatsbetrieb, für den fachpraktischen Unterricht, für Bewegung und Sport oder den Musikunterricht zur Verfügung gestellt.

4.2.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS) in den Schulen

Der Mund-Nasen-Schutz gilt als wirkungsvoller Schutz vor Übertragung von SARS-CoV-2. Seine Zweckmäßigkeit in der Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen ist jedoch differenziert zu betrachten. Im Kindesalter ist das Tragen von Masken nicht konsequent umsetzbar, gerade in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Auch stellt das ganztägige Tragen von Masken für Kinder, Jugendliche und besonders für Lehrende eine erhebliche Erschwernis dar und beeinträchtigt den Unterricht.

Aufgrund einer Risiko-Nutzenabwägung wird die Vorgehensweise in wesentliche Punkte geteilt:

- In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besteht keine generelle Maskenpflicht für die zu betreuenden Kinder. Betreuerinnen und Betreuer sollen je nach regionaler Corona-Ampelphase (ab „Orange“) einen MNS tragen – dies ist jedoch nicht verpflichtend. Betreuerinnen und Betreuer, die einer Risikogruppe angehören bzw. in Haushalten mit Personen zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören, wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
- In den Schulen wird ab Ampelphase „Gelb“ das Tragen des MNS für Schülerinnen und Schüler nach Betreten des Schulgebäudes bis zum Erreichen des Klassenzimmers verpflichtend vorgeschrieben.⁵ Im Klassenzimmer kann der MNS abgenommen werden. Wer weiter den MNS tragen möchte, kann dies selbstverständlich tun.
- Für Lehrerinnen und Lehrer gilt innerhalb des Schulgebäudes dieselbe Regelung wie für Schülerinnen und Schüler: Innerhalb der Schule Tragen des MNS, jedoch Unterrichten

⁵ Detailinformationen zum Umgang mit den Ampelfarben sind unter www.bmbwf.gv.at/coronaampel publiziert und werden, falls notwendig, nach den Vorgaben des Gesundheitsministeriums, adaptiert.

ohne MNS. Lehrerinnen und Lehrer, die einer Risikogruppe angehören, bzw. in Haushalten mit gefährdeten Personen zusammenleben, wird das Tragen der FFP2 Masken empfohlen.

4.2.3 Schichtsystem möglich

Das Schichtsystem führt zur Halbierung der Zahl an Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen; die Einhaltung der Abstandsregelung wird damit erleichtert. Auch die Personenfrequenz am Gang, in den Waschräumen, aber auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln wird reduziert, was einen zusätzlichen Infektionsschutz darstellt. Das Schichtsystem hat jedoch zur Verlangsamung des Lerntempos geführt und sowohl die Schule als auch die Eltern vor erhebliche Organisationsprobleme gestellt. Im Falle steigender Infektionszahlen bleibt das Schichtsystem dennoch eine Option, um einen strukturierten Unterricht zu gewährleisten. Sollte wieder ein Schichtsystem zur Anwendung kommen – was derzeit nicht geplant ist – so wird es jedoch flächendeckend einheitlich sein, um sicherzustellen, dass für Geschwisterkinder in unterschiedlichen Schulen bzw. für Kinder, die in ein und demselben Haushalt leben, abgestimmte Lösungen gefunden werden.

In den aktuellen Szenarien ist ein flexibles Schichtmodell nur für die Sekundarstufe II bzw. die 15- bis 19-Jährigen vorgesehen (ab Ampelphase „Orange“), und auch dort nur als schulautonome Option. Die Schülerinnen und Schüler dieser Schulstufe sind in der Lage, Lerninhalte selbstständig zu erarbeiten und zu vertiefen, während die Betreuungsfrage nachrangig ist. Deshalb wird in der Sekundarstufe II bereits bei Ampelphase „Orange“ auf Distance-Learning umgestellt – mit der Option, Präsenzphasen weiterhin in kleineren Gruppen durchzuführen (z. B. spezielle Fördereinheiten, Unterricht in Werkstätten und Labors, zeitweiser Schichtbetrieb). Die Lehrkräfte erhalten damit die Möglichkeit, Präsenzlehre mit Elementen des Distance-Learnings zu verbinden. Damit kann z. B. die Erarbeitung eines schwierigen Stoffgebiets in zwei Gruppen im Präsenzunterricht erfolgen, die Festigung und Vertiefung erfolgt dann für alle im Distance-Learning. Der pädagogische Ertrag von Distance-Learning und temporärem Schichtbetrieb ist in der Sekundarstufe II höher als im Pflichtschulbereich und daher eine Option bei ansteigenden Infektionen.

4.2.4 Die Klasse als „Haushaltsgemeinschaft“ und Pausenkonzepte

Die Klasse soll und kann wie eine „Haushaltsgemeinschaft“ gedacht werden. Die internen Sozialkontakte dominieren, die Außenkontakte werden minimiert. Das senkt das Ansteckungsrisiko und reduziert auch die Folgen, falls eine Infektion auftritt, da in diesem Fall nur die

Schülerinnen und Schüler einer Klasse mögliche K1-Personen sind – klar definier- und abgrenzbar.⁶

Damit die Klasse im Sinne einer „Haushaltsgemeinschaft“ funktioniert, sollen klassenübergreifende Gruppen so weit wie möglich vermieden und darauf geachtet werden, dass es in den Pausen zu keinen starken Durchmischungen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen oder zu klassenübergreifendem Unterricht kommt. Schülergruppen sollen so konstant wie möglich im selben Gruppenverband verbleiben.⁷

Schulautonom festzulegende Pausenkonzepte sollen dieses Prinzip berücksichtigen. Benachbarte Klassen müssen beispielsweise nicht gleichzeitig auf den Gang gehen, sondern die eine kann bspw. im Klassenraum verbleiben, während sich die andere auf dem Gang oder in den für Pausen vorgesehenen Bereich (Hofbereich, Außenbereich, besondere Innenräume) aufhält. Im Hof- oder Außenbereich können auch Flächen eingeteilt werden, die von den einzelnen Klassen mehr oder minder exklusiv genutzt werden.

4.2.5 Im Zweifel zu Hause bleiben – krank oder nicht krank?

Die Erfahrungen im Frühjahr haben gezeigt, dass Symptome wie Schnupfen, Husten u.ä. (respiratorische Symptomatik) sehr rasch zu Verunsicherungen bei Eltern, Lehrkräften und Mitschüler/innen führen und die betroffenen Kinder als Corona-Verdachtsfall betrachtet werden. Das ist auf Grund ähnlicher Symptome bei einer Erkältung bzw. Grippe und Covid-19 auch nachvollziehbar. Andererseits ist es nicht zielführend, dass jeder Schnupfen zu einem Fernbleiben vom Unterricht führt.

Wir stellen daher klar: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt, soll zu einem Fernbleiben vom Unterricht führen: Husten, Halsschmerzen, Kurzat-

⁶ Kategorie I-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition, definiert als Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte), Personen, die einen bestätigten Fall betreut haben (inkl. medizinisches und pflegerisches Personal, Familienmitglieder oder anderes Pflegepersonal) und Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben.

⁷ Vor allem, aber nicht nur im Sekundarschulbereich gibt es viele klassenübergreifende Lerngruppen (Religion, Bewegung und Sport, Fremdsprachen, Ethik, Wahlpflichtgegenstände, Unverbindliche Übungen, Freigegegenstände etc.). Dieser klassenübergreifende Unterricht wird nicht verboten, er sollte aber auch schulautonom nicht gefördert werden. Der klassenübergreifende Unterricht sollte in größeren Räume stattfinden, in denen die Abstandsregelung leichter eingehalten werden kann.

migkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes“.⁸ Die Weitergabe eines grippalen Infekts innerhalb der Familie wäre dabei eine „plausible Ursache“, das Zusammentreffen von mehreren Symptomen (z.B. Kurzatmigkeit, hohes Fieber) jedoch ein ernstzunehmender Hinweis, der eine weitere Abklärung erforderlich macht (z.B. über die Telefonnummer 1450).

4.3 Institutionelle Vorkehrungen

4.3.1 Installation eines Krisenteams einschließlich IT-Koordinator/in

Die Installation eines Krisenteams ist wichtig, um an den Schulen rasch auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren zu können und klare Zuständigkeiten zu definieren. Verantwortlich für das unmittelbare schulische Krisenmanagement und die Koordination der Maßnahmen ist primär die Schulleitung, die neben Lehrkräften je nach Bedarf auch Personen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem, dem Kreis der Schulärztinnen bzw. Schulärzte oder der Schul- und Internatserhalter heranziehen kann.

Es wird empfohlen, dass ein Krisenteam am Standort auch durch folgende Personen unterstützt und verstärkt wird:

- Kolleg/inn/en, die Lehrkräfte bei der **pädagogisch sinnvollen Konzeption von Lernszenarien** unter Einsatz von Bildungstechnologien unterstützen.
- IT-Koordinator/inn/en, die – falls am Standort verankert – Lehrkräfte bei **technischen Fragen** beraten und bei der Lösung von technischen Problemen begleiten sowie eine verlässliche technische Infrastruktur gewährleisten
- Auch Erziehungsberechtigte oder im Fall von Klein- und Kleinstschulen Vertreter/innen der Gemeinden können im Sinne der Mitwirkung an schulpartnerschaftlichen Prozessen dazu eingeladen werden, ihre Mitarbeit und Expertise in das Krisenteam einzubringen. Hierzu könnten der Schulgemeinschaftsausschuss oder das Schulforum mit dem Thema befasst werden.

Das Krisenteam selbst soll alle erforderlichen Vorkehrungen (organisatorisch und pädagogisch) treffen, die für die Fortführung des Unterrichts in den verschiedenen Ampelphasen erforderlich sind. Das oberste Ziel ist und bleibt, möglichst umfassend Normalität und ein Höchstmaß an gewohnter Struktur im schulischen Betrieb zu gewährleisten – auch bei einem Wechsel der Ampelphasen. Darunter fallen vor allem:

⁸ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

- Vollständige Kontaktlisten aller Schülerinnen und Schüler, aller Lehrerinnen und Lehrer sowie aller weiteren Personen, die für die Aufrechterhaltung des Klassen- und Schulbetriebs erforderlich sind.
- Vorbereitungen zur Umsetzung des Hygienekonzepts (inklusive Pausenkonzepts, Lüftungsintervalle, sanitäre Vorratshaltung).
- Vorkehrungen für ein allfälliges Schichtsystem in der Sekundarstufe II durch Festlegung, welcher Gruppe die jeweiligen Schülerinnen und Schüler angehören.
- Alle erforderlichen Vorkehrungen, um im Fall eines Lockdowns (Ampelphase „Rot“) und einer Umstellung auf Distance-Learning über die jeweils festgelegten Lernplattformen Unterricht digital zu organisieren und nach Maßgabe der Möglichkeiten die Stundenpläne darüber abzuhalten.

4.3.2 Distance-Learning

Es ist davon auszugehen, dass es auch im Herbst regional oder schulstandortspezifisch zu Distance-Learning kommen wird. Für die Nutzung geeigneter Online-Tools und Plattformen am Standort ist eine koordinierte Abstimmung notwendig. Es ist empfehlenswert, nicht alle (technischen) Möglichkeiten des Distance-Learnings auszuschöpfen. Das könnte die Schülerinnen und Schüler – aber auch ihre Eltern – zusätzlich belasten oder gar überfordern. Wesentlich am Schulstandort ist:

- Die Vereinheitlichung von Lern- und Kommunikationsplattformen: Das Schreiben des BMBWF mit Geschäftszahl 2020-0.376.370 empfiehlt, dass sich unter der Führung der Schulleitung jede Schule ab dem kommenden Schuljahr 2020/21 schulautonom für den Einsatz einer Lern- bzw. Kommunikationsplattform entscheidet. Alternativ kann und soll eine sinnvolle Auswahl bzw. Kombination von Plattformen getroffen werden, in der es keine Doppelgleisigkeiten gibt und stets allen Beteiligten klar ist, über welchen Kanal welche Information übermittelt wird.
- Eine Abstimmung unter den Lehrenden hinsichtlich Umfang und Gestaltung von Arbeitsaufträgen sowie ein klarer zeitlicher und organisatorischer/struktureller Rahmen, in dem Lernen erfolgreich stattfinden kann; das Alter der Schülerinnen und Schüler ist bei der Festlegung der Zeitspanne zum Abgeben der Arbeiten zu berücksichtigen, ebenso ein ausgewogener Mix an Videosequenzen, Live-Streams und individuellen Lern- und Arbeitsphasen ohne Bildschirm. Die Stundenpläne sollen so gut wie möglich eingehalten werden, um Schülerinnen und Schülern selbst im Fall des Lockdowns so viel schulische Struktur wie möglich zu geben.
- Wichtig dabei ist auch die regelmäßige Kontaktaufnahme der Lehrerinnen und Lehrer mit ihren Schülerinnen und Schülern, um Feedback zu geben und um die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu halten bzw. zu erhöhen.

Das BMBWF stellt auf der Homepage eine Reihe von Unterlagen und Links zur Verfügung, um die Lehrkräfte bei ihrem Engagement zu unterstützen. Seit dem 10. August 2020 steht die Online Fort- und Weiterbildungsinitiative „Distance Learning MOOC“ zur Verfügung. Diese kann orts- und zeitunabhängig und im eigenen Tempo absolviert werden. Sie soll als Ergänzung der Angebote der Pädagogischen Hochschulen alle am Standort tätigen Lehrkräfte auf das Unterrichten in Blended- und Distance-Learning vorbereiten.⁹

Die an Bundesschulen bereits vorhandenen Leihgeräte für Schüler/innen, die im Sommersemester 2020 bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt wurden, können für die Teilnahme an Distance-Learning-Szenarien wiederum leihweise an Schüler/innen ausgegeben werden. Werden über die bereits erfolgte Zuweisung hinaus zusätzliche Geräte an Standorten benötigt, wird um entsprechende Mitteilung im Dienstweg ersucht.

Das sich derzeit in Entwicklung befindende Portal „Digitale Schule“, das ab Herbst 2020 zur Verfügung steht, ermöglicht es Lehrpersonen und Schüler/innen an Bundesschulen, sich mit nur einem Nutzerkonto („Single Sign-on“) zu den gängigen pädagogischen und Verwaltungsplattformen anzumelden und oft benötigte Funktionen direkt aus dem Portal heraus zu nutzen. Das Portal ist auf eine mehrstufige Weiterentwicklung ausgelegt, bei der laufend Funktionalitäten ergänzt werden, wie etwa Kommunikationsmöglichkeiten mit Erziehungsberechtigten. Zudem ist geplant, das Portal ab Herbst 2021 auch Pflichtschulen zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiten zur Umsetzung des 8-Punkte-Plans zur Digitalisierung der Schule laufen derzeit intensiv. Das BMBWF wird über Fortschritte regelmäßig und getrennt informieren. Die Digitalisierung ist nicht nur eine Notmaßnahme, sondern eine Chance, organisatorische Verwaltungsabläufe und pädagogisch-didaktische Zugänge zu modernisieren.

4.3.3 Vermehrt Testen – Monitoring und anlassbezogen

Um einen verbesserten Überblick über die Infektionslage bei den 6-14-Jährigen zu generieren, plant das BMBWF in Zusammenarbeit mit den Universitäten ein umfangreiches Testprogramm. Repetitive Testungen auf SARS-CoV-2 sollen die Sicherheit an Bildungseinrichtungen für Lehrende und Lernende erhöhen, Ausbrüche von Infektionsclustern frühzeitig erkennen und ein Schutzschild für kommende Infektionswellen herstellen.

Die Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative (VCDI) kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, um im Bereich des Bildungssystems die negativen Auswirkungen der Pandemie abzufedern

⁹ Weitere Informationen unter: <https://virtuelle-ph.at/dlm>. Als Ergänzung des MOOCs bietet das Distance Learning Portal des BMBWF Online Fort- und Weiterbildungsmaterialien für Lehrpersonen in Form von kurzen Video Quick-Guides: <https://serviceportal.eeducation.at/>.

und durch Überwachung der 6-14-Jährigen epidemische Trends in der Bevölkerung zu erkennen. Die Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative (VCDI) ist eine Allianz von Wissenschaftlern, im Wesentlichen der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien. Im Rahmen der Initiative wurde eine ÖQUASTA-zertifizierte RT-qPCR-basierte Test-Pipeline etabliert und eine Reihe von Hoch-Durchsatz-Tests entwickelt, um das SARS-CoV-2-Virus identifizieren zu können. Die VCDI hat auch ein einfaches, nicht-invasives Gurgelverfahren zur Probenahme etabliert, welches in Sensitivität (und Spezifität) zum Rachenabstrich vergleichbar ist. Benchmark-Analysen mit COVID-19-Proben zeigen, dass dieses Verfahren der Sensitivität und Spezifität von klinischen Diagnosetests entspricht. Des Weiteren hat die VCDI die Möglichkeit des „sample pooling“ evaluiert, um den möglichen Probendurchsatz weiter zu erhöhen. Mit ultra-sensitiven VCDI-Verfahren ist es möglich, bis zu zehn Proben zusammengefasst zu testen, ohne eine nennenswerte Zahl falsch-negativer Resultate zu erhalten.

In Zusammenarbeit mit dem VCDI, und in weiterer Folge mit den medizinischen Universitäten (bzw. Fakultäten) in Innsbruck, Graz und Linz, plant das BMBWF ein Monitoringsystem zu etablieren, bei dem rund 15.000 Schülerinnen und Schüler von mehr als 200 Schulen in ganz Österreich alle vier Wochen getestet werden, um das Ausmaß und die Veränderungen der schüler/innenspezifischen Prävalenz feststellen zu können. Wir planen dabei, den Schulärzten/Schulärztinnen eine wichtige Funktion zu übertragen. Die Gurgelate selber werden zeitnah in weiterer Folge abgeholt und in den kollaborierenden Medizinischen Universitäten analysiert. Selbstverständlich ersetzen diese Tests nicht die Tests der Gesundheitsbehörde und bedeuten auch keinen Eingriff in die durch das Epidemie Gesetz definierten Vorgangsweise.

4.3.4 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Lehrerinnen und Lehrer sind die Schlüsselarbeitskräfte im Bildungssystem. Sie müssen daher jene Bedingungen vorfinden, die ein gesundheitlich abgesichertes Unterrichten möglich machen. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- Aufnahme der Lehrerinnen und Lehrer in das Testsystem des VCDI. Das Testsystem beinhaltet ein Monitoring mit Gurgelwasser-Testungen.
- Der Bund stellt allen Landes- und Bundeslehrpersonen, welche der Risikogruppe zuzuordnen sind, eine FFP2-Maske bei Bedarf zur Verfügung, damit der Aufenthalt in der Schule und das Unterrichten in Klassen, in denen der NMS nicht zwingend vorgeschrieben ist, gefahrlos erfolgen kann. Bei Bedarf können Lehrkräfte über die Bildungsdirektion FFP2-Masken kostenfrei abrufen. Entsprechende Kontingente werden den Bildungsdirektionen vom Bund zugewiesen.
- Aufnahme in das von Bildungsdirektionen organisierte Grippeimpfprogramm. Lehrerinnen und Lehrer erhalten dabei eine kostenfreie Gripeschutzimpfung.

5 Die „Corona-Ampel“: Bedeutung für Bildungseinrichtungen¹⁰

Ziel der Corona-Ampel ist es, bei lokalen Ausbrüchen möglichst kleinräumige Eingriffe im Bildungssystem zu ermöglichen. Die jeweilige Farbe wird von der regionalen Gesundheitsbehörde festgelegt, also dem Bezirkshauptmann oder – wenn es mehrere Bezirke betrifft – dem Landeshauptmann. Eine aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bundes- und Landesvertreter/innen/n zusammengesetzte Kommission erarbeitet dafür die Entscheidungsgrundlagen.

Für das Schulsystem ergibt sich aus den einzelnen Ampelphasen kein Automatismus. Die Hintergründe von lokalen Ausbrüchen müssen stets berücksichtigt werden, denn es macht einen Unterschied, ob steigende Infektionen konzentriert an einem bestimmten Ort bzw. in einem einzelnen Großbetrieb im Bezirk stattfinden oder über den ganzen Bezirk gestreut sind – womöglich zusätzlich mit unklarer Infektionskette und Herkunft der Infektionen. Kommt es beispielsweise in einem Betrieb zum Auftreten eines Clusters und befinden sich räumlich entfernt dazu Schulen, die in keinem unmittelbaren Kontakt zum Ort des Ausbruchs stehen, so wird in diesen Schulen nach erfolgter Abklärung mit der regionalen Behörde voraussichtlich weiterhin normaler Schulbetrieb stattfinden.

Die Corona-Ampel dient der Verhinderung eines nochmaligen Lockdowns des gesamten Bildungssystems. Sie ist als Stufenplan in der regionalen Covid-19 Bekämpfung konzipiert, damit Vorsichtsmaßnahmen in jenen Regionen verschärft werden können, wo dies auf Grund der Infektionslage notwendig ist, während für Bildungseinrichtungen in anderen Gebieten weiterhin Normalbetrieb herrscht. Daneben und unabhängig von der Ampel werden bei bestätigten Infektionsfällen weiterhin Sofortmaßnahmen der Gesundheitsbehörden erfolgen, wie in Abschnitt III dargelegt. Es wird also Fälle geben, in denen auf Grund eines Infektionsfalls über Schüler/innen vorübergehend Quarantäne verhängt wird, obwohl der Bezirk insgesamt als Ampelphase „Gelb“ eingestuft ist und an der Schule weitgehender Normalbetrieb herrscht. Und es kann umgekehrt zur Situation kommen, dass eine Schule gemeinsam mit allen anderen Bildungseinrichtungen eines Bezirks auf „Orange“ gestellt wird, obwohl es an dieser Schule noch keinen Verdachtsfall gegeben hat. Die Ampel dient somit der generellen Risikoeinschätzung und der Umsetzung regional abgestimmter Präventionsmaßnahmen. Die vorübergehende Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule löst demnach nicht unbe-

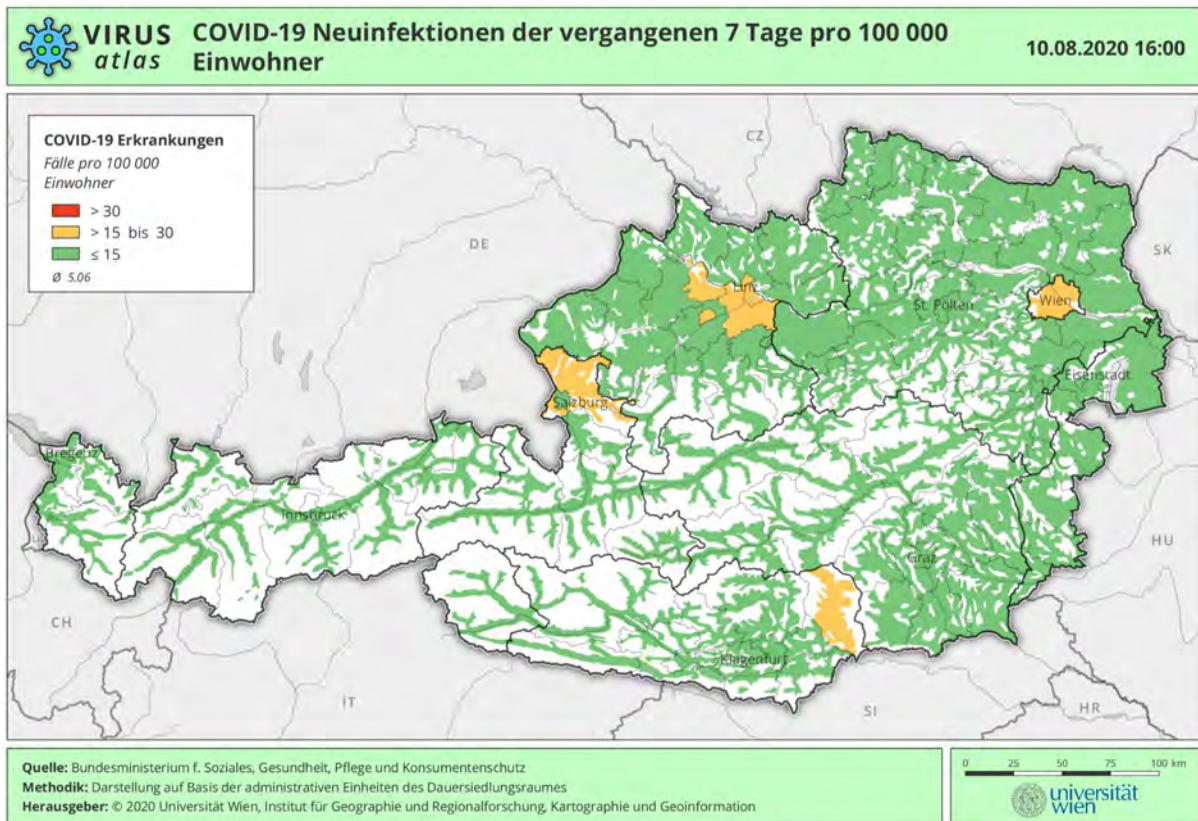
¹⁰ Details zur "Corona-Ampel" siehe in der gleichnamigen Broschüre unter: www.bmbwf.gv.at/coronaampel

dingt einen Wechsel der Ampelphase aus. Das Eingreifen der Gesundheitsbehörde im Einzelfall hingegen hat die rasche Unterbrechung von Infektionsketten bei konkreten Infektionsfällen zum Ziel. Die Corona-Ampel dient der Prävention, das sofortige Eingreifen der Gesundheitsbehörde der epidemiologischen Intervention.

Das Corona-Ampelsystem stellt darauf ab, mit den vier Warnstufen in den Farben „Grün – Gelb – Orange – Rot“ auf einem Blick zu erkennen, welche Vorkehrungen getroffen und welche Regeln beachtet werden müssen, um die Covid-Ausbreitung bestmöglich einzuschränken. Für die jeweilige Einstufung werden vier Faktoren herangezogen: die normierten Infektionszahlen der letzten sieben Tage, die Spitalskapazitäten, der Anteil positiver Tests sowie die Aufklärungsquote der Herkunft der Infektionen.

5.1 Die Bedeutung der Ampelphasen

Die einzelnen Phasen der Ampel sind mehr oder minder selbsterklärend: „Grün“ bedeutet kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind. „Gelb“ bedeutet ein moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil. „Orange“ kennzeichnet ein hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die jedoch immer noch weitgehend einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt. Auf „Rot“ schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn die Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits großteils ausgeschöpft sind.



Wendet man die derzeit diskutierten Schwellenwerte an und reduziert die Ampelphasen auf drei (Grün, Gelb/Orange, Rot), dann ergibt sich folgendes Bild: Österreich bewegt sich hinsichtlich der größtenstandardisierten Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen Tagen durchwegs im „grünen Bereich“. In der überwiegenden Mehrzahl der Bezirke liegt die Zahl der Neuinfektionen unter 15 pro 100.000 in den vergangenen sieben Tagen. Lediglich für einige wenige Bezirke (Salzburg Umland, Oberösterreichischer Zentralraum, Wolfsberg und Wien) steht die Ampel auf „Gelb/Orange“. Eine rote Ampelschaltung ist derzeit bei einem Schwellenwert von 30 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen für keinen Bezirk zu vermerken.

5.2 Ampel und Schule

5.2.1 Unter 6-Jährige: Elementarpädagogische Einrichtungen

Was bedeuten die Ampelphasen für den elementarpädagogischen Bereich im Speziellen? Unsere Antworten bedeuten keine Einmischung in eine Kompetenz, die grundsätzlich den Ländern zusteht. Um aber eine abgestimmte Vorgehensweise über alle Bundesländer hinweg sicherzustellen, werden die vorliegenden Szenarien als Empfehlung für eine transparente und einheitliche Handlungsweise vorgesehen.

Unabhängig von den Ampelphasen ist es wichtig, dass für jede elementarpädagogische Einrichtung ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das allgemeine Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Raum- und Reinigungskonzept für die Gruppen erarbeitet und ein Plan festgelegt werden, um das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort bzw. beim Träger der Einrichtung ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und im Krisenfall rasch reagiert werden kann. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, dass jeder Standort Möglichkeiten schafft, um mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder über digitale Wege zu kommunizieren.

Das Tragen eines MNS kann auf freiwilliger Basis stattfinden. Dabei soll aus pädagogischer Sicht bedacht werden, ob das Tragen eines MNS Kinder verängstigen und die sprachliche und emotionale Entwicklung aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmung von Mimik und Gestik hemmen bzw. erschweren könnte.

Für die Verabreichung von Mahlzeiten gelten die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.

Bei Vorliegen eines begründeten Covid-19-Verdachtsfalls (entweder bei einem Kind oder beim Personal) ist die Person zu isolieren und dieser Verdachtsfall wird im Bedarfsfall von der Gesundheitsbehörde unter Quarantäne gestellt. Die restlichen Kinder der Gruppe bleiben weiterhin am Standort und es kommt erst bei Anordnung durch die Gesundheitsbehörde zur vorübergehenden Schließung einzelner Gruppen bzw. Standorte. Die Möglichkeiten, mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten digital in Austausch zu bleiben, sollen verstärkt genutzt werden.

Tabelle 1: Maßnahmen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb unter verstärkten Hygienebestimmungen	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen
▪ Möglichkeiten schaffen, Eltern und Kinder digital zu erreichen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern	▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Sportangebote vorwiegend im Freien ▪ Durchlüften, Reinigungs- und Raumkonzept für die Gruppen	▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Sportangebote ausschließlich im Freien	▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Fernbleiben ist trotz verpflichtendem Kindergartenjahr gestattet

GRÜN	▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern	▪ Spezielle Regelungen für die Ankunft bzw. Abholen durch Erziehungsberechtigte ▪ Keine Angebote durch Externe	ROT

In den elementarpädagogischen Einrichtungen findet durchgängig ein Regelbetrieb statt. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, sollen möglichst viele Aktivitäten ins Freie verlagert werden. Handhygiene ist besonders beim Betreten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wichtig – für die Kinder, die Pädagoginnen und Pädagogen und das sonstige Personal. Häufiges Lüften der Räume muss konsequent umgesetzt werden.

Eine Ampel mit der Farbe „Orange“ hat teilweise Einschränkungen im Normalbetrieb zur Folge: Um den Kontakt mit externen Personen so gering wie möglich zu halten, sind spezielle Regelungen für die Ankunft der Kinder und deren Abholung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorzusehen, damit „Staubildungen“ durch zu viele Personen verhindert werden. Ebenso ist ein MNS im jeweiligen Eingangs-/Ausgangsbereich zu tragen.

Im Falle einer auf „Rot“ geschalteten Ampel wird in den elementaren Bildungseinrichtungen das verpflichtende Tragen eines MNS oder eines Gesichtsvisors vorgesehen. Auch Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr können der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in dieser Phase fernbleiben, wenn dies von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewünscht ist. In dieser Phase ist es besonders wichtig, mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jener Kinder, die nicht in der Einrichtung sind, digital in Kontakt zu bleiben, um grundlegende Informationen mit ihnen zu teilen.

5.2.2 6-10-Jährige: Volksschule

Es handelt sich hierbei um Kinder, bei denen vergleichsweise wenige externe Kontakte bestehen, die aber untereinander intensiv kommunizieren. Bei Kindern im Volksschulalter sind Vorschriften wie das Tragen von MNS nur bedingt umsetzbar, zugleich befolgen Kinder in diesem Alter jedoch Regeln oftmals wesentlich konsequenter als die älteren Schülerinnen und Schüler. Gerade bei dieser Altersgruppe ist es wichtig, Sicherheit zu vermitteln, um eine Beunruhigung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten so gut wie möglich zu vermeiden.

Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbetrieb ist, dass ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das die allgemeinen Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll

auch ein Reinigungsplan erarbeitet werden. Das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume ist wesentlich und sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und damit im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Hygienemaßnahmen allen verständlich sind und beachtet werden.

Es herrscht Klarheit über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn ein Verdachtsfall auftritt – sei dies bei Schülerinnen bzw. Schülern oder bei Lehrenden (siehe Kapitel III). Die Checklisten für den Umgang mit Verdachtsfällen liegen gut zugänglich auf.

Lehrkräfte achten im Konferenzzimmer auf Distanz oder tragen einen MNS, z. B. wenn das Konferenzzimmer in den Pausen stark frequentiert ist und ein reger verbaler Austausch stattfindet. Handhygiene ist auch im Konferenzzimmer eine Selbstverständlichkeit.

Tabelle 2: Maßnahmen Volksschule

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten
- Hygiene- und Präventionskonzept erstellen - Krisenteam der Schule definieren - Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren - Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt	- MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse - MNS verpflichtend für schulfremde Personen - Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, keine Kontaktsportarten) - Singen nur im Freien oder mit MNS	- Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten - Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. - Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) - Kein Singen in geschlossenen Räumen - Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen - Lehrer/innenkonferenzen finden online statt	- Umstellung auf Distance-Learning - Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen - Einrichtung von Lernstationen - MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule - Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) - Bibliothek nur Ausleihe
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelfarbe betreffen den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen und die Ausübung des Sports. Bei „Grün“ sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, insbesondere dann, wenn es organisatorisch und räumlich möglich ist. Bei „Gelb“ soll das Singen, entweder im

Musikunterricht oder in anderen Fächern, nur mit dem MNS erfolgen, bei „Orange“ generell unterbleiben. Sport und Bewegung kann bei „Gelb“ und „Orange“ weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Kontaktsportarten sollten aber auch jeden Fall vermieden werden.

Ab Ampelphase „Gelb“ gibt es eine generelle Pflicht, den MNS zu tragen, und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann von den Lehrpersonen das Tragen des MNS angeordnet werden. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können.

Bei „Rot“ wird der Präsenzbetrieb an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation wurde schon in Phase „Grün“ eingerichtet und die Art und Weise, wie Aufgaben weitergegeben werden, ist geklärt. Das gilt auch für die Klassen oder Schulen, die von den Gesundheitsbehörden vorübergehend geschlossen werden. Dort kommt es gleichsam automatisch zur Umstellung auf Distance-Learning.¹¹ Eine Betreuung wird aber weiterhin angeboten, es werden Lernstationen eingerichtet, die sich an jene Schülerinnen und Schüler richten, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht jene Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können.

5.2.3 10-14-Jährige: MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen

Im Bereich der Sekundarstufe I sind altersspezifische Unterschiede bei den Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt anwendbar. Schüler/innen der AHS-Unterstufe beispielsweise befinden sich in den gleichen Gebäuden wie jene der AHS-Oberstufe. Grundlegende Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sind daher einheitlich zu setzen, da sie in der schulischen Praxis sonst nicht durchführbar sind.

Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbetrieb ist, dass ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das die allgemeinen Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Reinigungsplan erarbeitet werden. Das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume ist wesentlich und sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort ist eine wichtige

¹¹ Die Schulraumbenutzung durch Externe außerhalb des Unterrichts (Sportvereine) kann jedoch stattfinden, sofern dies mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist.

Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und damit im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Hygienemaßnahmen allen verständlich sind und beachtet werden.

Es herrscht Klarheit über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn ein Verdachtsfall auftritt – sei dies bei Schülerinnen bzw. Schülern oder bei Lehrenden (siehe Kapitel III). Die Checklisten für den Umgang mit Verdachtsfällen liegen gut zugänglich auf.

Lehrkräfte achten im Konferenzzimmer auf Distanz oder tragen einen MNS, z. B. wenn das Konferenzzimmer in den Pausen stark frequentiert ist und ein reger verbaler Austausch stattfindet. Handhygiene ist auch im Konferenzzimmer eine Selbstverständlichkeit.

Tabelle 3: Maßnahmen MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten
- Hygiene- und Präventionskonzept erstellen - Krisenteam der Schule definieren - Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren - Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt	- MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse - MNS verpflichtend für schulfremde Personen - Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung) - Singen nur im Freien oder mit MNS - Wenn Schließung von Klassen/Schulen: Umstellung auf Distance-Learning (Leihgeräte, wenn notwendig)	- Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten - Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. - Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) - Kein Singen in geschlossenen Räumen - Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen - Lehrer/innenkonferenzen finden online statt	- Umstellung auf Distance-Learning - Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen - Einrichtung von Lernstationen - MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule - Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) - Bibliothek nur Ausleihe
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelphase betreffen abermals den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen und die Ausübung des Sports. Bei „Grün“ sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, vor allem dann, wenn es organisatorisch und räumlich möglich ist. Bei „Gelb“ soll das Singen, entweder im Musikunterricht oder in anderen Fächern, nur mit dem MNS erfolgen, bei „Orange“ generell unterbleiben. „Sport und Bewegung“ kann bei „Gelb“ und „Orange“ weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften.

Kontaktsportarten sollten jedenfalls Fall vermieden werden. Diese Vorgangsweise entspricht dabei jener in der Volksschule.

Analog zur Volksschule wird das Tragen des MNS geregelt. Ab „Gelb“ gibt es eine generelle Pflicht, den MNS zu tragen und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, oder auch in klassenübergreifenden Schüler/innengruppen (z. B. Fremdsprachen, Religion), kann die Lehrperson von den Schülerinnen und Schülern das Tragen eines MNS auch im Unterricht verlangen. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können.

Bei „Rot“ wird der Präsenzbetrieb an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wurden schon bei „Grün“ eingerichtet und definiert. Der ortsungebundene Unterricht kann beginnen. Wenn Schülerinnen und Schüler über kein Endgerät verfügen, dann wird über ein Leihgerät ein solches zur Verfügung gestellt. Auch in der Phase „Rot“ wird eine Ganztagsbetreuung im Notbetrieb und in Kleingruppen angeboten. Es werden abermals Lernstationen eingerichtet, die sich an jene Schülerinnen und Schüler richtet, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht jene Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können.

5.2.4 14- bis 19-Jährige: Sekundarstufe II, ausgenommen PTS

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II weisen erfahrungsgemäß ein sehr viel höheres Ausmaß an externen Sozialkontakten auf. Sie können daher für die Beschleunigung der Infektion in einem regionalen Kontext mitverantwortlich sein. Die Einführung eines Schichtbetriebs zur Reduzierung der Zahl der in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler kann daher notwendig sein.

An Schulstandorten mit Internatsbetrieb hängt die Möglichkeit der Gestaltung eines Präsenzunterrichts von den Kapazitäten der Beherbergung ab. Angestrebt wird jedenfalls ein durchgängiger Betrieb, ermöglicht durch Rotation und Schichtbetrieb.¹²

¹² Machen Schließungen bzw. aufgrund von verschärften Hygienemaßnahmen entstehende Kapazitätsbeschränkungen von Internaten ein Rotationsprinzip erforderlich, ist folgendermaßen vorzugehen: Zu jedem Zeitpunkt befindet sich ein Teil der Klassen am Schulstandort. Der andere Teil wird durch Distance-Learning betreut. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distance-Learning findet in einem den organisatorischen Rahmenbedingungen angepassten Rhythmus (z. B. wöchentlich, alle zwei Wochen) statt.

Tabelle 4: Maßnahmen Sekundarstufe II

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen - Hygiene- und Präventionskonzept erstellen - Krisenteam der Schule definieren - Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren - Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt GRÜN	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich: - MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse - MNS verpflichtend für schulfremde Personen - Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, keine Kontaktsportarten) - Singen nur im Freien oder mit MNS - Wenn Schließung von Klassen/Schulen Umstellung auf Distance-Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) GELB	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen und selbstorganisiertes Lernen Wie „gelb“, zusätzlich: - Umstellung auf Distance-Learning mit schulautonomer Möglichkeit, kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten (gezielte Förderangebote, fachpraktischer Unterricht, zeitweises Schichtsystem) - Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen - Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. - Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) - Flexibler Schulbeginn schulautonom festlegen - Kein Singen in geschlossenen Räumen - praktischer Unterricht im Bereich Ernährung und Gastro, in Werkstätten und Labors - Lehrer/innenkonferenzen finden online statt ORANGE	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten - Umstellung auf Distance-Learning - Bibliothek nur mehr Ausleihe ROT

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelfarbe betreffen in der Sekundarstufe II abermals den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen, die Ausübung des Sports sowie die Einführung des Distance-Learnings. Bei „Grün“ sollen – wie bei der Volksschule und der Sekundarstufe I – viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, insbesondere dann, wenn es organisatorisch und räumlich möglich ist. Bei „Gelb“ soll das Singen, entweder im Musikunterricht oder in anderen Fächern nur mit dem MNS erfolgen, bei „Orange“ generell unterbleiben. „Sport und Bewegung“ kann bei „Gelb“ und „Orange“ weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser

ist jedoch gut zu durchlüften. Kontakt- oder Kampfsportarten sollten aber jedenfalls vermieden werden. Der fachpraktische Unterricht sowie Unterricht im Labor können unter strengen hygienischen Auflagen bis zur Ampelphase „Orange“ stattfinden.

Analog zur Volksschule wird das Tragen des MNS geregelt. Bei „Gelb“ gibt es eine generelle Pflicht, den MNS zu tragen und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann von den Lehrpersonen das Tragen des MNS angeordnet werden. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können.

Bei „Orange“ wird ein schulautonomer und flexibler Schichtbetrieb eingeführt. Der Schichtbetrieb führt zu einer Halbierung der in der Schule anwesenden Schüler/innenzahl. Abstandhalten wird damit leichter umsetzbar. Auf der anderen Seite ist Distance-Learning für die „Älteren“ leichter realisierbar, denn sie können und sollen auch den selbständigen und selbstorganisierten Lernprozess üben. Es besteht die Möglichkeit, kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten (gezielte Förderangebote, Werkstätten, schulautonomer Schichtbetrieb).

Bei „Rot“ wird der Präsenzbetrieb an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wurden schon in Phase „Grün“ eingerichtet und definiert, der orteungebundene Unterricht kann beginnen. Wenn Schülerinnen und Schüler über kein Endgerät verfügen, dann wird über ein Leihgerät ein solches zur Verfügung gestellt. Aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler muss in der Phase „Rot“ keine Ganztagsbetreuung angeboten werden.

6 Ausblick

Das Corona-Virus wird unser Leben leider auch im Schuljahr 2020/21 prägen – mit allen pädagogischen, psychologischen und organisatorischen Herausforderungen, die das für ein komplexes System wie unser Schulsystem mit seinen mehr als 5.000 Standorten, rund 1,1 Mio. Schülerinnen und Schülern und 120.000 Lehrkräften bedeutet. Allein diese Dimensionen machen deutlich, dass im Detail immer vor Ort entschieden werden muss, wie die Corona-Zeit am besten bewältigt werden kann. Die Corona-Ampel und die generellen Hygienebestimmungen bieten einen klaren gemeinsamen Bezugsrahmen – die konkrete Ausge-

staltung kann angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen und Notwendigkeiten jedoch immer nur an den einzelnen Schulstandorten erfolgen. Das erfordert Voraussicht, organisatorische Flexibilität und leider auch einen langen Atem.

Forschungseinrichtungen und Pharmakonzerne arbeiten derzeit weltweit mit Hochdruck an Therapeutika und vor allem einem geeigneten Impfstoff. Angesichts der bisher erzielten Fortschritte ist die Hoffnung berechtigt, dass das Schuljahr 2020/21 auch als jenes Jahr in die Geschichte eingehen wird, in dem erstmals ein wirksamer Impfschutz gegen Covid 19 eingesetzt werden konnte. Auch wenn dies gelingt, wird eine ausreichende Durchimpfung der Bevölkerung dauern – und deshalb unser aller Vorsicht noch länger erforderlich sein. Schule leistet in dieser Zeit einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren unserer Gesellschaft. Und damit einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Bewältigung der Pandemie.

7 Literatur

Banholzera N, van Weenena E, Kratzwalda B, Seeligera A, Tschernuttera D, Bottrighia P, Cenedesea A, Puig Sallesa J, W V, Feuerriegel S, 2020: Impact of non-pharmaceutical interventions on documented cases of COVID-19. medRxiv preprint

<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.04.16.20062141v3>

Folkhälsomyndigheten, 2020: Covid-19 hos förskole- och skolbarn – En jämförelse mellan Finland och Sverige. <http://www.folkhalsomyndigheten.se/publicerat-material/publikationsarkiv/c/covid-19-in-schoolchildren/>

Debatin K. M. et al, 2020: Prevalence of COVID-19 in children in Baden-Württemberg - Preliminary study report“. Mansukript. Baden-Württemberg

Götzinger, Florian, Begoña Santiago-García, Antoni Noguera-Julián, Miguel Lanaspa, Laura Lancella, Francesca I Calò Carducci et al, 2020: COVID-19 in children and adolescents in Europe: a multinational, multicentre cohort study. DOI: [https://doi.org/10.1016/S2352-4642\(20\)30177-2](https://doi.org/10.1016/S2352-4642(20)30177-2)

Jones, Terry C., Barbara Mühlemann, Talitha Veith, Marta Zuchowski, Jörg Hofmann, Angela Stein, Anke Edelmann, Victor Max Corman und Christian Drosten, 2020: An analysis of SARS-CoV-2 viral load by patient age. Manuskript, Berlin

Leopoldina – nationale Akademie der Wissenschaften, 2020: Coronavirus-Pandemie – Die Krise nachhaltig überwinden (Dritte Ad-hoc-Stellungnahme). Berlin <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/coronavirus-pandemie-die-krise-nachhaltig-ueberwinden-2020/>

National Centre for Immunisation Research and Surveillance (NCIRS), 2020: COVID-19 in schools – the experience in NSW - Prepared by the National Centre for Immunisation Research and Surveillance (NCIRS). <http://www.ncirs.org.au/covid-19-in-schools>

Viner RM, Russell SJ, Croker H, Packer J, Ward J, Stansfield C, Mytton O, Bonell C, Booy R, 2020: School closure and management practices during coronavirus outbreaks including COVID-19: a rapid systematic review. Lancet Child Adolesc Health 4:397-404 14 Finale Version Stand 19. Mai 2020 DOI: 10.1016/S2352-4642(20)30095-X

8 Unterstützungsangebote

Peer-Learning/Buddy-Systeme

Weiterlernen.at (<https://weiterlernen.at/>)

Die Plattform #weiterlernen.at sammelt zivilgesellschaftliche Angebote und führt sie mit der vorhandenen Nachfrage zusammen. Partner/innen dieser Initiative sind das BMBWF und als Fördergeberin die Innovationsstiftung für Bildung. Die operative Abwicklung liegt bei dem Sozialunternehmen Talentify (<https://www.talentify.me/>).

Digitale Contentangebote des BMBWF

Aufgabenpool.at (<https://aufgabenpool.at/>)

Diese Seite des BMBWF stellt für die Fächer (angewandte) Mathematik sowie Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch Prüfungsaufgaben aus früheren Prüfungsterminen zur Vorbereitung auf die Matura zur Verfügung, in (angewandter) Mathematik auch weitere Übungsaufgaben. Dabei besteht die Möglichkeit, die Aufgaben einzeln abzurufen und nach unterschiedlichen Kriterien Übungsblätter zusammenzustellen.

Eduthek.at (<http://www.eduthek.at/>)

Die Eduthek ist eine Sammlung qualitätsgesicherter Links zu externen Materialien, wie z. B. zu Aufgabenblättern, interaktiven Übungen oder Videos. Sie finden darin Aufgaben für alle Schulstufen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zu allen wesentlichen Kompetenzbereichen aus den Lehrplänen. Ergänzend finden Sie hier auch Übungsaufgaben zu weiteren Fächern und zur Vorbereitung auf die Matura.

Edutube.at (<http://www.edutube.at/>)

Auf Edutube.at stehen aktuell rund 800 journalistisch verlässlich recherchierte Kurzvideos, Dokus und Magazinbeiträge in öffentlich-rechtlicher Qualität als Ergänzung und Unterstützung für den digitalen Unterricht zur Verfügung.

IQS (vormals BIFIE) (<https://www.bifie.at/material/unterstuetzende-materialien-zu-bildungsstandards-und-ikm/aufgabenbeispiele/>)

Das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) stellt auf dieser Seite kompetenzorientierte Aufgabenbeispiele und -pools für die Sekundarstufe I in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Chemie und Physik zur Verfügung.

Mediamanual.at (<http://www.mediamanual.at/>)

Mediamanual.at ist eine interaktive Plattform des BMBWF für die aktive Medienarbeit an der Schule und bietet Informationen, Lectures und Workshops zu Film & Video, Computer und digitalen Medien. Ziel der Plattform ist es, eine bewusste, reflexive Mediennutzung zu fördern und die kreative Medienproduktion abseits von herkömmlichen Klischees anzuregen.

Instrumente und Materialien zur Sprachförderung

Kompetenzstelle USB-DaZ (<https://bimm.at/kompetenzstelle/>)

Auf der Website der Kompetenzstelle USB-DaZ des BIMM stehen alle Materialien des Instruments USB-DaZ gratis zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Kontaktstelle eine Reihe von Beratungs- und Fortbildungsangeboten an.

Literacy.at (<http://www.literacy.at/>)

Literacy.at bietet Informationen zu neuen Entwicklungen und Angeboten in der Leseförderung und berichtet laufend über aktuelle Leseprojekte, -wettbewerbe und -veranstaltungen. Darüber hinaus steht im Downloadbereich eine umfassende Sammlung an Praxismaterialien für die Vermittlung von Lese- und Medienkompetenzen in allen Fächern zur Verfügung.

Österreichisches-Sprachen-Kompetenz-Zentrum (www.oesz.at)

Das ÖSZ hat zahlreiche Praxismaterialien und Instrumente zur Erweiterung sprachlicher Kompetenzen (Puma, #DeutschFairnetzt) und zur Umsetzung des sprachsensiblen Unterrichts entwickelt.

Schule-Mehrsprachig.at (<https://www.schule-mehrsprachig.at/>)

Die Website schule-mehrsprachig.at bietet Wissenswertes zu muttersprachlichem Unterricht, Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache und stellt mehrsprachige Angebote wie die dreisprachige Zeitschrift TRIO und die Sprachensteckbriefe zur Verfügung.

Materialien und Angebote zur psychosozialen Unterstützung

- Allgemeine Tipps für den Wiedereinstieg: <https://www.give.or.at/schule-nach-dem-corona-lockdown-tipps-fuer-lehrerinnen-und-lehrer/>

- Beziehungsgestaltung, psychosoziale Gesundheit und Lernerfolg (alle Schulstufen):
https://www.give.or.at/gvwp/wp-content/uploads/Give_GuteBeziehungen_2018.pdf
- Impulse zur Unterrichts- und Beziehungsgestaltung (Volksschule):
https://www.akzente.net/fileadmin/user_upload/akzente_Fachstelle_Suchtpraevention/SC_HULE/GSW-Wiedereinstiegsmodul_fu__r_VS.pdf
- Impulse zur Unterrichtsgestaltung (Sekundarstufe I):
https://www.akzente.net/fileadmin/user_upload/akzente_Fachstelle_Suchtpraevention/SC_HULE/plus_Wiedereinstiegsmodul.pdf
- Umgang mit psychosozialen Belastungen (Lehrer/innen):
<https://fgoe.org/sites/fgoe.org/files/2017-10/2013-12-06.pdf>
- Unterstützende Informationen zur Lehrer/innengesundheit:
<http://www.schulpsychologie.at/psychologische-gesundheitsfoerderung/lehrerinnengesundheit>
- Schulpsychologische Beratungsangebote in den Bundesländern:
<http://www.schulpsychologie.at/psychologische-gesundheitsfoerderung/corona/beratungsstellen>
- Externe Kriseneinrichtungen und psychosoziale Hilfsangebote in den Bundesländern:
<https://www.gesundheit.gv.at/leben/suizidpraevention/anlaufstellen/kriseneinrichtungen>

Hotlines

Für Fragen zum Schulbetrieb im Herbst stehen in den Bundesländern die Servicestellen der jeweiligen Bildungsdirektionen sowie bundesweit die Hotline des BMBWF zur Verfügung.

Servicestellen der Bildungsdirektionen

Bildungsdirektion Burgenland

Hotlines:

Pflichtschulen Bezirk Neusiedl/See: +43 2682 710-2101

Pflichtschulen Bezirk Eisenstadt/Mattersburg: +43 2682 710-1031

Pflichtschulen Bezirk Oberpullendorf/Oberwart: +43 2682 710-2301

Pflichtschulen Bezirk Güssing/Jennersdorf: +43 2682 710-2401

Allgemeine Sonderschulen: +43 2682 710-1117

Allgemeinbildende Höhere Schulen: +43 2682 710-1118

Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen sowie Berufsschulen: +43 2682 710-1235

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag: 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr; Samstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Sonntag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: fragen@bildung-bgld.gv.at

Bildungsdirektion Kärnten

Hotline: +43 699 15812-081 / +43 699 15812-082 / +43 699 15812-083

Bildungsdirektion Niederösterreich

Hotlines:

+43 2742 280-4444 (Schulservicestelle, Montag bis Freitag)

+43 2742 280-3333 (Schulpsychologie, Montag bis Freitag)

+43 2742 280-7999 (Pädagogische Hotline, Samstag bis Sonntag)

+43 2742 280-7888 (Rechtliche Hotline, Samstag bis Sonntag)

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Oberösterreich

Hotline: +43 732 7071 4131 / +43 732 7071 4132

Bis 31. August: Montag, Dienstag, Donnerstag: 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr; Mittwoch, Freitag: 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ab 31. August: Montag bis Freitag, 7:30 Uhr bis 18.00 Uhr

E-Mail: meldung@bildung-ooe.gv.at

Bildungsdirektion Salzburg

Hotline: +43 662 8083-1059 / +43 662 8083-1060

Bildungsdirektion Steiermark

Hotline: +43 664 8034555 665

Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bildungsdirektion Tirol

Hotline: 0800 100 360

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr; Freitag: 7:30 – 14:00 Uhr

Bildungsdirektion Vorarlberg

Hotline: +43 5574 4960

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Hotlines:

Abteilung Schulpsychologie – Schulärztlicher Dienst: +43 1 525 25-77515

Abteilung Personal: +43 1 52525-77605

Pädagogische Hotline: +43 1 525 25-77109

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Hotline: 0800 21 65 95

Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: buergerinnenservice@bmbwf.gv.at

„Schule im Herbst“ – zentrale Zusatzinformationen für die Schulen

Am 17. August hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Bildungsdirektionen und allen Schulen in Österreich mit den Unterlagen „Schule im Herbst“, „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ und dem „COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch“ die grundlegenden Rahmenbedingungen und Vorgangsweisen für einen Schulalltag im Kontext von COVID-19 zur Verfügung gestellt.

Die wenigen, im Folgenden definierten, zentralen Präzisierungen/Ergänzungen dieser Vorgaben erfolgten auf Basis der Rückmeldungen und der Gespräche mit den Bildungsdirektionen, Ländervertreter/innen, Pädagog/innen und Elternvertreter/innen, die in den letzten Wochen geführt wurden.

Präzisierungen/Ergänzungen im Bereich Hygiene, Prävention und Distance Learning

Tragen von Mund-Nasen-Schutz in bestimmten Situationen

Grundsätzlich sollten hygienisch „heikle“ Situationen durch das schuleigene Hygienekonzept bereits im Vorfeld vermieden werden. Die Schulleitung kann aber für bestimmte Situationen, in denen es der Schulleitung aus hygienischen Gründen unerlässlich erscheint, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes anordnen oder auch einzelne Lehrpersonen zu dieser Anordnung ermächtigen. Diese Anordnung ist allerdings nur zeitlich begrenzt anzuwenden. Sie ist nicht für den ganzen Schulalltag vorgesehen und ist auch unabhängig von der geltenden Ampelphase.

Risikogruppenschüler/innen – Distance-Learning-Angebot ermöglichen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Risikogruppen ohnehin vor großen Herausforderungen stehen, sollten von ihrer Schule die Möglichkeit zu einem Distance-Learning-Angebot erhalten. Wie dieses organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen.

(Als Risikogruppenschüler/innen sind gemäß Hygienehandbuch S. 13 definiert: Schüler/innen mit der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe sowie Schüler/innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe in gemeinsamen Haushalt leben, Schüler/innen mit Grunderkrankungen, sowie Schüler/innen mit psychischen Belastungen.)

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen sind von der Anordnung, einen MNS zu tragen, ausgenommen.

Präzisierungen/Ergänzungen im Kontext der Corona-Ampel an Schulen

Festlegung der Ampelphasen erfolgt wöchentlich

Einmal wöchentlich, jeden Donnerstag, berät die Corona-Kommission des Gesundheitsministeriums über die aktuell geltenden Ampelphasen. Der Gesundheitsminister bzw. die regionale Gesundheitsbehörde entscheiden dann darüber, ob eine Ampelfarbe für den Handel, den öffentlichen Verkehr usw. springt. Parallel dazu erlässt die Bildungsbehörde die entsprechende Verordnung für den Schulbereich und die zuständige Bildungsdirektion informiert die Schulen.

Singen und Musizieren bei Ampelphase „Gelb“ und „Orange“

Singen ist im Unterricht ab der Ampelphase „Gelb“ nur im Freien oder nur mit MNS in geschlossenen Räumen zugelassen, ab der Ampelfarbe „Orange“ hat Singen in geschlossenen Räumen zu unterbleiben. Musizieren mit Blasinstrumenten ist ab der Ampelphase „Gelb“ nur im Freien möglich.¹

Bewegung und Sport bei Ampelphase „Orange“

Zusätzlich zu den geltenden Regelungen sind ab Ampelphase „Orange“ Kontaktsportarten unzulässig.

Möglichkeit des Schulbesuchs muss trotz Ampelphase „Rot“ gewährleistet werden

Grundsätzlich bedeutet die Ampelfarbe „Rot“ die Umstellung auf Distance-Learning. Schülerinnen und Schüler, die allerdings im ortsungebundenen Unterricht über keinen geeigneten Arbeitsplatz und keinen Zugang zu IT-Endgeräten zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben verfügen, sowie Schüler/innen, bei denen keine häusliche Betreuung sichergestellt ist, müssen die Möglichkeit haben, in der Schule beaufsichtigt und in einer dem Unterricht ähnlichen Form durch ein Pädagog/innenteam unterstützt zu werden.

Präsenzunterricht auch bei Ampelphase „Rot“ in Sonderpädagogischen Einrichtungen

In Sonderpädagogischen Einrichtungen erfolgt bei der Ampelphase „Rot“ keine Umstellung auf Distance-Learning. Die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten. Schüler/innen, die sich aus individuellen Gründen in dieser Situation nicht in der Lage sehen/nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, können dem Unterricht fernbleiben. Ein Distance-Learning-Angebot durch die Schule ist dafür nicht vorgesehen.

¹ Für den Gesangs- und Instrumentalunterricht in MS- und AHS-Sonderformen, in der BAfEP/BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gelten eigene Bestimmungen.

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen und Erwachsenenbildung)

Dr.ⁱⁿ Ursula Fritz
Sachbearbeiterin

ursula.fritz@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-4491
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

An alle
Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2020-0.625.819

Detailinformation zu Veranstaltungen an bzw. von Schulen

Das schulische Leben wird durch eine Vielzahl von Veranstaltungen geprägt: Veranstaltungen an der Schule (z. B. Workshops mit externen Expertinnen und Experten, Lesungen, Besuche von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, aber auch Maturafeiern), Veranstaltungen der Schule an anderen Orten (z. B. Konzerte), Schulveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Schikurse oder Sprachwochen), Veranstaltungen der Schule, die in Online-Formaten abgewickelt werden. Um das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 zu minimieren, bedürfen die Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen im heurigen Schuljahr besonderer Umsicht und einer laufenden Neubewertung der epidemiologischen Situation sowie der sich daraus für geplante Veranstaltungen ergebenden Folgen.

Für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen ist deshalb in der COVID-19-Schulverordnung eine Risikoanalyse verpflichtend vorgesehen. Für alle anderen Arten von Veranstaltungen wird eine solche empfohlen.

Rechtsgrundlagen und Rundschreiben

- § 13 und 13a SchUG bzw. § 15 SchUG-BKV: Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen
- Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 90/2017, insbesondere § 2 Abs. 2
- § 63a und § 64 SchUG: Die Entscheidung über mehrtägige Schulveranstaltungen obliegt dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss.
- § 58 SchUG-BKV: Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegt die Beratung über die Durchführung von das Schulleben betreffenden Veranstaltungen.
- Relevante Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21: §§ 14, 18, 24, 36

Stornierung von Schulveranstaltungen

Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds wird auf mehrtägige Schulveranstaltungen, deren Durchführung im Unterrichtsjahr 2020/21 geplant war oder ist, ausgeweitet.

Damit können 80 % der Kosten für bis inklusive 11. März 2020 gebuchte bzw. 70 % für nach dem 11. März 2020 bis Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 gebuchte mehrtägige Schulveranstaltungen ersetzt werden, sofern aus einer Untersagung der Schulveranstaltung vertragliche Verpflichtung erwachsen sind. Die Untersagung einer Schulveranstaltung erfolgt ab der Ampelfarbe „Orange“ (§ 24 COVID-19 -Schulverordnung 2020/21) oder aufgrund einer negativen Risikoanalyse der Schule (z. B. Schulleitung in Absprache mit den involvierten Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten).

Die Abwicklung des Fonds erfolgt über die OeAD GmbH:

<https://oead.at/de/schule/schulstornofonds>

Für Schulveranstaltungen im Rahmen der Wien Aktion und für Schulveranstaltungen, die in Bundesschullandheimen stattfinden, gilt jedenfalls bis Ende des Kalenderjahres ein kostenloses Storno (exklusive An-/und Abreisekosten, die gegebenenfalls beim COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefond eingereicht werden können).

Die Corona-Ampel: Was gilt bei Veranstaltungen an der Schule bzw. an einem anderen Zielort?

- Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen an der eigenen Schule ist der für die Schule aktuell gültige Status der Corona-Ampel maßgeblich. Dieser kann vom Status der Region abweichen (z. B. Bezirk A ist gemäß Corona-Ampel „Orange“, die Schulen im Bezirk A sind aber gemäß Verordnung der zuständigen Bildungsdirektion „Gelb“). Gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 sind ab Schulstatus „Orange“ Schulveranstaltungen nicht durchzuführen und schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen.
- Bei Veranstaltungen außerhalb der Schule sind der Status der Corona-Ampel der eigenen Schule und jener der Region, in welcher der Zielort liegt, heranzuziehen. Unterscheidet sich die Corona-Ampelfarbe der eigenen Schule von der des Zielorts, so gelten die Regelungen für jene Ampelfarbe, die das höhere Risiko anzeigt.

Beispiel:

- Corona-Ampel für die eigene Schule = „Grün“
- Corona-Ampel der Region des Zielortes = „Orange“
- Daraus folgt: Es sind die aktuellen Regelungen der Corona-Ampel an Schulen für „Orange“ anzuwenden. Die Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung kann nicht stattfinden bzw. muss abgebrochen werden.

Der für den jeweiligen Schulstandort gültige Status der Corona-Ampel ist auf der Webseite der zuständigen Bildungsdirektion abrufbar. Der für die jeweilige Region gültige Status der Corona-Ampel ist auf der Webseite <https://corona-ampel.gv.at/> abrufbar.

Durchführung einer Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

In der Folge werden die in der Risikoanalyse zu bearbeitenden Fragestellungen an zwei Beispielen dargestellt.

Beispiel 1: Sprachreise ins Ausland

Risiken	Eintrittswahrscheinlichkeit	Folgen bei Risikoeintritt	Maßnahmen zur Risikominimierung
Ansteckung mit COVID-19	im Land X derzeit hoch	Schüler/in erkrankt im Ausland, Rücktransport wird schwierig Unterbrechung des pädagogischen Prozesses zusätzliche Kosten für Rücktransport oder zusätzliche Aufenthaltstage, allenfalls Schadenersatzforderungen oder zivilrechtliche Streitigkeiten	Unterbringung der Schüler/innen prüfen (z. B. Einbett- statt Mehrbettzimmer; Lüftungsmöglichkeiten; Raumsituation) laufend Information über COVID-19-Situation im Zielland einholen (Website des BMEIA) gegebenenfalls Absage ...

Beispiel 2: Autorenlesung an der Schule

Risiken	Eintrittswahrscheinlichkeit	Folgen bei Risikoeintritt	Maßnahmen zur Risikominimierung
Ansteckung mit COVID-19	z. B. derzeit: Ampelphase grün – gering	Infektionsfall an Schule samt notwendigen gesundheitsbehördlichen Abklärungsschritten und Absonderung der infizierten Person	Autor/in vorab über Hygienebestimmungen informieren Vorgehensregeln zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen an der Schule prüfen

Risiken	Eintrittswahrscheinlichkeit	Folgen bei Risikoeintritt	Maßnahmen zur Risikominimierung
		möglicherweise Quarantäne der ganzen Klasse und der Lehrperson ...	auf digitale Formate umsteigen ...

Nachfolgend werden Maßnahmen angeführt, die bei Veranstaltungen einen wesentlichen Bestandteil der Risikoanalyse bilden.

Einladung externer Personen an die Schule

- Externe Personen, die mit Schüler/innen arbeiten, haben die geltenden Hygienebestimmungen zu beachten (z. B. Abstandsregeln, Mund-Nasen-Schutz).
- Der Aufenthalt dieser Personen an der Schule ist zu dokumentieren.
- Bei der Ampelfarbe „Orange“ sind Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig.¹
- Allfällig notwendige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung zu berücksichtigen.
- Ein Umstieg auf digitale Formate mit externen Personen ist möglich.

Lehrausgänge und Exkursionen

- In der Planungsphase ist zu beurteilen, ob Schüler/innen Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einhalten können.
- Nahe Ziele sind zu bevorzugen.
- Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in die Schulampelphase „Orange“ erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z. B. Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen mit Busunternehmen, mögliche alternative Lehrausgänge).

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o. Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten

- Im Prozess der Erarbeitung und Durchführung ist ein etwaiger Wechsel des Status der Corona-Ampel für die Schule oder auch eines externen Veranstaltungsorts zu berücksichtigen.
- Für den Fall der Absage der Veranstaltung (z. B. Konzert, Musical) ist sicherzustellen, dass die Kosten (z. B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen (Kartenverkäufe) abgedeckt sind.

¹ Ausgenommen davon sind Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en).

- Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o. Ä. könnten auch als digitales Format vor einem größeren Publikum stattfinden.

Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche etc.)

- Die Anreise ist so zu organisieren, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können.
- Die Rahmenbedingungen des Quartiers müssen die Einhaltung der Hygienestandards ermöglichen.
- Die Stornobedingungen des Quartiergebers sind einzukalkulieren. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.
- Die Nutzungsbedingungen von externen Angeboten vor Ort sind zu berücksichtigen: z. B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften, Bedingungen der Bäderverwaltung, Zutrittsbedingungen von Museen, Ausstellungen und Betrieben.
- Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) müssen vorliegen.
- Ein Notfallplan sichert bei einem eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung die geordnete Heimreise.

Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z. B. Sprachreisen)

Siehe mehrtägige Veranstaltungen im Inland. Zusätzlich:

- Die spezifischen Einreisebestimmungen des Landes sowie die Bestimmungen im Fall einer Erkrankung sind zu berücksichtigen.
- Bei Auslandsreisen wird empfohlen mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

Wettbewerbe, Wettkämpfe und Olympiaden

- Bei Wettbewerben und Olympiaden ist zu prüfen, welche Teile eines Bewerbes Präsenz erfordern bzw. wo auf Online-Formate zurückgegriffen werden kann. (Digital abgewickelten Veranstaltungen im virtuellen Raum ist der Vorzug zu geben.)
- Die Anreise ist so zu organisieren, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können.
- Eröffnungsfeiern und Siegerehrungen, bei denen es zu einer Vermischung von unterschiedlichen Gruppen kommt, entfallen.

- Die Einhaltung der Hygienebestimmungen ist auch während des Wettkampfes sicherzustellen.
- Ein allfälliges Rahmenprogramm (z. B. Museum, Schwimmbad) hat in jener Gruppe zu erfolgen, die als „Haushaltsgemeinschaft“ gilt.

Tage der offenen Tür

- Ein „Tag der offenen Tür“ ist aus schulrechtlicher Sicht als schulbezogene Veranstaltung zu qualifizieren. Damit gilt für die Durchführung der jeweils gültige Status der Corona-Ampel für die Schule und es ist für diese Veranstaltung eine Risikoanalyse zu erstellen. Ab Status „Orange“ der Corona-Ampel der eigenen Schule ist daher eine Durchführung jedenfalls nicht mehr zulässig.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem „Tag der offenen Tür“ nach den bisherigen Gepflogenheiten aufgrund der hohen Anzahl an Personen, die an diesen Tagen die Schule besuchen, die Einhaltung der Hygienebestimmungen nicht durchgängig gewährleistet werden kann.
- Daraus ergibt sich, dass die Veranstaltung entweder so zu planen und durchzuführen ist, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können, z. B.
 - durch virtuellen Führungen, Livestreams u. ä.
 - durch Führung von Kleingruppen unter Einhaltung des Abstandsgebotes u. ä.
 - durch Präsentationen für Kleingruppen in großen Räumen u. ä.
 oder die Veranstaltung nicht durchgeführt werden darf und das Bildungsangebot durch andere Methoden (Webauftritt, Videos etc.) vorgestellt wird.

Maturabälle

Maturabälle und ähnliche Veranstaltungen sind keine Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung. Sie unterliegen daher nicht den Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, sondern richten sich nach den auf Veranstaltungen und Gastronomie anzuwendenden Vorgaben. Von der Planung und Durchführung von Maturabällen wird im Herbst/Winter 2020/21 abgeraten.

Die Bildungsdirektionen werden um Information der Schulen ihres jeweiligen Wirkungsreiches ersucht.

Wien, 30. September 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

Offener Brief an BM Rudolf Anschober und BM Dr. Heinz Faßmann

Sehr geehrter Herr Gesundheitsminister,

sehr geehrter Herr Bildungsminister,

aufgrund sich mehrender Vorfälle, die an Österreichs Schulen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie bedauerlicherweise zu verzeichnen sind, ersuchen wir Sie, die Erziehungsberechtigten der über 1,1 Millionen Schülerinnen und Schüler nochmals in geeigneter Form an die rechtlichen Bestimmungen zu erinnern, dass

- kein Kind krank in die Schule geschickt werden darf,
- kein Kind in die Schule geschickt werden darf, das positiv getestet ist, und
- Schulen unverzüglich zu informieren sind, wenn in der Familie Covid-Verdacht gegeben ist oder ein Familienmitglied bereits positiv getestet wurde.

Unterstützen Sie uns in dieser schwierigen schulischen Situation und helfen Sie mit, unsere Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bestmöglich durch die Zeit der Pandemie zu bringen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Paul Kimberger, Vorsitzender der APS-Gewerkschaft und der ARGE Lehrer/innen

Mag. Roland Gangl, Vorsitzender der BMHS-Gewerkschaft

Andreas Mascher, Vorsitzender der Gewerkschaft Berufsschule

Dominikus Plaschg, Vorsitzender der Gewerkschaft Landwirtschaftslehrer/innen

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Wien, 21. Oktober 2020



Offener Brief an die Landeshauptleute

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau,

sehr geehrte Herren Landeshauptmänner,

die Bewältigung der Covid-19-Pandemie stellt das österreichische Schulwesen vor große Herausforderungen. Ein Problem konnte bis heute nicht zufriedenstellend gelöst werden.

An unseren Schulen unterrichten Lehrerinnen und Lehrer junge Menschen, die in unterschiedlichen Bezirken beheimatet und für die somit auch unterschiedliche Bezirksgesundheitsbehörden zuständig sind. Der Schulbetrieb wird durch uneinheitliche Vorgangsweisen dieser Behörden beim Umgang mit Verdachtsfällen, Testungen und Testergebnissen zusätzlich massiv erschwert. Schülerinnen und Schüler ein und derselben Klasse unterliegen nämlich je nach Wohnbezirk bei einem Corona-Verdachtsfall unterschiedlichsten Vorgaben. Das gilt übrigens auch für Lehrerinnen und Lehrer.

Wir ersuchen Sie mit Nachdruck, Kraft Ihres Amtes dafür zu sorgen, dass die Bezirksgesundheitsbehörden Ihres Bundeslandes eine möglichst einheitliche Vorgangsweise in der Corona-Strategie anwenden und dadurch auch einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen von Schule unter pandemischen Bedingungen leisten.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Paul Kimberger, Vorsitzender der APS-Gewerkschaft und der ARGE Lehrer/innen

Mag. Roland Gangl, Vorsitzender der BMHS-Gewerkschaft

Andreas Mascher, Vorsitzender der Gewerkschaft Berufsschule

Dominikus Plaschg, Vorsitzender der Gewerkschaft Landwirtschaftslehrer/innen

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Wien, 21. Oktober 2020



COVID-19

Hygiene-, Präventions- und
Verfahrensleitlinien für Gesundheits-
und Bildungsbehörden

COVID-19

Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien
für Gesundheits- und Bildungsbehörden

Wien, 22. Oktober 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
bmbwf.gv.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711-0
sozialministerium.at

Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Digitales Druckzentrum Rengasse
Wien, Oktober 2020

Vorbemerkung

Für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen gelten diese Verfahrensrichtlinien als verbindlich.

Für elementare Bildungseinrichtungen gelten diese Verfahrensleitlinien als Empfehlungen.

Dieses Dokument ist eine Neuauflage folgender Dokumente:

- COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen (PDF, 129 KB) (Stand: 17. August 2020)
- COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch für elementarpädagogische Einrichtungen (PDF, 115 KB) (Stand: 17. August 2020)

und inkludiert folgende Dokumente des BMSGPK:

- Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter (PDF, 242 KB) (14. Oktober 2020)
- Algorithmus COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen (PDF, 159 KB) (Stand: 15. September 2020)

Inhalt

Einleitung	7
Corona-Kommission	8
Corona-Ampel an Schulen	9
Verfahrensleitlinien	10
Grundlegendes zur Kooperation zwischen den Bildungsbehörden / -einrichtungen und den Gesundheitsbehörden	10
Kapitel A	12
Präventionskonzept für den Regelschulbetrieb	13
Zusammenstellung Krisenteam einschließlich IT-Koordination	13
Aufgaben des Krisenteams	14
Allgemein geltende Hygienebestimmungen	17
Verdacht auf COVID-19?	18
Leitlinie: Umgang der Schulen mit COVID-19-Verdachtsfällen.....	20
Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend	21
Szenario B – Schulpersonal mit Symptomen ist in der Schule anwesend	22
Szenario C – Person mit Symptomen ist nicht in der Schule anwesend	23
Leitlinie: Risikogruppen bzw. Personen mit psychischer Belastung in der Bildungseinrichtung.....	24
Kapitel B	27
Leitfaden: Präventionskonzept für den Regelbetrieb in der elementaren Bildungseinrichtung	28
Zusammenstellung Krisenteam bzw. „Corona“-Verantwortliche.....	28
Aufgaben des Krisenteams.....	28
Hygienemaßnahmen elementare Bildungseinrichtungen	31
Verdacht auf COVID-19?	34
Szenario A – Kind mit Symptomen ist in der Einrichtung anwesend.....	36
Szenario B – Personal mit Symptomen ist in der Einrichtung anwesend.....	37
Szenario C – Die Person mit Symptomen ist nicht in der Einrichtung anwesend.....	37

Kapitel C.....	40
Erläuterungen zum Vorgehen der Gesundheitsbehörden.....	41
Anhang.....	46
Ansprechpartner und Kontaktstellen	46

Einleitung

Das vorliegende Handbuch soll dabei unterstützen, die Einhaltung der COVID-19 Hygiene- und Präventionsmaßnahmen in Bildungseinrichtungen zu gewährleisten und allen Beteiligten Sicherheit zu geben.

Für elementarpädagogische Einrichtungen stellt dieses Dokument eine Empfehlung dar, um ein bundesweit einheitliches Vorgehen im Rahmen der COVID-19-Pandemie sicherzustellen und transparente Abläufe zu ermöglichen. Darin werden wichtige Aspekte ausgeführt, die für einen geordneten Ablauf in der alltäglichen Bildungs- und Betreuungszeit relevant sind.

Eine einheitliche, zwischen den Bildungseinrichtungen und den Gesundheitsbehörden abgestimmte Vorgehensweise, wie im Falle von Verdachts- und Erkrankungsfällen bei Kindern im Kindergartenalter, Schüler/innen sowie Lehrpersonal- und Betreuungspersonal und weiterem Personal vorzugehen ist, ist wesentlich, um allen Beteiligten größtmögliche Sicherheit zu geben und die Bildungseinrichtungen in der Umsetzung zu unterstützen.

Dieses Dokument stellt somit die Basis für ein gesamtheitliches Hygiene- und Präventionskonzept am Standort dar und liefert Verfahrensleitlinien für Bildungseinrichtungen und Gesundheitsbehörden.

Was die generellen Richtlinien aber nicht ersetzen können, ist das umsichtige Agieren vor Ort. Die baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten sind an Schulen zum Teil sehr unterschiedlich, und die verschiedenen Altersgruppen erfordern differenzierte Herangehensweisen bei der Umsetzung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen. Deshalb sind die Organisationsleistung am Schulstandort und Fingerspitzengefühl im Umgang mit auftretenden Problemen von zentraler Bedeutung.

Für die Planung und Umsetzung von Hygiene- und Präventionsmaßnahmen soll es an jedem Schulstandort und Standort der Bildungseinrichtung ein Krisenteam geben, das auf Basis der laufenden Informationen von Gesundheitsbehörde, Bildungsdirektion und Bildungsministerium die aktuellen Maßnahmen umsetzt. Verantwortlich für das unmittelbare Krisenmanagement und die Koordination der Maßnahmen ist primär die Schulleitung bzw. die Leitung der elementarpädagogischen Einrichtung.

Über die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sind alle am Standort befindlichen Personen auf jeweils geeignete Weise in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert die Möglichkeit zu schaffen, mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über digitale Kanäle zu kommunizieren.

Corona-Kommission

Die Corona-Kommission ist ein beratendes Gremium, welches eine evidenzbasierte Risikoeinschätzung der COVID-19 Situation in Österreich abgibt und deren Einschätzung der Risikolage in Form der „Corona-Ampel“ veröffentlicht wird. Sie setzt sich aus Wissenschaftler/innen und politischen Expert/innen des Bundes und der Bundesländer zusammen und tagt mindestens einmal wöchentlich. Die Risikoeinschätzung der Corona-Kommission basiert auf Zahlen zum Infektionsgeschehen (wie Fallzahlen, Quellensuche, Tests und Krankenhausaufenthalten) und zusätzlichen beschreibenden Informationen aus den Bundesländern. Im Rahmen der Kommissionsarbeit werden zudem auf Basis der detaillierten Risikobeurteilung geeignete Handlungsoptionen zur Risikoreduktion abgeleitet.

Auf Basis dieser Empfehlungen erlässt die Bildungsbehörde die entsprechende Verordnung gemäß der Corona-Ampel an Schulen für Maßnahmen, die im Schulbereich gesetzt werden, und die zuständige Bildungsdirektion informiert die Schulen.

Am 15.10.2020 wurde von der Kommission folgende Empfehlung zur Anwendung der Maßnahmen im Schulbereich abgegeben:

Angesichts der unterschiedlichen Infektionslage unter Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 19 Jahren empfiehlt die Corona-Kommission den regionalen Bildungsbehörden und dem BMBWF,

1. die tatsächliche Risikolage unter den verschiedenen Altersgruppen und in den verschiedenen Bezirken sorgfältig zu analysieren, um gezielte Maßnahmen zu ergreifen, welche der Risikolage Rechnung tragen, aber nicht überschießend sind (Güterabwägung zwischen Bildungs- und Präventionsmaßnahmen und Ergreifen gelinder Mittel).
2. aus diesem Grund, den Schulbetrieb in der Primarstufe und Sekundarstufe I derzeit auch in Bezirken mit sehr hohem Risiko unter verstärkten Hygienemaßnahmen aufrecht zu erhalten (d. h. in Bezirken, die „Rot“ sind, werden im Schulbereich die Maßnahmen der Stufe „Orange“ derzeit als ausreichend erachtet).
3. Distance-Learning und Wechselbetrieb zur Verdünnung der Schüler/innen/zahlen derzeit nur in der Sekundarstufe II (15- bis 19-Jährige) vorzusehen und nur einzuführen, wenn ein Bezirk mit sehr hohem Risiko („Rot“) eingestuft wird. (D. h. für diese Altersgruppe werden die Maßnahmen von „Orange“ als zielführend erachtet.) Diese Maßnahme kann – bei entsprechender Risikolage – vorübergehend auch in direkt angrenzenden Bezirken ergriffen werden, sofern starke Schüler/innen/ströme der 15- bis 19-Jährigen zwischen einem „roten“ Bezirk und einem Bezirk mit niedrigerer Risikolage dies nahelegen.

Corona-Ampel an Schulen

Die Corona-Ampel an Schulen zeigt vier Warnstufen mit den entsprechenden Maßnahmen, die in diesen Ampelphasen gelten, sowie die am Schulstandort erforderlichen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.

Die Corona-Ampel an Schulen in der Ampelphase „Grün“ bedeutet ein geringes Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind. „Gelb“ bedeutet ein mittleres Risiko. Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil. „Orange“ kennzeichnet ein hohes Risiko, da Infektionen gehäuft auftreten. Diese sind jedoch weitgehend immer noch einzelnen Clustern zuzuordnen. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.

Auf „Rot“ schaltet die Corona-Ampel an Schulen, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich angestiegen ist und die Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits größtenteils ausgeschöpft sind.

Durch die Corona-Ampel an Schulen ist zu erkennen, welche Maßnahmen für die jeweilige Schule gelten. Die je nach Ampelphase geforderten Maßnahmen sollen das Übertragungsrisiko minimieren. Die Corona-Ampel an Schulen dient somit einer generellen Risikobewertung und der Umsetzung regional abgestimmter Präventionsmaßnahmen. Alle Details zur „Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“¹ sind der gleichnamigen Publikation des BMBWF zu entnehmen.

Die im weiteren Verlauf dieses Dokumentes erwähnte Ampel bezieht sich ausschließlich auf die Corona-Ampel an Schulen.

1 www.bmbwf.gv.at/coronaampel

Verfahrensleitlinien

Grundlegendes zur Kooperation zwischen den Bildungsbehörden / -einrichtungen und den Gesundheitsbehörden

- An jeder Bildungsdirektion gibt es einen Krisenstab bzw. eine Servicestelle. Diese dient als Anlaufstelle für **COVID-19-bezogene Fragestellungen**. Sie steht Schulleitungen **beratend** und **unterstützend** zur Seite.²
- Für die Durchführung der nach Epidemiegesetz erforderlichen Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zuständig. Die Gesundheitsbehörde sorgt für rasche Erreichbarkeit für die Schulleitungen (entweder über 1450 oder die Bezirksbehörde, je nach Festlegung im Bundesland).
- Um ein einfaches, gut koordiniertes Vorgehen an Schulen zu gewährleisten, kommt für die Erhebungen im schulischen Bereich das Standortprinzip zum Tragen. Entscheidend ist damit die regionale Zugehörigkeit der Schule und nicht der Wohnort der Schüler und Schülerinnen, die diese Schule besuchen.
- Die Schulleitung hat im Falle eines Verdachts auf Covid-19 die Gesundheitsbehörde zu informieren. Hierzu sind in den Bundesländern unterschiedliche Meldewege vorgesehen. Die Schulleitung wird über den jeweils vorgesehenen Prozess und die dafür notwendigen Kontaktdaten von der lokalen Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt. Mit der Meldung an die Gesundheitsbehörde über die jeweils vorgesehenen Kanäle ist die gesetzliche Meldepflicht der Schulen erfüllt.
- Die Kontaktpersonenerhebung und -klassifizierung werden von der für den Schulstandort zuständigen Gesundheitsbehörde durchgeführt, die Schulleitungen haben diese dabei zu unterstützen (z. B. Bereitstellung Namenslisten, Kontaktdaten, Raumpläne, Sitzpläne etc.).
- Aufgrund des geringeren Übertragungsrisikos werden Schüler/innen bis zum Ende der 4. Schulstufe in den meisten Fällen von der Behörde auch bei allfällig engem Kontakt als Kontaktperson II festgelegt. Für diese Herabstufung auf Kontaktperson der Kategorie II ist eine Testung nicht notwendig.
- Bei einer Verkehrsbeschränkung von Kontaktpersonen der Kategorie II ist der Schulbesuch, inklusive der direkten An- und Abreise (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln), zu ermöglichen. Einschränkungen betreffen in diesem Fall nur den „Freizeitbereich“ (z. B. Sportvereine, Pfadfinder, private Feiern).

2 Siehe Ansprechpartner und Kontaktstellen im Anhang

- Die Wohnsitz-Gesundheitsbehörde wird von der für den Schulstandort zuständigen Gesundheitsbehörde hinsichtlich der Setzung weiterer Maßnahmen kontaktiert. Der Schulleitung kommt in diesem Prozess keine Aufgabe zu.
- **Mitteilungen an Schüler/innen und / oder Eltern über Absonderungs-Maßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gesundheitsbehörde.** Die Kontaktdaten der betroffenen Personen werden der Gesundheitsbehörde von der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt. Die Ausfertigung und Übermittlung der Schriftstücke ist Aufgabe der Gesundheitsbehörde. Der Schulleitung kommt in diesem Prozess keine Aufgabe zu.
- Die Gesundheitsbehörde stellt sicher, dass im Verdachtsfall gemäß den Vorgaben des BMSGPK ehestmöglich eine Testung veranlasst wird. Die Gesundheitsbehörde informiert die Schulleitung unverzüglich nach Vorliegen des Testergebnisses über den weiteren Bedarf von Maßnahmen der Gesundheitsbehörde (z. B. weitere Erhebungen), die eine Auswirkung auf die Unterrichtsorganisation haben.

Kapitel A

Präventionskonzept für den Regelschulbetrieb

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und der in diesem Zusammenhang zum Einsatz gelangenden Corona-Ampel an Schulen, sind eine vorausschauende Planung sowie klar definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten von hoher Bedeutung, um einen möglichst reibungslosen Betrieb an der Bildungseinrichtung gewährleisten zu können.

Zusammenstellung Krisenteam einschließlich IT-Koordination

- Die Verantwortung, Koordination der Maßnahmen und Leitung des Krisenteams liegt bei der Leitung der Bildungseinrichtung.
- Folgende Personen im Schulbetrieb können im Krisenteam vertreten sein:
 - Lehrkräfte
 - Personen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem
 - Personen aus dem Kreis der Schulärztinnen bzw. Schulärzte
 - Schul- und Internatserhalter/innen
- Weiters wird empfohlen, dass das Krisenteam am Standort durch folgende Personen unterstützt und verstärkt wird:
 - Kolleg/inn/en, die Lehrkräfte bei der pädagogisch sinnvollen Konzeption von Lernszenarien unter Einsatz von Bildungstechnologien unterstützen.
 - IT-Koordinator/inn/en, die – falls am Standort verankert – die Lehrkräfte bei technischen Fragen beraten und bei der Lösung von technischen Problemen begleiten sowie eine verlässliche technische Infrastruktur gewährleisten.
 - Im Fall von Klein- und Kleinstschulen können auch Vertreter/innen der Gemeinden im Sinne der Mitwirkung an schulpartnerschaftlichen Prozessen dazu eingeladen werden, ihre Mitarbeit und Expertise in das Krisenteam einzubringen. Hierzu könnten der Schulgemeinschaftsausschuss oder das Schulforum mit dem Thema befasst werden.

Das Krisenteam soll die erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen treffen, die für die Fortführung des Unterrichts in den verschiedenen Phasen gemäß der Corona-Ampel an Schulen erforderlich sind.

Das oberste Ziel ist und bleibt, möglichst umfassend Normalität und ein Höchstmaß an gewohnter Struktur im schulischen Betrieb zu gewährleisten – auch bei einem Wechsel der Ampelfarben gemäß der Corona-Ampel an Schulen.

Aufgaben des Krisenteams

Sensibilisierung und Information

- a. Alle Kinder bzw. Jugendliche, das pädagogische Personal sowie sonstiges Personal verfügen über die Informationen zu den Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung.
- b. Das gesamte Personal, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal wird präventiv über die Corona-Ampel an Schulen informiert und entsprechende Vorkehrungen werden getroffen.
- c. Für Fragen von Lehrkräften, Schüler/innen und Eltern stehen klar definierte Mitglieder des Krisenteams zur Verfügung und alle Beteiligten wissen über ihre Erreichbarkeit Bescheid.

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie ist das Unterbrechen von Infektionsketten. Um im Fall einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement zu ermöglichen, ist Folgendes sicherzustellen:

- a. Von allen Schüler/innen und/oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie vom gesamten Lehrpersonal und Verwaltungspersonal sind aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern verfügbar.
- b. Für jede Klasse liegt ein Sitzplan vor.
- c. Eine Dokumentation der Anwesenheit der Schüler/innen in den Klassenbüchern ist täglich sichergestellt.
- d. Eine Dokumentation der Anwesenheit des gesamten Personals findet täglich statt.
- e. Eine Dokumentation der Anwesenheit externer Partner/innen (z. B. außerschulische Partner/innen, Handwerker/innen, Schulaufsicht etc.) am Schulstandort samt Namens- und Telefonlisten findet statt.

Vorbereitung Infrastruktur

- a. Regelungen zur Steuerung der Personenströme im Schulgebäude (Pausenkonzept, Markierungen im Eingangsbereich, wenn möglich Sektoreneinteilung im Pausenhof) sind festgelegt.
- b. Für die Einhaltung der Atem- und Hustenhygiene sind entsprechende Plakate in den Klassen und Gangräumen angebracht.³
- c. Mit Schulbuffetbetreiber/in bzw. Internatsleitung sind Maßnahmen entwickelt, um einen sicheren Betrieb während des Schuljahres zu gewährleisten (siehe
- d. Die Reinigung der Essensbereiche am Schulbuffet oder bei Veranstaltungen ist mit den Reinigungsplänen der Schule abgestimmt. Es gelten die Bestimmungen des Gastronomiebereiches.

3 Plakate stehen zum Download zur Verfügung: www.bmbwf.gv.at/hygiene

- e. Das Reinigungs- und Küchenpersonal von Schulbuffets ist vom Betreiber / von der Betreiberin in geeigneter Weise eingeschult.
- f. Die Betreiber/innen von Getränkeautomaten sorgen für die regelmäßige Reinigung / Desinfektion der Geräte.

Beschaffung Hygienemittel

- a. Es sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher an der Schule vorhanden.
- b. Ein Reinigungs- und Hygieneplan für die Schule liegt vor.
- c. Am Standort gibt es ausreichend Reservemasken für das Personal (sowie auf Wunsch FFP2 Masken für Personal, das der Risikogruppen angehört, beim Einsatz am Schulstandort).
- d. Schülerinnen und Schüler sind informiert, dass sie selbst ihren MNS mitnehmen.

Personaleinsatz an der Schule

- a. Es ist abgeklärt, welche Personen der Risikogruppe angehören bzw. über ein
- b. In der Lehrfächerverteilung sind Angehörige der Risikogruppe bzw. vom Präsenzunterricht befreite Personen berücksichtigt.

Organisation des Unterrichts

- a. Die Kompatibilität der Lehrfächerverteilung und des Stundenplans mit einer eventuellen Umstellung auf ortsungebundenen Unterricht ist mitbedacht (insbesondere in der Sekundarstufe II, wo schon in der Corona-Ampel an Schulen bei Ampelphase „Orange“ in der Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände Schichtbetrieb bzw. ortsungebundener Unterricht erfolgt).
- b. Zum Zweck der Minimierung der potenziellen Zahl von Kontaktpersonen ist bei der Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen und Gruppen auf möglichst stabile Gruppen hinzuwirken.
- c. Bei Gruppenbildungen ist darauf zu achten, dass es zu einer möglichst geringen Durchmischung von Klassen kommt bzw. bei unvermeidbaren Gruppenbildungen über Klassen hinweg eine konstante Gruppeneinteilung erfolgt.
- d. Ein Konzept für den Notbetrieb bzw. für die Einrichtung von Lernstationen ist vorhanden (Primar- und Sekundarstufe I).
- e. Regelungen für einen allenfalls flexiblen Schulbeginn wurden definiert.
- f. Ein Pausenkonzept liegt vor.
- g. Je Schulstandort ist nach Möglichkeit eine Lern- und Kommunikationsplattform zu wählen, Pädagog/inn/en sind darauf eingeschult. Die digitale Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen (auf Schul-, Jahrgangs- und Klassenebene).
- h. Alle Beteiligten sind über die Informationskanäle informiert.
- i. Die Schulleitung hat mit den Verantwortlichen für Sport und Bewegung und Musik die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen abgestimmt (siehe Details dazu in: „Die

Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ bzw. auf: bmbwf.gv.at/coronaampel).

- j. Die Vorgangsweise zur Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen bzw. Schulbezogenen Veranstaltungen ist festgelegt und an alle Akteurinnen und Akteure (inkl. Eltern) kommuniziert (siehe Kapitel 3.9 „Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und Reisen“ in „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ bzw. auf bmbwf.gv.at/coronaampel).
- k. Die Lehrkräfte sind darüber informiert, dass externe Angebote (z.B. Vorträge oder Projekte über externe Partner/innen) ab der Ampelstufe „Orange“ unterbleiben müssen.
- l. Alle Schüler/innen werden mit der Lernplattform bzw. dem Videokonferenzsystem vertraut gemacht, das von der Schule verwendet wird. Kriterien für die Umstellung auf Schichtbetrieb oder Distance-Learning wurden definiert (Sekundarstufe II).
- m. Eine Abstimmung unter den Lehrkräften hinsichtlich der Gesamtbelastung der Schüler/innen im Falle von Distance-Learning ist erfolgt.
- n. Distance-Learning wird ebenso wie Präsenzunterricht im Klassenbuch dokumentiert.

Allgemein geltende Hygienebestimmungen

Krank? Zuhause bleiben! Ist aufgrund einer Erkrankung, ein Folgen bzw. Abhalten des Unterrichts nicht möglich, ist der Schule fernzubleiben. Dies gilt in jedem Fall bei allen fieberhaften Erkrankungen.

Hände waschen! Jede Person soll sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung sowie mehrmals täglich, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung, vor dem Essen und nach der Benutzung von Toiletten etc., gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 20 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Diese müssen 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

Abstand halten! Grundsätzlich gilt natürlich auch in der Schule, dass dort, wo es möglich ist, ein Abstand von mindestens einem Meter gehalten wird. Insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern muss jedoch eine Umsetzung mit Augenmaß und Bedacht erfolgen: Im Klassenverband und in Schüler/innen/gruppen, die regelmäßig viel Zeit miteinander verbringen, kann aufgrund des wichtigen sozialen und psychischen Aspekts von einem dauerhaften Mindestabstand abgesehen werden. Umarmungen oder andere Begrüßungen mit unmittelbarem Körperkontakt sollen jedoch unterbleiben.

Auf Atem- und Hustenhygiene achten! Beim Husten oder Niesen sollen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden, Taschentücher sollen sofort entsorgt werden. Singen darf in allen Gegenständen nur gemäß den besonderen Hygienebestimmungen erfolgen, Schreien soll vermieden werden.

Regelmäßiges Lüften der Schulräume! Die Schulräume sind regelmäßig, auch während des Unterrichts, zu lüften. Die Festlegung fixer Intervalle für das Lüften (z. B. alle 20 Minuten) unterstützt die konsequente Umsetzung und senkt die Viruskonzentration und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion deutlich.

Verwendung von MNS! Die Schulleitung kann für Teile einer Unterrichtsstunde für bestimmte Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder Klassen, Unterrichtsräume und Unterrichtssituationen das Tragen eines MNS anordnen bzw. alle Lehrpersonen der Schule zu dieser Anordnung ermächtigen. Der MNS kann nur zeitlich begrenzt angeordnet werden.

Zusätzlich zu den in der Corona-Ampel für Schulen definierten Maßnahmen gilt seit Montag, 14.09.2020, für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt im gesamten Innenbereich. Pädagog/inn/en sollten zu ihrem eigenen Schutz auch im Konferenzzimmer einen MNS tragen. Dies vermeidet zusätzlich bei Auftreten eines bestätigten Falles unter dem Lehrpersonal die zwingende Einstufung als Kontaktperson Kategorie I durch die Gesundheitsbehörde. Lehrpersonen gelten, wenn MNS getragen wird, als Kontaktpersonen der Kategorie II. Diese Maßnahme unterstützt die Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 und trägt zur allgemeinen Prävention bei.

Reinigung? Eine generelle Oberflächendesinfektion ist nicht notwendig. Die normale, täglich durchgeführte Reinigung ist ausreichend.

Verdacht auf COVID-19?

Aufgrund der unspezifischen Symptome von COVID-19 ist es schwierig zu differenzieren, ob bei einer Erkrankung von Kindern tatsächlich ein Verdacht auf COVID-19 vorliegt. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger, insbesondere während der Erkältungssaison, um ein Vielfaches wahrscheinlicher ist. Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe mit leichten Symptomen (Augen- oder Ohrenentzündung, Atemwegssymptomen, Schnupfen, Halsweh und Husten, jeweils ohne Fieber (!)) gelten daher nicht in jedem Fall als Verdachtsfall.

Bei der Beurteilung, ob bei Kindern tatsächlich ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, sind die im folgenden Kapitel genannten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, obliegt der Gesundheitsbehörde.

Nach derzeitiger Evidenzlage nehmen **Kinder unter 10 Jahren**, selbst, wenn sie infiziert sind, keine wesentliche Rolle in der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ein. Aufgrund der geringen Rolle als Überträger und dem zumeist asymptomatischen Verlauf werden von der Behörde unter Berücksichtigung der Schulstufe folgende Differenzierungen angewandt:

Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe

Naturgemäß kann man gerade bei respiratorischen Infekten aufgrund der klinischen Symptomatik nicht eindeutig auf den auslösenden Erreger rückschließen. Es ist daher nicht zielführend, dass v. a. bei **Kindern bis zum Ende der 4. Schulstufe** unspezifische

Symptome „banaler“ Atemwegsinfektionen (saisontypische Erkältungszeichen wie z.B. Schnupfen, milder Husten, jeweils ohne Fieber (d.h. Körpertemperatur unter 38°C)) als klinische Alleinstellungsmerkmale einer SARS-CoV-2-Infektion zu interpretieren sind, die ein Fernbleiben von der Bildungseinrichtung notwendig machen.

Kinder ab der 5. Schulstufe / Erwachsene

In Bildungseinrichtungen beschäftigte Personen sowie **Kinder ab der 5. Schulstufe** haben beim Vorliegen von Symptomen welche mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind (jede Form einer akuten respiratorischen Infektion mit oder ohne Fieber mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) von der Bildungseinrichtung fernzubleiben und sind entsprechend diagnostisch abzuklären. Das Vorgehen bei Kindern ab der 5. Schulstufe entspricht also dem bei Erwachsenen. Es gibt hierzu keine Sonderregelungen.

Unabhängig vom Alter sollen Kinder, die sich subjektiv krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, die ein regelrechtes Folgen des Unterrichts verhindern, der Bildungseinrichtung bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome fernbleiben. Es sind die üblichen Vorkehrungen im Erkrankungsfall, z.B. telefonische Kontaktaufnahme mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt zu treffen. Wenn Erkrankte (oder deren Erziehungsberechtigte) den Verdacht haben, dass eine COVID-19⁴ Erkrankung vorliegen könnte, **müssen** diese jedenfalls zu Hause bleiben und Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder 1450 aufnehmen.

Besteht unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren ein begründeter Verdacht auf COVID-19, veranlassen die Gesundheitsbehörden die dann erforderlichen weiteren Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz (Abklärung, Testung, Absonderung etc.).

4 Falldefinition des BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Leitlinie: Umgang der Schulen mit COVID-19-Verdachtsfällen

Wenn die Gesundheitsbehörde zur Abklärung von Verdachtsfällen Testungen anordnet, müssen die davon betroffenen Personen bis zum Vorliegen der Ergebnisse zu Hause bleiben. In enger Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde und in Übereinstimmung mit der österreichischen Teststrategie⁵ können im Rahmen der Verdachtsfallabklärung an Schulen auch Antigentests zur Anwendung kommen.

Erst bei einer Bestätigung einer Erkrankung an COVID-19 werden die von der Gesundheitsbehörde identifizierten Kontaktpersonen verständigt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Bis zu einer allfälligen Kontaktierung seitens der Gesundheitsbehörde und anderslautenden Anweisungen **besuchen alle Kinder weiterhin die Schule und verbleiben im Klassenverband.**

Ein COVID-19-Verdachts- oder ein Erkrankungsfall an einer Schule bedeutet nicht, dass automatisch eine Klasse oder die gesamte Schule abgesondert/geschlossen wird.

Die Schulleitung hat im Falle eines Verdachts auf Covid-19 die Gesundheitsbehörde zu informieren. Hierzu sind in den Bundesländern unterschiedliche Meldewege etabliert.

Die Schulleitung und die Krisenteams der Schule werden über den jeweils vorgesehenen Prozess und die dafür notwendigen Kontaktdaten von der lokalen Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt und verfügen über verschriftlichte Verfahrensanweisungen der Gesundheitsbehörden sowie entsprechende Kontaktdatenlisten.

Mit der Information der zuständigen Gesundheitsbehörde im Wege der jeweils vorgesehenen Kommunikationskanäle ist die gesetzliche Meldepflicht der Schulen erfüllt.

Die Gesundheitsbehörde beurteilt, ob Maßnahmen wie z. B. das Einleiten von Erhebungen oder die Schließung der Schule, erforderlich sind. Die Schulleitung ist durch die Gesundheitsbehörde umgehend von allfälligen, die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen zu informieren.

Der Schulleitung selbst kommt keine Kompetenz bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.

5 BMSGPK, Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2, <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

- Die Schulleitung setzt sich mit den Eltern/Erziehungsberechtigten in Verbindung, um andere Ursachen im kurzen Weg ausschließen zu können und ersucht erforderlichenfalls das Kind abzuholen.
- Eine Isolierung des Kindes vom Klassenverband bis zum Abholen ist nicht zwingend erforderlich, auf allgemeine Hygienemaßnahmen (kein direkter Körperkontakt, Abstand, Hust- und Nies-Etikette, Tragen eines MNS) sollte verschärft geachtet werden. Vermeidbare Kontakte mit klassenfremden Personen sollten jedenfalls unterbleiben.
- Besteht weiterhin der Verdacht, wendet sich die Schulleitung im nächsten Schritt an die Schulärztin/den Schularzt um abzuklären, ob es sich um einen begründeten Covid-19-Verdachtsfall handelt.⁶
- Bestätigt das die Schulärztin/der Schularzt, so nimmt die Schulleitung Kontakt mit der Gesundheitsbehörde des Schulstandortes oder 1450⁷ auf und meldet den konkreten Verdachtsfall direkt.
- Ist keine Schulärztin/kein Schularzt am Schulstandort unmittelbar verfügbar, wendet sich die Schulleitung an die Gesundheitsbehörde des Schulstandortes oder an 1450 und meldet den Verdachtsfall. Über die jeweilig vorgesehenen Meldewege ergeht eine Information der Schulleitung an die Gesundheitsbehörde.
- Es erfolgt die Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Schritte (mit Uhrzeit) durch die Schulleitung.
- Unmittelbar danach ist von der Schulleitung die zuständige Bildungsdirektion zu informieren.
- Im Falle, dass weder die Gesundheitsbehörde noch 1450 erreichbar sind, wendet sich die Schulleitung an die Kontaktstellen der Bildungsdirektion, um die weitere Vorgehensweise zu klären. Die jeweilige Ansprechperson unterstützt und berät die Schulleitung.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen hier keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Schulleitung hat die Funktion, der Gesundheitsbehörde zuzuarbeiten und für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde bereits bei Meldung des Verdachtsfalls zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.

6 SARS-CoV-2 Falldefinition des BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

7 Es gibt in den Bundesländern ein bestehendes Verdachtsfallmanagement zwischen den Bildungsdirektionen und Landessanitätsdirektionen. Je nachdem nehmen Schulleitungen entweder mit der Gesundheitsbehörde oder mit 1450 Kontakt auf.

- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung den Unterricht aussetzen und /oder den Schüler / die Schülerin nach Hause zu schicken, wird der Unterricht regulär fortgesetzt.

Szenario B – Schulpersonal mit Symptomen ist in der Schule anwesend

- Die betroffene Person hat sich nach Hause zu begeben.
- Die Entscheidungen und gesetzten Schritte (mit Uhrzeit) sind durch die Schulleitung zu dokumentieren und unverzüglich an die zuständige Bildungsdirektion zu übermitteln.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen hier keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Über die jeweilig vorgesehenen Meldewege ergeht eine Information der Schulleitung an die Gesundheitsbehörde.
- Die Schulleitung hat für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräfte-listen und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Unterricht aussetzen und /oder weitere Personen nach Hause zu schicken, so wird der Schulbetrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.

Szenario C – Person mit Symptomen ist nicht in der Schule anwesend

- Die betroffene Person hat der Einrichtung unbedingt fernzubleiben.
- Die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) sind durch die Schulleitung zu dokumentieren und an die zuständige Bildungsdirektion zu übermitteln.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Schulleitung hat für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräfte-listen und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Unterricht auszusetzen und / oder weitere Personen nach Hause zu schicken, so wird der Schulbetrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.

Leitlinie: Risikogruppen bzw. Personen mit psychischer Belastung in der Bildungseinrichtung

Wenn Unklarheit darüber besteht, ob eine Person oder eine mit dieser im gemeinsamen Haushalt lebende Person zur Risikogruppe zählt, ist zur Klärung die betreuende Hausärztin/der betreuende Hausarzt bzw. die Kinderärztin/der Kinderarzt zu kontaktieren.

Lehrpersonal an Bundesschulen

Es werden drei Gruppen unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe ⁸

Die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung listet die medizinischen Gründe (Indikationen) für die Zugehörigkeit einer Person zur COVID-19-Risikogruppe. Auf Grundlage dieser Indikationen darf eine Ärztin / ein Arzt ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben

Lehrkräfte, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Präsenzunterricht freigestellt.

Lehrkräfte mit psychischer Belastung

Für Lehrende, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch – insbesondere bei steigenden Infektionszahlen – eine unzumutbare psychische Belastung darstellt, gilt, dass sie gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden können.

Lehrende aus diesen drei Personengruppen sind nur vom Präsenzunterricht befreit. Im Home-Office können sie für andere Tätigkeiten herangezogen werden (z. B. zur Betreuung im Distance-Learning).

⁸ COVID-19-Risikogruppe-Verordnung: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167>

Schüler/innen

Es werden vier Gruppen unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung listet die medizinischen Gründe (Indikationen) für die Zugehörigkeit einer Person zur COVID-19-Risikogruppe. Auf Grundlage dieser Indikationen darf eine Ärztin / ein Arzt ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Schüler/innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben

Schülerinnen und Schüler, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Unterricht freigestellt.

Unter Befolgung der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist der Besuch der Bildungseinrichtung grundsätzlich möglich. Bei Auftreten von positiven Fällen in der Bildungseinrichtung sind in Rücksprache mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. schulmedizinischen Dienst unter der Berücksichtigung der Kontaktwahrscheinlichkeit individuelle Lösungen zu suchen. Es sind jedenfalls immer vorrangig Lösungen anzustreben, welchen einen fortgesetzten Besuch der Bildungseinrichtung ermöglichen.

Schüler/innen mit Grunderkrankungen

Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern braucht es eine Absprache mit der jeweils zuständigen Ärztin / dem jeweils zuständigen Arzt, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit eine Isolation zwingend notwendig macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist diese durch ein ärztliches Attest zu belegen und der Schule vorzulegen.

Die oben genannten Risikogruppen bzw. Schüler/innen mit Grunderkrankungen und ärztlichem Attest sollen bestmögliche Unterstützung erhalten und die Schulleitung hat auf Antrag den ortsungebundenen Unterricht zu ermöglichen. Der Antrag ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen. Sollten die Schüler/innen wichtige Prüfungen

absolvieren müssen, sind nach Möglichkeit Einzelprüfungen unter Einhaltung von Hygieneauflagen an den Schulen abzuhalten.

Bei relevanten Grunderkrankungen ist eine individuelle Risikoeinschätzung in Abstimmung mit der betreuenden Ärztin/dem betreuenden Arzt sinnvoll. Unter Grunderkrankungen werden schwere Erkrankungen wie z. B. erste Monate nach Knochenmarkstransplantation und Organtransplantation, schwere angeborene Immundefekte sowie Kinder unter Chemotherapie und schwere Lungen- sowie Herzerkrankungen verstanden. Prinzipiell ist der Besuch der Bildungseinrichtung möglichst zu gewährleisten. Bei Auftreten von positiven Fällen in der Bildungseinrichtung sind in Rücksprache mit der betreuenden Ärztin/dem betreuenden Arzt bzw. schulmedizinischen Dienst, unter der Berücksichtigung der Kontaktwahrscheinlichkeit, individuelle Lösungen zu suchen.

Schüler/innen mit psychischen Belastungen

Schülerinnen und Schüler, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt, können gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Die Schulleitung hat auf Antrag den ortsungebundenen Unterricht zu ermöglichen. Der Antrag ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen.

Kapitel B

Leitfaden: Präventionskonzept für den Regelbetrieb in der elementaren Bildungseinrichtung

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und der in diesem Zusammenhang zum Einsatz gelangenden Corona-Ampel in elementaren Bildungseinrichtungen sind eine vorausschauende Planung sowie klar definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten von hoher Bedeutung, um einen möglichst reibungslosen Betrieb in der Bildungseinrichtung gewährleisten zu können.

Zusammenstellung Krisenteam bzw. „Corona“-Verantwortliche

- Die Leitung des Krisenteams liegt bei der Leitung der jeweiligen elementaren Einrichtung bzw. einer vom Träger der Einrichtung nominierten Person.
- Das Krisenteam soll die erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen treffen, die für die Fortführung des Betriebs gemäß den verschiedenen Corona-Ampelphasen an elementaren Bildungseinrichtungen erforderlich sind.
- Das oberste Ziel ist und bleibt, möglichst umfassend Normalität und ein Höchstmaß an gewohnter Struktur im elementarpädagogischen Betrieb zu gewährleisten – auch bei einem Wechsel der Ampelfarben.

Aufgaben des Krisenteams

Sensibilisierung und Information

- a. Alle Kinder im Kindergartenalter, das pädagogische Personal sowie sonstiges Personal verfügen über die Informationen zu den Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der elementaren Bildungseinrichtung.
- b. Das gesamte pädagogische Personal und das Verwaltungspersonal wird präventiv über das Ampelsystem informiert und entsprechende Vorkehrungen werden getroffen.
- c. Für Fragen von Eltern, Kindern und des Personals an der Einrichtung stehen klar definierte Mitglieder des Krisenteams zur Verfügung, und alle Beteiligten wissen über ihre Erreichbarkeit Bescheid.

- d. Die Kinder werden altersadäquat darüber informiert, in welchem Raum ihre Gruppe zusammentrifft, damit sie direkt bzw. mit Hilfe des Personals am Standort in diesen gehen können.
- e. Eltern sind darüber in Kenntnis zu setzen, wie bei Erkrankungen in, aber auch außerhalb der Einrichtung vorzugehen ist.
- f. Ansammlungen von Kindern und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.

Kontakt zwischen dem Personal

Es sollten entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, um den Kontakt zwischen Personen auf ein unbedingt nötiges Ausmaß zu minimieren (z. B. kein Händeschütteln, MNS im gemeinsamen Besprechungszimmer)

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist das Unterbrechen von Infektionsketten. Um im Fall einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement zur ermöglichen, ist Folgendes sicherzustellen:

- a. Von allen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder sowie allen Pädagog/inn/en und dem sonstigen Personal müssen die E-Mail-Adressen und Telefonnummern aktualisiert werden.
- b. Dokumentation der Anwesenheit in den entsprechenden Systemen der jeweiligen elementaren Bildungseinrichtung.
- c. Tägliche Dokumentation der Anwesenheit des Personals.
- d. Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Partner (z. B. externe Anbieter, Handwerker, Aufsicht, etc.) am Standort über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat.

Vorbereitung Infrastruktur

- a. Regelungen zur Steuerung der Personenströme im Gebäude (Gruppenkonzept, Markierungen im Eingangsbereich, wenn möglich Sektoreneinteilung im Freien) sind festgelegt.
- b. Für die Einhaltung der Atem- und Hustenhygiene sind entsprechende Plakate in der Einrichtung angebracht.
- c. Die Reinigung der Essensbereiche oder bei Veranstaltungen ist mit den Reinigungsplänen der Einrichtung abgestimmt. Es gelten die Bestimmungen des Gastronomiebereiches.
- d. Das Reinigungs- und Küchenpersonal ist vom Betreiber / von der Betreiberin in geeigneter Weise eingeschult.

Beschaffung Hygienemittel

- a. Es sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher am Standort vorhanden.

- b. Reinigungs- und Hygieneplan für die elementare Bildungseinrichtung liegt vor.
- c. Am Standort gibt es ausreichend Reservemasken für das Personal (siehe Ampelphasen.)

Personaleinsatz an der Einrichtung

- a. Klären Sie im Vorfeld, welche Personen an Ihrem Standort zur Risikogruppe gehören bzw. welche Personen mit einer der Risikogruppe angehörenden Person in einem Haushalt leben. Entscheiden Sie, ob und wie diese Personen über digitale Kommunikationswege eingesetzt werden können.

Organisation der Bildungs- und Betreuungszeit

- a. Es sind alle wichtigen Eckpunkte für die Organisation der unterschiedlichen pädagogischen Einheiten der Bildungs- und Betreuungszeit definiert.
- b. Ausflüge und Veranstaltungen am Standort können unter Einhaltung der Hygienevorgaben und des Ampelsystems bis Stufe ORANGE regulär stattfinden. Aufgrund der COVID-19 bedingten unsicheren Entscheidungslage in der Vorbereitung wird eine Risikoabschätzung mit dem Personal sowie den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten empfohlen.
- c. Externe Angebote (z. B. Projekte über externe Partner) an der elementaren Bildungseinrichtung sind ab der Ampelstufe ORANGE verboten.
- d. Das pädagogische Personal ist aufgefordert, sich in der Nutzung digitaler Medien fort- und weiterzubilden.
- e. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme, zur Informationsweitergabe und zum Austausch besprochen bzw. diese entsprechend in den Umgang mit vorhandenen Plattformen eingeführt.

Hygienemaßnahmen elementare Bildungseinrichtungen

- **Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen bzw. Abholen der Kinder!** Beim Abgeben bzw. Abholen der Kinder im Eingangsbereich ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der organisatorischen Möglichkeiten darauf zu achten, dass der Eingangsbereich keine „Stauzone“ wird. Dazu können auch Bring- und Abholzeiten ausgedehnt werden. Verstärkten Elternkontakt und damit erhöhtes Ansteckungsrisiko vermeiden.
- **Abstand halten!** Wahren Sie eine Distanz von dauerhaft mindestens einem Meter (Mund-zu-Mund) zwischen sich und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- **Zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutzmasken!** Es kann beim Austausch mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- **Hände waschen!** Nach Betreten der Einrichtung ist sicherzustellen, dass sich alle Kinder die Hände mit Wasser und Flüssigseife (mind. 20 Sekunden) gründlich waschen, erforderlichenfalls auch unter Hilfestellung des pädagogischen Personals. Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektion möglich und bei empfindlicher Haut zu empfehlen. Die Händedesinfektion ist grundsätzlich auch für Kinder geeignet, sollte aber für sie nicht frei zugänglich sein. Das Desinfektionsmittel muss ähnlich dem Händewaschen für mindestens 30 Sekunden verrieben werden.

Für den pädagogischen Alltag gilt:

- **Krank? Zuhause bleiben!** Es ist der elementaren Bildungseinrichtung nach Möglichkeit fernzubleiben. Dies gilt in jedem Fall bei allen fieberhaften Erkrankungen.
- **Altersadäquate Aufklärung über Hygiene!** Den Kindern soll altersgerecht erklärt werden, warum Hygiene aktuell sehr wichtig ist. Erklären Sie bitte das richtige Husten in die Armbeugen oder in Taschentücher, weisen Sie darauf hin, dass Berührungen im Gesicht – im Speziellen von Augen, Nase und Mund – vermieden und körperliche Nahkontakte (z. B. gegenseitiges Umarmen) möglichst unterlassen werden sollten.
- **Abstand halten!** Grundsätzlich ist die Einhaltung des Abstands für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren aufgrund der Bedürfnisse des Kindes nach Nähe und Geborgenheit und der Unterstützung im Alltag nicht durchgängig möglich. Sofern möglich, sollte auch im pädagogischen Alltag versucht werden, eine Distanz von mindestens einem Meter einzuhalten. Wenn in emotional aufwühlenden Situationen für das Kind oder während notwendigen Unterstützungsleistungen (z. B. An- und Ausziehen, Essensausgabe) die Einhaltung des körperlichen Abstandes nicht gewährleistet werden kann, so ist der Kontakt auf gleicher Gesichtshöhe zu vermeiden. Anschließend sollten die Hände und das Gesicht gewaschen werden.

- **Hände waschen!** Das regelmäßige, gründliche Händewaschen ist nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern auch prinzipiell über den Tag verteilt sicherzustellen, beispielsweise nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung und vor der Essenssituation, nach dem Wickeln oder der Benutzung von Toiletten etc.
- **Vermeidung von Gruppenwechseln!** Die Kinder sollten möglichst in kleinen und nicht wechselnden Gruppenkonstellationen betreut werden. Zugleich sollen gemeinsam genutzte Flächen (z. B. Bewegungsraum, Garten) nicht zeitgleich von mehreren Gruppen benutzt werden. Verabreichung von Speisen zeitlich staffeln bzw. räumlich trennen.
- **Aufenthalt im Freien!** Die Bildungs- und Betreuungszeit sollte möglichst umfassend im Freien stattfinden, sodass der Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten reduziert wird.
- **Vermeidung von externen Kontakten!** Externe Zusatzangebote, wie motorische oder musikalische Frühförderung, sowie Ausflüge oder Feste, welche Kontakte mit externen Personen zur Folge haben, sollten reduziert bzw. ab einem bestimmten Risiko nicht in Anspruch genommen und durchgeführt werden.
- **Reinigung des Bildungsmaterials!** Das Bildungsmaterial sollte bei Kontakt mit Speichel oder Abstoßungen des Körpers (z. B. Niesen) sogleich als auch regelmäßig (z. B. Spielzeug mindestens zwei Mal täglich) gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- **Sensibler Umgang mit Masken des pädagogischen Personals!** Hier sollte aus fachlicher Perspektive reflektiert werden, ob das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes des pädagogischen Personals Kinder verängstigen und die sprachliche und emotionale Entwicklung auf Grund der eingeschränkten Wahrnehmung der Mimik und Gestik hemmen bzw. erschweren könnte. Zudem kann die Schutzmaske eventuell zu einem vermehrten Berühren des Gesichtes des Personals durch die Kinder führen.
- **Keine Mund-Nasen-Schutzmasken bei Kindern!** Aufgrund des nicht gewährleisteten sicheren hygienischen Umgangs mit Schutzmasken der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren ist das Tragen eines MNS in diesem Alter gesundheitsbehördlich nicht empfohlen.

Für die Räumlichkeiten gilt:

- **Hygiene sicherstellen!** Alle Sanitäreinrichtungen sollten mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sein. Die Verwendung von einem Trinkbehälter, Schnuller, Besteck oder Schlafplatz (Bettbezug) durch mehrere Kinder soll dringend vermieden werden.
- **Desinfektion der Räumlichkeiten!** Die Desinfektion von Gegenständen (z. B. Lichtschalter) und Türklinken im Eingangs- und Garderobenbereich, mit welchen Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kontakt kommen und berührt werden, sind regelmäßig zu desinfizieren. Ebenso sollen Schlafplätze und Kuschecken entsprechend gereinigt werden. Die Verwendung von Wisch-desinfektionstüchern (statt Sprühdésinfektion) für Möbel in der Einrichtung wird empfohlen.
- **Regelmäßiges Lüften!** Auch das regelmäßige, ausreichende Lüften der Räumlichkeiten (mindestens stündlich für fünf Minuten, wenn möglich Querlüftung) sollte beachtet werden.

Verfahrensleitlinien

Verdacht auf COVID-19?

Wenn Erkrankte (oder deren Erziehungsberechtigte) den Verdacht haben, dass eine COVID-19⁹ Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese jedenfalls zu Hause bleiben und den Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder 1450 aufnehmen.

Die Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, obliegt der Gesundheitsbehörde.

Nach derzeitiger Evidenzlage nehmen **Kinder im Kindergartenalter**, selbst, wenn sie infiziert sind, keine wesentliche Rolle in der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ein. Aufgrund der geringen Rolle als Überträger, dem zumeist asymptomatischen Verlauf und aufgrund der Tatsache, dass eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger um ein Vielfaches wahrscheinlicher ist, müssen Kinder im Kindergartenalter mit leichten Symptomen (Augen- oder Ohrenentzündung, Atemwegssymptome, Schnupfen, Halsweh und Husten, jeweils ohne Fieber (!)) nicht in jedem Fall als Verdachtsfall gelten.

Dieser Evidenzlage folgend werden unter Berücksichtigung des Alters folgende Differenzierungen angewandt:

Kinder im Kindergartenalter

Naturgemäß kann man gerade bei respiratorischen Infekten aufgrund der klinischen Symptomatik nicht eindeutig auf den auslösenden Erreger rückschließen. Es ist daher nicht zielführend, dass v. a. bei Kindern im Kindergartenalter unspezifische Symptome „banaler“ Atemwegsinfektionen (saisontypische Erkältungszeichen wie z. B. Schnupfen, milder Husten, jeweils ohne Fieber (d. h. Körpertemperatur unter 38°C)) als klinische Alleinstellungsmerkmale einer SARS-CoV-2 Infektion zu interpretieren sind, die ein Fernbleiben von der Bildungseinrichtung notwendig machen.

Erwachsene

In Bildungseinrichtungen beschäftigte Personen haben beim Vorliegen von Symptomen, welche mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind (jede Form einer akuten respiratorischen Infektion mit oder ohne Fieber mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit,

⁹ Falldefinition des BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes), von der Bildungseinrichtung fern-zubleiben und sind entsprechend diagnostisch abzuklären.

Unabhängig vom Alter sollen Kinder, die sich subjektiv krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, die ein regelrechtes Folgen des Unterrichts verhindern, der Bildungseinrichtung bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome fernbleiben. Es sind die üblichen Vorkehrungen im Erkrankungsfall, z. B. telefonische Kontaktaufnahme mit der behandelnden Hausärztin/dem behandelnden Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt zu treffen. Besteht unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren ein begründeter Verdacht, veranlasst die Gesundheitsbehörde die dann erforderlichen weiteren Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz (Abklärung, Testung, Absonderung, etc.).

Die Leitung der Bildungseinrichtung hat im Falle eines Verdachts auf Covid-19 die Gesundheitsbehörde zu informieren. Hierzu sind in den Bundesländern unterschiedliche Meldewege etabliert.

Die Leitung der Bildungseinrichtung und die Krisenteams werden über den jeweils vorgesehenen Prozess und die dafür notwendigen Kontaktdaten von der lokalen Behörde in Kenntnis gesetzt und verfügen über verschriftlichte Verfahrensanweisungen sowie entsprechende Kontaktdatenlisten.

Mit der Information der zuständigen Gesundheitsbehörde im Wege der jeweils vorgesehenen Kommunikationskanäle ist die gesetzliche Meldepflicht der Einrichtung erfüllt.

Die Gesundheitsbehörde beurteilt, ob Maßnahmen, wie z. B. das Einleiten von Erhebungen oder die Schließung der Einrichtung, erforderlich sind. Der Leiter / die Leiterin der Einrichtung ist durch die Gesundheitsbehörde umgehend von den die Betreuungsorganisation betreffenden Maßnahmen zu informieren. Der Leitung der Einrichtung kommt keine Kompetenz bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.

Ein Verdachtsfall an einem Standort bedeutet nicht, dass eine Gruppe oder der gesamte Standort gesperrt wird. **Alle Maßnahmen erfolgen jeweils durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.**

Dazu darf auf das grundsätzliche detaillierte Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen gemäß den Empfehlungen des BMSGPK zu Schutzmaßnahmen in Kindergärten verwiesen werden: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:dc6704c4-49f3-40e4-b038-9b5da8aa3067/Erlass_BMSGPK.pdf

Leitlinien zum Umgang mit COVID-19 Verdachtsfällen

Auf folgende Szenarien sollte sich die elementare Bildungseinrichtung vorbereiten:

Szenario A – Kind mit Symptomen ist in der Einrichtung anwesend

- Bei einem Kind in der Einrichtung besteht der dringende Verdacht, dass es an COVID-19 erkrankt ist.
- Die Leitung der Einrichtung setzt sich mit den Eltern in Verbindung, um andere Ursachen im kurzen Weg ausschließen zu können und ersucht erforderlichenfalls, das Kind abzuholen. Bis zum Abholen des Kindes kann dieses in der Gruppe bleiben.
- Besteht weiterhin der Verdacht, wendet sich die Leitung an 1450 oder an eine gegebenenfalls andere Einrichtung entsprechend der jeweiligen Vorgaben für dieses Bundesland.
- Unmittelbar danach ist von der Leitung der Einrichtung die zuständige Landesbehörde zu informieren.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Einrichtung, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Einrichtung kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Leitung hat die Funktion, der Gesundheitsbehörde zuzuarbeiten und für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde bereits bei Meldung des Verdachtsfalls zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Gruppenlisten, Personallisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Einrichtungen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Betrieb auszusetzen oder eine Gruppe nach Hause zu schicken, so wird der Betrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Leitung der elementaren Einrichtung über die den Standort betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Leitung der elementaren Einrichtung unverzüglich zu übermitteln.

Szenario B – Personal mit Symptomen ist in der Einrichtung anwesend

- Die betroffene Person hat sich nach Hause zu begeben und die Ärztin/den Arzt bzw. 1450 zu kontaktieren.
- Die Information zum Erkrankungsfall an der Einrichtung und die gesetzten Schritte sind durch die Leitung zu dokumentieren und an die Landesbehörde zu übermitteln.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Einrichtung, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Einrichtung kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Leitung der Einrichtung hat die Funktion, der Gesundheitsbehörde zuzuarbeiten und für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde bereits bei Meldung des Verdachtsfalls zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Einrichtungen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- **Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Betrieb aussetzen und/oder Kinder einer Gruppe nach Hause zu schicken, so wird der Betrieb regulär fortgesetzt.**
- Die Gesundheitsbehörde hat die Leitung der elementaren Einrichtung über die den Standort betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Leitung der elementaren Einrichtung unverzüglich zu übermitteln.

Szenario C – Die Person mit Symptomen ist nicht in der Einrichtung anwesend

- Der Standort bzw. die Leitung wird über eine Infektion oder den dringenden Verdacht einer Infektion mit COVID-19 bei einem Kind, einer Pädagogin bzw. eines Pädagogen oder einer sonstigen Person am Standort informiert. Die betroffene Person befindet sich nicht in der Einrichtung. (z. B. Eltern melden telefonisch bei der Einrichtung, dass ihr Kind erkrankt ist).
- Die betroffene Person hat der Einrichtung unbedingt fernzubleiben.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zu Hause aus unverzüglich unter der Telefonnummer 1450 die Gesundheitsberatung oder die betreuende Hausärztin/den betreuenden Hausarzt.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Einrichtung, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Einrichtung kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.

- Die Leitung hat für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Gruppenlisten, Personalisten und Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Einrichtungen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Betrieb auszusetzen und /oder Kinder einer Gruppe nach Hause zu schicken, so wird der Betrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Leitung der elementaren Einrichtung über die den Standort betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Leitung der elementaren Einrichtung unverzüglich zu übermitteln.

Risikogruppen am Standort

Risikogruppe? Wenn Unklarheit darüber besteht, ob eine Person oder eine mit dieser im gemeinsamen Haushalt lebende Person zur Risikogruppe zählt, ist zur Klärung die betreuende Hausärztin/der betreuende Hausarzt bzw. die Kinderärztin/der Kinderarzt zu kontaktieren.

Pädagogisches und sonstiges Personal

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19-Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von am Standort tätigen Pädagoginnen und Pädagogen sowie weiterem Personal definiert das die zuständige Ärztin/der zuständige Arzt.

Kinder

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19-Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Kindern definiert das die / der jeweils zuständige Ärztin / Arzt.

Kinder mit Grunderkrankungen

Kinder mit schweren gesundheitlichen Vorerkrankungen sollten nur nach ärztlicher Rücksprache den Kindergarten besuchen bzw. derzeit zu Hause bleiben.

Kapitel C

Erläuterungen zum Vorgehen der Gesundheitsbehörden

Auch außerhalb des schulischen Settings bedarf es einheitlicher Vorgehensweisen für alle Kinder und Jugendliche. Das folgende Kapitel beschreibt die diesbezüglichen grundlegenden Entscheidungskriterien der Gesundheitsbehörden als Hintergrundinformation. Das vollständige Dokument wendet sich an Gesundheitsbehörden und ist auf der Homepage des BMSGPK zu finden.¹⁰

Die derzeitige Datenlage lässt darauf schließen, dass die symptomatische Infektionsrate („Erkrankungsrate“) im Kindes- und Jugendalter geringer als im Erwachsenenalter ist. Die meisten Infektionen verlaufen demnach asymptomatisch bzw. oligosymptomatisch. Schwere Verläufe im Kindes- und Jugendalter sind sehr selten und treten vornehmlich bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Vorerkrankungen auf.

Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe

Internationale Studien zeigen, dass der Anteil der Kinder unter 10 Jahren an den für SARS-CoV-2 positiv getesteten Fällen zwischen 1 % und 2 % liegt. Der Anteil an den Gesamtkontakten zwischen 10 und 19 Jahren liegt zwischen 4 % und 6 %. Die tatsächliche Infektionsprävalenz im Kindes- und Jugendalter ist noch unklar.

Nach einer Infektion wurde bei Kindern Virus-RNA in nasopharyngealen Sekreten in gleicher Konzentration nachgewiesen wie bei Erwachsenen. Aus der derzeitigen Evidenz- und Datenlage lässt sich dennoch schließen, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen, insbesondere Erwachsene, geringer ist, da bei den meisten gesicherten SARS-CoV-2-Nachweisen bei Kindern eine erwachsene Person (z. B. Eltern oder andere Haushaltsmitglieder) die Ansteckungsquelle war. Die Ursachen für diese Beobachtungen werden derzeit evaluiert, beispielhaft seien das geringere Atem- und Hustenvolumen sowie die geringere Häufigkeit und kürzere Dauer von Husten (forcierte Generierung von infektiösen Tröpfchen) bei COVID-19-Erkrankungen im Kindesalter erwähnt.

¹⁰ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

Nach derzeitiger Evidenzlage nehmen Kinder unter 10 Jahren, auch wenn selbst infiziert, keine wesentliche Rolle in der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ein. Aufgrund der geringen Rolle als Überträger, dem zumeist asymptomatischen Verlauf und aufgrund der Tatsache, dass eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger um ein Vielfaches wahrscheinlicher ist, müssen Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe mit leichten Symptomen (Konjunktivitis, Otitis oder Atemwegssymptome wie akute Rhinitis, Husten oder Pharyngitis, jeweils ohne Fieber) **nicht in jedem Fall getestet werden.**

Kinder ab der 5. Schulstufe / Erwachsene

In Bildungseinrichtungen beschäftigte Personen sowie Kinder ab der 5. Schulstufe haben beim Vorliegen von Symptomen, welche mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind (jede Form einer akuten respiratorischen Infektion mit oder ohne Fieber mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks- / Geruchssinnes), von der Bildungseinrichtung fernzubleiben und sind entsprechend diagnostisch abzuklären. Kinder ab der 5. Schulstufe werden dementsprechend in allen Belangen wie Erwachsene behandelt.

Abklärung von COVID-19-Verdachtsfällen bei Kindern bis zum Ende der 4. Schulstufe

Es gilt zunächst durch die betreuende Ärztin/den betreuenden Arzt oder die Gesundheitsbehörde bzw. über die 1450-Hotline abzuklären, ob das symptomatische Kind in den letzten 10 Tagen einer Situation mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 ausgesetzt war, wie z. B. Kontakt mit einem bestätigten Fall, insbesondere im gemeinsamen Haushalt. Ist dies der Fall, sollte jedenfalls eine Abklärung mittels PCR-Testung erfolgen. Hat das Kind regelmäßigen engen Kontakt mit einer Person, die zu einer Risikogruppe gehört, kann es nach Rücksprache mit der zuständigen Gesundheitsbehörde ebenfalls getestet werden.

Trifft jedoch keiner dieser Punkte zu, kann bei Kindern bis zum Ende der 4. Schulstufe von einer Testung auf SARS-CoV-2 abgesehen werden. Das Kind sollte grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome die Bildungseinrichtung nicht besuchen (Ausnahme saisontypische Erkältungszeichen wie z. B. Schnupfen, oder Husten, jeweils ohne Fieber, sofern dem Unterricht gefolgt werden kann). Die üblichen Vorkehrungen im Erkrankungsfall, z. B. telefonische Kontaktaufnahme mit einer Ärztin/einem Arzt falls notwendig, sind zu treffen.

Bei Vorliegen von COVID-19-typischen Symptomen mit Fieber ohne erkennbare andere Ursache (z. B. anderes, bereits negativ getestetes Kind mit Fieber im Haushalt, Varizellen,

Streptokokken-Angina, diagnostizierte Influenza – abgesehen vom Verdacht auf eine Doppelinfektion bei schwerem Verlauf) soll auch bei Kindern bis zum Ende der 4. Schulstufe ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden.

Siehe COVID-19-Algorithmus für Kinder und Jugendliche auf Seite 44.

Vorgangsweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall – Kontaktpersonenmanagement

Angeichts des geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder unter 10 Jahren kann der Klassen- oder Gruppenverband bzw. die Betreuungspersonen in Bildungseinrichtungen **bis zum Ende 4. Schulstufe** als Kategorie II-Kontakt eingestuft werden. Werden ≥ 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet oder ist eine Lehr-/Betreuungsperson positiv getestet, entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde über die Absonderung von Teilgruppen oder des gesamten Klassen- oder Gruppenverbandes im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I. Entwickelt ein Kind im betroffenen Klassen- oder Gruppenverband bzw. eine Betreuungsperson innerhalb von 10 Tagen nach Letztkontakt zum bestätigten COVID-19 Fall entsprechende Symptome sollte die betroffene Person abgesondert und eine PCR-Testung veranlasst werden.

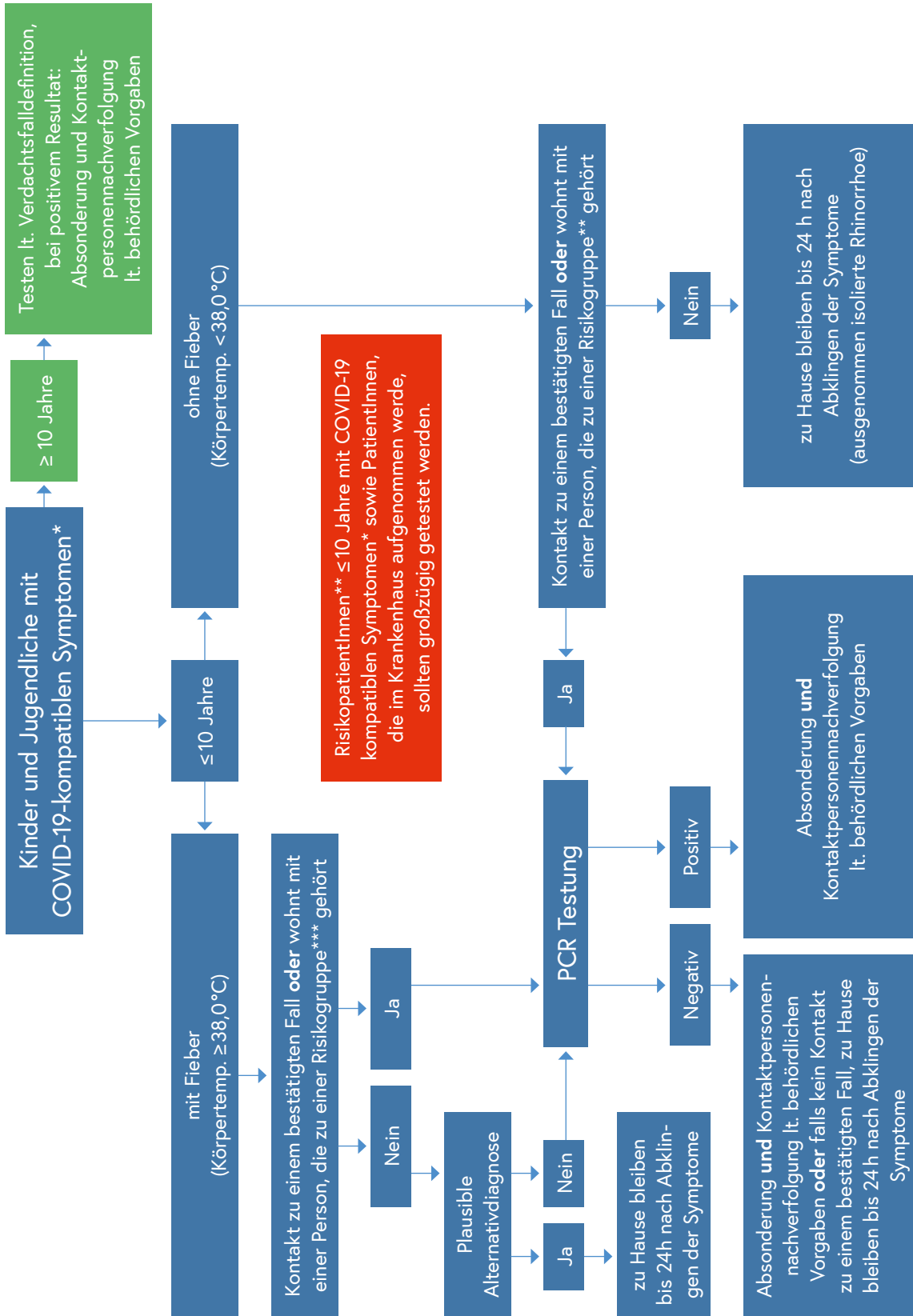
Bei **Kindern ab der 5. Schulstufe** erfolgt eine Absonderung der engen Kontakte nach Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörde (siehe Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“¹¹).

Überprüfen von Symptomen an der Bildungseinrichtung (z. B. Temperaturmessungen)

Symptomuntersuchungen zeigen nur, dass eine Person möglicherweise eine Krankheit hat, und nicht, dass die Krankheit COVID-19 ist. Viele der Symptome von COVID-19 treten auch häufiger bei anderen Kinderkrankheiten wie der saisonalen Erkältung, Influenza oder saisonalen Allergien auf. Andere haben möglicherweise Symptome, die so mild sind, dass sie nicht angegeben werden. Tatsächlich sind Kinder eher asymptomatisch als Erwachsene oder haben nur leichte Symptome. Dies bedeutet, dass einige Schüler/innen mit einer SARS-CoV-2-Infektion, die das Virus möglicherweise auf andere übertragen können, selbst dann nicht identifiziert werden, wenn an den Schulen Symptomuntersuchungen durchgeführt werden. Aus den genannten Gründen wird empfohlen, von Routine-Symptomuntersuchungen an Bildungseinrichtungen abzusehen.

11 <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

COVID-19 Algorithmus für Kinder und Jugendliche



* ≤10a: Akuter Infekt der oberen oder unteren Atemwege, Pharyngitis, non purulente Konjunktivitis, Erbrechen und Durchfall, plötzlich aufgetretene Anosmie und Ageusie
 >10a: siehe Falldefinition des BMSGPK (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Übertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>)
 ** Schwere Lungen- oder Herzerkrankungen, PatientInnen unter Chemotherapie, schwere neuromuskuläre Erkrankungen, immunsupprimierte PatientInnen, Adipositas Grad II und III
 *** Laut Empfehlung des Sozialministeriums (www.sozialministerium.at)

Anhang

Ansprechpartner und Kontaktstellen

Für Fragen zum Schulbetrieb stehen Ihnen bundesweit die Corona-Hotline des BMBWF und in den Bundesländern die Servicestellen der jeweiligen Bildungsdirektionen zur Verfügung. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Corona-Hotline: 0800 21 65 95

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: buergerinnenservice@bmbwf.gv.at

Servicestellen der Bildungsdirektionen

Bildungsdirektion Burgenland

Hotlines:

Pflichtschulen Bezirk Neusiedl / See: +43 2682 710-2101

Pflichtschulen Bezirk Eisenstadt / Mattersburg: +43 2682 710-1031

Pflichtschulen Bezirk Oberpullendorf / Oberwart: +43 2682 710-2301

Pflichtschulen Bezirk Güssing / Jennersdorf: +43 2682 710-2401

Allgemeine Sonderschulen: +43 2682 710-1117

Allgemeinbildende Höhere Schulen: +43 2682 710-1118

Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen sowie Berufsschulen: +43 2682 710-1235

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag: 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr;

E-Mail: fragen-schule@bildung-bgld.gv.at

Bildungsdirektion Kärnten

+43 699 15812-081 für Rechtsfragen

+43 699 15812-082 für pädagogische Fragen

+43 699 15812 -083 für schulpsychologische / schulärztliche Fragen

Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Für Schulen stehen die jeweils zuständigen SQM als Ansprechpersonen und als Krisenmanager in der Bildungsregion für die Bezirksverwaltungsbehörde / Gesundheitsbehörde die jeweiligen Abteilungsleitungen zur Verfügung.

E-Mail: corona.fragen@bildung-ktn.gv.at

Bildungsdirektion Niederösterreich

Hotlines:

+43 2742 280-4444 (Schulservicestelle, Montag bis Freitag)

+43 2742 280-3333 (Schulpsychologie, Montag bis Freitag)

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Oberösterreich

Hotline: +43 732 7071 4131 / +43 732 7071 4132

Montag bis Freitag, 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

E-Mail: meldung@bildung-ooe.gv.at

Bildungsdirektion Salzburg

Hotline: +43 662 8083-1059 / +43 662 8083-1060

Bildungsdirektion Steiermark

Hotline: +43 664 8034555 665

Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bildungsdirektion Tirol**Hotline:** 0800 100 360

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr; Freitag: 7:30 bis 14:00 Uhr

E-Mail: office@bildung-tirol.gv.at**Bildungsdirektion Vorarlberg****Hotline:** +43 5574 4960-690 / +43 664 8109324

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

E-Mail: info@bildung-vbg.gv.at**Bildungsdirektion Wien****Hotlines:**

Corona-Hotline: +43 1 52525-77109

Montag bis Freitag: 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Abteilung Schulpsychologie – Schulärztlicher Dienst: +43 1 525 25-77515

Abteilung Personal: +43 1 52525-77605

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

Wien, 1. November 2020

Informationen zum Schulbetrieb ab 3. November 2020

Aufgrund des dramatischen Anstiegs an Covid-19 Fällen in den letzten Tagen hat sich die Bundesregierung entschließen müssen, einen neuerlichen Lockdown für viele Bereiche des öffentlichen Lebens zu verhängen.

Diese Maßnahmen betreffen auch die Schulen. Insbesondere im Bereich der AHS-Oberstufen und der BMHS sind einschneidende Maßnahmen unmittelbar nach den Herbstferien erforderlich.

Vorgangsweise in der Sekundarstufe II

Schülerinnen und Schüler in der AHS-Oberstufe, an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Berufsschulen werden deshalb ab Dienstag, dem 3. November, bis vorerst 30. November im Distance-Learning unterrichtet.

Was bedeutet das?

1. Der jeweilige Stundenplan wird digital über die jeweiligen Lernplattformen abgewickelt und bleibt als Organisationsraster erhalten. Er soll eine schulische Struktur trotz Distanz gewährleisten und damit eine zeitliche Ordnung vermitteln.
2. Angesichts der Kürze des bisher zurückliegenden Schuljahres, ist die Frage „Wiederholung oder auch neuer Stoff?“ eindeutig zu beantworten: Es gilt auch, neuen Stoff zu vermitteln, aber natürlich mit Maß und Ziel. Die Lehrenden können die Dosis am besten beurteilen. Die nach Kompetenzbereichen geordnete EDUTHEK stellt dabei ein wertvolles Hilfsmittel dar.
3. Die Vermittlung neuen Stoffs über digitale Medien ist ein schwieriges Unterfangen. Daher soll bei Bedarf schulautonom (wenn das Risiko besteht, Schüler/innen zu verlieren) ein Gruppenunterricht in Präsenz stattfinden, in dem Rückfragen gestellt oder Einheiten nochmals wiederholt werden und dem insgesamt die Funktion eines Tutoriums oder einer spezifischen Förderung innewohnt.^[1] Dieser Gruppenunterricht sollte je Gegenstand nicht öfters als einmal in der Woche stattfinden. Entsprechende Kleingruppen sollten maximal 9 Schülerinnen und Schüler umfassen.

^[1] Diese Vorgangsweise entspricht der Variante 2 des Erlasses GZ 2020-0.669.992 über den Unterricht in der Sekundarstufe II (außer PTS) in der Ampelphase ORANGE.

Alternativ dazu können temporär auch größere Gruppen an der Schule sein, wie z. B. für die Abhaltung einer Schularbeit. Dies erfordert, dass

- a) ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten wird,
 - b) von der Schulleitung eine generelle Maskenpflicht für diesen Zeitraum verordnet wird und
 - c) insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der Schüler/innen der Sekundarstufe II zu diesem Zeitpunkt am Standort sind.
4. An BMHS können Werkstätten etc. in Kleingruppen genutzt werden. Der fachpraktische Unterricht, der im Distance-Learning nur schwer durchzuführen ist, kann weiter stattfinden, sofern die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Der theoretische Unterricht erfolgt über Distance-Learning, Schülerinnen und Schüler können aber für die berufspraktische Ausbildung in die Schule geholt und dort unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregelungen unterrichtet werden.
 5. Für einzelne Berufsschul-Lehrgänge findet je nach Lehrgangseinteilung im November ein Großteil der allgemeinbildenden und berufspraktischen Ausbildung statt. Der allgemeinbildende Unterricht ist auf Distance-Learning umzustellen, die berufsfachliche Ausbildung ist nach Möglichkeit zu verschieben oder sie ist – wenn eine Verschiebung nicht möglich ist – ausgedünnt am jeweiligen Berufsschulstandort durchzuführen (maximal ein Viertel der Normalschüler/innenzahl). Der Internatsbetrieb ist so rasch wie möglich zurückzufahren, die damit verbundenen Lehrgänge sind zeitnah zu beenden.
 6. Der Dienstag, der 3. November, ist ein Übergangstag. Angesichts der prekären Situation empfehlen wir, dass an diesem Übergangstag alle Oberstufenschülerinnen und -schüler in die KV-Stunde kommen (wer nicht kommt, gilt als entschuldigt; wenn es keine KV-Stunde gibt, soll eine eingerichtet werden). Die Schüler/innen finden sich (mit MNS) in der Klasse ein und werden (vom KV) informiert, wie die Phase des Distance-Learning gestaltet wird bzw. wie die Kommunikation erfolgt. Dieser gemeinsame Austausch ist nicht nur organisatorisch, sondern auch psychologisch für alle wichtig.

Vorgangsweise in der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an PTS

Der Schulbetrieb wird im Präsenzbetrieb fortgesetzt, jedoch müssen zusätzliche Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Es finden keine Schulveranstaltungen, wie Exkursionen, Projekttag außerhalb der Schule usw. mehr statt. Ausflüge in den Park oder die Natur sind natürlich weiterhin erlaubt.
2. An die Schulen dürfen keine externen Personen mehr eingeladen werden (Workshops, Lesepaten usw.). Davon ausgenommen sind selbstverständlich Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, wie z. B. Assistenzen für Kinder mit Beeinträchtigungen u. ä.

3. Lehrer/innenkonferenzen finden ausschließlich online statt (keine Besprechungen in Konferenzimmern).
4. Den Lehrkräften werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt (bisher nur für Risikogruppe). Wer möchte, kann diese Masken mit höherem Schutz freiwillig im Unterricht tragen. Die Bildungsdirektionen organisieren die Verteilung der entsprechenden Kontingente.
5. Die Schulleitung kann das Tragen von MNS anordnen – für einzelne Schulstufen (z. B. nur für „größere Kinder“) oder auch einzelne Klassen. Die Maßnahme kann auch zeitlich flexibel gestaltet und am Standort jederzeit der Situation angepasst werden.
6. Wenn es die Situation erforderlich macht, kann an Pflichtschulen für einen oder mehrere Tage Distance-Learning angeordnet werden. Eine solche Situation liegt aber nur dann vor, wenn es mehrere positive COVID-19-Fälle an einer Schule gibt, die Abklärung durch die Gesundheitsbehörde noch offen ist und der Vollbetrieb an der Schule gefährdet wäre.

Für die Anordnung von Distance-Learning im Pflichtschulbereich ist die Zustimmung der Bildungsdirektion und des BMBWF erforderlich. Ein Notbetrieb mit entsprechender Betreuung soll in diesen Fällen jedenfalls aufrechterhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Martin Netzer, MBA

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Generalsekretär

Schulbetrieb ab 3. November 2020

Hinweise zu speziellen Fragestellungen und Organisationsbereichen

Ergänzend zum Informationsschreiben vom 1. November 2020 wird nachstehend dargelegt, welche Vorkehrungen und Maßnahmen in speziellen Aufgaben- und Organisationsbereichen vorzunehmen sind, um den Schulbetrieb unter den schwierigen Rahmenbedingungen im November 2020 zu gewährleisten.

Die Hinweise sind als Hilfestellung für Schulleitungen im Sinne einer FAQ-Liste gedacht und sollen für häufig auftretende Fragestellungen praktische Antworten in übersichtlicher Form bieten.

1 Regelung Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Alle Personen im Schulgebäude sind verpflichtet, außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen einen MNS tragen, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

Ab 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 kann die Schulleitung ergänzend zu den bisherigen Regelungen für bis zu zehn aufeinanderfolgende Schultage anordnen, dass einzelne Personengruppen oder alle Personen, die sich an der Schule aufhalten, während des gesamten Schultages einen MNS tragen müssen.

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Der MNS ist entweder mittels Gummi- oder Stoffbänder zu fixieren. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht mehr zulässig.

2 Organisation des Unterrichts in der Sekundarstufe II (außer PTS)

Der Erlass „Unterricht in der Sekundarstufe II (außer PTS) in der Ampelphase ORANGE“ mit der Geschäftszahl 2020-0.669.992 tritt bis auf die Punkte 2. und 3. (Maßgaben zum Präsenzunterricht von einzelnen Schulstufen, Klassen oder Gruppen; vollständiges Distance-Learning) mit diesem Schreiben außer Kraft.

Ergänzend wird festgelegt:

- Bei Bedarf soll schulautonom (wenn das Risiko besteht, eine Schülerin/einen Schüler zu verlieren) ein Gruppenunterricht in Präsenz stattfinden, in dem Rückfragen gestellt oder Einheiten nochmals wiederholt werden und dem insgesamt die Funktion eines Tutoriums oder einer spezifischen Förderung innewohnt. Dieser Gruppenunterricht sollte je Gegenstand nicht öfter als einmal pro Woche stattfinden. Entsprechende Kleingruppen sollten maximal 9 Schülerinnen und Schüler umfassen. Alternativ dazu können temporär auch größere Gruppen (auch ganze Klassen) an der Schule sein, wie z. B. für die Abhaltung einer Schularbeit.

Dies erfordert, dass

- a) die Abstandsregeln eingehalten werden können (gegebenenfalls Aufteilung auf mehrere Unterrichtsräume)
 - b) von der Schulleitung eine generelle Maskenpflicht für diesen Zeitraum verordnet wird und
 - c) insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der Schüler/innen der Sekundarstufe II zu diesem Zeitpunkt am Standort sind.
- An BMHS können **Werkstätten etc.** in Kleingruppen genutzt werden. Der fachpraktische Unterricht, der im Distance-Learning nur schwer durchzuführen ist, kann weiter stattfinden, sofern die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Der theoretische Unterricht erfolgt über Distance-Learning, Schülerinnen und Schüler können aber für die berufspraktische Ausbildung in die Schule geholt und dort unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregelungen unterrichtet werden.
 - Dienstag, der 3. November 2020, ist ein **Übergangstag**. Die Schüler/innen finden sich (mit MNS) in der Klasse ein und werden (vom KV) informiert, wie die Phase des Distance-Learning gestaltet wird bzw. wie die Kommunikation erfolgt. An diesem Übergangstag sollte Schüler/innen auch die Möglichkeit gegeben werden, alle Bücher und persönlichen Gegenstände an der Schule abzuholen. Wer nicht kommt, gilt als entschuldigt; wenn es keine KV-Stunde gibt, soll eine eingerichtet werden. Dieser gemeinsame Austausch ist nicht nur organisatorisch, sondern auch psychologisch für alle wichtig.

3 Schularbeiten an AHS-Oberstufen, BMHS und Berufsschulen

3.1 Versäumen von Schularbeiten (z. B. aufgrund von Krankheit oder Quarantäne)

Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) ist eine Schularbeit nachzuholen (§ 7 Abs. 9 erster Satz LBVO). Die

Sonderbestimmung betreffend die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik, wonach so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen sind, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler bzw. der Schülerin erbracht werden müssen, entfällt jedoch im Schuljahr 2020/21. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

3.2 Schularbeiten und andere schriftliche Leistungsfeststellungen an AHS-Oberstufen und BMHS

Schularbeiten stellen in allen Schulstufen ein wichtiges Instrument der Leistungsfeststellung dar. Angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen ist – im Hinblick auf Vorbereitung und Durchführung – besondere Sorgfalt geboten. Dies gilt vor allem in den Einstiegsklassen (9. Schulstufe bzw. 10. Schulstufe der Berufsschulen), in denen viele Schülerinnen und Schüler erst seit wenigen Wochen eine neue Schule besuchen, und besonders auch in Abschlussklassen, in denen Schularbeiten im „Normalbetrieb“ eine wichtige Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen darstellen.

Für Schularbeiten, die im November 2020 angesetzt wurden, gilt:

- Schularbeiten, die in der ersten und zweiten Novemberwoche angesetzt sind und für die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht bereits vollständig vorbereitet wurden, können unter Einhaltung der zusätzlichen Präventionsmaßnahmen im Präsenzunterricht durchgeführt werden (Abstandregelungen, MNS-Pflicht, nicht mehr als 25 Prozent der Gesamtschüler/innen an der Schule).
- Schularbeiten, die in der dritten und vierten Novemberwoche angesetzt sind, werden auf einen späteren Termin verschoben oder – wenn dies innerhalb des Semesters aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist und mit anderen Formen der Leistungsfeststellung eine sichere Leistungsbeurteilung erreicht werden kann – abgesagt. In Abschlussklassen soll ein Entfall von Schularbeiten nach Möglichkeit vermieden werden.
- Damit es im Dezember nicht zu einer Überforderung der Schüler/innen kommt, soll die erste Schularbeit erst nach einer Woche Schulbetrieb stattfinden und es wird pro Woche nicht mehr als eine Schularbeit angesetzt. Allenfalls sind Schularbeiten deshalb von November auf Jänner zu verschieben.
- Für den Fall, dass Schularbeiten nicht stattfinden können, wird dringend empfohlen, „Informationsfeststellungen“ (gemäß § 1, Abs. 2 LBVO, z. B. Kompetenzchecks, „Probeschularbeiten“) zu nutzen. Dies schafft Transparenz bezüglich des Leistungsniveaus in einer Klasse und dient in Abschlussklassen der Vorbereitung auf die

abschließenden Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfungen, Abschlussprüfungen).

- Schriftliche Tests werden gleichfalls in diesem Sinne gehandhabt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Dezember nicht sämtliche Tests durchgeführt werden, die allenfalls im November geplant gewesen wären. Nach Möglichkeit soll auf andere Formen der Leistungsfeststellung zurückgegriffen werden.

3.3 Schularbeiten an Berufsschulen

Ist die Durchführung einer Schularbeit im ortsungebundenen Unterricht nicht möglich, ist diese nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen der Schularbeit nicht möglich, weil z. B. der ortsungebundene Unterricht bis zum Ende des Lehrgangs andauert, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung in Präsenz anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr nicht möglich ist (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21).

4 Unterstützung des Distance-Learning durch Digitalisierung

4.1 Portal Digitale Schule (PoDS)

Zur Organisation des Unterrichts bzw. des Distance-Learning wird auf das Portal Digitale Schule verwiesen.

Das Portal ist für die Anforderungen jedes Schulstandorts konfiguriert und bildet daher neben dem Stundenplan (aus Untis) und den Lernenden- und Lehrendenstammdaten (aus Sokrates) nur die an den Standorten in Anwendung befindlichen Lernplattformen und Kommunikationskanäle ab. Das Portal ermöglicht gleichzeitig, auf die Materialien aus der Eduthek bzw. Edutube zugreifen.

Nähere Informationen zum Portal Digitale Schule finden Sie unter:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/pods.html>. Das Portal ist erreichbar unter: <https://www.pods.gv.at/>

4.2 Distance-Learning-MOOC

Am 9. November beginnt der zweite, moderierte Durchgang des Distance-Learning-MOOC (Massive Open Online Course). Der Distance-Learning-MOOC ist das neue virtuelle Fort- und Weiterbildungsangebot für Pädagog/inn/en für den digitalen Unterricht im Rahmen von Digitale Schule. Alle Pädagoginnen und Pädagogen sind dazu eingeladen, an diesem praxisorientierten MOOC teilzunehmen. Dieser Durchgang dauert vier Wochen. Dabei ist

auch wieder eine virtuelle Begleitung durch erfahrene Online-Trainerinnen und -Trainer geplant. Die Begleitung findet asynchron im Forum sowie im Rahmen virtueller, freiwilliger Online-Sprechstunden statt und ermöglicht den virtuellen Austausch unter den teilnehmenden Lehrkräften (Peer-Learning).

Weitere Infos, die Inhalte des MOOCs sowie den Link zur Teilnahme, finden Sie unter:
<https://www.virtuelle-ph.at/dlm/>.

4.3 Leihgeräte an der Sekundarstufe II

Der Prozess der Zuteilung der verbliebenen Leihgeräte aus dem Frühjahr ist derzeit über die Bildungsdirektionen im Laufen und erfolgt entsprechend der Bedarfsmeldungen.

4.4 Digitale Schulbücher

Die digitalen Schulbücher werden über die zentrale Plattform „digi4school“ (<https://digi4school.at/>) zur Verfügung gestellt und können mit unterschiedlichsten Endgeräten wie PCs, Notebooks oder Tabletts genutzt werden. Als Web-Anwendung können sie überall genutzt werden. Der Zugangscode ist dem Schulbuch entweder beigelegt oder auf der Rückseite des Schulbuchs eingedruckt bzw. aufgeklebt.

Sollte eine Schülerin/ein Schüler ihren/seinen Code nicht mehr haben bzw. dieser nicht mehr lesbar sein, bitte an den „digi4school“-Support (<https://digi4school.at/kontakt>) wenden, die Schulbuchnummer (BNR) und den Verlag angeben, damit die Daten korrekt weitergeleitet werden und es zu keiner Zeitverzögerung kommt, oder an den Schulbuchreferenten bzw. die Schulbuchreferentin, der/die den Schulbuchhändler bzw. die Schulbuchhändlerin informiert, einen Ersatzcode erstellt und diesen übermittelt.

Wenn die Schule nur die Print-Version bestellt hat und nun die Zugangscode für die digitalen Schulbücher anfordern will:

Die Schulbuchreferentin bzw. der Schulbuchreferent schreibt eine E-Mail unter Angabe der Schulkennzahl, der SBNR und der bestellten Menge der zu stornierenden Printversion und die BNR des neu zu bestellenden Kombiprodukts (Print und E-Book bzw. E-Book+) in gleicher Bestellmenge an die E-Mail-Adresse vsb@digi4school.at. Die Zugangscode werden nach Prüfung zeitnah an den/die Schulbuchreferenten/in übermittelt. Das Print-Buch bleibt dabei bei den Schülerinnen bzw. Schülern.

4.5 Distance-Learning-Serviceportal

Das Distance-Learning.Serviceportal unterstützt Lehrkräfte bei der optimalen, didaktisch sinnvollen Nutzung von Lern- und Kommunikationsplattformen. Über zehn so genannte

QuickGuides zu den Plattformen Eduvidual, LMS.at, Microsoft Teams sowie GSuite for Education werden prototypische didaktische Szenarien für Distance-Learning vorgestellt.

Nutzen Sie bitte für Distance-Learning die Lern- oder Kommunikationsplattform, die an Ihrer Schule verwendet wird!

Nur falls an Ihrer Schule noch keine Lernplattform verwendet wird, Sie aber schnell und unkompliziert für sich und Ihre Schüler/innen für das Distance-Learning eine Kommunikationsmöglichkeit benötigen, können Sie auf dem Distance-Learning-Serviceportal einen Zugang zu Microsoft Teams erhalten.

Sie finden das Serviceportal unter:
<https://serviceportal.eeducation.at/>

5 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

Eine Abhaltung des Unterrichts im Freien, etwa im Rahmen der täglichen Bewegungseinheit, des Sportunterrichts oder bei ganztägigen Schulformen (auch des Freizeitteils), ist nicht als Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung zu qualifizieren. Dieser Unterricht kann weiterhin im Freien abgehalten werden.

6 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Kontakt zu außerschulischen Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen, Kooperationen mit externen Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtstudierenden an der Schule finden nicht mehr statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Handelt es sich um keine Unterrichtsangebote, gelten die Ausnahmen laut Erlass Geschäftszahl 2020-0.625.819, d.h. Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten (Beispiel **KEL-Gespräche**) wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 hingewiesen. Im Zeitraum 3. bis 30. November 2020 kann

dieser Kontakt nur auf elektronischem Wege stattfinden. Auch **Schuleinschreibungen** können in dem genannten Zeitraum daher nicht stattfinden und sind auf einem späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Betrieb des Schulbuffets durch Schulbuffetbetreiber/innen sowie externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

7 Berufsschulen

An **Berufsschulen** kann Unterricht, der nicht über Distance-Learning abbildbar ist (Fachpraktischer Unterricht in Werkstätten, Laborunterricht), geblockt durchgeführt werden, sofern dies notwendig ist, um eine sichere Beurteilung in den entsprechenden Pflichtgegenständen vornehmen zu können.

Bei der Organisation dieses Unterrichts sind jedenfalls folgende Bestimmungen zu beachten:

- Einhaltung eines Mindestabstands zwischen den Arbeitsplätzen
- Anordnung einer generellen Maskenpflicht für diesen Zeitraum durch die Schulleitung
- Maximalanzahl von 25 Prozent der Schüler/innen, die sich normalerweise am Schulstandort befinden würden
- Abstimmung mit etwaigen Interanten und Lehrlingswohnheimen

Es ist darauf zu achten, dass alle Schüler/innen die Möglichkeit bekommen, gestaffelt ihre persönlichen Gegenstände aus dem Internat bzw. Lehrlingswohnheim abzuholen und ihre Zimmer zu räumen.

8 Internate

Für **Internate** bedeutet die Umstellung auf Distance-Learning mit 3. November 2020, dass sich Schüler/innen nur mehr in Ausnahmefällen im Präsenzunterricht am Schulstandort befinden. Ist in diesen Fällen eine Unterbringung im Internat erforderlich, ist dies aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung weiterhin möglich.

Dabei sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen MNS getragen werden. Darüber hinaus hat nach Möglichkeit eine Unterbringung in Einzelzimmern zu erfolgen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Allen Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit zu geben, ihre persönlichen Gegenstände, die sich vor der Umstellung auf Distance-Learning noch im Internat befunden haben, abzuholen und ihr Zimmer zu räumen. Dies hat gestaffelt zu erfolgen, sodass größere

Personenansammlungen vermieden werden. Die Räumung der Internatszimmer ist in Abstimmung mit der Schulleitung zu organisieren.

9 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann **Praxisunterricht an BAfEP und BASOP** (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) weiterhin an den Einrichtungen abgehalten werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/innen und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning (z. B. Erstellen eines Förderplans, Reflexion der bisherigen Praxis unter einem bestimmten Gesichtspunkt) oder als Präsenzunterricht (z. B. gruppenspezifische Inhalte zur Elternkooperation) geführt werden.
 - Es ist abzuklären, ob eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden können. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
 - Nur wenn keine Verschiebung möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
 - Wenn nur einzelne Schüler/innen von ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) aus den Praxisunterricht nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

10 Bewegung und Sport

10.1 Allgemeine Maßgaben in der Ampelphase „Orange“ (§ 27 Abs. 3 C-SchV 2020/21)

- Der praktische Unterricht hat, wann immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der erhöhte Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Kontaktsportarten sind unzulässig.

10.2 Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung und der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kann der oft an dislozierten Orten stattfindende Ausbildungsbetrieb der Bundessportakademien weiterhin – unter Berücksichtigung der in den diesbezüglichen Verordnungen genannten Vorgaben – stattfinden.

10.3 Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an Schulen für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

- Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung – es sei denn, das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes erfolgen¹.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Vor und nach der Sportausübung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Bewegungsformen, die ohne Sicherung und unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden können, ist der Vorzug zu geben (z. B. Fitnessübungen, Koordinationsübungen, Tanz, Konzentrations- und Entspannungsübungen).
- Theorieanteile im Bewegungs- und Sportunterricht: Klassenunterricht in Sportkunde und Gesundheitsthemen im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ sind möglich.
- Schulsportbewerbe finden nicht statt.

Eine Liste von qualitätsgesicherten Plattformen zur Vorbereitung auf bzw. für die Durchführung von „Bewegung und Sport“ im Distance-Learning findet sich auf der Homepage des BMBWF: <https://www.bmbwf.gv.at/sport>

10.4 Unterricht (Ausgleichs- bzw. Basistraining) und Training an Schulen für Leistungssport für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

- Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut BSFG als „Spitzensportler“². Gemäß COVID-19-SchuMaV³ sind diese und ihre Betreuer/innen und Trainer/innen daher vom Verbot der Betretung von Sportstätten ausgenommen.
- Nach dem Betreten des Umkleideraumes, der nur genutzt werden kann, wenn der erhöhte Sicherheitsabstand eingehalten werden kann (vor und nach der Sportausübung), sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

¹ z. B. an Schulen mit allgemeinsportlichem Schwerpunkt mit verbesserter infrastruktureller Ausstattung

² BSFG 2017 § 3 Z 6

³ COVID-19-SchuMaV §9 (3)

- Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden.
- Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.
- Schulraumüberlassung an Sportvereine und -verbände ist weiterhin möglich (siehe dazu „Checkliste für die Vermietung bzw. Überlassung von Sportanlagen und Turnsälen an Bundesschulen an externe Personen und Vereine“)

11 Musikerziehung

Hinsichtlich des Unterrichtsfaches Musikerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände bzw. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, wie etwa Musikkunde, Instrumentalunterricht und Gesang, Musik, Chor und Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik, Bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck (MuBeK) sowie Kreativer Ausdruck gelten in der Zeit vom 3.11. bis zum 30.11.2020 folgende Rahmenbedingungen:

- Im **Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten untersagt. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n ist zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Für **Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände** in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung und für Studierende der Musik, ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gilt für den Präsenzunterricht:
 - Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 Quadratmeter) abzuhalten.
 - Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
 - Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein enganliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
 - Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) nicht stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
 - Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen (wie z. B. Chor) entfallen.

- Unterrichtsangebote von außerschulischen Einrichtungen und Personen, z. B. Kunst- und Kulturschaffenden, sowie wie Kooperationen mit ebendiesen dürfen nicht wahrgenommen werden.
- Veranstaltungen wie Vorspielabende, Schulschlusskonzerte, aber auch Workshops mit Künstler/inne/n dürfen nicht durchgeführt werden.

12 Schulraumüberlassung

Eine Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. In der Ampelphase „Orange“ darf im Zuge der Schulraumüberlassung kein Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort erfolgen.

Welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion etc.) seitens der Mieterin/des Mieters eines Schulraumes getroffen werden müssen, wird im Einzelfall mit der Vermieterin/dem Vermieter des Schulraumes abzuklären sein. Im Falle des Auftretens eines COVID-19-Falles unter den Personen, die einen Schulraum mieten, trifft die Vermieterin/den Vermieter (Schulleitung, Schulerhalter) keine Haftung.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19-Verdachtsfälle sollten Mieter/innen von Schulräumen Anwesenheitslisten führen, damit bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung alle betroffenen Personen umgehend informiert werden können.

Schulleitungen haben lediglich zu dokumentieren, wem Schulraum zur Nutzung überlassen wurde.

13 Prozess der Einvernehmensherstellung für ortsungebundenen Unterricht gemäß § 13 Abs. 5 C-SchVO 2020/21

§ 13 Abs. 5 der COVID-19-Schulverordnung ermöglicht Schulleitungen von Schulen, welche sich nicht bereits gemäß Abs. 4 im ortsungebundenen Unterricht befinden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für einen oder mehrere aufeinander folgende Schultage ortsungebundenen Unterricht für die Schule, Schulstufen, Klassen oder Gruppen anzuordnen. Von dieser Möglichkeit kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Infektionslage an einem Schulstandort dies unbedingt erforderlich macht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr möglich ist, weil:

- Testungen von Verdachtsfällen gesundheitsbehördlich angeordnet wurden, ein Testergebnis aber noch nicht vorliegt.
- mehrere Absonderungen oder positive COVID-Fälle von Schüler/inne/n und Lehrkräften aufgetreten sind und die Abklärung durch die Gesundheitsbehörde noch offen ist.

Die Schulleitung hat zeitgerecht, zumindest aber am Vortag bis 10 Uhr, die jeweilige Bildungsdirektion über die Anordnung zu informieren sowie die Entscheidung zu begründen. Das begründete Ansuchen der Schule inklusive einer Beurteilung ist an die jeweilige Bildungsdirektion an die jeweilige E-Mail-Adresse des Krisenstabs zu melden und durch die Bildungsdirektion an das BMBWF (christian.krenthaller@bmbwf.gv.at und rechtsinformation@bmbwf.gv.at) zur schriftlichen Einvernehmensherstellung weiterzuleiten. Eine direkte Kontaktaufnahme von Schulen bzw. Schulleitungen mit der Zentralstelle des BMBWF ist nicht vorgesehen. Die Meldung der Zentrallehranstalten erfolgt bei der jeweiligen Schulaufsicht im BMBWF.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Martin Netzer, MBA

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Generalsekretär

Wien, den 14.11.2020

Schulbetrieb ab dem 17. November 2020

Sehr geehrte Frau Direktorin! Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Entwicklung der Covid-19-Infektionen hat dazu geführt, dass neuerlich ein harter Lockdown in Österreich notwendig ist.

Auch die Schule ist von diesen Maßnahmen betroffen:

- **Ab Dienstag, den 17. November 2020**, wird der Unterricht an den **Volksschulen, den Mittelschulen, der AHS-Unterstufe und den Polytechnischen Schulen** nur mehr über Distance Learning abgewickelt. Die Schulen stehen in dieser Zeit aber weiterhin für pädagogische Betreuung und Unterweisung offen.
- Der **reguläre Schulbetrieb** startet für die Schülerinnen und Schüler wieder am **7. Dezember 2020**.
- Der **Montag, 16. November 2020**, soll auch dazu genutzt werden, Schülerinnen und Schüler auf das Distance-Learning vorzubereiten und sie mit entsprechenden Lern- und Arbeitspaketen auszustatten.
- Bitte treffen Sie für den Zeitraum des Lockdowns folgende **organisatorische und pädagogischen Vorkehrungen**:
 - Lehrfächerverteilung und Lehrverpflichtungen bleiben grundsätzlich unverändert aufrecht.
 - Sämtliche Schulen bleiben für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen.
 - Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und pädagogische Unterstützung in Anspruch nehmen. Dies kann auch nur stundenweise erfolgen.
 - In den Schulen sollen unter Einhaltung der Hygienestandards Lernstationen eingerichtet werden, an denen in Kleingruppen mit pädagogischer Unterstützung gearbeitet werden kann (Bearbeitung von Aufgaben, Vertiefung von Stoff usw.).
 - Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf oder ao. Status sollen aktiv angesprochen und zum Schulbesuch angehalten werden, damit sie in der Zeit des Lockdowns nicht zurückfallen und den Anschluss an die Klasse nicht verlieren.

- Der **Schwerpunkt der Arbeitspakete** – in allen Fächern, Schulstufen und Schularten – liegt in den 14 Unterrichtstagen bis zum 4.12. auf der Vertiefung des bereits Erlernten. Sofern es pädagogisch vertretbar und machbar ist, können auch neue Inhalte vermittelt werden.
- Bitte nutzen Sie den Übergangstag auch, um die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern über die **Kommunikationskanäle** (einheitliche Plattform, evtl. Abholstation für Materialien an Schule) zu informieren. Bitte informieren Sie weiters über die Lernstationen und pädagogische Begleitung in Kleingruppen während des Lockdowns und legen Sie die **Anmeldemodalitäten** für diese Angebote fest.
- **Schüler/innen der Sekundarstufe II (ausgenommen Polytechnische Schulen)** behalten das **Modell des bisherigen Schulbetriebs im Herbst**: Distance Learning mit der Möglichkeit zum Hereinholen von einzelnen Klassen oder Gruppen zum Präsenzunterricht (max. 25% der Schüler/innen am Schulstandort); Unterricht in Kleingruppen oder in entsprechend großen Räumlichkeiten (Turnsaal etc.).

Weitere Präventionsmaßnahmen

MNS-Pflicht in Schulen

- Zusätzlich zu den bereits bestehenden Bestimmungen für die Sekundarstufe II, müssen nun auch an Mittelschulen, der Polytechnischen Schule und der AHS-Unterstufe alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, einen Mund-Nasen-Schutz tragen. In Volks- und Sonderschulen gilt das nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.

Digitale Unterstützungsangebote

- Für Bundesschulen ist das **Portal Digitale Schule** (PoDS) mittlerweile zugänglich.
 - Die Schule kann **Lerninhalte und Unterrichtsmaterialien** auf der **Lernplattform** zugänglich machen (virtuelle Klasse).
 - Für jene Schulen, die noch keinen elektronischen Kommunikationskanal haben sollten, stellt das **Serviceportal Distance Learning** (serviceportal.eEducation.at) **Unterstützung** bereit (z.B. Kommunikation über Office365).
- Auf dem Serviceportal **Distance Learning** (serviceportal.eEducation.at) stehen QuickGuide-Videos zur Nutzung von Lernplattformen zur Verfügung. Zur Kommunikation mit der Lehrperson kann in Office365 oder GSuite ein **Lernraum für die Klasse** eingerichtet werden.
- Das **Verteilen von Lernmaterialien und Arbeitsblättern** erfolgt – wo dies möglich ist – über die „virtuelle Klasse“ (die Lernplattform der Schule). Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **virtuelle Sprechstunden** als Videokonferenz abgewickelt werden.
- Zum Lernen von zu Hause können die **elektronischen Schulbücher** unter www.digi4school.at genutzt werden. **Abgelaufene Codes können bei den Schulbuchverlagen verlängert werden.**
- Ergänzend stehen rund 6.000 Übungsmaterialien in der Eduthek **www.eduthek.at** und rund 800 Lernvideos über Edutube **www.edutube.at** zur Verfügung.

Geräte und Internet

- Derzeit sind über 10.000 Geräte an den Bundesschulen im Einsatz. Diese haben im Frühjahr den Bedarf gedeckt und können wieder verliehen werden. Über die Bildungsdirektionen kann weiterer Bedarf eingemeldet werden, der nach den Möglichkeiten der Beschaffungsmärkte bedient wird.

Spezifische Maßnahmen für Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und AHS-Unterstufen

GTS und Sonderpädagogik

- Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.
- In **Sonderschulen** findet weiter Präsenzunterricht statt. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen oder in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Schriftliche Leistungsfeststellungen – Schularbeiten

- In der **Primarstufe (4. Schulstufe)** finden während des Lockdowns keine Schularbeiten statt, sie werden verschoben.
- Für die **Sekundarstufe I** und die **Polytechnische Schule** gilt:
 - Schularbeiten werden verschoben. Ist dies nicht möglich, dann können diese abgesagt werden, wenn eine sichere Beurteilung auf andere Weise möglich ist (z.B. Mitarbeit).
 - Weitere schriftliche Leistungsfeststellungen finden – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann statt, wenn eine solche sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Spezifische Maßnahmen für die Sekundarstufe II (außer PTS)

Schriftliche Leistungsfeststellungen – Schularbeiten

- Schularbeiten, die bis zum Ende des Semesters aus organisatorischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden können, können abgesagt werden, wenn eine sichere Leistungsbeurteilung auf andere Weise möglich ist.
- In Abschlussklassen soll eine Absage nach Möglichkeit vermieden werden. Nähere Regelungen dazu werden – unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens – in Kürze getroffen.
- Weitere schriftliche Leistungsfeststellungen werden – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Abschließende Prüfungen

- Die im Wintersemester 2020/21 festgesetzten Prüfungen finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schülerinnen und Schüler legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.

Aufnahmungsverfahren und Externistenprüfungen

Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibung vor Eintritt in die erste Klasse Volksschule besteht aus zwei Teilen: einem administrativen Teil, in dem Dokumente entgegengenommen werden, und der Schulreifefeststellung.
- Der erste Teil kann im Jänner 2021 zeitlich gestaffelt stattfinden. Die **Schulreifefeststellung** soll bis spätestens Ende März 2021 abgeschlossen sein. Es gelten die besonderen Hygienebestimmungen.

Aufnahme in eine andere Schulart

- Die Aufnahme in eine andere Schulart erfolgt wie bisher: Eltern stellen einen **Antrag auf Aufnahme** in eine andere Schulart bei ihrer „Wunschschule“ bis spätestens Ende der zweiten Woche nach den Semesterferien. Die **definitive Aufnahme** erfolgt entlang der üblichen Reihungskriterien (z. B. Noten im Semesterzeugnis, Wohnortnähe, Geschwisterkinder, ggf. besondere Eignung).
- In Schulen, in denen für die Aufnahme eine besondere Eignung erforderlich ist (z.B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden die **Eignungsprüfungen** unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen im Jänner 2020 statt.

Externistenprüfungen

- Auch im laufenden Schuljahr finden Externistenprüfungen an den Schulen statt.
- Dies gilt für Zulassungsprüfungen zur Externistenreifeprüfung, Pflichtschulabschlussprüfungen und Prüfungen für Schülerinnen und Schüler im häuslichen Unterricht.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Gerade dort, wo sich Personen in Kursen auf diese Prüfungen vorbereiten (z.B. bei der Externistenreifeprüfung oder beim Pflichtschulabschluss), muss sichergestellt sein, dass diese Prüfungen auch zeitnah zum Abschluss des Kurses stattfinden können.
- Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands (Richtwert 2 m) muss gewährleistet sein.

Sicherstellung psychosozialer Unterstützung im Falle von Distance-Learning

- Wie im Frühjahr erfolgt eine Kontaktaufnahme und Unterstützung von Schülerinnen/Schülern und Eltern, die nicht erreichbar sind, durch Schulsozialarbeiter/innen; im Bedarfsfall in Kooperationen mit externen Organisationen (z. B. Trägerorganisationen für Schulsozialarbeit oder Jugendcoaching).

- Wenn sich zeigt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für Schülerinnen bzw. Schüler mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sollte die Schülerin bzw. der Schüler seitens der Schule aktiv aufgefordert werden, das schulische Angebot (Lernstationen) zu nutzen.

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Einer breiten Öffentlichkeit stehen bei Fragen zum Schulbetrieb und Corona österreichweit die Corona-Hotline des Bildungsministeriums unter der Nummer 0800 21 65 95 (Mo-Fr von 8.00-16.00 Uhr) und das Bürger/innenservice des BMBWF unter 0800 20 56 76 (Mo-Fr von 9.00-16.00 Uhr) zur Verfügung. Am Wochenende vom 14. und 15. November 2020 steht die Corona-Hotline von 9.00-16.00 Uhr zur Verfügung.

Ansprechpartner in den einzelnen Bundesländern – insbesondere für Schulen:

In den einzelnen Bundesländern stehen die Servicehotlines der jeweiligen Bildungsdirektion für Sie bereit. Alle Telefonnummern und Zeiten finden Sie hier: www.bmbwf.gv.at/hotlines .

Distance-Learning und Betreuung/Lernunterstützung in Volksschulen, Mittelschulen, PTS und AHS-Unterstufen

Umsetzungsvorschläge zur Kombination von Distance-Learning sowie Betreuung und Lernunterstützung in Kleingruppen (Lernbegleitung, „Lernstationen“)

Rechtsgrundlage

§ 38, Abs. 1 und 2 COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21)

(1) Wenn Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz, einen Zugang zu IT-Endgeräten oder eine pädagogische Unterstützung benötigen, oder eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist, sind sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen. Die Schulleitung kann das Vorliegen eines Bedarfes auf pädagogische Unterstützung auch amtswegig feststellen und diese anordnen.

(2) Abweichend von § 5 kann die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht gemäß Abs. 1 teilnehmen, nach Maßgabe der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten und der pädagogischen Zweckmäßigkeit in klassen-, gruppen- oder schulstufenübergreifende Gruppen zusammenfassen. Die Bestimmungen gemäß § 25 und § 27 Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Zielsetzung

- Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können, **werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt** (auch: Lernbegleitung, Lernstationen).
- Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt. Dies betrifft v.a. auch Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen sowie Schülerinnen und Schüler mit Defiziten in der Unterrichtssprache (mit deutscher oder anderer Umgangssprache).
- Die anderen Schüler/innen der Klasse sind im Distance-Learning.
- Die Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler zu den Zeiten geöffnet, zu denen sie auch im regulären Schulbetrieb geöffnet sind und bieten in dieser Zeit Betreuung/Lernunterstützung an. Auch eine tageweise- oder stundeweise Inanspruchnahme der Betreuung/Lernunterstützung vor Ort ist nach entsprechender Anmeldung möglich.

- Ziel dieser Regelung ist es, dass **trotz der Einschränkungen** im Schulbetrieb während des Lockdowns **kein Kind zurückgelassen** wird. Die derzeitige Situation soll nicht dazu führen, dass die soziale Schere weiter auseinandergeht.
- Sollte dies nötig sein, werden auch **zusätzliche Ressourcen für Personal zur Verfügung gestellt** (siehe Ausführungen zum Personaleinsatz unten).

Umsetzungsvarianten

- Die konkrete **Umsetzung** erfolgt **schulautonom**. Sie ist **abhängig** vom **Anteil der Schüler/innen**, die an der **Schule betreut** und **pädagogisch unterstützt** werden, von der **Schulart** und vom an der Schule **verfügbaren Personal**.
- Die **Umsetzungsverantwortung** (inkl. Personaleinsatz) liegt bei der **Schulleitung**. Sie entscheidet, welche Lehrpersonen wann vor Ort sind und wer wann – auch im Sinne der Verdünnung am Schulstandort – im Homeoffice die Schüler/innen im Distance-Learning unterrichtet und begleitet.

In der **Volksschule** sind – abhängig vom Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Schule und dem verfügbaren Personal – u. a. folgende Varianten von Unterricht denkbar:

A. *Arbeit im Jahrgangsteam:*

- Die Klassenlehrer/innen derselben Schulstufe bereiten den Unterricht gemeinsam vor (z.B. Wochenplan inkl. Arbeitsaufträge, die von den Schülerinnen/Schülern zuhause oder in der Schule bearbeitet werden können).
- Sie wechseln sich bei der Betreuung und Unterstützung der Schüler/innen vor Ort und im Distance-Learning ab.

B. *Einsatz von Klassenlehrer/in und weiterer Lehrperson (z.B. Begleitlehrer/in, Stützlehrer/in, Lehrer/in für den muttersprachlichen Unterricht):*

- Der Unterricht (z.B. Wochenplan inkl. Arbeitsaufträge, die von den Schülerinnen/Schülern zuhause oder in der Schule bearbeitet werden können) wird durch den/die Klassenlehrer/in vorbereitet, unterstützt durch die zweite Lehrperson.
- Eine Lehrperson unterstützt die Schüler/innen im Distance-Learning, eine arbeitet mit den Schülerinnen/Schülern vor Ort (auch in klassenübergreifenden Gruppen).

C. *Unterricht durch mehrere Lehrpersonen (wenn vorhanden):*

- Der/die Klassenlehrer/in bereitet den Unterricht vor und übernimmt die Betreuung und Begleitung der Schüler/innen im Distance-Learning.
- Andere Lehrpersonen arbeiten in Kleingruppen (auch klassen-, jahrgangsübergreifend) mit den Schülerinnen/Schülern vor Ort an der Schule.

Ab der Sekundarstufe I ist davon auszugehen, dass die Schüler/innen bereits selbständiger arbeiten und der Unterricht unter verstärktem Einsatz digitaler Formate erfolgt.

- Schüler/innen, die am Schulstandort sind, finden dort einen Lernort vor, an dem sie von Lehrpersonen bestmöglich pädagogisch begleitet werden. Finden digitale „Live“-Formate statt, so müssen die Schüler/innen, die in der Schule sind, Gelegenheit haben, an diesen teilzunehmen.
- Digitale „Live“-Formate sind mit Augenmaß einzusetzen. Schüler/innen sollen nicht durchgehend viele Stunden am Stück in Online-Sessions verbringen. Es braucht dazwischen auch Phasen, in denen der digitale Unterricht laut Stundenplan durchbrochen wird, in denen die Schüler/innen selbständig an den Aufgabenstellungen arbeiten, die die anderen Schüler/innen zuhause erledigen.
- Die Betreuung und Unterstützung der Kleingruppen vor Ort kann klassen-, gruppen-, schulstufenübergreifend, aber auch unterrichtsgegenstandsübergreifend stattfinden. In der Begleitung vor Ort können z.B. Teamlehrer/innen oder andere Lehrpersonen (auch stundenweise) eingesetzt werden, die keine Schüler/innen im Distance-Learning betreuen – bei Bedarf können Mehrdienstleitungen angeordnet werden (siehe nächster Abschnitt).

Personaleinsatz

- **Distance-Learning:** Lehrpersonen erteilen im Distance Learning weiterhin Unterricht im Sinne der bestehenden Lehrfächerverteilung. Die Umstellung von Präsenzunterricht auf ortsungebundenen Unterricht ändert daran nichts. Die Lehrperson hat die vorgesehenen Unterrichtseinheiten im ortsungebundenen Unterricht abzuwickeln und erhält dieselbe Vergütung, die sie im Präsenzunterricht erhalten hätte.
- **Betreuung am Schulstandort:** Die Betreuung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern bei Bedarf am Schulstandort ist schul- und dienstrechtlich Unterrichtserteilung (mit Vor- und Nachbereitung, insbesondere hinsichtlich der ortsungebundenen Unterrichtsinhalte der teilnehmenden Schüler/innen). Die Vergütung erfolgt daher je Einheit mit einer Wochenstunde (Landeslehrpersonen im alten Dienstrecht und Lehrpersonen im neuen Dienstrecht) bzw. in der entsprechenden Lehrverpflichtungsgruppe (Bundeslehrpersonen im alten Dienstrecht). Für die Betreuung vor Ort (Lernbegleitung, „Lernstationen“) sind primär jene Lehrpersonen einzusetzen, die ansonsten „unterbeschäftigt“ wären (Lehrpersonen, deren Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen entfallen).
- **Einsatz von Lehrpersonen am Standort:** Gemäß § 38 Abs. 2 C-SchVO 2020/21 kann die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht am Schulstandort teilnehmen, nach Maßgabe der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten und der pädagogischen Zweckmäßigkeit in klassen-, gruppen- oder schulstufenübergreifende Gruppen zusammenfassen. Die Einteilung der Lehrpersonen hat durch die Schulleitung am Standort zu erfolgen. Dem Prinzip eines effizienten Lehrpersoneneinsatzes entsprechend ist auf Folgendes zu achten:

- Grundsätzlich ist mit den der Schule zugeteilten Personalressourcen das Auslangen zu finden. Dies gilt sowohl für den zugeteilten Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonen-Wochenstunden gemäß § 8a Abs. 3 SchOG als auch für die der Schule zugewiesenen Lehrpersonen.
 - Alle Lehrpersonen sind bis zu ihrem Beschäftigungsausmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).
 - Nicht mehr benötigte Dauer-MDL sind abzubauen (entfallene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Erzieher/innendienste).
 - Zusätzliche MDL dürfen nur dann vergeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere Einsatz „unterbeschäftigter“ Lehrpersonen) zu bedecken ist.
- Erst wenn durch den Einsatz der verfügbaren Lehrpersonalkapazitäten (inkl. zusätzlicher MDL) nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist wegen der ausnahmsweisen Neuaufnahme von Lehrpersonen mit der zuständigen Personalstelle (Bildungsdirektion bzw. Zentralstelle des BMBWF im Falle von Zentrallehranstalten) Kontakt aufzunehmen. Insbesondere kommt die Anstellung von Lehramtsstudierenden mit Sondervertrag entsprechend den geltenden Sondervertragsrichtlinien in Betracht. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen kann auch von der Möglichkeit des Einsatzes von Lehrbeauftragten Gebrauch gemacht werden.
 - Zur Erleichterung kurzfristig nötiger Neuaufnahmen wurde ein Pool an interessierten Lehramtsstudierenden, die in ihrer Ausbildung bereits weit fortgeschritten sind, gebildet. Eine Aufnahme dieser Studierenden durch die Bildungsdirektionen erfolgt bei Bedarf je nach Vorliegen der Anstellungserfordernisse im Einzelfall mittels Regel- oder Sondervertrag.

Regeln für die Matura und abschließenden Prüfungen 2020/21

Pressegespräch mit Bildungsminister Heinz Faßmann am 27. November 2020

Termin

Der Beginn der standardisierten schriftlichen Klausurprüfungen wird vom 3. Mai 2021 auf den **20. Mai 2021** nach hinten verschoben. Dadurch erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten **16 Tage mehr Zeit**, um sich auf die abschließenden Prüfungen vorzubereiten. Das Unterrichtsjahr endet am **2. Mai 2021**.

Zeitleiste schriftliche Klausurprüfungstermine

Deutsch:	20. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik:	21. Mai 2021
Spanisch/Volksgruppensprachen:	25. Mai 2021
Englisch:	26. Mai 2021
Latein/Griechisch:	27. Mai 2021
Französisch:	28. Mai 2021
Italienisch:	31. Mai 2021

Schriftliche und praktische Prüfungen

- Die Zahl der schriftlichen Klausurprüfungen wird nicht eingeschränkt. Die Arbeitszeit wird **um 60 Minuten verlängert**.
- Die Berücksichtigung der **Jahresnote** bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten. Bei der schriftlichen Klausur muss dafür ein Schwellenwert von 30% erreicht werden.
- **Fachpraktische Vorprüfungen** in Höheren Lehranstalten für Tourismus und wirtschaftliche Berufe finden statt, wenn es die Infektionslage erlaubt.

Auswertung der Mathematik-Matura

- Formulierung sprachlich klar und so einfach wie möglich
- 36 Punkte gesamt
- Teil 1: 24 Aufgaben mit je 1 Punkt (wie bisher)
- Teil 2: 12 Punkte
 - 1 Aufgabe mit 4 unabhängig voneinander erreichbaren Punkten
 - 3 Aufgaben mit jeweils 4 Punkten:
Best-of-Wertung dieser 3 Aufgaben: Bei der Beurteilung werden nur jene beiden Aufgaben berücksichtigt, bei denen die meisten Punkte erreicht wurden.
- mindestens 6 Beispiele mit halben Punkten
- alle Punkte sind gleichwertig (Gesamtverrechnung)

Mündliche Prüfungen

- Die **Themenbereiche** sind an den AHS einzuschränken, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf **maximal ein Drittel** der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- Mündliche Prüfungen finden **ab 7. Juni bis zum Beginn der Sommerferien** statt.
- Mündliche Kompensationsprüfungen finden am **16. und 17. Juni** statt.

Abschließende Arbeiten

- Die Präsentationen und Diskussionen der **vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten** finden **freiwillig** statt. Wer antreten will, kann selbstverständlich antreten.
- Die Präsentationen und Diskussionen werden unter Einhaltung der **Hygienebestimmungen** am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung können diese auch mit Hilfe von **elektronischer Kommunikation** im virtuellen Raum stattfinden.

Ergänzungsunterricht

- Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres am 2. Mai und dem Beginn der schriftlichen Reifeprüfung am 20. Mai findet ein **zweiwöchiger Ergänzungsunterricht** statt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden im Ergänzungsunterricht intensiv **auf die Prüfungen vorbereitet**, die sie gewählt haben.
- Kein Unterricht nach Stundentafel.
- Zusätzlich gibt es schon nach Weihnachten zusätzlichen **Förderunterricht** für Maturaklassen im Ausmaß von zwei Wochenstunden pro Klasse.

Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Unterrichtsbetrieb ab 07. Dezember 2020

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.787.653

Ab 07. Dezember 2020 treten Änderungen der Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) in Kraft. Im vorliegenden Schreiben werden die nun geltenden Regelungen erläutert. Diese betreffen die Bereiche:

1. Hygiene und Prävention
2. Unterricht
3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung
4. Aufnahmungsverfahren

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 9 Abs. 5 & § 23 C-SchVO 2020/21

In Schulen ab der Sekundarstufe I sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Ausgenommen davon sind Personen, denen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann.

In Volks- und Sonderschulen gilt die MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann jedoch in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

1.2. FFP-2-Masken für Lehrpersonen

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen. Bisher wurden bereits rund 6,1 Mio. FFP-Masken ausgeliefert.

1.3. Staffelung des Unterrichtsbeginns und Pausen

§ 25 Abs. 1 & 2 C-SchVO 2020/21

Um größere Personenansammlungen zum Unterrichtsbeginn zu vermeiden, kann die Schulbehörde oder die Schulleitung den Unterrichtsbeginn für einzelne Schularten, Schulen, Abteilungen oder Fachrichtungen sowie Klassen unterschiedlich festlegen. Auch die Pausenzeiten können gestaffelt werden mit dem Ziel, die Hygienebestimmungen gut einhalten und die Durchmischung so gering wie möglich halten zu können.

1.4. Nutzung von alternativen Räumlichkeiten

Unterricht kann und soll im Sinne der Kontaktreduktion nach Möglichkeit in größeren Räumlichkeiten auch außerhalb der Schule abgehalten werden, um dadurch die Zahl der im Schulgebäuden anwesenden Personen zu verringern und in kleineren Gruppen unterrichten zu können (z. B. in Turnsälen, Veranstaltungssälen, Konferenzräumen etc.). Die Eignung der Räumlichkeiten für die Abhaltung des Unterrichts ist dabei zu berücksichtigen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und auf etwaige landesausführungsgesetzliche Bestimmungen ist Bedacht zu nehmen.

1.5. Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt. Es gelten die Bestimmungen von § 11 C-SchVO 2020/21.

1.6. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

§ 26 Abs. 1 C-SchVO 2020/21

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht

statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchV 2020/21).

2. Unterricht

2.1 Primarstufe, Sekundarstufe I und Polytechnische Schulen

§ 13 Abs. 4 C-SchVO 2020/21

Alle Klassen und Schulstufen der **Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule und AHS-Unterstufe** befinden sich ab dem 7. Dezember 2020 zur Gänze im Präsenzunterricht.

In **Sonderschulen** kann Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

2.2 Sekundarstufe II (ausgenommen Polytechnische Schulen)

§ 13 Abs. 4 sowie § 31 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Alle **Abschlussklassen** befinden sich ab 7. Dezember 2020 zur Gänze im Präsenzunterricht und werden nach dem regulären Stundenplan unterrichtet. Um die Einhaltung der Mindestabstände

während des Unterrichts zu gewährleisten, wird empfohlen in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten die Klassen bei Bedarf auf mehrere Räume aufzuteilen und auch geeignete externe Räumlichkeiten zu nutzen.

Abgesehen von den Abschlussklassen dürfen sich – ausgenommen für die Abhaltung von Schularbeiten – max. 25 % aller Schüler/innen der übrigen Klassen der Sekundarstufe II zeitgleich am Schulstandort befinden. Sollen gezielte Vorbereitungen für Schularbeiten in Nicht-Abschlussklassen der Sekundarstufe II im Präsenzunterricht durchgeführt werden, kann für diese Zeiten dieser Anteil 50 % betragen.

Es wird empfohlen, jeweils ganze Klassen im Präsenzunterricht zu führen und bei Bedarf auf mehrere Räume aufzuteilen. Die anderen Klassen befinden sich im Distance-Learning gemäß Stundenplan.

Durch dieses Rotationsmodell wird bei optimalem Ressourceneinsatz ein Maximum an Unterricht bei gleichzeitiger Ausdünnung ermöglicht. Die Schulleitung legt Präsenzphasen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse fest. Soweit vorhanden, sollten auch Räume außerhalb der Schulen für Unterricht und für Schüler/innen im Distance-Learning genutzt werden können (siehe Punkt 1.4).

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und gezielt unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

Die Schüler/innen und Erziehungsberechtigten sind über die Einteilung der Präsenz- und Distance-Learning-Phasen zeitgerecht zu informieren.

2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport

§ 27 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Der Unterricht hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist dieser auf Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit maximal mittlerer Herz- Kreislaufbelastung und Atemfrequenz zu beschränken. Kontaktsportarten sind unzulässig.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von 2 Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

§ 27 Abs. 4 C-SchVO 2020/21

Der Unterricht hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig.

Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

§ 27 Abs. 4 C-SchVO 2020/21

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist erlaubt. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

§ 27 Abs. 1 & 4 C-SchVO 2020/21

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. Im **Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung

von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 Quadratmeter) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer, Labor- und Werkunterricht finden grundsätzlich auch bei Anordnung von ortsungebundenem Unterricht statt.

Im Falle von Distance-Learning sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

In der Sekundarstufe II können Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, geblockt und in den gem. § 31 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden.

Im Präsenzunterricht darf der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfinden, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) weiterhin an den Einrichtungen abgehalten werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/innen und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - o Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning (z. B. Erstellen eines Förderplans, Reflexion der bisherigen Praxis unter einem bestimmten Gesichtspunkt) oder als Präsenzunterricht (z. B. gruppendynamische Inhalte zur Elternkooperation) geführt werden.
 - o Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
 - o Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
 - o Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

§ 31 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, in den gem. C-SchVO möglichen Präsenzphasen geblockt nachgeholt werden. Die oben dargestellte Einschränkung gilt nur für Klassen der Sekundarstufe II, die keine Abschlussklassen sind.

2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 24 C-SchVO 2020/21

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

2.9 Internate

§ 32 C-SchVO 2020/21

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

2.10 Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die in der Phase des Distance-Learning psychosoziale Unterstützung benötigen, können Beratung von Schulpsycholog/inn/en und sofern vorhanden, von Schulsozialarbeiter/inne/n und Sozialpädagoge/inn/en in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schüler/innen im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen/Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen fortzusetzen. Dies bedeutet, dass Schulsozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/inn/en Schüler/innen, die nicht erreicht werden können, zuhause aufsuchen. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Träger/innen/n beschäftigte Sozialarbeiter/innen oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 C-SchVO 2020/21 & LBVO

Schularbeiten können ab dem 07. Dezember 2020 wieder stattfinden.

Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht (auch im Präsenzunterricht).

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt sind.¹

Wenn vor dem 6. Dezember 2020 keine Schularbeit durchgeführt wurde, darf – unabhängig von der lehrplanmäßig vorgesehenen Zahl an Schularbeiten – vom 7. Dezember 2020 bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 je Unterrichtsgegenstand eine Schularbeit durchgeführt werden. Ist die Durchführung auch einer Schularbeit nicht möglich, so ist auf andere Formen der Leistungsbeurteilung zurückzugreifen.

In Abschlussklassen soll eine Absage von Schularbeiten nach Möglichkeit vermieden werden.

Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.

Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die vor dem 6. Dezember 2020 durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

Versäumte Schularbeiten sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Dies gilt auch an AHS-Oberstufen und Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik. An Berufsschulen sind Schularbeiten nachzuholen, wenn der Schüler/die Schülerin im jeweiligen Unterrichtsgegenstand noch keine Schularbeit erbracht hat. Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

¹ Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche; BMHS: max. eine pro Tag, max. drei pro Woche; Berufsschule: max. zwei pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei pro Woche

Damit gezielt darauf reagiert werden kann, in welchen Bereichen ergänzender Unterricht notwendig ist bzw. in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden, wird empfohlen „**Informationsfeststellungen**“ (z. B. Kompetenzchecks) zu nutzen.

3.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Wintertermin 2020

VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20

- Die abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020 finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
 - Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
 - Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
 - Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
 - Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
 - Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.
- Diese COVID-19-Regelungen gelten
 - für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vortermen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
 - für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.

Standardisierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Berufsreifeprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung im Haupttermin 2021

Verordnung in Vorbereitung

- **Termine und Ergänzungsunterricht**

- o Der Beginn der **standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten** wird vom 3. Mai 2021 auf den 20. Mai 2021 nach hinten verschoben. Das Unterrichtsjahr endet unverändert am 2. Mai 2021. Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres am 2. Mai und dem Beginn der schriftlichen Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung am 20. Mai findet ein zweiwöchiger **Ergänzungsunterricht** statt.

Zeitleiste der schriftlich stand. Prüfungen

Deutsch:	20. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik:	21. Mai 2021
Spanisch/Volksgruppensprachen:	25. Mai 2021
Englisch:	26. Mai 2021
Latein/Griechisch:	27. Mai 2021
Französisch:	28. Mai 2021
Italienisch:	31. Mai 2021

- o An höheren Schulen gem. SchUG-BKV (ohne stand. Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung) und an mittleren Schulen finden flexibel maximal zwei Wochen Ergänzungsunterricht nach dem jeweiligen Ende des Unterrichtsjahres statt. Die Schülerinnen und Schüler werden im Ergänzungsunterricht intensiv auf die Prüfungen, die sie gewählt haben, vorbereitet.
- o Zusätzlich gibt es schon nach Weihnachten zusätzlichen „**Förderunterricht**“ für Maturaklassen im Ausmaß von zwei Wochenstunden pro Klasse.
- o **Nicht-standardisierte Prüfungen** können bereits ab 19. Mai 2021 durchgeführt werden. Diese Termine werden von der zuständigen Schulbehörde ggf. neu zu verordnen sein.
- o An höheren Schulen gem. SchUG-BKV und an mittleren Schulen, die keine standardisierten Klausurarbeiten durchführen und an denen das Unterrichtsjahr zu einem abweichenden Zeitpunkt endet, erfolgt die Verordnung der neuen Termine der

abschließenden Prüfungen (bspw. Diplom- und Abschlussprüfung) durch die zuständige Schulbehörde.

- o Die **mündlichen Teilprüfungen** im Rahmen der Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung finden ab 7. Juni 2021 bis zum Beginn der Hauptferien (Sommerferien) statt. Die standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen an allen höheren Schulen finden am 16. und 17. Juni 2021 statt.
- o Die Termine der mündlichen Teilprüfungen (bspw. Diplom- und Abschlussprüfungen) und der nicht-standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung für alle höheren und mittleren Schulen müssen gegebenenfalls von der zuständigen Schulbehörde neu verordnet werden.

- **Abschließende Arbeit**

- o Die Präsentation und Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten findet freiwillig statt. Gegebenenfalls verordnet die zuständige Schulbehörde diese Termine neu.
- o Die Präsentation und Diskussion wird unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

- **Schriftliche und fachpraktische Klausurprüfung**

- o Die Anzahl der schriftlichen Klausurarbeiten wird nicht eingeschränkt. Die Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert.
- o Die Berücksichtigung der Jahresnote bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten.
- o Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss dafür ein Schwellenwert von 30% erreicht werden.
 - In der Unterrichtssprache ist dafür die positive Beurteilung des Inhalts bei zumindest einem der beiden Schreibaufträge erforderlich. In nicht-standardisierten schriftlichen Prüfungsgebieten ohne Punkte muss der Schwellenwert innerhalb der Fachgruppe am Schulstandort definiert und festgelegt werden.

- Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet.
- Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenreifeprüfung antreten, erfolgt keine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, da diese keine Jahresnoten vorweisen können.
- Die fachpraktische Klausurprüfung und die Vorprüfung finden statt, wenn es die Infektionslage erlaubt.
- **Mündliche Prüfung**
 - Die Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres. (An BMHS ist diese Anpassung nicht erforderlich, da die Themenbereiche nicht über Verordnung des BMBWF geregelt sind. Die Schulleitung kann hier selbst gem. § 21 Abs. 1 PO BMHS die Anzahl der Themenbereiche festlegen.)
 - Die Berücksichtigung der Jahresnote bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den zuletzt besuchten Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet.
 - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenreifeprüfung antreten, erfolgt keine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, da diese keine Jahresnoten vorweisen können.

3.3 Externistenprüfungen

Externistenprüfungsverordnung

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands (Richtwert 2 m) muss gewährleistet sein.

4. Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahrensverordnung

4.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibung vor Eintritt in die 1. Klasse Volksschule besteht aus zwei Teilen: einem administrativen Teil, in dem Dokumente entgegengenommen werden, und der Schulreifefeststellung.
- Der erste Teil kann im Jänner 2021 zeitlich gestaffelt stattfinden. Die Schulreifefeststellung wird bis spätestens Anfang März 2021 abgeschlossen. Es gelten strenge Hygienebestimmungen.
- Die Termine der Schülereinschreibung werden von den Bildungsdirektionen so verordnet, dass ein geordnetes Aufnahmeverfahren gewährleistet ist.

4.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- An Schulen, in denen für die Aufnahme eine besondere Eignung erforderlich ist (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden die Eignungsprüfungen unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen statt.
- Die Termine der Eignungsprüfungen werden von den Bildungsdirektionen so verordnet, dass ein geordnetes Aufnahmeverfahren gewährleistet ist.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 3. Dezember 2020

Teil II

538. Verordnung: Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21

538. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) geändert wird

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2020, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 478/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn vor dem 6. Dezember 2020 keine Schularbeit durchgeführt wurde, darf abweichend von den gemäß § 6 SchOG oder § 5 Luf BSchG erlassenen Lehrplänen und von § 7 LBVO vom 7. Dezember 2020 bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 je Unterrichtsgegenstand in einer Klasse oder Schülergruppe eine Schularbeit durchgeführt werden. Ist die Durchführung einer Schularbeit nicht möglich oder zweckmäßig, so hat diese zu entfallen und es sind andere Arten der Leistungsfeststellung der Leistungsbeurteilung zugrunde zu legen.“

2. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Schulbehörde oder die Schulleitung kann für Schulen, die sich in einem Bezirk, einer Region oder Stadt befinden, für welchen oder welche aufgrund der Empfehlungen der Corona-Kommission gemäß § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ein hohes oder sehr hohes Risiko besteht, für bis zu zehn aufeinanderfolgende Schultage anordnen, dass Personengruppen oder alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, während des gesamten Schultages eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen haben.“

3. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung, ausgenommen § 6, und der Verordnungen von Schulbehörden gemäß § 17 und § 22 sind auf alle Schulen gemäß § 2 für den Zeitraum vom 7. Dezember 2020 bis einschließlich 23. Dezember 2020 die Bestimmungen des 3. Abschnittes des 2. Teiles dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Schülerinnen und Schüler in abschließenden Klassen vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen sind, anzuwenden.“

4. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben – in Volks- und Sonderschulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A zu tragen.“

6. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Festlegung des Unterrichtsbeginns ist im Hinblick auf die Hygienebestimmungen darauf zu achten, dass größere Personenansammlungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann die Schulbehörde oder die Schulleitung abweichend von § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 den Unterrichtsbeginn für einzelne Schularten, Schulen, Abteilungen oder Fachrichtungen oder Klassen unterschiedlich festlegen.“

7. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unterricht in Bewegung und Sport hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der erhöhte Sicherheitsabstand gemäß Anlage A (2m) einzuhalten und die körperliche Belastung auf Sport ohne hohe Herz – Kreislaufbelastung oder hohe Atemfrequenz zu beschränken. Kontaktsportarten sind unzulässig. Der Unterricht im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ kann auch in der Form von Sportkunde oder zu Gesundheitsthemen erfolgen.“

8. In § 44 Abs. 5 entfällt die Wendung „Die Überschrift des“.

9. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 44 Abs. 5 und Anlage A Ziffer 3.2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 538/2020 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

10. In Anlage A Ziffer 3.2 wird die Wendung „Grün, Gelb oder Orange“ durch die Wendung „Grün oder Gelb“ ersetzt.

Faßmann

Dringendes Ersuchen zur abgestimmten Vorgehensweise zur Planung von schriftlichen Leistungsfeststellungen an der Schule

Sehr geehrte Leiter/innen des Bereichs Pädagogischer Dienst!

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf die Regelungen zu Schularbeiten und Tests gem. COVID-19-SchVO (BGBl. II Nr. 538/2020, 03.12.2020) und Erlass BMBWF Z 2020-0.787.653, Punkt 3 zur Leistungsbeurteilung hin:

- Schriftliche Leistungsfeststellungen (schriftliche Überprüfungen, Schularbeiten) können generell ab 7. Dezember 2020 stattfinden.
- **Voraussetzung** für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine **zeitgerechte und intensive Vorbereitung** im Unterricht (auch im Präsenzunterricht).
- Es darf **je Unterrichtsgegenstand im gesamten Wintersemester max. eine Schularbeit** stattfinden.
- Die Zahl der Schularbeiten, die pro Tag und Woche stattfinden dürfen, richtet sich nach § 7, Abs. 7 LBVO. D.h. es dürfen an
 - Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und AHS max. eine Schularbeit pro Tag und max. zwei pro Woche stattfinden.
 - BMHS max. eine Schularbeit pro Tag und max. drei Schularbeiten pro Woche stattfinden.
 - Berufsschulen max. zwei Schularbeiten pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei Schularbeiten pro Woche stattfinden.
- Ist die **Durchführung** auch einer Schularbeit **nicht möglich**, so ist auf **andere Formen der Leistungsbeurteilung** zurückzugreifen. In **Abschlussklassen** soll die Durchführung einer Schularbeit pro Semester **sichergestellt** werden.
- **Andere schriftliche Leistungsfeststellungen** (bspw. Überprüfungen wie Tests, Diktate) dürfen - **nach Abstimmung mit der Schulleitung** - nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen keine sichere Beurteilung möglich ist.

Die **Schulleiter/innen werden aufgefordert** sicherzustellen,

- dass Schularbeiten und schriftliche Leistungsfeststellungen **nur dann stattfinden**, wenn eine **adäquate Vorbereitung** (auch im Präsenzunterricht) stattgefunden hat;

- dass die **Planung von Schularbeiten und Tests zwischen den Lehrer/inne/n abgestimmt** ist und Häufungen von schriftlichen Leistungsfeststellungen vermieden werden.

Es wird ersucht, die Schulleiter/innen von den Vorgaben gem. COVID-19-SchVO (BGBl. II Nr. 538/2020, 03.12.2020) und lt. Erlass GZ 2020-0.787.653 („Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Unterrichtsbetrieb ab 07. Dezember 2020“) in Kenntnis zu setzen und darauf zu achten, dass festgesetzten Regelungen eingehalten und entsprechend koordiniert in der Schule umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sektionschef Mag. Klemens Riegler-Picker

An alle Bildungsdirektionen

Klarstellungen betreffend Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS) ab dem 07.12.2020

Mit der letzten Novelle der C-SchV 2020/21 (BGBl. II Nr. 538/2020) wurde an allen Schulen der Sekundarstufe I und II eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) rechtlich festgelegt (siehe dazu § 23 Abs. 1). Da derzeit schon zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Nicht-Einhaltung dieser Vorschrift eingelangt sind, wird dazu Folgendes mitgeteilt:

Schülerinnen und Schüler:

Es wird nochmals betont, dass das durch die C-SchV 2020/21 vorgesehene Tragen eines MNS zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler gehört und eine Verletzung dieser Pflichten entsprechende rechtliche Folgewirkungen auslöst.

Folgende Möglichkeiten bieten sich weiters:

1. Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht

Für jene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen, nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 SchPflG bzw. des § 45 Abs. 4 SchUG, zumal die gegenwärtige Situation als außergewöhnliches Ereignis im Leben der Schülerin bzw. des Schülers oder in deren bzw. dessen Familie im Sinne der vorstehend genannten Bestimmungen qualifiziert werden kann.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation, welche ein rasches Agieren erfordert, einerseits, sowie dem Bedarf an einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen andererseits, ist die Erteilung dieser

Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von einer Woche, welche sowohl im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 6 SchPflG als auch in jenem des § 45 Abs. 4 SchUG in der Zuständigkeit des jeweiligen Schulleiters fällt, anzustreben.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass im Falle der Erlaubnis zum Fernbleiben Leistungsfeststellungen sowie -beurteilungen nicht stattfinden können und das Nachholen des Lehrstoffes in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten liegt; eine Begleitung durch „Distance Learning“ erfolgt hier nicht.

Darüber hinaus sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass für den Fall, dass sich eine sichere Beurteilung für die betreffende Schulstufe nicht treffen lässt, das Fernbleiben die Ablegung von Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen gem. § 20 Abs. 2 SchUG nach sich ziehen könnte.

2. Ortsungebundener Unterricht für Risikogruppen im Sinne des § 8 C-SchVO 2020/21

Schülerinnen und Schüler, für welche die Schulleitung infolge des Vorliegens eines in § 8 C-SchVO 2020/21 genannten Grundes (Stichwort „Risikogruppen“, also auch jene Schülerinnen und Schüler, denen eine besondere psychische Belastung auf Grund von steigenden Infektionszahlen ärztlich attestiert wurde) den ortsungebundenen Unterricht angeordnet hat, nehmen nicht am Unterricht ihrer Stammklasse, sondern an einem von der zuständigen Schulbehörde einzurichtenden ortsungebundenen Unterricht teil.

Dieser Unterricht schließt auch die Durchführung von Leistungsfeststellungen im Sinne der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 in der geltenden Fassung, mit ein. Grundsätzlich sind im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen

Die Leistungsbeurteilung über die gesamten in einem Unterrichtsgegenstand auf einer Schulstufe erbrachten Leistungen im Sinne des § 20 SchUG erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 durch die Lehrperson jener Schule, der die Schülerin oder der Schüler angehört („Stammklasse“) unter Einbeziehung der im ortsungebundenen Unterricht durchgeführten Leistungsfeststellungen. Hierfür ist das Zusammenwirken sämtlicher Lehrkräfte erforderlich.

3. Befreiung vom Tragen des Mundnasenschutzes

Für jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht

zugemutet werden kann, sieht die C-SchVO 2020/21 in ihrer Anlage A unter Punkt 3.2. vor, dass sie vom verpflichtenden Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind.

Lehrpersonen

Die schulrechtlich angeordnete Pflicht zum Tragen eines MNS zählt für die Lehrpersonen zu den Dienstpflichten. Bei Dienstpflichtverletzungen sieht das Dienstrecht bei Beamten und Vertragsbediensteten bestimmte Konsequenzen vor, die im konkreten Fall zu vollziehen sind.

Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht zwingend unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

Den Schulleitungen wird empfohlen, die Einschreiter darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird. Den Bildungsdirektionen wird empfohlen, den Einschreitern binnen 14 Werktagen mit einem einfachen formlosen Schreiben mitzuteilen, dass ihr Schreiben eingelangt ist und sich in Bearbeitung befindet (Hinweis: Es gibt derzeit ein Verfahren vor dem VfGH zum Thema MNS in Schulen; diese Entscheidung ist abzuwarten).

Die Bildungsdirektionen werden ersucht, die Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Schulbetrieb vom 07. bis zum 17. Jänner 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.834.140

Mit 07. Jänner 2021 treten ergänzende Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) in Kraft. Sie gelten zunächst bis auf Weiteres und werden regelmäßig evaluiert sowie an die aktuelle epidemiologische Entwicklung angepasst. Im vorliegenden Schreiben werden die nun geltenden Regelungen erläutert. Diese betreffen die Bereiche:

1. Hygiene und Schulorganisation
2. Unterricht
3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung
4. Aufnahmungsverfahren

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen wechseln ab 07. Jänner 2021 in den ortsungebundenen Unterricht. Die Schulen bleiben aber für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Schulleitungen werden ersucht, im Vorfeld den Bedarf an Betreuung für den Zeitraum vom 07.01 bis 15.01.2021 zu erheben.

Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen, berufsbildenden höheren Schulen und Berufsschulen sind grundsätzlich im Distance-Learning, sollen jedoch bereits ab 07. Jänner 2021 klassen- bzw. tageweise an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

Ab Montag, den 18. Jänner 2021 findet eine Rückkehr zum regulären Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler statt.

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 9 Abs. 4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG

In **Schulen ab der Sekundarstufe I** sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können jedoch auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS angeordnet werden.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten von Schülerinnen und Schülern**. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Für **Lehrperson** zählt das Tragen des MNS zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Die Regelungen zum Tragen von MNS gelten mit der Maßgabe, dass keine anderen Bestimmungen von Gesundheitsbehörden vorliegen.

1.2. Konferenzen

§ 11 C-SchVO 2020/21

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

1.3. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

2. Unterricht

2.1 Distance-Learning auf der Primarstufe, Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen, Präsenzunterricht an Sonderschulen

§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21

An **Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Der Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit im ortsungebundenen Unterricht liegt auf der Wiederholung und Vertiefung der Unterrichtsinhalte. Sofern es pädagogisch vertretbar ist, können jedoch auch neue Inhalte vermittelt werden.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können.

Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

In **Sonderschulen** findet weiterhin Präsenzunterricht statt. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen oder in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2 Unterricht an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um anberaumte Leistungsfeststellungen, abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen und abschließende Prüfungen durchzuführen. Damit soll jenen Schülerinnen und Schülern, die sich seit Ende Oktober im Distance Learning befinden, die Möglichkeit eines Präsenzunterrichtes zum Abschluss des ersten Semesters eingeräumt werden. Es sind jedoch geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805-959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum nach dem 18. Jänner 2020 ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Präsenzunterricht hat, wenn im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Für **Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung** gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.

- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisor). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer, Labor- und Werkunterricht finden grundsätzlich auch bei Anordnung von ortsungebundenem Unterricht statt.

Im Falle von Distance-Learning sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 31 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden.

Im Präsenzunterricht darf der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfinden, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) können zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.

2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

§§ 31 Abs. 2 und 37 C-SchVO

Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts geblockt nachgeholt werden.

2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§§ 24 und § 36 C-SchVO 2020/21

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

2.9 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen

im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine andere anderen Bestimmungen gibt.

2.10 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die in der Phase des Distance-Learnings psychosoziale Unterstützung, benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen wieder aufzunehmen. Dies bedeutet, dass nicht erreichbare Schülerinnen und Schüler zuhause aufgesucht werden. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Trägerorganisationen beschäftigte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.¹

In der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie in Polytechnischen Schulen müssen Schularbeiten verschoben werden oder entfallen.

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf max. eine Schularbeit stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Damit gezielt darauf reagiert werden kann, in welchen Bereichen ergänzender Unterricht notwendig ist bzw. in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden, wird empfohlen **„Informationsfeststellungen“** (z. B. Kompetenzchecks) zu nutzen.

¹ Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche; BMHS: max. eine pro Tag, max. drei pro Woche; Berufsschule: max. zwei pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei pro Woche

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

3.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20

- Die **abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020** finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
 - Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
 - Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
 - Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
 - Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
 - Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.
- Diese COVID-19-Regelungen gelten
 - für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vortermen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
 - für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.
- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).
- Für die Regelungen im Haupttermin 2020/21 wird auf das Schreiben „Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen. Unterrichtsbetrieb ab 07. November 2020“ (GZ 2020-0.787.653) verwiesen.

3.3 Externistenprüfungen

Externistenprüfungsverordnung

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands (Richtwert 2 m) muss gewährleistet sein.

4. Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahrensverordnung

4.1. Schülereinschreibung und Aufnahme in eine andere Schulart

Termine für Schuleinschreibungen an Volksschulen oder Aufnahmen in eine andere Schulart (allfällige Eignungsprüfungen), die vor dem 18. Jänner 2021 angesetzt wurden, können aufgrund des Lockdowns nicht stattfinden und müssen gegebenenfalls verschoben werden.

An alle Bildungsdirektionen

Ing. Mag. Christian Krenthaller
Sachbearbeiter

christian.krenthaller@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3334
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.805.959

Zusatzstunden für Klassen mit abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS im SJ 2020/21

Zur optimalen Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS sollen in den betroffenen Klassen zu bereits schulautonom eingerichteten Angeboten zusätzliche Unterrichtsangebote geschaffen werden.

Ausmaß: zwei zusätzliche Wochenstunden je Klasse mit abschließenden Prüfungen.

Dabei ist es möglich, je nach Förderbedarf der einzelnen Klassen auch unterschiedliche Ausmaße je Klasse vorzusehen, sofern insgesamt an der Schule das Gesamtausmaß nicht überschritten wird.

Zeitraum: ab 11.01.2021 bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2020/21

Form: Nutzung von schon bestehenden, im Schulrecht verankerten Instrumenten, insbesondere den in § 8a Abs. 1 SchOG genannten Maßnahmen. Das sind:

- Teilungen in Gegenständen (auch temporär),
- Kleingruppenunterricht (auch temporär) und
- Förderunterricht

Die Instrumente sind im Hinblick auf die konkreten Bedarfe am Schulstandort auszuwählen, wobei auch je Klasse mehrere der oben genannten Instrumente eingesetzt werden können, soweit das Gesamtausmaß pro Schule nicht überschritten wird. Weiters ist es möglich, die Stunden auf unterschiedliche Gegenstände aufzuteilen und durch Blockungen die Stunden auf bestimmte Zeiträume zu konzentrieren, wenn damit bessere Lernresultate erzielt werden können.

Hinsichtlich der zusätzlichen Teilungen bzw. des Kleingruppenunterrichts ist die Teilnahme für die Schüler/innen verpflichtend, da es sich um den lehrplanmäßig vorgesehenen Unterricht handelt. Beim Förderunterricht wird auf die Anmeldung der Schüler/innen gem. § 12 Abs. 7 SchUG hingewiesen. Etwaige in den Lehrplänen enthaltene Vorgaben hinsichtlich des Förderunterrichts sind ebenso zu beachten.

Umsetzung an den Schulen:

Abhängig von den konzipierten Maßnahmen ist ggf. eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, beispielsweise dann, wenn für den Rest des Unterrichtsjahres eine Teilung im Gegenstand Mathematik vorgenommen wird. Hier ist im Hinblick auf teilbeschäftigte Lehrpersonen eine Sollwertberechnung durchzuführen. Ggf. hat eine Nachglättung zu erfolgen. In allen anderen Fällen, in denen es sich um ad-hoc-Zusatzangebote wie z.B. einen Förderunterricht (X-Förderkurs) handelt, ist eine Nachglättung bzw. eine erneute Sollwertberechnung nicht erforderlich.

Eine neuerliche Einspielung der Lehrfächerverteilung in PM-UPIS ist NICHT notwendig.

Berichtswesen:

Es ist geplant, den Einsatz der Ressourcen zu evaluieren. Dazu erhält die Bildungsdirektion in der Beilage ein Evaluierungsformular, in dem je Schule niederschwellig einige Angaben zu den eingesetzten Ressourcen zu machen sind. Die Bildungsdirektion wird um Rückübermittlung des befüllten Formulars bis zum 30.01.2021 an christian.krenthaller@bmbwf.gv.at gebeten .

Es wird ersucht, die Schulen zeitnah zu verständigen sowie die Zusatzressourcen gem. § 8a Abs. 3 SchOG zuzuteilen, damit eine zeitnahe Planung durch die Standorte ermöglicht wird.

Beilage

Wien, 8. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

SektChefⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 22. Dezember 2020

Teil II

594. Verordnung: Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21

594. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) geändert wird

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2020, §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2020, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2020, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 538/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Regelungen dieser Verordnung gelten mit der Maßgabe, dass für den jeweiligen Regelungsbereich keine Bestimmungen von Gesundheitsbehörden, insbesondere aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 oder Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, bestehen.“

2. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung, ausgenommen § 6, und der Verordnungen von Schulbehörden gemäß § 17 und § 22 sind auf alle Schulen gemäß § 2 für den Zeitraum vom 18. Jänner 2021 bis längstens zum Ende des Unterrichtsjahres 2020/2021 die Bestimmungen des 3. Abschnittes des 2. Teiles, ausgenommen § 31, dieser Verordnung anzuwenden.“

3. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) Abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung, ausgenommen § 6, und der Verordnungen von Schulbehörden gemäß § 17 und § 22 sind vom 7. Jänner bis einschließlich 17. Jänner 2021 auf alle Schulen gemäß § 2 die Bestimmungen des 4. Abschnittes des 2. Teiles dieser Verordnung anzuwenden.“

4. Dem § 44 wird folgende Abs. 7 angefügt:

„(7) § 4 Abs. 5 sowie § 13 Abs. 4 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 594/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Faßmann

Regelmäßige, kostenlose Selbsttests für Schülerinnen und Schüler in Österreich – bmbwf.gv.at/selbsttest

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Die Tatsache, dass in Österreich die Impfungen gegen das Corona-Virus begonnen haben, lässt uns alle etwas „aufatmen“. Gleichzeitig liegen auch noch einige Monate mit dem Virus vor uns. Ich weiß, dass Sie sich in diesen Tagen vor allem langfristige Planbarkeit erwarten. Leider entwickeln sich die Infektionszahlen trotz Lockdown aktuell nicht in einer Weise, die eine Planbarkeit über eine Woche hinaus zulassen würde. Aus heutiger Sicht gehe ich aber nach wie vor davon aus, dass der Unterricht für Ihr Kind mit 18.1.2021 in der Schule, also im Präsenzunterricht, stattfinden wird – eine Garantie dafür habe ich nicht.

Selbstverständlich wird der kommende Schulbetrieb weiterhin von den bisherigen Hygienemaßnahmen begleitet sein. Mit dem **Einsatz eines neuen, regelmäßigen Testverfahrens** ist es uns aber möglich, die Sicherheit an der Schule mit Ihrer Unterstützung nochmals zu erhöhen. Dazu wende ich mich in diesem Brief an Sie.

Schonende Selbsttests für Schülerinnen und Schüler – Ergebnis in 15 Minuten

Vom Zeitpunkt der Schulöffnung bis zu den Semesterferien werden allen Schulen in Österreich rund 5 Millionen Selbsttests für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt. Der Test hat **zwei zentrale Vorteile**: Der Tupfer muss nur in den vorderen Bereich der Nasenhöhle eingeführt werden und erfordert keinen Rachenabstrich – weshalb diesen Test jeder unkompliziert selbst durchführen kann. Nach 15 Minuten wird das Ergebnis – ähnlich wie bei einem Schwangerschaftstest – sichtbar. Wie auch andere Schnelltests ist der Selbsttest insbesondere dafür geeignet, eine hohe Virenlast nachzuweisen. Das bedeutet wiederum, dass Personen, die hoch ansteckend sind, rasch erkennbar sind.

Volksschüler/innen und Sonderschüler/innen bekommen Tests und Instruktion zur Durchführung mit nach Hause, alle anderen Schüler/innen testen unter Aufsicht in der Schule

Besucht Ihr Kind eine Volks- oder Sonderschule, dann erhalten Sie den Test und die Instruktion in der Schule Ihres Kindes. Das Kind kann dann unter Ihrer Aufsicht den Test zu

Hause durchführen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler werden den Test in der Schule unter Aufsicht (Pädagogen/Pädagoginnen, Schulärzte/Schulärztinnen) durchführen.

Regelmäßige Testung mindestens einmal wöchentlich

Um mit den Tests ein langfristiges und breites Sicherheitsnetz aufbauen zu können, werden die Testungen selbstverständlich in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Zu Beginn soll einmal wöchentlich getestet werden, zweimal wöchentlich ist angestrebt.

Einverständniserklärung der Eltern von unter 14-Jährigen für Tests in der Schule

Sollte Ihr Kind zwischen 10 und 14 Jahren alt sein und in der Schule den Test durchführen, dann benötigt es dafür Ihr dokumentiertes Einverständnis. Sie erhalten die Einverständniserklärung in der Schule oder zum Download auf unserer Website. Bitte übermitteln Sie diese unterschrieben an die Schule Ihres Kindes.

Wie funktioniert der Test? Anleitungsvideo unter bmbwf.gv.at/selbsttest

Auf der Website bmbwf.gv.at/selbsttest finden Sie ein kurzes Video und eine einfache Anleitung, die die Durchführung des Tests Schritt für Schritt veranschaulichen. Ebenfalls auf dieser Seite steht ein Infofolder bei Fragen zum Test zum Download bereit – auch in mehreren Sprachen.

Selbsttests sind freiwillig und kostenlos

Die Selbsttests sind ein kostenloses Angebot an Sie und Ihr Kind. Es erwarten Sie keine Konsequenzen, wenn Sie dieses nicht annehmen. Aber je mehr Kinder an dieser regelmäßigen Testung teilnehmen, desto sicherer wird der Schulalltag für Ihr Kind – und für alle anderen. Ich darf Sie bitten, machen Sie mit Ihrem Kind mit bzw. motivieren Sie Ihr Kind zur Teilnahme!

Ihr



Heinz Faßmann

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Schulbetrieb vom 18. bis zum 24. Jänner 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.014.088

Für den Schulbetrieb vom 18. Jänner bis zum 24. Jänner 2021 gelten weiterhin die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2020-0.834.140, die seit 07. Jänner 2021 in Kraft sind. Darüber hinaus werden die Bestimmungen betreffend Aufnahmeverfahren (Schülereinschreibung, Eignungsprüfungen) aktualisiert.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen bleiben im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulen sind für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung weiterhin in Anspruch nehmen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen, für die eine Beurteilung des Semesters nicht möglich ist, können zur Leistungsfeststellung auch in Kleingruppen an die Schule geholt werden.

Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen bleiben ebenso im ortsungebundenen Unterricht, sollen jedoch weiterhin in Gruppen oder Klassen an einzelnen oder – an Schulstandorten mit Internatsbetrieb – mehreren Tagen an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 9 Abs. 4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG

In **Schulen ab der Sekundarstufe I** sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können jedoch auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten von Schülerinnen und Schülern**. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Für die **Lehrperson** zählt das Tragen des MNS zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Die Regelungen zum Tragen von MNS gelten mit der Maßgabe, dass keine anderen Bestimmungen von Gesundheitsbehörden vorliegen.

1.2. Selbsttests

Zur weiteren Senkung des Infektionsrisikos sollen in Kombination mit den bereits gültigen Hygienemaßnahmen regelmäßige, freiwillige und kostenlose Antigen-Selbsttests in einem Rhythmus von mindestens einmal pro Woche am Schulstandort angeboten werden. Dazu stellt das BMBWF die nötigen Testkits zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit den Selbsttests ist Folgendes zu beachten:

- Schülerinnen und Schüler an Volks- und Sonderschulen bekommen einzeln verpackte Testkits mit nach Hause und führen den Antigen-Selbsttest mit Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch. Informationen zur Durchführung erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten über das vom BMBWF erstellte Instruktionsvideo oder den Informationsfolder. Beides ist unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest abrufbar. Bei positivem Testergebnis kontaktieren die Eltern/Erziehungsberechtigten bitte 1450.

- Für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I findet idealerweise montags und ggf. nochmals mittwochs oder donnerstags die Antigen-Selbsttestung im Klassenverband an der Schule statt. Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹
- Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen.

1.3. Konferenzen

§ 11 C-SchVO 2020/21

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

1.4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

2. Unterricht

2.1 Distance-Learning auf der Primarstufe, Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen, Präsenzunterricht an Sonderschulen

§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21

An **Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Bei der Vermittlung neuer Unterrichtsinhalte ist abzuwägen, welches Ausmaß an neuen Inhalten im Distance-Learning bewältigbar ist. Jene Lerninhalte, die wesentlich für den weiteren Kompetenzaufbau sind, sind dabei prioritär zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können.

Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

In **Sonderschulen** findet weiterhin Präsenzunterricht statt. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen oder in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2 Unterricht an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um Leistungsfeststellungen (auch zum Zweck der Erhebung des Lernstandes), abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen und abschließende Prüfungen durchzuführen. Von dieser Regelung soll aktiv Gebrauch gemacht werden, um jenen Schülerinnen und Schülern, die sich seit Ende Oktober im Distance-Learning befinden, die Möglichkeit eines Präsenzunterrichtes zum Abschluss des ersten Semesters einzuräumen. Es sind jedoch geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum ab dem 25. Jänner 2021 ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Präsenzunterricht hat im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Für **Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung** gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionär). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht finden auch bei Anordnung von ortsungebundenem Unterricht statt.

Der Unterricht findet in Form von Distance-Learning statt. Es sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können, wenn zur Leistungsfeststellung unbedingt erforderlich, geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden.

Im Präsenzunterricht darf der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfinden, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) können zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.

2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

§§ 31 Abs. 2 und 37 C-SchVO

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.

- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts geblockt nachgeholt werden.

2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§§ 24 und § 36 C-SchVO 2020/21

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

2.9 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.10 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die in der Phase des Distance-Learnings psychosoziale Unterstützung, benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen wieder aufzunehmen. Dies bedeutet, dass nicht erreichbare Schülerinnen und Schüler zuhause aufgesucht werden. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Trägerorganisationen beschäftigte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO

Gemäß C-SchVO 2019/20 § 7 Abs. 1 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unterrichtssituation soll dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Prüfungen abzulegen, nach Möglichkeit nachgekommen werden.² Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.³

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.⁴

In der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie in Polytechnischen Schulen müssen Schularbeiten gegebenenfalls entfallen.

² Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

³ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

⁴ Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche; BMHS: max. eine pro Tag, max. drei pro Woche; Berufsschule: max. zwei pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei pro Woche

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf max. eine Schularbeit stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im ortsungebundenen Unterricht vom Schüler/von der Schülerin **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann ist eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ vorzunehmen.

Nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts kommt der pädagogischen Diagnostik besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

Die **Sprachstandfeststellungen für außerordentliche Schüler/innen mit MIKA-D** sollen bis zum Ende des Semesters abgeschlossen werden.⁵ Auf geeignete Vorkehrungen bzw. Hygienemaßnahmen ist zu achten.

3.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20

- Die **abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21** finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
 - Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
 - Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
 - Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
 - Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
 - Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.
- Diese COVID-19-Regelungen gelten
 - für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vortermen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
 - für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.
- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).

⁵ gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

- Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen.

3.3 Externistenprüfungen

Externistenprüfungsverordnung

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands (Richtwert 2 m) muss gewährleistet sein.

4. Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahrensverordnung

4.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibungen finden ab 18. Jänner 2021 zeitlich gestaffelt statt.
- Die Schulreifefeststellung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Unterrichtsjahres abzuschließen. Auch dabei gilt es, die strengen Hygienebestimmungen zu beachten.

4.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen ab 18. Jänner 2021 statt.

Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.032.901

Für den Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) novelliert mit BGBl. Nr. 28/2021 vom 22. Jänner 2021, der Semesterferienverordnung 2021 (C-SeVO 2021, BGBl. II Nr. 25/2021) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.014.088 vom 14. Jänner 2020.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Polytechnischen Schulen bleiben im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulen sind für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Die im Schulbetrieb gesetzten Maßnahmen sollen zu einer Senkung der Infektionszahlen beitragen. Deshalb soll das Angebot der Betreuung von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen erforderlich ist.

Auch die **Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen** befinden sich ab dem 25.01.2021 im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung (bzw. die Bildungsdirektion) kann jedoch für einzelne Gruppen, Klassen oder die gesamte Schule Präsenzunterricht anordnen. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, an diesem Unterricht teilzunehmen, kann wie bisher die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler die in der Schule angebotene Betreuung in Anspruch nehmen, wenn sie diese benötigen.

Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen bleiben ebenso im ortsungebundenen Unterricht, sollen jedoch weiterhin in Gruppen oder Klassen an einzelnen oder – an Schulstandorten mit Internatsbetrieb

- mehreren Tagen an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

In Oberösterreich und der Steiermark beginnen die Semesterferien am 08. Februar 2021, in den anderen Bundesländern zum jeweils ursprünglich festgelegten Termin.

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

§ 9 Abs. 4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG, 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

In **Schulen ab der Sekundarstufe I** haben Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können jedoch auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten von Schülerinnen und Schülern**. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Für die **Lehrperson** zählt das Tragen des MNS zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Die Regelungen zum Tragen von MNS gelten mit der Maßgabe, dass keine anderen Bestimmungen von Gesundheitsbehörden vorliegen.

1.2. Selbsttests

Zur weiteren Senkung des Infektionsrisikos sollen in Kombination mit den bereits gültigen Hygienemaßnahmen regelmäßige, freiwillige und kostenlose Antigen-Selbsttests in einem Rhythmus von mindestens einmal pro Woche am Schulstandort angeboten werden. Dazu stellt das BMBWF die nötigen Testkits zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit den Selbsttests ist Folgendes zu beachten:

- Schülerinnen und Schüler an Volks- und Sonderschulen bekommen einzeln verpackte Testkits mit nach Hause und führen den Antigen-Selbsttest mit Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch. Informationen zur Durchführung erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten über das vom BMBWF erstellte Instruktionsvideo oder den Informationsfolder. Beides ist unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest abrufbar. Bei positivem Testergebnis kontaktieren die Eltern/Erziehungsberechtigten bitte 1450.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I findet idealerweise montags und ggf. nochmals mittwochs oder donnerstags die Antigen-Selbsttestung im Klassenverband an der Schule statt. Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹
- Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen.

1.3. Konferenzen

§ 11 C-SchVO 2020/21

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

1.4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtsstudierenden an der Schule finden nicht statt. Für Lehramtsstudierende muss je Schulstandort ein Distance-Modell entwickelt werden, das den Studienfortgang und Praxiserwerb auch ohne Anwesenheit der Studierenden am Schulstandort sicherstellt.

Studierende, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, sind davon nicht umfasst.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/inne/n am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

2. Unterricht

2.1 Distance-Learning auf der Primarstufe, Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen, Präsenzunterricht an Sonderschulen

§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21

An Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Bei der Vermittlung neuer Unterrichtsinhalte ist abzuwägen, welches Ausmaß an neuen Inhalten im Distance-Learning

bewältigbar ist. Jene Lerninhalte, die wesentlich für den weiteren Kompetenzaufbau sind, sind dabei prioritär zu berücksichtigen.

Auch Schülerinnen und Schüler an **Sonderschulen** sind im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung (oder die Schulbehörde) kann jedoch für einzelne Schulstufen, Klassen, Gruppen oder alle Schülerinnen und Schüler der Schule Präsenzunterricht anordnen. Jenen Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann wie schon zuletzt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen, **die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können**, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können. Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2 Unterricht an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um Leistungsfeststellungen (auch zum Zweck der Erhebung des Lernstandes), abschließende Prüfungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen und abschließende Prüfungen durchzuführen. Von dieser Regelung soll aktiv Gebrauch gemacht werden, um jenen Schülerinnen und Schülern, die sich seit Ende Oktober im Distance-Learning

befinden, die Möglichkeit eines Präsenzunterrichtes zum Abschluss des ersten Semesters einzuräumen.

Darüber hinaus können Berufsschülerinnen und Berufsschüler am Beginn eines Lehrgangs an die Schule geholt werden, wenn dies für den Einstieg in das Berufsschuljahr und den ortsungebundenen Unterricht erforderlich ist. Die dafür erforderliche Präsenzphase hat sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Im Rahmen von Präsenzphasen ist darauf zu achten, Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos strikt einzuhalten (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum **ab der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts** ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Präsenzunterricht hat im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.4 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier, Lehrpersonen tragen FFP2-Masken, siehe Abschnitt 1.1). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.5 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht finden auch im ortsungebundenen Unterricht statt.

Der Unterricht findet in Form von Distance-Learning statt. Es sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B.

Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können, **wenn zur Leistungsfeststellung unbedingt erforderlich**, geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. **Dies ist auf absolut erforderliches Mindestmaß zu beschränken.** Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.6 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) können zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.

2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

§§ 31 Abs. 2 und 37 C-SchVO

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.
- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts geblockt nachgeholt werden.

2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§§ 24 und § 36 C-SchVO 2020/21

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

2.9 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.10 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die in der Phase des Distance-Learnings psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen und die Verfügbarkeit des entsprechenden fachkundigen Personals wird seitens der Bildungsdirektionen sichergestellt.

Wenn Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern“ (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen wieder aufzunehmen. Dies bedeutet, dass nicht erreichbare Schülerinnen und Schüler zuhause aufgesucht werden. Dabei soll auch auf z. B. bei externen Trägerorganisationen beschäftigte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Jugendcoaches zurückgegriffen werden.

Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den Schüler/die Schülerin mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. 2. 1 und 2.2).

3. Semesterferien und Schulnachricht/Semesterzeugnis

§ 8 & 9 C-SeVO 2021

Abweichend von den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes beginnen in Oberösterreich und der Steiermark die Semesterferien am 08. Februar 2021. Fristen, die in Abhängigkeit vom Ende des Wintersemesters oder Beginn des Sommersemesters zu berechnen sind (z.B. die Abgabe der vorwissenschaftlichen Arbeit), bleiben an den ursprünglichen Termin geknüpft. Das Wintersemester endet schulrechtlich am Freitag vor Beginn der Semesterferien. Das bedeutet, dass das Wintersemester in Oberösterreich und in der Steiermark eine Woche kürzer ist, das Sommersemester hingegen eine Woche länger.

Die Schulnachrichten bzw. Semesterzeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern an einem der ersten beiden Unterrichtstage des Sommersemesters übergeben. Schülerinnen der 4., 8. und 9. Schulstufe bzw. deren Erziehungsberechtigte können beantragen, dass sie die Schulnachricht bereits vor diesem Zeitpunkt erhalten. In diesem Fall ist die Schulnachricht persönlich und einzeln unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zu übergeben.

4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO, § 9 C-SeVO 2021

Gemäß C-SchVO 2019/20 § 7 Abs. 1 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unterrichtssituation soll dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Prüfungen abzulegen, nach Möglichkeit nachgekommen werden.² Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.³

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

In allen anderen Schularten können in der Phase des ortsungebundenen Unterrichts physische Leistungsfeststellungen vor Ort nur dann stattfinden, wenn andernfalls eine Beurteilung des Semesters nicht möglich ist.⁴

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.⁵

² Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

³ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

⁴ gemäß § 7 Abs. 2 der C-SchVO

⁵ Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche; BMHS: max. eine pro Tag, max. drei pro Woche; Berufsschule: max. zwei pro Tag, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen max. drei pro Woche

In der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie in Polytechnischen Schulen müssen Schularbeiten entfallen.

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf max. eine Schularbeit stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts kommt der pädagogischen Diagnostik besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

Die **Sprachstandfeststellungen für außerordentliche Schüler/innen mit MIKA-D** sollen bis zum Ende des Semesters abgeschlossen werden.⁶ Für die Bundesländer Oberösterreich und die Steiermark endet die Frist wie bisher am 12. Februar 2021. Auf geeignete Vorkehrungen bzw. Hygienemaßnahmen ist zu achten.

3.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 & § 9 C-SeVO 2021

- Die **abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21** finden zu den Bedingungen des Haupttermins 2020 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt. Schüler/innen legen die Prüfung unter Einhaltung eines 2-Meter-Abstandes sowie mit Mund-Nasen-Schutz ab.
- Konkret bedeutet dies:
 - o Es finden maximal drei schriftliche Klausurarbeiten statt. Externist/inn/en können bis zu vier schriftliche Klausurarbeiten absolvieren.
 - o Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten finden nur auf Antrag bei drohenden negativen Beurteilungen statt.
 - o Mündliche Teilprüfungen finden nur auf Wunsch der Kandidat/inn/en statt.
 - o Die Arbeitszeit bei schriftlichen Klausuren wird um eine Stunde verlängert.
 - o Die Jahresnote wird bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen zur Hälfte miteinbezogen.
- Diese COVID-19-Regelungen gelten
 - o für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im Wintertermin 2020/21 antreten (beispielsweise jene Kandidat/inn/en, die in den beiden Vortermen gerechtfertigt verhindert oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren).
 - o für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-19-Prüfungsordnung abgelegt haben.
- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-o.805.959).

⁶ gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

- Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen. Diese Regelungen sind auch auf vorgezogene Teilprüfungen bzw. auf Teilprüfungen anzuwenden, die dem Haupttermin 2020/21 zuzurechnen sind.
- Die Verschiebung der Semesterferien in Oberösterreich und Steiermark hat keine Auswirkung auf die **Abgabefrist der vorwissenschaftlichen Arbeit** in diesen Bundesländern. Der letztmögliche Abgabetermin bleibt in diesen Bundesländern bestehen. D.h. die VVWA muss bis spätestens 26. Februar 2021 an der Schule in zweifach ausgedruckter Form abgegeben und bis 28. Februar 2021 in die VWA-Datenbank hochgeladen werden.

3.3 Externistenprüfungen

Externistenprüfungsverordnung

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein.

5. Aufnahmungsverfahren

Aufnahmungsverfahrensverordnung

5.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibungen finden ab 18. Jänner 2021 zeitlich gestaffelt statt.
- Die Schulreifefeststellung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Unterrichtsjahres abzuschließen. Auch dabei gilt es, die strengen Hygienebestimmungen zu beachten.

5.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmungsverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 21. Jänner 2021

Teil II

27. Verordnung: 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV

27. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Bezeichnung
§ 1.	Ausgangsregelung
§ 2.	Öffentliche Orte
§ 3.	Massenbeförderungsmittel
§ 4.	Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen
§ 5.	Kundenbereiche
§ 6.	Ort der beruflichen Tätigkeit
§ 7.	Gastgewerbe
§ 8.	Beherbergungsbetriebe
§ 9.	Sportstätten
§ 10.	Alten-, Pflege- und Behindertenheime
§ 11.	Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden
§ 12.	Veranstaltungen
§ 13.	Sportveranstaltungen im Spitzensport
§ 14.	Betreten
§ 15.	Ausnahmen
§ 16.	Glaubhaftmachung
§ 17.	Datenverarbeitung
§ 18.	Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG
§ 19.	ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz
§ 20.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Ausgangsregelung

§ 1. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
 - a) der Kontakt mit
 - aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,

- bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
 - cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
 - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
 - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2
 - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
 - f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
 5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
 6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
 7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
 8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, oder des zulässigen Erwerbs vorbestellter Waren, und
 9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.
- (2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.
- (3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran
1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
 2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

Öffentliche Orte

§ 2. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Massenbeförderungsmittel

§ 3. In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerken ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Metern nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen

§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

(2) Bei der Beförderung von Menschen mit Behinderungen, von Schülern und von Kindergartenkindern kann für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, von Abs. 1 Satz 1 abgewichen werden, wenn dies auf Grund der Anzahl der Fahrgäste erforderlich ist.

(3) Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen gilt:

1. § 3 gilt sinngemäß, wobei in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) und in geschlossenen Zugangsbereichen von Seil- und Zahnradbahnen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen ist.
 2. In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) dürfen höchstens so viele Personen gleichzeitig befördert werden, dass die Hälfte der Beförderungskapazität des Fahrbetriebsmittels nicht überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Personen aus demselben Haushalt befördert werden.
- (4) Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
1. spezifische Hygienevorgaben,
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 3. Risikoanalyse,
 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 5. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
 6. Regelungen zur Steuerung der Kundenströme und Regulierung der Anzahl der Kunden,
 7. Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
 8. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Der Betreiber hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Kundenbereiche

§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,
2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen,
3. Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen oder
4. Kultureinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kultureinrichtungen

ist untersagt. Z 1 und 2 gelten nicht zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte. Z 1 und Z 4 im Hinblick auf Kultureinrichtungen nach Abs. 4 Z 7 gelten nicht für die Abholung vorbestellter Waren, wobei dabei geschlossene Räume der Betriebsstätte und der Kultureinrichtung nicht betreten werden dürfen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

(2) Als körpernahe Dienstleistung gemäß Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere Dienstleistungen der Friseure und Perückenmacher (Stylisten), Kosmetiker (Schönheitspfleger), hierbei insbesondere das Piercen und Tätowieren, sowie der Masseure und Fußpfleger.

(3) Als Freizeiteinrichtungen gemäß Abs. 1 Z 3 gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere

1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,
2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), BGBI. Nr. 254/1976; in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt das Verbot gemäß Abs. 1 nicht, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,
3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Schaubergwerke,
6. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,
7. Indoorspielplätze,
8. Paintballanlagen,
9. Museumsbahnen,
10. Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

(4) Als Kultureinrichtungen gemäß Abs. 1 Z 4 gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen, wie insbesondere

1. Theater,

2. Konzertsäle und -arenen,
3. Kinos,
4. Varietees,
5. Kabaretts,
6. Museen, kulturelle Ausstellungshäuser und Kunsthallen,
7. Bibliotheken, Büchereien und Archive.

(5) Abs. 1 erster Satz gilt nicht für

1. öffentliche Apotheken,
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
3. Drogerien und Drogeriemärkte,
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen,
8. Verkauf von Tierfutter,
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist,
10. Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,
11. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen,
12. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 5 Abs. 5 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 5 Abs. 5 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 5 Abs. 5 erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation,
13. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske und
14. KFZ- und Fahrradwerkstätten.

(6) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zulässig:

1. Der Kundenbereich der Betriebsstätten gemäß Abs. 5 Z 2 bis 4, 8 bis 10 und 12 bis 14 darf nur in der Zeit zwischen 06.00 und 19.00 Uhr betreten werden. Dies gilt nicht für die Warenabgabe aus Automaten. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
2. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment der in Abs. 5 genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen.
3. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
4. Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
5. Für das Betreten von Arbeitsorten durch den Betreiber gelten die Vorgaben des § 6 Abs. 2 bis 7.
6. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde mindestens 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
7. Für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 6 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden

gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde mindestens 10 m² der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

8. Das Betreten der Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kunden ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig.
9. Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden. Für Dienstleistungen zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gilt § 12 Abs. 1 Z 9.
- (7) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung
 1. der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Kunden und Dienstleister und/oder
 2. vom Kunden das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske nicht eingehalten werden,

ist diese nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

- (8) Alle zulässigen Dienstleistungen sind tunlichst im elektronischen Wege anzubieten.

- (9) Abs. 6 Z 1 und 3 bis 5 gilt sinngemäß für

1. Märkte im Freien und
2. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr.

- (10) Abs. 6 Z 3 bis 5 gilt sinngemäß für geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung.

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 6. (1) Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.

- (2) Beim Betreten von Arbeitsorten ist

1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und
2. in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen,

sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

- (3) Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden.

- (4) Zusätzlich zu Abs. 2 dürfen Arbeitsorte durch

1. Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen,
2. Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen,
3. Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
4. Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
5. Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,

nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr und den in Z 3 genannten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

(5) Das Betreten von Arbeitsorten zum Zweck der Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Dies gilt nicht für körpernahe Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz und § 5 Abs. 5.

(6) Abs. 2 bis 6 gilt auch für auswärtige Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.

(7) § 4 Abs. 1 ist auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

Gastgewerbe

§ 7. (1) Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Krankenanstalten und Kuranstalten,
2. Alten-, Pflege- und Behindertenheimen,
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten,
4. Betrieben,

wenn diese ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhaltigen Personen oder durch Betriebsangehörige genutzt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht bzw. ausgeschenkt werden. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für öffentliche Verkehrsmittel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels verabreicht bzw. ausgeschenkt werden.

(5) Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 und hinsichtlich Abs. 7 gilt:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und – ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz – eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
2. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
3. Speisen und Getränke dürfen in der Betriebsstätte nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden. Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Personengruppen ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
4. Für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei Kundenkontakt § 6 Abs. 4.
5. Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(6) Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 darf der Betreiber das Betreten und das Befahren der Betriebsstätte nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulassen. In Betrieben ist das Betreten durch Betriebsangehörige im Schichtbetrieb durchgehend zulässig. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Abweichend von Abs. 1 ist die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

(8) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservices. § 6 Abs. 4 gilt.

Beherbergungsbetriebe

§ 8. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt nicht für das Betreten eines Beherbergungsbetriebs

1. durch Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftsgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
3. aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
4. zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen,
5. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,
6. durch Kurgäste und Begleitpersonen in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
7. durch Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
8. durch Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime).

(4) Der Gast hat in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

(5) Für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei Kundenkontakt § 6 Abs. 4.

(6) Die Nächtigung in einem Schlafzimmer oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Sportstätten

§ 9. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Betretungen von Sportstätten

1. durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben, deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien. Die Sportler haben zu Betreuern und Trainern sowie Vertretern der Medien einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten; für Betreuer, Trainer und Vertreter der Medien gilt § 6 sinngemäß.
2. im Freien durch nicht von Z 1 erfasste Personen. In diesem Fall dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. § 2 und § 5 Abs. 6 Z 6 gelten sinngemäß.

(3) Bei der Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Sportler gemäß Abs. 2 Z 1 ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach mindestens alle sieben Tage ist durch einen molekularbiologischen Test oder einem Antigen-Test nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(4) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

Alten-, Pflege- und Behindertenheime

§ 10. (1) Das Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Bewohner,
2. Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
3. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
4. einen Besucher pro Bewohner pro Woche,
5. zusätzlich höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigem Bewohner pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten,
6. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner von Behindertenheimen pro Tag,
7. Bewohnervertreter gemäß Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004, Patienten- und Pflegeanwälte sowie Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012).

(3) Beim Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen gilt für Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sowie für Besucher, Begleitpersonen und Mitarbeiter § 2 sinngemäß.

(4) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese durchgehend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung und bei Kontakt mit Bewohnern durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen. Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter ferner nur einlassen, wenn spätestens alle drei Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von drei Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Stehen Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind vorrangig Mitarbeiter mit Bewohnerkontakt zu testen.

(5) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Bewohner zur Neuaufnahme nur einlassen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen oder entsprechende Vorkehrungen gemäß Abs. 10 Z 9 und 10 getroffen werden.

(6) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen hat den Bewohnern mindestens alle sieben Tage, sofern sie aber innerhalb dieses Zeitraums das Alten- und Pflegeheim verlassen haben, mindestens alle drei Tage Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologische Tests auf SARS-CoV-2 anzubieten.

(7) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, nachzuweisen. Zudem darf der Betreiber Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen, sofern zwischen Bewohner und Besucher bzw. Begleitpersonen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Diese Anforderungen gelten auch für das Einlassen von nicht-medizinischen externen Dienstleistern, von Bewohnervertretern nach dem HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwältinnen sowie Organen der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012).

(8) Für Personen, die Bewohner regelmäßig gemäß Abs. 2 Z 3 besuchen und für Personen, die gemäß Abs. 2 Z 5 regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, gilt Abs. 4 sinngemäß.

(9) Die in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

(10) Der Betreiber von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
4. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
5. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister, wobei der Betreiber nicht-medizinische externe Dienstleister nur dann in die Einrichtung einlassen darf, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt erforderlich sind,
6. spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 15 Abs. 7 die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
7. Regelungen über ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch für Bewohner nach einem mehr als zweistündigen Ausgang,
8. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtende Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung. Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, können abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden,
9. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950,
10. Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
11. Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen für Bewohner,
12. zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß Abs. 6, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen, beinhalten

Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

§ 11. (1) Das Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Patienten,
2. Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
3. einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist,
4. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten pro Tag,
5. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten pro Tag,
6. höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung,
7. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
8. Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBI. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwälte zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Beim Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, gilt für Besucher, Mitarbeiter und Begleitpersonen § 5 Abs. 6 Z 3 bis 6 und § 5 Abs. 7 sinngemäß und für Gesundheits- und Pflegedienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter sowie nicht-medizinische externe Dienstleister jeweils bei Patienten- und Besucherkontakt § 5 Abs. 6 Z 3 bis 6 und § 5 Abs. 7 sinngemäß. Darüber hinaus hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

(4) Der Betreiber einer bettenführenden Krankenanstalt und einer bettenführenden Kuranstalt darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Stehen Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind vorrangig Mitarbeiter mit Patientenkontakt zu testen.

(5) Darüber hinaus darf der Betreiber einer bettenführenden Krankenanstalt und einer bettenführenden Kuranstalt Mitarbeiter nur einlassen, wenn die Mitarbeiter bei Kontakt mit Patienten durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

(6) Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß für Patientenanwälte nach UbG, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwälte und Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBI. III Nr. 190/2012).

(7) Der Betreiber einer bettenführenden Krankenanstalt und bettenführenden Kuranstalt hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

3. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
4. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
5. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
6. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu maximaler Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Besuche sowie Besuchsorten und Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung. Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, sind spezifische situationsangepasste Vorgaben zu treffen,
7. Vorgaben zur Teilnahme an Screeningprogrammen nach § 5a EpiG.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen, beinhalten.

Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Veranstaltungen im Spitzensport gemäß § 13,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(3) Für Zusammenkünfte zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie für Zusammenkünfte gemäß Abs. 1 Z 1 im Kundenbereich von Betriebsstätten gilt § 5 Abs. 6 Z 6 nicht.

(4) Bei Proben und künstlerischen Darbietungen gemäß Abs. 1 Z 8 gelten § 6 und § 9 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß. Basierend auf einer Risikoanalyse ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
5. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer von Proben oder künstlerischen Darbietungen, beinhalten.

(5) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 9 darf der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausnahmsweise unterschritten werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(6) Kann bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 9 auf Grund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung oder der Integrationsmaßnahme von Personen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Sportveranstaltungen im Spitzensport

§ 13. (1) Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich der Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig. Der Veranstalter hat für diese Personen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

(2) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 1 hat bei Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, dem § 9 Abs. 4 zu entsprechen. Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
5. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
8. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

(3) Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, gilt zudem § 6 sinngemäß, für die Sportler § 9 sinngemäß.

Betreten

§ 14. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).

Ausnahmen

§ 15. (1) Diese Verordnung gilt – mit Ausnahme von § 6 Abs. 4 Z 1 und 2 – nicht für

1. Elementare Bildungseinrichtungen, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung,
2. Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, und dem Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
4. Veranstaltungen zur Religionsausübung.

(2) Beschränkungen gemäß § 1, Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder
2. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung

gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken und für gehörlose und schwer hörbefähigte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(6) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske, gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(7) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske, gilt nicht, wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(8) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

1. sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,
2. innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1,
3. zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen,
4. wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,
5. in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten,
6. unter Wasser,
7. bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen,
8. zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,
9. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
10. wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist, und
11. beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a.

(9) Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gemäß § 5 Abs. 9 Z 2 gilt nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.

(10) § 10 Abs. 3 gilt nicht für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten.

(11) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.

Glaubhaftmachung

§ 16. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1, § 12 und § 15 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG, glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 3 glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

Datenverarbeitung

§ 17. Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis über eine epidemiologisch geringe Gefahr vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder ein Veranstalter zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Aufbewahrung dieser personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 18. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz

§ 19. Durch diese Verordnung werden das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, und das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, nicht berührt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20. Diese Verordnung tritt mit 25. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 3. Februar 2021 außer Kraft.

Anschober

Fragen und Antworten zum Antigen-Selbsttest für Schulen

Wien, 25.1.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zum Test.....	3
Wer testet und wie?.....	4
Informationen zur Anwendung und Durchführung	5
Informationen zur Lieferung	9
Auskunftsstellen zu Fragen zum Antigen-Selbsttest.....	12

Allgemeine Informationen zum Test

Was ist der Antigen-Selbsttest?

Der Covid-19-Antigen-Selbsttest kann wie auch andere Schnelltests innerhalb von nur 15 Minuten Aufschluss darüber geben, ob die Testperson zum Zeitpunkt der Testung mit Corona infiziert ist oder nicht.

Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Neu an diesem Schnelltest ist, dass er von der Testperson selbst durchgeführt werden kann.

Mit einem Antigen-Schnelltest können vor allem Personen mit hoher Virenlast ausfindig gemacht werden – also genau jene Personen, von denen eine Ansteckungsgefahr für das direkte Umfeld ausgeht. Mit den Tests findet man also nicht alle Infizierten, aber den Großteil von ihnen, und zwar gerade jene, die in der Schule Spreader werden könnten.

Um welchen Test (Firma, Name, Produkt) handelt es sich?

Der Antigen-Selbsttest, der in den Schulen zum Einsatz kommt, wird von LEPU Medical produziert. Der Produktname lautet SARS-CoV-2-Antigen-Rapid-Schnelltestkit.

Warum kann die Testperson den Test selbst durchführen?

Der Tupfer muss nicht mehr tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur mehr 2 Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch ein Laie den Test durchführen kann. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Schnelltests einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

Ist der Selbsttest freiwillig?

Ja. Es gibt keinerlei Konsequenz, wenn das Testangebot nicht angenommen wird. Aber je mehr Kinder regelmäßig mitmachen, desto sicherer wird der Schulalltag.

Was kostet der Test?

Der Test ist für Schulen kostenlos.

Welche Sicherheit bietet ein mehrere Tage alter Antigentest?

Wenn ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler regelmäßig an diesen Selbsttests teilnimmt, dann entsteht damit – in Kombination mit den geltenden Hygienemaßnahmen – ein solides, zusätzliches Sicherheitsnetz. Das Ergebnis eines Antigentests ist eine Momentaufnahme. Aber eine regelmäßige Momentaufnahme (bei ein- bis zweimal wöchentlicher Testung) von sehr vielen Personen, die viel Zeit miteinander verbringen, trägt zur Bekämpfung der Pandemie bei.

Warum muss man in der Schule MNS tragen, wenn ein negativer Selbsttest vorliegt? Bzw. umgekehrt: Warum sollte man Kinder testen, wenn diese ohnehin MNS tragen müssen?

Für die Möglichkeit eines Präsenzunterrichts trotz Corona müssen viele Hygienevorkehrungen zusammenspielen. Je mehr Präventivmaßnahmen zusammenwirken, desto höher ist der Schutz. Das Ergebnis eines Antigentests ist eine Momentaufnahme, und es werden mit dem Test leider auch nicht alle Infizierten gefunden, sondern vor allem die Personen mit hoher Virenlast, also die sogenannten Spreader. Wenn ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler regelmäßig an diesen Selbsttests teilnimmt, dann entsteht damit – neben den geltenden Hygienemaßnahmen – ein solides, zusätzliches Sicherheitsnetz. Das bedeutet aber nicht, dass der Antigentest andere wichtige Hygienemaßnahmen wie das Tragen eines MNS ersetzen kann.

Warum ist der Antigen-Selbsttest für Schüler/innen nicht verpflichtend?

Ziel einer flächendeckenden Testung im Schulbereich ist es, einen möglichst sicheren Schulalltag zu gewährleisten. Daher bitten wir Sie auch, an alle Schülerinnen und Schüler zu appellieren, daran teilzunehmen. Das BMBWF hat sich entschieden, die Selbsttests als freiwilliges, kostenfreies Angebot zu schaffen und nicht an Bedingungen zu knüpfen. So soll der Antigen-Selbsttest positiv angenommen werden.

Wer testet und wie?

Welche Schulformen erhalten in welcher Form Selbsttests?

Alle Volksschulen und Sonderschulen erhalten **einzelverpackte Testkits** (= ein Stäbchen, ein Fläschchen mit Pufferlösung, eine Testkarte, eine Produktinfo) Diese werden den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler/innen ein bis zweimal wöchentlich mit nach Hause gegeben. Achtung: Nur jene Schülerinnen und Schüler erhalten die Tests mit nach Hause, die vor Ort in der Schule anwesend sind. Ziel des Tests ist es, einen möglichst sicheren Schulbetrieb zu gewährleisten.

Die Mittelschulen, AHS-Unterstufen, alle mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen werden den Test in der Schule durchführen. Achtung! Die Lieferungen umfassen pro Karton 25 Testkits mit zwei Fläschchen mit Pufferlösungen für diese 25 Testkits. Bei der Verwendung von 6 Tropfen pro Test können mit den übermittelten Pufferlösungen auch die 25 Tests durchgeführt werden. Bitte die Pufferlösung wie vorgegeben dosieren. Es ist nicht gestattet, die Pufferlösungen beispielsweise in kleinere Behälter zu füllen und diese den Schüler/innen für eine Testung mit nach Hause zu geben.

Auch die Berufsschulen, die mittleren höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen sowie die Sportakademien werden zukünftig umfasst.

Warum können Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I nicht zu Hause testen?

Der Hersteller liefert die Tests standardmäßig in Boxen zu 25 Testkits mit 2 Fläschchen Pufferlösung. Die Umverpackung in Einzelpackungen verzögert die Lieferungen erheblich und führt zu deutlich höheren Kosten. Aus diesem Grund werden die Tests nur für Volks- und Sonderschulkinder einzeln verpackt für den Test zu Hause geliefert, während die Auslieferung für die Schulen ab der Sekundarstufe 1 in den standardmäßig vorgesehenen Paketen erfolgt. Daher können die Tests nicht einzeln zu Hause durchgeführt werden. Die beigelegten Pufferlösungen sind zur Durchführung mehrerer Tests gedacht.

Wird es für den elementarpädagogischen Bereich (Kindergartenpädagog/innen) auch die Möglichkeit geben, diese Tests zu erhalten?

Für die Bestellung/Auslieferung etc. sind die Länder verantwortlich. Das BMBWF hat den Bundesländern Unterstützung bei der Beschaffung von Selbsttests für Elementarpädagog/inn/en zugesagt. Die Infomaterialien zum Test können gerne auch von Elementarpädagog/inn/en genutzt werden: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Sind die Testkits auch für Internate bestellt worden? Wohin können sich Internate wenden?

In den ersten Lieferumfängen sind die Internate noch nicht mitberücksichtigt, da diese bereits seit mehreren Wochen an einem wöchentlichen Testscreening teilnehmen. Die Testkits für diese Screenings wurden vom BMBWF zur Verfügung gestellt. Die Testungen werden in den Bundesländern teilweise durch mobile Teams durchgeführt und finden auch weiterhin statt. Auch das bereits gut etablierte Verdachtsfallmanagement für Schulen mit den mobilen Teams wird wie bisher fortgeführt.

Informationen zur Anwendung und Durchführung des Antigen-Selbsttests

Wo finde ich die Gebrauchsanweisung?

Unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest finden Sie ein Video und eine einfache Anleitung zur Durchführung des Tests sowie die Produktinformation. Die Gebrauchsanweisung liegt der Lieferung der Selbsttests (Großpackungen) bei, welche die Schulen erhalten.

Wie werden die Schulärzt/innen/Schulleitungen/Lehrer/innen instruiert?

Eine Anleitung zum Einsatz des Selbsttests wurde in das „Manual für Schulleitungen für den Einsatz von Selbst- und Schnelltests an Schulen“ integriert. Dieses und ein spezielles Anleitungsvideo finden Sie unter: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Was bedeutet es, dass im Beipacktext davon die Rede ist, dass der Test von „Fachpersonal“ durchgeführt werden soll, das für in-vitro Diagnostik geschult ist?

Der Test ist zum Selbsttest geeignet, wie auch Studien der Berliner-Charité und der österreichischen „Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit“ (AGES) untermauern. Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser Studien sind CE-gekennzeichnete Antigen-Tests als Schnelltests auf Basis eines parlamentarischen Beschlusses „in Eigenanwendung“ zugelassen, sofern vom jeweiligen Hersteller oder Händler eine entsprechende Verpflichtungserklärung beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) abgegeben wird.

Damit ist die Rechtmäßigkeit der Eigenanwendung gewährleistet.

Unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest finden Sie Anleitungen, wie dieser Test durchgeführt wird. Die Durchführung ist äußerst einfach und weitgehend selbsterklärend. Die Anwendung beruht auf Freiwilligkeit: Wer den Test nicht nutzen will, muss es auch nicht tun.

Wie wird der Test in der Schule durchgeführt?

In der Schule können die Tests im Klassenverband durchgeführt werden. Während der Testung wird im Raum gelüftet. Die Schüler/innen einer Klasse können beispielsweise in die Gruppen A und B geteilt werden. Zuerst testet Gruppe A, Gruppe B trägt weiterhin den MNS. Dann testet Gruppe B, Gruppe A trägt MNS.

Grundsätzlich können die Schulen autonom entscheiden, wo sie die Testungen durchführen wollen – so ist z. B. auch ein Turnsaal möglich. Wichtig ist, dass der Raum gut gelüftet ist, der Abstand zur Testperson gewährleistet ist und – wie ab der Sekundarstufe I derzeit üblich – ein MNS von allen getragen wird, die gerade nicht testen.

Nähere Informationen dazu finden Sie im „Manual für Schulleitungen für den Einsatz von Selbst- und Schnelltests an Schulen“ unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest .

Benötigen Schulen eine Einverständniserklärung der Eltern?

Für Kinder im Alter unter 14 Jahren braucht es eine Einverständniserklärung der Eltern, dass ihr Kind den Test in der Schule machen darf. Sie finden diese zum Download – auch in mehreren Sprachen übersetzt – hier: www.bmbwf.gv.at/selbsttest .

Unter welcher Voraussetzung darf ein Kind den Selbsttest in der Schule durchführen?

Entweder die Schülerin/der Schüler ist älter als 14 Jahre und stimmt der Teilnahme am Test zu, oder – im Alter unter 14 Jahre – eine Einverständniserklärung der Eltern liegt vor.

Was passiert, wenn das Testergebnis positiv ist?

- Sollte der Schüler/die Schülerin den Test zuhause gemacht haben und dieser positiv sein, müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten direkt 1450 kontaktieren.

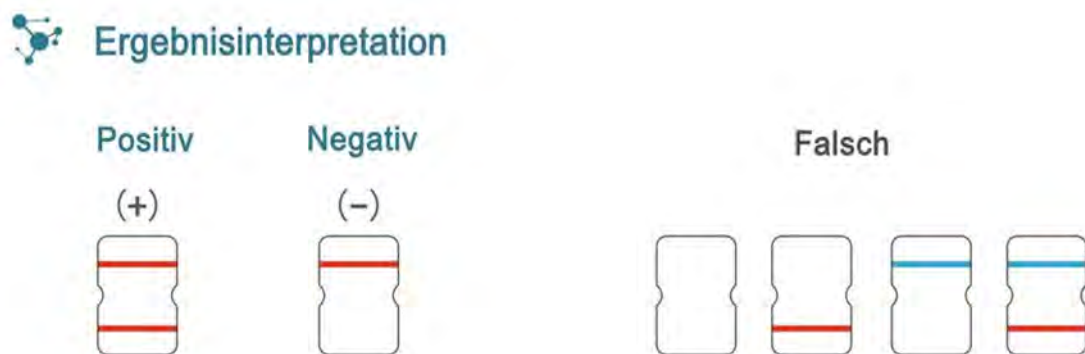
- Sollte der Schüler/die Schülerin in der Schule ein positives Testergebnis erhalten, kontaktieren Sie bitte die Schulleitung. Die Prozesskette gemäß den Verfahrensleitlinien setzt sich in Gang.

Was passiert, wenn das Testergebnis ungültig ist?

Weist der Test ein ungültiges Ergebnis aus (blauer Streifen, kein Streifen, kein roter Kontrollstreifen), wäre dieser zu wiederholen, sofern ein zusätzlicher Test zur Verfügung steht.

Wie sieht die Ergebnisinterpretation des Testes aus?

Das Ergebnis beim Selbsttest ist genauso einfach ablesbar wie bei einem Schwangerschaftstest:



Wie oft wird der Selbsttest durchgeführt?

Die Testungen werden jenen Schüler/innen/n, Lehrer/innen, Kolleg/inn/en aus der Verwaltung, die sich am Standort befinden, jedenfalls einmal pro Woche angeboten und solle möglichst jeweils am Wochenbeginn durchgeführt werden. Langfristig ist der Test zweimal pro Woche geplant.

Muss das Testen der Volks- Sonderschulkinder zu Hause von Schulseite in irgendeiner Weise administriert werden?

Das Testen zu Hause erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten. Wir bitten Sie aber, diese auf das Erklärvideo und auf alle anderen wichtigen Informationen zur Durchführung des Tests auf www.bmbwf.gv.at/selbsttest hinzuweisen bzw. nach Bedarf den Eltern/Erziehungsberechtigten in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Zahlreiche Informationen sowie die Einverständniserklärungen stehen auch in mehrere Sprachen zum Download bereit.

Wichtig ist, dass die Schulen die regelmäßige und gleichmäßige Verteilung der Testkits an die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/innen organisiert. Hier kann z. B. seitens der Schule erhoben werden, welche Schüler/innen regelmäßig an der Testung teilnehmen, damit die Schule langfristig die Bereitstellung der Testkits planen und organisieren kann. Seitens des BMBWF wird es in Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen eine Abfrage geben, wie viele Schüler/innen, Lehrer/innen und Bedienstete in der Verwaltung an den regelmäßigen Selbsttests teilnehmen werden.

Ist die Testung bei Kindern, die bereits Covid-19-positiv waren, auch durchzuführen bzw. sinnvoll?

Zu Ihrer Frage dürfen wir aus der Publikation „Österreichische Teststrategie“ des Gesundheitsministeriums zitieren: „Über das genaue Ausmaß der Immunität von Genesenen herrscht noch kein wissenschaftlicher Konsens. Daher sind Personen, die eine SARS-CoV-2-Infektion hinter sich haben, nicht grundsätzlich von Testungen ausgenommen.

Asymptomatische Personen, die eine bestätigte SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben, können für die folgenden 3 Monate von Screeningprogrammen freigestellt werden.“ Siehe Publikation „Österreichische Teststrategie“ des Gesundheitsministeriums:

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6f6d7b10-0499-47f8-bf76-a93f521131ab/%C3%96sterr_Teststrategie_SARS-CoV-2_Update_20201216.pdf

Dürfen Direktor/innen bzw. Lehrpersonen Schüler/innen ab der Sekundarstufe 1 Tests zum Selbsttest zu Hause mitgeben? Falls nein, mit welcher Begründung?

Das ist aus logistischer Sicht nicht möglich. Schulen ab der Sekundarstufe 1 erhalten für eine höhere Stückanzahl pro Paket auch größere Fläschchen mit der zu verwendenden Pufferlösung. Ältere Schüler/innen können den Test in der Schule gemeinsam mit ihren Klassenkolleg/inn/en durchführen. Die Selbsttestung kann hier selbstverständlich auch pädagogisch aufbereitet werden. Siehe dazu beispielsweise die Unterlagen des Österreichischen Jugendrotkreuzes: www.gemeinsamlesen.at/corona

Dürfen Sonderschüler/innen die Tests selbst mit nach Hause nehmen, oder müssen diese durch Eltern/Erziehungsberechtigte abgeholt werden?

Das können die Pädagog/innen am Standort selbst entscheiden. Je nachdem, ob die Schülerin/der Schüler sich dazu in der Lage sieht/in der Lage ist.

Wieso muss keine Schutzkleidung getragen werden, wie es die Nutzungsbeschreibung der Hersteller solcher Tests fordert?

Nachdem es sich um einen Selbsttest handelt bzw. bei den jüngeren Kindern die Eltern als unterstützende Personen aus einem gemeinsamen Haushalt gelten, muss auch keine

Schutzausrüstung getragen werden. In der Schule gilt ohnehin das verpflichtende Tragen eines MNS für all jene, die in diesem Moment nicht die „testen“.

Können die Selbsttests schon jetzt für jene Schüler/innen, die aktuell an der Schule in Präsenz/Betreuung sind, angeboten werden?

Ja. Sobald die Schulen die Selbsttests erhalten haben, können sie diese auch den Schülerinnen und Schülern in „Betreuung“ an der Schule anbieten bzw. an der Schule durchführen. WICHTIG: Die Tests dürfen aber nur jenen Schüler/innen zur Verfügung gestellt werden, die auch mindestens tageweise in der Schule sind. Für jene Schüler/innen, die aktuell nicht die Schule besuchen, sind die Tests nicht vorgesehen.

Dürfen Schulen eine Bestätigung verlangen, dass der Test zuhause durchgeführt wurde? Nein. Die Teilnahme an der Selbsttestung erfolgt freiwillig. Die Eltern werden aber wie bisher gebeten, positive Testergebnisse oder Verdachtsfälle an die Schule zu melden und das Kind bis zur erfolgten Abklärung zu Hause zu lassen.

Kann ich die verwendeten Tests im Restmüll entsorgen?

Ja, sie stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des AWG 2002 sowie darauf beruhender Verordnungen dar. Siehe dazu die Information des Gesundheitsministeriums:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Gesundheit-und-Pflege.html>

Daher entsorgen sie die Tests bitte in einem Müllsack, verschließen Sie diesen und transportieren sie ihn nach Durchführung der Tests in den Müllraum an Ihrem Standort.

Informationen zur Lieferung

Warum sind bei einer 25-Stück-Packung nur 2 Fläschchen Pufferlösung dabei?

Die zwei Fläschchen sind so dosiert, dass pro Test von 25 Tests die angegebenen 6 Tropfen verwendet werden können. Die Flüssigkeit von zwei Fläschchen reicht also für 25 Testungen.

Wie erhalten die Schulen die Lieferung?

Bis auf die Schulen in Vorarlberg erhalten alle die Lieferung durch die Österreichische Post:

- Die Österreichische Post wird den Schulen die Pakete über den herkömmlichen Postweg an Werktagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zustellen.
- Folgender Zustellplan wurde entwickelt:
- Dienstag: Salzburg, Tirol; Mittwoch: Niederösterreich, Oberösterreich; Donnerstag: Burgenland, Kärnten, Freitag: Steiermark, Wien

- Sollte in der Schule bei Zustellung niemand anwesend sein, wird die Lieferung in der örtlichen Postfiliale/bei dem Postpartner für zwei Wochen hinterlegt. Wie bei der Post üblich, wird ein Vermerk im Postkarten des Empfängers hinterlassen.

Schulen in Vorarlberg: Zustellung durch die Gebrüder Weiss:

Folgender Zustellplan wurde entwickelt:

- Mittwoch, Donnerstag und Freitag an Schulen in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr von den Gebrüdern Weiss die Pakete übermittelt
- Sollte in der Schule bei Zustellung niemand anwesend sein, hinterlässt der Lieferant einen Lieferschein mit einem Vermerk mit Bitte um Rückruf beim Empfänger. Auf dem Lieferschein sind die Sendungsdaten ersichtlich, die Schule weiß also, worum es geht.

Muss ich die Testkits durchzählen, wenn ich die Lieferung erhalte?

Nein, außer es fallen Ihnen grobe Abweichungen bei der gelieferten Menge auf. Dann bitten wir Sie, sich beim Helpdesk (siehe Auskunftsstellen) zu melden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Lieferung habe?

Für Fragen zur Lieferung (Lieferung nicht eingetroffen, Testkits sind beschädigt, große Mengen an Testkits fehlen, Pufferlösung fehlt etc.) wurde vom BMBWF ein bundesweiter Helpdesk eingerichtet (siehe Kapitel „Auskunftsstellen“), an den Sie sich wenden können.

Können Schulen Selbsttests nachbestellen, falls z. B. bei einer Lieferung zu wenige Tests geliefert wurden?

Schulen können beim Logistikpartner direkt keine Selbsttests nachbestellen. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre Bildungsdirektion. Eventuell hat diese Kontingente gelagert.

Werden künftig wöchentlich Lieferungen kommen?

Die Selbsttests sollen künftig im Wochenrhythmus (zwischen Montag und Freitag, 8.00 – 16.00 Uhr) an die Schulen ausgeliefert werden. Ausnahme: In den Semesterferien sollen keine Lieferungen erfolgen.

Für welchen Zeitraum sollen die Tests reichen?

Einmal pro Woche sollen Schüler/innen, Lehrer/innen, Kolleginnen aus der Verwaltung, die sich tageweise am Standort aufhalten, getestet werden. Falls genügend Mengen für eine zweite Testung in einer Woche vorhanden sind, kann diese durchgeführt werden.

Uns wurde bei der ersten Lieferung eine falsche Anzahl an Tests übermittelt. Wird weiterhin mit diesen Zahlen gearbeitet?

Nein, bereits ab der zweiten Lieferung wird mit aktuellen Zahlen an Personen am Schulstandort kalkuliert.

Muss ich bei der Lagerung der Tests etwas beachten?

Ja, die Tests sollten nicht unter 4 und über 30 Grad Celsius gelagert werden.

Auskunftsstellen zu Fragen zum Antigen-Selbsttest

Bundesweiter BMBWF „Logistik-Helpdesk“ für Schulen:

Bei allen Fragen zur Lieferung steht den Schulen ein eigener Helpdesk unter selbsttest@logistikbmbwf.at und der Hotline (0800/20 30 05 von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr) bundesweit zur Verfügung.

Hotlines in den Bildungsdirektionen:

Für allgemeine Fragen zum Antigen-Selbsttest und Fragen im schulischen Kontext:

Wien:

- Bei Fragen zum Selbsttest: Cora Schrom, 0664 83 66 719
- Adresse Bildungsdirektion Wien: Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Niederösterreich:

- Ansprechperson an der Bildungsdirektion für die Lieferung:
Inge Messinger, Tel. 02742-280-5001
- Adresse Bildungsdirektion Niederösterreich: Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
- Rückfragen:
Bildungsregion 1 (Bezirke Zwettl, Krems Land und Stadt, Gmünd, Horn Waidhofen/Thaya,): SQM Fritz Laschober, Tel.Nr.: 0676 834 50 326
- Bildungsregion 2 (Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach):
SQM Dr. Alfred Pohl, Tel.Nr.: 0699 116 80 600
- Bildungsregion 3 (Amstetten, Melk, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs):
SQM Mag. Michaela Stanglauer, Tel.Nr.: 0676 620 87 45
- Bildungsregion 4 (Tulln, Lilienfeld, St. Pölten Land und Stadt):
SQM Helmut Zehetmayer, BEd, MSc, Tel.Nr.: 0664 380 24 46
- Bildungsregion 5 (Baden, Bruck a.d.Leitha, Mödling):
SQM MMag. Albin Schuller, Tel.Nr.: 0664 322 50 50
- Bildungsregion 6 (Wr. Neustadt Stadt und Land, Neunkirchen):
SQM Christine Pollak, Tel.Nr.: 0676 95 025 78

Oberösterreich:

- Herwig Kerschbaumer, +43 664 5266617
- Adresse Bildungsdirektion Oberösterreich: Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Salzburg:

- 0662 / 8083 1059 und/oder 0662 / 8083 1060
- Adresse Bildungsdirektion Salzburg: Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg

Tirol:

- Andrea Koppelstätter, 0676 885089170
- Adresse Bildungsdirektion Tirol: Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Vorarlberg:

- Christoph Neyer, 0664 8109335
- Elisabeth Mettauert-Stubler, 0664 8109324
- Adresse Bildungsdirektion Vorarlberg: Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz

Steiermark:

- Mag. Alexander Steiner, Tel: 050248345266
- Adresse Bildungsdirektion Steiermark: Körblergasse 23, 8011 Graz

Burgenland:

- Mag. Heinz Zitz, Tel. 02682/710-1001
- Adresse Bildungsdirektion Burgenland: Kernaustieg 3, 7000 Eisenstadt

Kärnten:

- Sigurd Krendl, 0664 5116043
- Dr. Peter Wieser, 0699 15812307
- Adresse Bildungsdirektion Kärnten: 10. Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bundesweite Servicestelle für allgemeine Fragen zum Selbsttest:

Corona-Hotline des BMBWF unter 0800 21 65 95

Corona-Förderpaket für Schülerinnen und Schüler

Pressekonferenz mit

Heinz Faßmann

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Alexandra Bosek

Bundesschulsprecherin

Irene Ille

Schulleiterin des BG/BRG Purkersdorf

Corona-Förderpaket

Aufgrund der langen Distance Learning-Phasen ist es notwendig, entstandenen Lernlücken und Bildungsverlusten entgegen zu wirken. Bildungsminister Heinz Faßmann legt deswegen ein umfangreiches Förderpaket für alle Schulstufen im Volumen von rund **200 Millionen Euro** vor. Die Ressourcen werden aus dem Budget des Bildungsministeriums sowie aus den EU-Fonds ESF-React bereitgestellt und werden von den Bildungsdirektionen nach Bedarf zugeteilt. Die Mittel entsprechen im Sommersemester dem Umfang von rund 4.500 zusätzlichen Lehrkräften. Damit können bis Februar 2022 bis zu rund 3 Millionen zusätzliche (Einzel-)Förderstunden ermöglicht werden – zwei Drittel davon bereits bis zum Sommer, der Rest folgt im Wintersemester.

Die Förderstunden sollen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen, vor allem aber jenen, bei denen durch die COVID-19-Pandemie die Lernrückstände besonders groß sind. Daher werden 10 Prozent des Fördertopfes für außerordentliche Schülerinnen und Schüler vergeben. Sie sollen zweckgewidmet an Standorte gehen, die etwa einen erhöhten Sprachförderbedarf (Deutschförderklassen) oder besondere sozioökonomische Herausforderungen aufweisen.

Zusätzliche Förderangebote für die Pflichtschulen

- Bis zu zwei zusätzliche Förderstunden pro Klasse in den Hauptgegenständen und den Fremdsprachen
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Kleingruppen, geteilten Gruppen oder geteilten Klassen
- Individuell und flexibel gestaltbar: z.B. Blocken der Stunden, Aufteilung auf Gegenstände
- Bedarfsgerechte Ressourcenzuteilung für Standorte mit erhöhtem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler
- Rund 1,5 Millionen zusätzliche Stunden durch Lehrkräfte bis Februar 2022

Beispiel: 8-klassige Volksschule, Standort mit besonderen Herausforderungen, Lernrückstände in Mathematik bzw. erhöhter Mathematikförderbedarf

- Standort erhält 16 Wochenstunden für das gesamte Sommersemester durch die Bildungsdirektion zugewiesen
- Schulleitung entscheidet in Absprache mit den Lehrkräften ein intensives Maßnahmenbündel aus Förder- und Kleingruppenunterricht in den ersten Wochen des Sommersemesters umzusetzen
- Kleingruppenunterricht in Mathematik in allen Klassen durch eine zweite Lehrkraft: 8 Klassen zu je 4 Stunden für 4 Wochen
- Geblockter Förderunterricht in allen Klassen in verschiedenen Hauptgegenständen im Ausmaß von 3 Wochenstunden je Klasse über 6 Wochen

- Die Klasse 1a erhält zusätzlich zur Unterstützung für 4 Wochen eine Begleitlehrperson im Ausmaß von 2 Wochenstunden für Deutsch
- 8 Einzelstunden werden für individuelle Fördermaßnahmen nach Bedarf eingesetzt

Zusätzliche Förderangebote für die AHS und BMHS

- Bis zu zwei zusätzliche Förderstunden pro Klasse mit Ausnahme der Abschlussklassen
- Förderung in Kleingruppen, geteilten Gruppen oder geteilten Klassen
- individuell und flexibel gestaltbar
- Rund 1,15 Millionen zusätzliche Förderstunden durch Lehrkräfte

Zusätzliche Förderangebote für die Abschlussklassen

- Bis zu zwei zusätzliche Förderstunden pro Klasse eines Abschlussjahrgangs
- Gezielte Unterstützung für Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr
- Rund 180.000 zusätzliche Förderstunden bis Ende des Unterrichtsjahres
- Plus: Ergänzungsunterricht in den Abschlussklassen
- Das bedeutet: Zusätzliche Unterrichtsangebote in den Prüfungsfächern für die Abschlussklassen nach Klassenende bis zur Abschlussprüfung
- Gezielte Vorbereitung auf die Matura und andere Abschlussprüfungen

Lernbetreuung in den Semester- und Osterferien

- Schülerinnen und Schüler, die besonderen Nachholbedarf haben, werden aktiv angesprochen und zum Ergänzungsunterricht eingeladen
- Freiwilliges Zusatzangebot unter derzeit aktuellen Hygienebedingungen (Lockdown), kein Regelunterricht
- Lernbetreuung an den Standorten ist in der Primarstufe und Sekundarstufe I möglich
- Fokus liegt auf Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen
- Keine Leistungsbeurteilung
- Einsatz von Studierenden ist möglich

Ausbau der Sommerschule

- Erfolgsprojekt von 2020 wird in diesem Jahr fortgesetzt
- Unterstützung für lernschwache Kinder in den letzten beiden Ferienwochen
- Verdoppelung der Plätze auf 50.000
- Ausweitung auf Deutsch und Mathematik, in der Volksschule auch Sachunterricht
- Lehramtsstudierende unterrichten
- Buddys unterstützen

- Kein Paukerkurs – Unterricht ist projektorientiert, themenzentriert und abwechselnd fachlich und überfachlich

Buddy-Lernhilfe auf weiterlernen.at

- Kostenlose Lernhilfe außerhalb des Schulbetriebs
- Lernunterstützung in Einzelstunden oder Kleingruppen
- Anmeldung auf weiterlernen.at
- Schülerin bzw. Schüler und Lernbuddy werden auf dieser Plattform verbunden („matching“)
- Stunden werden über Gutschein-System konsumiert
- Getragen von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie z.B. Caritas oder Diakonie



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

Herrn Bundesminister
Rudolf Anschober
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, 26. Jänner 2021

Betreff: Regelungen für LehrerInnen und SchülerInnen

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist mit 25. Jänner 2021 in Kraft getreten. Darin ist u. a. geregelt, dass LehrerInnen Arbeitsorte nur betreten dürfen, „wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei [...] Kontakt mit Kindern oder Schülern [...] eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.“

Es ist völlig unverständlich, dass nur für ein Elftel der in Schulen befindlichen Personen, die LehrerInnen, solche Regelungen erlassen werden, für die übrigen zehn Elftel, die SchülerInnen, hingegen nicht – und das, obwohl die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbandes nicht gilt.

SchülerInnen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind auf ihrem Schulweg dazu verpflichtet, in öffentlichen Verkehrsmitteln eine FFP2-Maske zu tragen. Es ist nicht einzusehen, dass sie, sobald sie die Schule betreten, diese gegen einen einfachen MNS austauschen können.

Die AHS-Gewerkschaft fordert Sie auf, alle an einer Bildungseinrichtung tätigen Personen gleich zu behandeln und entsprechende Regelungen auch für SchülerInnen vorzusehen. Das sind Sie der Gesundheit der SchülerInnen und LehrerInnen schuldig.

Hochachtungsvoll!

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

MMag. Patricia Gsenger e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e.h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent

Herrn BM Rudolf Anschober
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Impfangebot für Lehrerinnen und Lehrer
Frei-Testen mit Antigen-Selbsttests

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

am Montag, dem 1. Februar 2021 hat die österreichische Bundesregierung detaillierte Informationen betreffend Schulöffnung (Präsenzunterricht mit Schichtbetrieb, Präsenzunterricht ohne Schichtbetrieb, neue Teststrategie mit Antigen-Selbsttests) nach den Semesterferien der Öffentlichkeit präsentiert. Es ist in diesem Zusammenhang sehr positiv zu vermerken, dass einige Forderungen der Lehrerinnen- und Lehrgewerkschaften erfüllt worden sind.

Vollkommen unzureichend sind allerdings die Informationen Ihres Ministeriums über den Ablauf der geplanten Impfangebote für Lehrkräfte in der Phase 2 des nationalen Impfplans. Genauso unzureichend sind auch die Informationen, welcher Impfstoff zu welchem Zeitpunkt den Lehrkräften zur Verfügung stehen wird. Als Gesundheitsminister und Pädagoge können Sie sicherlich nachvollziehen, dass beide Fragenkomplexe sehr große Unsicherheit bei unseren Kolleginnen und Kollegen hervorrufen.

Ebenso wenig verständlich ist für uns im Moment auch Ihre Entscheidung als zuständiger Fachminister, die neuen Antigen-Selbsttests, die im Rahmen der neuen Corona-Teststrategie für mehr Sicherheit in unseren Schulen zum Einsatz kommen, für das sogenannte „Frei-Testen“ von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen des Berufsgruppengesetzes nicht anzuerkennen.

Wir ersuchen Sie daher mit Nachdruck, allen Lehrerinnen und Lehrern umgehend klare und transparente Informationen zum Impfangebot für Lehrerinnen und Lehrer zukommen zu lassen und die Verwendung von Antigen-Selbsttests im Rahmen einer Verordnung zum Berufsgruppengesetz zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen schon im Voraus herzlich für Ihre geschätzte Antwort, die wir natürlich auch gerne unseren Kolleginnen und Kollegen an den Schulen in ganz Österreich zukommen lassen werden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Paul Kimberger, Vorsitzender der APS-Gewerkschaft und der ARGE Lehrer/innen
Mag. Roland Gangl, Vorsitzender der BMHS-Gewerkschaft
Andreas Mascher, Vorsitzender der Gewerkschaft Berufsschule
Dominikus Plaschg, Vorsitzender der Gewerkschaft Landwirtschaftslehrer/innen
Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Wien, 4. Februar 2021



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 4. Februar 2021

Teil II

56. Verordnung: Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21

56. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 geändert wird

Auf Grund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, der §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, und des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, jeweils zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 19/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 wird die Wendung „durch die Schulbehörde“ durch die Wendung „gemäß § 22“ ersetzt.

2. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Jede Schule hat mit Inkrafttreten der Entscheidung gemäß § 6 oder mit Anordnung der Anwendbarkeit dieses Abschnittes gemäß § 33 den Unterricht in ortsungebundener Form durchzuführen. Mit Anwendbarkeit eines anderen Abschnittes des 2. Teils dieser Verordnung ist der Präsenzunterricht am Schulstandort, sofern nicht § 31 anwendbar ist, binnen angemessener Frist, spätestens aber mit dem auf die Aufhebung folgenden Montag, wiederaufzunehmen.“

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Schulleitung oder die Schulbehörde für Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht in Form von Präsenzunterricht anordnen. Am Präsenzunterricht dürfen nur jene Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie gemäß § 35 treffen. An Volksschulen und der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind ab 8. Februar 2021 jene Schülerinnen und Schüler vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen, welche die in § 35 vorgesehenen Tests vorlegen. Die §§ 24 bis 27 sind anzuwenden.

(3) Der Präsenzunterricht gemäß Abs. 2 ist – außer an Volksschulen und der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen – in Form eines Schichtbetriebs zu organisieren. Die Schülerinnen und Schüler sind in Gruppen einzuteilen, zwischen denen kein Wechsel stattfinden darf. An Schultagen, an welchen für eine Gruppe kein Präsenzunterricht stattfindet, befinden sich die Schülerinnen und Schüler dieser Gruppe für die Zeit des stundenplanmäßigen Unterrichts der Klasse im ortsungebundenen Unterricht, eine Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation ist nach Maßgabe technischer Möglichkeiten zulässig. Die Klassen und Gruppen sind im Schichtbetrieb am Montag und Dienstag oder Mittwoch und Donnerstag wochenweise abwechselnd in der Schule zu unterrichten. Schulen ab der 9. Schulstufe und Sonderschulen ab der 5. Schulstufe können vom Schichtbetrieb für die Schule, Klassen, Gruppen oder Teile von diesen mit Zustimmung der Schulbehörde abweichen. Die Schulbehörde kann durch Verordnung einen Verzicht auf einen Präsenzunterricht für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich ist.

(4) Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen, welche sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder § 45 Abs. 4 SchUG erteilt werden.

(5) An Schulen mit lehrgangsmäßigen Berufsschulen und an Schulen, mit deren Besuch Nüchtigungen außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden sind, kann der Präsenzunterricht für jene Schülerinnen und Schüler, die Tests gemäß § 35 vorlegen, an allen Tagen einer Woche im Wechsel mit einer Woche im ortsungebundenen Unterricht durchgeführt werden.“

3. § 35 lautet:

„§ 35. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, dass Schülerinnen und Schüler am ersten Tag einer Woche, an welchem sie sich in der Schule aufhalten, einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltest, der für eine Probennahme im anterior-nasalen Bereich in Verkehr gebracht wurde, an der Schule durchführen und vorlegen. Schülerinnen und Schüler an Volksschulen und Sonderschulen sowie Schülerinnen und Schüler, welche sich mehr als zwei Tage einer Woche an der Schule aufhalten, haben zweimal wöchentlich Tests an der Schule durchzuführen und vorzulegen, wobei zwischen den Tests jeweils mindestens ein Kalendertag liegen muss.

(2) Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben – in Volks- und Sonderschulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume – zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, wenn sie nicht zum Tragen einer einem höheren Standard entsprechenden Maske verpflichtet sind.

(3) Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente oder einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

(4) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.“

4. § 38 lautet:

„§ 38. (1) Wenn für Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen und der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im ortsungebundenen Unterricht eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist und sie einen Test gemäß § 35 vorlegen, sind sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen.

(2) Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

(3) Praxisschulmäßiger Unterricht ist zulässig. § 35 ist anzuwenden. Studierende gelten als Schülerinnen und Schüler gemäß § 35 Abs. 3.“

5. Dem § 44 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 31 Abs. 1, § 34, § 35, § 38, § 45 Abs. 3 Z 3 und Anlage A Z 3.2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021 treten mit 7. Februar 2021 in Kraft und mit 26. März 2021 außer Kraft.“

6. § 45 Abs. 3 Z 3 entfällt.

7. Anlage A Z 3.2 lautet:

„3.2 Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtungen

3.2.1 An Schulen, auf welche die Ampelphase Grün oder Gelb anzuwenden ist, müssen alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) oder eine äquivalente oder einem höheren Standard entsprechende Maske tragen. Dies gilt während der Pausen für die gesamte Schulliegezeit, wenn der erhöhte Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

3.2.2 Beim Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten oder einem höheren Standard entsprechenden Maske ist mindestens einmal stündlich während des Durchlüftens gemäß Z 3.1. eine Tragpause einzuhalten.

3.2.3 Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind vom verpflichtenden Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ausgenommen. Sie haben stattdessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind vom verpflichtenden Tragen ausgenommen. Sie haben eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Gesichtsschild) zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Wenn aufgrund der Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nicht möglich ist, so entfällt diese Verpflichtung.

3.2.4 Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“

Faßmann

Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827

Für den Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) i.d.g.F., der Semesterferienverordnung 2021 (C-SeVO 2021, BGBl. II Nr. 25/2021) sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.032.901 vom 22. Jänner 2021.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb.

Die Mittelschulen, die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und die Polytechnischen Schulen befinden sich im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Schüler/innen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag. Die Schulen sind für Betreuung offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist. Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests.

Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Berufsschulen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht. An Schulen mit Internatsbetrieb kann das Schichtmodell wochenweise umgesetzt werden. Auch an Sonderschulen ab der 5. Schulstufe und in der Sekundarstufe II inkl. Sonderformen ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

1. Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng

anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest einmal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schülerinnen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Dabei ist für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

1.2. Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben **Schülerinnen und Schüler** am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und bei mehr als zweitägigem Schulbesuch ein weiteres Mal pro Woche. Zwischen den Tests muss mindestens ein Kalendertag liegen. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

War ein Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

1.3. Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

1. 4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standort-assistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5. Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird. Den Bildungsdirektionen wird empfohlen, den Einschreibern binnen 14 Werktagen in einem einfachen formlosen Schreiben mitzuteilen, dass ihr Schreiben eingelangt ist und sich in Bearbeitung befindet.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2. Unterricht

2.1. Unterricht an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen (1. bis 4. Schulstufe), AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen starten nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. zweimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

Schüler/innen an Sonderschulen, die aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann wie schon zuletzt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht nach den Semesterferien im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts und die Inanspruchnahme von Betreuung ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Für Volks- und Sonderschulen, Mittelschulen, die AHS-Unterstufe und die Polytechnischen Schulen gilt: Die Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem BMBWF für einzelne Schulen (oder Teile von diesen) verordnen, dass kein Präsenzunterricht stattfindet, wenn dies der Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 dient. (In diesem Fall ist den Gesundheitsbehörden eine Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.)

Schülerinnen und Schüler, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt.

Das Angebot der **Betreuung** soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung für die Betreuung am Schulstandort ist die Teilnahme am Selbsttest in der Schule.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2. Unterricht an Sonderschulen (ab der 5. Schulstufe), AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

Schulen der Sekundarstufe II und Sonderschulen ab der 5. Schulstufe organisieren den Unterricht grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag). Eine notwendige Abweichung davon hat die Schulbehörde zu genehmigen. Der Freitag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden. Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen abweichend von den oben ausgeführten Bestimmungen wie bisher Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganzjährig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Die Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem BMBWF für einzelne Schulen (oder Teile von diesen) verordnen, dass kein Präsenzunterricht stattfindet, wenn dies der Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 dient. (In diesem Fall ist den Gesundheitsbehörden eine Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.)

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung ist dabei möglich.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3. Unterricht in Bewegung und Sport

Im Schichtbetrieb findet Bewegung und Sport im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden. Kontaktsportarten sind unzulässig.

Der Unterricht erfolgt auch im Freien in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Unterricht in Bewegung und Sport hat im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von zwei Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Ausbildungen im Bereich Wintersport finden bis auf Weiteres nicht statt.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.4. Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. **Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist

sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier, Lehrpersonen tragen FFP2-Masken, siehe Abschnitt 1.1). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.5. Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden.

Wenn er in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.6. Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten anterio-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.
 - Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
 - Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
 - Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.7. Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

- dem Erwerb der im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind, dienen.

Werden Freigegenstände und unverbindliche Übungen in Präsenz durchgeführt, so darf es zu keiner Durchmischung verschiedener Klassen oder Gruppen des Schichtbetriebs kommen.

2.8. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten z. T. bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

2.9. Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.10. Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.11. Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung, benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

3. Schulnachricht/Semesterzeugnis und Fristen in Abhängigkeit von den Semesterferien

Abweichend von den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes beginnen in Oberösterreich und der Steiermark die Semesterferien am 08. Februar 2021. Fristen, die in Abhängigkeit vom Ende des Wintersemesters oder Beginn des Sommersemesters zu berechnen sind (z.B. die Abgabe der vorwissenschaftlichen Arbeit), bleiben an den ursprünglichen Termin geknüpft. Das Wintersemester endet schulrechtlich am Freitag vor Beginn der Semesterferien. Das bedeutet, dass das Wintersemester in Oberösterreich und in der Steiermark eine Woche kürzer ist, das Sommersemester hingegen eine Woche länger.

4. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

4.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Wurden im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im

Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

Die **Sprachstandfeststellungen für außerordentliche Schüler/innen mit MIKA-D** sollen bis zum Ende des Semesters abgeschlossen werden.² Für die Bundesländer Oberösterreich und die Steiermark endet die Frist wie bisher am 12. Februar 2021. Auf geeignete Vorkehrungen bzw. Hygienemaßnahmen ist zu achten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unterrichtssituation soll dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Prüfungen abzulegen, nach Möglichkeit nachgekommen werden.³ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.⁴

4.2 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

- Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Novelle der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (BGBl. II, Nr. 11/2021) verwiesen.
- Die **Abgabefrist der vorwissenschaftlichen Arbeit** wird um zwei Wochen nach hinten verschoben. Daraus ergeben sich folgende neue Abgabefenster:

Bundesland	NEUE Abgabefristen (Novelle der Verordnung in Vorbereitung)
Niederösterreich, Wien	Abgabe der VWA an der Schule: bis 26. Februar 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 28. Februar 2021
Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	Abgabe der VWA an der Schule: bis 05. März 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 07. März 2021
Oberösterreich, Steiermark	Abgabe der VWA an der Schule: 12. März 2021 spätestmöglicher Upload der VWA auf die Datenbank: Sonntag, 14. März 2021

- 1 Eine Novelle der VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 ist in Vorbereitung.

- Zur **Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2020/21** werden Zusatzstunden vergeben (vgl. Erlass GZ 2020-0.805.959).

² gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21

³ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁴ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

- Zur **Unterstützung der Vorbereitung für die SR(D)P in (Angewandter) Mathematik (AHS und BHS)** werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschalten. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgaben das passende Erklärvideo verlinkt, sodass den Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht.

4.3 Externistenprüfungen

Externistenprüfungsverordnung

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein.

5. Aufnahmeverfahren

5.1. Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibungen finden zeitlich gestaffelt statt.
- Die Schulreifefeststellung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Unterrichtsjahres abzuschließen. Auch dabei gilt es, die strengen Hygienebestimmungen zu beachten.

5.2. Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.



Mag. Gudrun Pennitz
Vorsitzende der ÖPU



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der FCG/AHS



Klarstellung des BMBWF zur COVID-SchVO

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Heute ist an die Bildungsdirektionen eine Klarstellung des BMBWF zur COVID-SchVO ergangen, die unter anderem folgende Punkte enthält:

Umgang mit Schularbeiten in der Sekundarstufe I (3 Möglichkeiten):

- Schularbeiten finden im **Schichtbetrieb** statt, d.h. Gruppe A und Gruppe B absolvieren die Schularbeit an unterschiedlichen Tagen.
- Die Klasse schreibt die Schularbeit **am selben Tag**, und zwar **in zwei Gruppen** (Gruppe A und Gruppe B analog zum Schichtbetrieb) **in getrennten Räumen**.
- **Ausnahme vom ortsungebundenen Unterricht: Der Freitag** als Distance-Learning-Tag bietet sich für die Durchführung von Schularbeiten an.

Zur Wendung „nach technischer Möglichkeit“ in § 34 Abs. 3 C-SchVO:

§ 34 Abs. 3 der C-SchVO sieht vor, dass für Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht „eine Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation (...) nach Maßgabe technischer Möglichkeiten zulässig“ ist.

Über die Zweckmäßigkeit einer Übertragung in der konkreten Stunde, in einer bestimmten Klasse, bei den gerade behandelten Lehrinhalten usw. **entscheidet die Lehrperson. Eine Verpflichtung dazu oder eine Anordnungsmöglichkeit seitens der Schulleitung besteht nicht.**

Mit herzlichen Grüßen

Mag. Gudrun Pennitz
Vorsitzende der ÖPU

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der FCG/AHS

10. Februar 2021



AHS- INFORMATION

Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse
und Landesleitungen

Wien, am 9. März 2021

RUNDSCHREIBEN 2 (Schuljahr 2020/2021)

Stellungnahme zum Änderungsentwurf für das Epidemiegesetz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden soll, die wir heute an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geschickt haben.

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft (FCG)

MMag.^a Patricia Gsenger e.h.
Vors.-Stellv. (FSG)

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent (FCG)



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

Wien, am 9. März 2021

Bundesministerium
für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

per Mail an:

s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.149.477

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden (STELLUNGNAHME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die AHS-Gewerkschaft nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Durch die geplanten gesetzlichen Änderungen soll unter anderem eine Testverpflichtung eingeführt werden, bei der die in den Schulen derzeit von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrerinnen und Lehrern durchgeführten anterio-nasalen Selbsttests („Nasenbohrertests“) keine Gültigkeit hätten. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass einerseits diese Tests von Schülerinnen und Schülern als Voraussetzung für den Schulbesuch eingesetzt werden, diese aber andererseits für Lehrerinnen und Lehrer keine Gültigkeit haben sollen.

Die AHS-Gewerkschaft fordert daher, dass

- regelmäßige „Nasenbohrertests“ für alle im „Raum Schule“ als Erfüllung der Testverpflichtung anerkannt werden müssen und
- nach Erreichung des vollen Corona-Impfschutzes die Testverpflichtung entfallen muss.

Der vom BMSGPK vorgegebene, extrem kurze Begutachtungszeitraum beim vorliegenden Entwurf wird von Seiten der AHS-Gewerkschaft auf das Schärfste verurteilt!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

MMag.^a Patricia Gsenger e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent

Neues Maßnahmenpaket für die Abschlussklassen 2020/2021

Pressekonferenz mit

Heinz Faßmann

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Isabella Zins

Sprecherin der AHS-Direktorinnen und Direktoren

Alexandra Bosek

Bundesschulsprecherin

Das Schuljahr 2020/21

Das Schuljahr 2020/21 ist bisher von der Corona-Pandemie geprägt. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufen waren etwa die Hälfte der Tage im Präsenzunterricht, die andere Hälfte im Distance Learning. Das Bildungsministerium nimmt auf diesen Umstand bei der Ausgestaltung der Abschlussprüfungen (Matura, Diplomprüfungen) Rücksicht.

Mündliche Abschlussprüfungen

Wie im Vorjahr werden auch in diesem Schuljahr alle **mündlichen Teilprüfungen** bei der Matura auf **freiwilliger Teilnahme** basieren. Dabei sind alle Varianten möglich: Schülerinnen und Schüler können frei auswählen, ob sie zur mündlichen Matura antreten. Es ist auch möglich, in nur einem der Fächer, in zwei oder in auch in allen gewählten Fächern anzutreten.

Alle Schülerinnen und Schüler, die die mündliche Matura absolvieren, bekommen das **im Zeugnis eingetragen**.

Zudem wurden die **Themenbereiche** der mündlichen Teilprüfungen an den AHS **eingeschränkt**, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen.

Schriftliche Abschlussprüfungen 2020/21

Die Schülerinnen und Schüler haben bereits entweder drei oder vier schriftliche Klausuren gewählt. Drei Klausuren – Deutsch, Mathematik, eine Sprache – finden verpflichtend statt, die vierte Klausur ist optional.

Wie im letzten Schuljahr wird die **Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten** bei der Festlegung der schriftlichen und mündlichen Gesamtnoten beibehalten. Zudem wurde der Beginn der diesjährigen Matura nach hinten verschoben: Die **standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten** werden nicht wie ursprünglich geplant bereits am 3. Mai 2021 starten, sondern erst am 20. Mai 2021. Die Prüfungstermine im Überblick:

Klausurprüfungstermine Haupttermin (Mai) 2021	
Deutsch (AHS/BHS/BRP)	20. Mai 2021
Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Mai 2021
Englisch (AHS/BHS/BRP)	26. Mai 2021
Französisch (AHS/BHS)	28. Mai 2021
Italienisch (AHS/BHS)	31. Mai 2021
Spanisch (AHS/BHS)	25. Mai 2021
Latein (AHS)	27. Mai 2021
Griechisch (AHS)	27. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	21. Mai 2021
mündliche Kompensationsprüfungen (AHS/BHS/BRP)	16., 17. Juni 2021
mündliche Prüfungen	7. Juni-7 Juli 2021

Um den Maturantinnen und Maturanten mehr Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Maturaaufgaben einzuräumen, wurde die maximal zulässige **Prüfungsdauer um 60 Minuten verlängert**.

Grafische Klausurprüfungen finden ebenso wie die **fachpraktischen Klausurprüfungen** und die **Vorprüfungen an Höheren Lehranstalten für Tourismus und Höheren Lehranstalten für Soziales und Wirtschaft** statt.

Eine **Einbeziehung der Jahresnote** ist vorgesehen, wenn 30% der Maximalpunktezahl erreicht wird. Mit diesem Schwellenwert wird sichergestellt, dass Klausuren nicht einfach ohne Bearbeitung abgegeben werden, wie dies im Vorjahr teilweise der Fall war.

Reform der AHS-Mathematik-Matura

Bei der Bewertung der Mathematik Matura nimmt das Bildungsministerium Rücksicht auf eventuell **nicht durchgenommene Stoffgebiete**. Insbesondere die neu eingeführte **Best-Of-Regelung im Teil 2** soll hier Abhilfe schaffen: Künftig werden nur noch die besten 2 von 3 Beispielen gewertet. Zudem werden alle Punkte aus Teil 1 und 2 nun gleich gewertet. Das bedeutet: Um eine positive Note zu erhalten sind **17 von 36 möglichen Punkten** erforderlich. In welchem Teil diese Punkte erreicht wurden ist dabei ohne Bedeutung für die Maturantinnen und Maturanten.

Wer mindestens ein Befriedigend im Zeugnis aufweist, muss zumindest **11 Punkte** (rund 30%) erreichen, um zu bestehen, da nach diesem Schwellenwert die Jahresnote einberechnet wird.

Neuer Pool von Übungsaufgaben für die Matura

Speziell **für die Vorbereitung in Mathematik** gibt es ein **umfassendes Angebot** von Seiten des Bildungsministeriums. Auf der Website www.mathago.at werden Erklärvideos für alle relevanten Prüfungsaufgaben online gestellt. Zusätzlich ist auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo (rund 3.000 Videos) verlinkt, sodass den Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösung, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht.

Darüber hinaus wurden die **Aufgabenstellungen früherer Reifeprüfungstermine als Einzelaufgaben aufbereitet und in den Aufgabenpool aufgenommen**. Dort werden neben den bereits bestehenden Angeboten in Mathematik, angewandter Mathematik und lebenden Fremdsprachen, künftig auch Aufgaben in den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und in den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) angeboten. Hier ein Überblick über das Angebot:

Prüfungsgebiet	Zahl der Aufgaben
Lebende Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch)	ca. 670
Mathematik AHS	ca. 750
Angewandte Mathematik BHS	ca. 2.250
Klassische Sprachen (Latein, Griechisch)	ca. 100
Unterrichtssprache (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch)	ca. 150

Zusätzlich zu diesen Angeboten wurde vom „**Mathematik macht Freu(n)de**“-Team der Universität Wien unter der Führung von Univ. Prof. Michael Eichmair, PhD eine Sammlung von Capstone-Videos zu den wichtigsten Begriffen und grundlegenden Kompetenzen im Unterrichtsfach Mathematik vorbereitet. Insgesamt stehen unter dem Link <https://mmf.univie.ac.at/capstone> bereits zu allen 18 Grundkompetenzbereichen Erklär-Videos zur freien Verfügung. Diese Videos werden auch in die Online-Lernplattform „Eduthek“ integriert.

Förderunterricht, Ergänzungsunterricht

Zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen können **je Abschlussklasse zwei zusätzliche Wochenstunden für Förderunterricht** in Anspruch genommen werden. Nach

Ende des Schuljahres bis zu Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen gibt es außerdem **Ergänzungsunterricht** in den gewählten Gegenständen.

Abschlussarbeiten: Spätere Abgabe, keine Präsentationspflicht

Die **Präsentation und die Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten** finden beim kommenden Matura-Termin nur **freiwillig** statt.

Die Präsentation und die Diskussion werden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Schularbeiten und Aufstieg mit Nicht genügend

Auch im Sommersemester findet nicht mehr als **eine Schularbeit pro Fach** statt. Damit soll der reduzierten Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht Rechnung getragen werden. Die dreistündigen Schularbeiten in der 8. Klasse werden zur Vorbereitung auf die schriftliche Reifeprüfung jedenfalls beibehalten.

Bei **negativen Leistungsbeurteilungen** in einzelnen Fächern wird es auch in diesem Schuljahr wieder die **Möglichkeit zum Klassenaufstieg** geben, allerdings nur, wenn das betroffene Schulfach **im Vorjahr positiv** beurteilt wurde. Bei zwei oder mehr Nicht genügend liegt die Entscheidung über einen Klassenaufstieg bei der Klassenkonferenz. Sofern kein Aufsteigen mit der Aufstiegs Klausel möglich ist, weil derselbe Gegenstand schon im Vorjahr negativ abgeschlossen wurde, so kann eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Um einem möglichen **Laufbahnverlust** bei Schülerinnen und Schülern aufgrund der Mehrbelastungen durch die Pandemie entgegenzuwirken, **wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert**. Damit stellt das Bildungsministerium sicher, dass auch jene Schülerinnen und Schüler, deren Schulpflicht mit einem negativen Jahreszeugnis endet, zu einem positiven Abschluss kommen können, indem ihnen die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung der Schulstufe eingeräumt wird.

Schulbetrieb ab dem 06. April 2021

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.202.824

Für den Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Die folgenden Regelungen gelten für Schulen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland ab dem 12.04.2021, in allen anderen Bundesländern ab dem 06.04.2021.

In Wien, Niederösterreich und dem Burgenland sind von 06.04. bis 09.04.2021 alle Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht. Betreuung kann ausschließlich dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist. Schularbeiten, die an diesen Tagen angesetzt sind, sind grundsätzlich zu verschieben. In Abschlussklassen können Schularbeiten gemäß C-SchVO § 7 Abs. 2 jedoch dann durchgeführt werden, wenn eine Verschiebung nicht mehr möglich ist.

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und jene der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind nach den Osterferien im Präsenzbetrieb.

Die Mittelschulen, die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und die Polytechnischen Schulen befinden sich im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Schüler/innen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag.

Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen sowie der AHS-Oberstufen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Sekundarstufe II inkl. der Sonderformen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht. An Schulen mit Internatsbetrieb und an Berufsschulen kann das Schichtmodell wochenweise umgesetzt werden.

An Distance-Learning-Tagen sind die Schulen der Sekundarstufe I für **Betreuung** offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist.

Voraussetzung zur **Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung** ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation	5
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht	5
1.2 Verpflichtende Testungen	6
1.3 Konferenzen.....	8
1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen	8
1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte	9
2 Unterricht.....	9
2.1 Anordnung von ortsungebundenem Unterricht in einzelnen Regionen	9
2.2 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen	9
2.3 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen	10
2.4 Betreuung	11
2.5 Unterricht in Bewegung und Sport	11
2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	12
2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht	12
2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	13
2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien	14
2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	15
2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.....	15
2.12 Individuelle Berufsorientierung.....	15
2.13 Internate	15
2.14 Psychosoziale Unterstützung	16
3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen	16
3.1 Leistungsfeststellungen.....	16
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)	18
3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	18

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen.....	23
3.5 Externistenprüfungen	23
4 Aufnahmeverfahren	24
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart	24
5 Unterstützungsangebote.....	24
5.1 Förderunterricht	24
5.2 Materialien	24
5.3 Initiative „Gönn dir“	25
5.4 Sommerschule	25

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Ausreichende Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zweimal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS bzw. FFP2-Masken.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder

von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und in der restlichen Woche so, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegen darf. Das bedeutet, dass in der Volksschule im Regelfall die Schülerinnen und Schüler drei Mal in der Woche eine Testung absolvieren. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch

genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

1.3 Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

Die Konferenzen am Ende des Schuljahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen sind ganzjährig geführte Berufsschulen, für die die bestehende Regelung (Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres) aufrecht bleibt.

1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsbe-rechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Anordnung von ortsungebundenem Unterricht in einzelnen Regionen

Macht es die Eindämmung von COVID-19 erforderlich, so kann die Schulbehörde durch Verordnung das Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen oder einzelne Klassen, d.h. den Wechsel in den ortsungebundenen Unterricht, anordnen.

2.2 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

Volksschulen und die 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen sind im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. dreimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

Die 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, die AHS-Oberstufen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen organisieren den Unterricht grundsätzlich in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (z.B. Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag). Ein Distance-Learning-Tag ist vorzusehen. Dieser Tag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden.

Regelmäßige Selbsttest sind vorzusehen. Siehe dazu Punkt 1.2.

Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

Bei der Einteilung des Schichtbetriebs ist dem Prinzip der Ausdünnung Rechnung zu tragen. Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat eine geringe Schüler/innenanzahl und befindet sich in einem großen Raum.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganzzählig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.4 Betreuung

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule.

Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

2.5 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen sowie im Schichtbetrieb an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/-innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden. In Abschlussklassen ist fachpraktischer

Unterricht in Präsenz sicherzustellen – dies betrifft auch die 4. Jahrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an Höheren Lehranstalten für Tourismus und an Aufbaulehrgängen für Tourismus, an denen Vorprüfungen stattfinden.

Wenn der Unterricht in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten antero-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
- Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach-einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.²

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

² gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsun- gebundenen Unterricht stattfinden.

2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen zur Berufsorientierung bzw. Berufsfindung sollen jedoch unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen stattfinden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

2.12 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.13 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.14 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt

werden, unzulässig³. Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁴ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁵

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

³ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

⁴ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁵ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei auf ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

Die Frist zwischen zwei Antritten zu den Semesterprüfungen wird auf mindestens zwei Wochen verkürzt.

3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 verwiesen.

Termine und Ergänzungsunterricht:

- Der Beginn der standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten im Sommertermin 2021 wird vom 3. Mai 2021 auf den 20. Mai 2021 nach hinten verschoben.

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	20. Mai 2021
Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Mai 2021
Englisch (AHS/BHS/BRP)	26. Mai 2021
Französisch (AHS/BHS)	28. Mai 2021
Italienisch (AHS/BHS)	31. Mai 2021
Spanisch (AHS/BHS)	25. Mai 2021
Latein (AHS)	27. Mai 2021
Griechisch (AHS)	27. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	21. Mai 2021
mündliche Kompensationsprüfungen (AHS/BHS/BRP)	16., 17. Juni 2021
mündliche Prüfungen	7. Juni-7 Juli 2021

- Die Semesterprüfungen des Sommersemester 2020/21 sowie die letztmöglichen Antritte zu Semesterprüfungen finden im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung statt.
- Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der schriftlichen Klausurprüfungen ist ein bis zu zweiwöchiger Ergänzungsunterricht abzuhalten. (Bei standardisierten

Prüfungen vom 3. Mai bis zum 18. Mai 2021.). Er dient dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten intensiv auf die abschließenden Prüfungen vorzubereiten. Für den Ergänzungsunterricht ist ein Stundenplan zu erstellen; Wochenstunden können in jenem Ausmaß vorgesehen werden, in dem der Gegenstand zuletzt unterrichtet wurde. Die Stunden sind primär als Präsenzunterricht zu halten. Sollte es die epidemiologische Situation an der Schule jedoch notwendig machen, kann der Unterricht auch in Form von Distance-Learning erteilt werden. Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist eine Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers erforderlich.

Hygienebestimmungen

- Es gelten die „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“.
- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
- Während der Prüfungen sind von Kandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.

Abschließende Arbeit

- Die Präsentation und die Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten finden freiwillig statt.
- Die Präsentation und die Diskussion werden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Schriftliche, grafische und fachpraktische Klausurprüfung

- Der Antritt zur Klausurprüfung hat in den bereits gewählten Prüfungsgebieten zu erfolgen. Eine Änderung der gewählten Prüfungsgebiete ist nicht möglich.
- Wenn Kandidat/inn/en vier Prüfungen gewählt haben, so kann die 4. Prüfung abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote im Zeugnis vermerkt. Die Abwahl hat bis spätestens 23. April 2021 zu erfolgen. Zu Prüfungsgebieten, die sich aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammensetzen, siehe unten.
- Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.

An **AHS** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache oder Latein/Griechisch

Am Zweisprachigen BG Oberwart muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Kroatisch oder Ungarisch

Am BG/BRG für Slowenen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Slowenisch

An **höheren technischen Lehranstalten (HTL)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Mathematik
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **Handelsakademien (HAK)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der ZBHAK Deutsch oder Slowenisch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Produktmanagement und Präsentation** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der HLW St. Peter Deutsch oder Slowenisch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Am Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Für Schüler/innen, die den alternativen Pflichtgegenstandsbereich Gastronomie und Hotellerie besucht haben: Eines der frei zu wählenden Prüfungsgebiete muss eine fachpraktische Prüfung sein.

Am Kolleg für Mode sind mindestens drei Klausurprüfungen zu absolvieren, die Prüfungsgebiete können frei gewählt werden.

An **Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für Mode und der Hotelfachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

- Die Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁶ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss dafür ein Schwellenwert von 30 Prozent erreicht werden. In Deutsch wird als qualitatives Kriterium die positive Beurteilung des Inhalts einer der beiden Schreibaufträge als Schwellenwert festgelegt.
 - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Komawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. – Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.
 - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.
 - Grafische Klausurarbeiten an mittleren und höheren technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen finden statt.

⁶ In Schulen mit Semesterbeurteilung werden die beiden Semesternoten gleich gewichtet. Bei Uneindeutigkeit entscheidet die Lehrkraft.

- Fachpraktische Klausurprüfungen und die Vorprüfungen finden statt. Bei den Vorprüfungen an HLT/HLW (Küche/Service) wird innerhalb der Regelungen der Prüfungsordnung das Setting an die COVID-Bedingungen angepasst. Die Durchführung erfolgt entlang der zum Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Regelungen der Gastronomie (z.B. Durchführung ohne Gäste, Eintrittstestungen). (vgl. dazu Erlass GZ 2021-0.146.688)

Mündliche Prüfung

- Die mündlichen Teilprüfungen finden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Die Bekanntgabe der Prüfungsgebiete, in denen er/sie antritt, hat bis spätestens 23.04.2021 zu erfolgen. Tritt ein/e Kandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote auf.⁷ Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- Die Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁸ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den zuletzt besuchten Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.
 - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe vorliegen.

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.⁹

⁷ Novelle der Zeugnisformularverordnung in Vorbereitung

⁸ Siehe Fußnote 4.

⁹ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

- In 3,5-jährigen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen¹⁰

- Schülerinnen und Schüler mit einem Nicht genügend im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem Nicht genügend kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr positiv war.
 - Bei zwei Nicht genügend stimmt die Klassenkonferenz ab. Entscheidet sie für ein Aufsteigen, dann dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Ist nur eine von beiden positiv, gilt „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend (wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war).
 - Auch bei mehr als zwei Nicht genügend erfolgt eine Abstimmung der Klassenkonferenz. Bei Nichterteilen der „Aufstiegsklausel“, dürfen jedenfalls zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Verbleibt nach den Wiederholungsprüfungen nur ein Nicht genügend, so gilt „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend (wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war).
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht.

¹⁰ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

4 Aufnahmungsverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

- Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) zu legen.
- Zur optimalen Vorbereitung auf die **abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS** können zwei zusätzliche Wochenstunden je Abschlussklasse von Schulen für Kleingruppen- und Förderunterricht über die Bildungsdirektionen abgerufen werden.

5.2 Materialien

- Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Mathematik-**Matura** an AHS und BHS werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, so dass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereit gestellt.
- Im Aufgabenpool werden neben dem bereits bestehenden breiten Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik und den Lebenden Fremdsprachen ab Mitte März auch Aufgaben in den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) angeboten.

5.3 Initiative „Gönn dir“

Die Initiative „Gönn dir“ setzt es sich zum Ziel, Jugendliche zu unterstützen, die sich seit vielen Wochen großteils im Distance Learning befinden. Sie soll die Resilienz der Jugendlichen stärken, damit diese den derzeitigen Herausforderungen besser begegnen können. In Kooperation mit 4GAMECHANGERS werden deshalb über eine virtuelle Plattform interaktive Online-Sessions angeboten. Den Jugendlichen wird ein Raum eröffnet, sich in einem niederschweligen Format zu unterschiedlichen Themen auszutauschen.

Link zur Plattform: <https://4gamechangers.io/de/a/goenn-dir/>

5.4 Sommerschule

- Die **Sommerschule 2021** hat zum Ziel, durch individuelle und gezielte Förderung Bildungsnachteile in der Folge der COVID-19-Pandemie auszugleichen.
 - **In der Primarstufe und Sekundarstufe I** richtet sie sich an außerordentliche Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in Deutsch oder Mathematik. Der Unterricht wird bevorzugt von Studierenden im Lehramtsstudium Primar- und Sekundarstufe Allgemeinbildung durchgeführt. Buddys unterstützen die Schüler/inn/en im Unterricht. (Auch pensionierte) Lehrkräfte können sich freiwillig für den Unterricht in der Sommerschule zur Verfügung stellen. Studierenden soll jedoch immer der Vorzug gegeben werden. Sie sind Lehrpersonen als Unterrichtende gleichgestellt.
 - **Ab der 9. Schulstufe** können Schulen in den letzten beiden Wochen der Sommerferien Ergänzungsunterricht anbieten, und zwar für
 - Schüler/innen, die für die 9. Schulstufe an einer Schule angemeldet sind.
 - Schülerinnen und Schüler, die einen Aufholbedarf in zumindest einem Pflichtgegenstand aufweisen oder die Lehrinhalte vertiefen möchten.
- Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Schulen mit Internatsbetrieb können davon abweichen und ortsgebundenen Unterricht anbieten. Die Organisation des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Der Unterricht wird dabei von den Lehrpersonen des Schulstandorts, die sich dafür freiwillig anbieten, erteilt.
- Zusätzlich kann an den **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** im Sommer 2021 Ergänzungsunterricht im Gegenstand „Praxis“ unter gleichzeitiger Öffnung der Praxiskindergärten angeboten werden. Damit wird den Schüler/innen und Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Praxis in den letzten beiden Ferienwochen (abhängig von der zeitlichen Regelung für die einzelnen Bundesländer) zu erbringen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 1. April 2021

Teil II

143. Verordnung: Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21

143. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) geändert wird

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, der §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 56/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 11 samt Überschrift lautet:

„Verschiebung von Lehrinhalten und Leistungsbeurteilung über das Schuljahr 2020/21

§ 11. (1) Die Schulleitung wird in Abweichung von verordneten Lehrplänen, außer von Lehrplänen für den Religionsunterricht, und abweichend von § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 SchUG ermächtigt in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson Lehrstoff von einem Semester in das nächstfolgende Semester zu verschieben. Die Verschiebung ist im Klassenbuch der jeweiligen Klasse zu vermerken.

(2) Wenn vor dem 6. April 2021 keine Schularbeit durchgeführt wurde, darf abweichend von den gemäß § 6 SchOG oder § 5 LufBSchG erlassenen Lehrplänen und von § 7 LBVO vom 6. April 2021 bis zum Ende des Sommersemesters 2021 je Unterrichtsgegenstand in einer Klasse oder Schülergruppe eine Schularbeit durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 20 Abs. 6 SchUG hat, außer an ganzjährigen Berufsschulen, die Klassenkonferenz am Montag oder Dienstag der letzten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres 2020/21 stattzufinden.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1 bis 5, 22 und 25 Abs. 2 lit. c und 3 SchUG ist bei der Beurteilung von Unterrichtsgegenständen des Schuljahres 2020/21 mit Nicht genügend die Berechtigung zum Aufsteigen zu vermerken. Bei einem Nicht genügend ist eine Entscheidung der Konferenz nicht erforderlich. Bei mehr als einem Nicht genügend bedarf der Vermerk der Zustimmung der Konferenz. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, ist anzuwenden. Abweichend von § 23 Abs. 1 letzter Halbsatz SchUG dürfen Schülerinnen und Schüler jedenfalls in bis zu zwei Pflichtgegenständen Wiederholungsprüfungen ablegen.“

2. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Berechnung der Höchstdauer des Schulbesuches

§ 11a. Bei der Berechnung der Höchstdauer des Schulbesuches ist abweichend von den Regelungen des § 32 SchUG der dort jeweils genannten Zahl an Jahren im Schuljahr 2020/21 ein Jahr hinzuzurechnen. Der Weiterbesuch von Pflichtschulen bedarf der Zustimmung des Schulerhalters.“

3. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Jede Schule hat mit Inkrafttreten der Entscheidung gemäß § 6 oder mit Anordnung der Anwendbarkeit dieses Abschnittes gemäß § 33 den Unterricht in ortsungebundener Form durchzuführen. Mit Anwendbarkeit eines anderen Abschnittes des 2. Teils dieser Verordnung ist der Präsenzunterricht am Schulstandort, sofern nicht § 31 anwendbar ist, binnen angemessener Frist, spätestens aber mit dem auf die Aufhebung folgenden Montag, wiederaufzunehmen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Schulleitung oder die Schulbehörde für Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht in Form von Präsenzunterricht anordnen. Am Präsenzunterricht dürfen nur jene Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie gemäß § 35 treffen. An Volksschulen und der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind ab 8. Februar 2021 jene Schülerinnen und Schüler vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen, welche die in § 35 vorgesehenen Tests vorlegen. Die §§ 24 bis 27 sind anzuwenden.

(3) Der Präsenzunterricht gemäß Abs. 2 ist in mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe in Form eines Schichtbetriebs zu organisieren. Die Schülerinnen und Schüler sind in Gruppen einzuteilen, zwischen denen kein Wechsel stattfinden darf. An Schultagen, an welchen für eine Gruppe kein Präsenzunterricht stattfindet, befinden sich die Schülerinnen und Schüler dieser Gruppe für die Zeit des stundenplanmäßigen Unterrichts der Klasse im ortsungebundenen Unterricht, eine Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation ist nach Maßgabe technischer Möglichkeiten zulässig. Die Klassen und Gruppen sind im Schichtbetrieb am Montag und Dienstag oder Mittwoch und Donnerstag wochenweise abwechselnd in der Schule zu unterrichten. Schulen können vom Schichtbetrieb für die Schule, Klassen, Gruppen oder Teile von diesen mit Zustimmung der Schulbehörde abweichen. Die Schulbehörde kann durch Verordnung einen Verzicht auf einen Präsenzunterricht für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich ist.

(4) Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen, welche sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder § 45 Abs. 4 SchUG erteilt werden.

(5) An Schulen mit lehrgangsmäßigen Berufsschulen und an Schulen, mit deren Besuch Nüchtigungen außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden sind, kann der Präsenzunterricht für jene Schülerinnen und Schüler, die Tests gemäß § 35 vorlegen, an allen Tagen einer Woche im Wechsel mit einer Woche im ortsungebundenen Unterricht durchgeführt werden.

(6) Abweichend von Abs. 2 wird für alle Schulen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien vom 6. bis zum 10. April 2021 ortsungebundener Unterricht angeordnet.“

4. § 35 lautet:

„§ 35. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, dass Schülerinnen und Schüler am ersten Tag einer Woche, an welchem sie sich in der Schule aufhalten, einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltest, der für eine Probennahme im anterior-nasalen Bereich in Verkehr gebracht wurde, an der Schule durchführen und vorlegen. Schülerinnen und Schüler, welche sich mehr als zwei Tage einer Woche an der Schule aufhalten, haben Tests an der Schule sooft durchzuführen und vorzulegen, dass zwischen den Tests nicht mehr als ein Kalendertag liegt.

(2) Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben – in Volks- und Sonderschulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume – zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, wenn sie nicht zum Tragen einer einem höheren Standard entsprechenden Maske verpflichtet sind.

(3) Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente oder einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

(4) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, bei welchen es nachgewiesener Maßen eine Testung in der Schule mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen, den Test gemäß Abs. 1 zuhause durchführen. Ist eine solche Testung aufgrund einer ärztlichen Bestätigung, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, so obliegt es den Erziehungsberechtigten einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen. Ist eine Testung nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.“

5. § 36 lautet:

„§ 36. Abweichend von §§ 13, 13a, 63a und 64 SchUG sowie § 15 SchUG-BKV sind mehrtägige Schulveranstaltungen nicht durchzuführen, schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen. Ausgenommen davon sind Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen mit dem Zweck der Berufs- oder Bildungsberatung, der Berufsorientierung oder Berufsfindung.“

6. § 37 entfällt.

7. § 38 lautet:

„§ 38. (1) Wenn für Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen, Sonderschulen und der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im ortsungebundenen Unterricht eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist und sie einen Test gemäß § 35 vorlegen, sind sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen.

(2) Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

(3) Praxiserschulmäßiger Unterricht ist zulässig. § 35 ist anzuwenden. Studierende gelten als Schülerinnen und Schüler gemäß § 35 Abs. 3.“

8. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Pädagogisch praktische Studien sind zulässig. § 35 ist anzuwenden. Studierende gelten als Schülerinnen und Schüler gemäß § 35 Abs. 3.“

9. Dem § 44 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 143/2021 treten wie folgt in Kraft:

1. § 11 Abs. 1 bis 3, § 11a, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38, § 39 Abs. 5, Anlage B und Anlage C treten mit 27. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des Schuljahres 2020/21 außer Kraft.

2. § 11 Abs. 4 tritt mit 26. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des Schuljahres 2020/21 außer Kraft.“

10. In Anlage B entfällt die Wendung „unverzüglich in einem eigenen Raum (nicht im Schularztzimmer) „abgesondert“ und“.

11. In Anlage C wird die Wendung „18. Jänner 2021 bis einschließlich 26. März 2021“ durch die Wendung „27. März 2021 bis einschließlich 24. April 2021“ ersetzt.

Faßmann

Schulbetrieb ab dem 12. April 2021

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.251.001

Für den Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Regelungen für Schulen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland (gültig bis 17. April 2021)

Schülerinnen und Schüler in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland sind **von 12. bis 17. April 2021** grundsätzlich im ortsungebundenen Unterricht. Für Schüler/innen an den Schnittstellen bzw. in Abschlussklassen gelten folgende Ausnahmen:

- Schüler/innen der 4. Klassen in Volksschulen sind täglich im Präsenzunterricht.
- Schüler/innen der 4. Klassen der Mittelschule und der AHS sind im Schichtbetrieb. Entsprechend der organisatorischen Gegebenheiten am Standort kann der Präsenzunterricht auch in Kleingruppen erfolgen bzw. in Organisationsformen, die vom regulären Stundenplan abweichen.
- Schüler/innen der Polytechnischen Schulen sowie Schüler/innen in Abschlussklassen der mittleren und höheren Schulen und der Berufsschulen erhalten Präsenzunterricht im Schichtbetrieb.
- Schüler/innen in Sonderschulen, bei denen ein Übertritt in eine andere Schulart geplant ist oder welche eine Abschlussklasse besuchen, sind in der Primarstufe täglich im Präsenzunterricht, in der Sekundarstufe im Schichtbetrieb.

Die konkreten Regelungen betreffend Präsenz- und Schichtbetrieb entsprechen jenen in den anderen Bundesländern.

Für die Woche von 12. bis 17. April 2021 gilt in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland, dass in den Abschlussklassen eine Konzentration auf jene Unterrichtsgegenstände erfolgen soll, die für den positiven Abschluss bzw. Übertritt in eine weiterführende Schule besonders

relevant sind. Insbesondere unverbindliche Übungen sowie Gegenstände von keiner unmittelbaren Konsequenz für den positiven Abschluss der Schülerinnen und Schüler sind nicht zwingend im Präsenzbetrieb durchzuführen. Hier kommt den Schulen ein autonomer Gestaltungsspielraum in der Organisation zu.

Bereits angesetzte Schularbeiten können stattfinden, sofern im Sommersemester noch keine Schularbeit im jeweiligen Unterrichtsgegenstand abgehalten wurde. Auch die für das Sommersemester 2021 zusätzlich zur Verfügung gestellten Förderstunden zur Kompensation von covid-bedingten Leistungsdefiziten können – gegebenenfalls geblockt – in Präsenz abgehalten werden.

Schülerinnen und Schüler, die zu Schularbeiten oder zum Förderunterricht an die Schulen kommen, müssen einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchführen.

Betreuung kann ausschließlich dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist.

Regelungen für Schulen in allen anderen Bundesländern

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und jene der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind im Präsenzbetrieb.

Die Mittelschulen, die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und die Polytechnischen Schulen befinden sich im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Schüler/innen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag.

Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen sowie der AHS-Oberstufen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Sekundarstufe II inkl. der Sonderformen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht. An Schulen mit Internatsbetrieb und an Berufsschulen kann das Schichtmodell wochenweise umgesetzt werden.

An Distance-Learning-Tagen sind die Schulen der Sekundarstufe I für **Betreuung** offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist.

Voraussetzung zur **Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung** ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation 5

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht 5

1.2 Verpflichtende Testungen 6

1.3 Konferenzen..... 8

1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen..... 8

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte 9

2 Unterricht 9

2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen 9

2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen..... 10

2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb..... 10

2.4 Betreuung 11

2.5 Unterricht in Bewegung und Sport..... 11

2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen..... 12

2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht 12

2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP..... 13

2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien..... 14

2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegenstände 15

2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen 15

2.12 Individuelle Berufsorientierung 15

2.13 Internate 15

2.14 Psychosoziale Unterstützung..... 16

3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen 16

3.1 Leistungsfeststellungen 16

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)..... 18

3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)..... 18

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	23
3.5 Externistenprüfungen	24
4 Aufnahmungsverfahren	24
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart	24
5 Unterstützungsangebote	24
5.1 Förderunterricht	24
5.2 Materialien	24
5.3 Initiative „Gönn dir“	25
5.4 Sommerschule	25

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Ausreichende Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zweimal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS bzw. FFP2-Masken.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder

von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und in der restlichen Woche so, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegen darf. Das bedeutet, dass in der Volksschule im Regelfall die Schülerinnen und Schüler drei Mal in der Woche eine Testung absolvieren. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch

genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen neutralisierenden Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

1.3 Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen sind ganzjährig geführte Berufsschulen, für die die bestehende Regelung (Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres) aufrecht bleibt. Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.

1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

Volksschulen und die 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen sind im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. dreimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

Die 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, die AHS-Oberstufen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen organisieren den Unterricht grundsätzlich in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (z.B. Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag). Ein Distance-Learning-Tag ist vorzusehen. Dieser Tag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden.

Regelmäßige Selbsttest sind vorzusehen. Siehe dazu Punkt 1.2.

Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

Bei der Einteilung des Schichtbetriebs ist dem Prinzip der Ausdünnung Rechnung zu tragen. Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat eine geringe Schüler/innenanzahl und befindet sich in einem großen Raum.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganztätig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb

Die Schulbehörde kann durch Verordnung befristet ein Abweichen vom Präsenzunterricht an Volksschulen bzw. vom Schichtbetrieb in der Sekundarstufe I und II für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektions- und Risikolage dies erforderlich macht bzw. zweckmäßig erscheinen lässt.

2.4 Betreuung

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule.

Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

2.5 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen sowie im Schichtbetrieb an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvisionär). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden. In Abschlussklassen ist fachpraktischer

Unterricht in Präsenz sicherzustellen – dies betrifft auch die 4. Jahrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an Höheren Lehranstalten für Tourismus und an Aufbaulehrgängen für Tourismus, an denen Vorprüfungen stattfinden.

Wenn der Unterricht in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten antero-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
- Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach-einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.²

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

² gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.

2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen zur Berufsorientierung bzw. Berufsfindung sollen jedoch unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen stattfinden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

2.12 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.13 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.14 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt

werden, unzulässig³. Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁴ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁵

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

³ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

⁴ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁵ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei auf ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

Die Frist zwischen zwei Antritten zu den Semesterprüfungen wird auf mindestens zwei Wochen verkürzt.

3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 verwiesen.

Termine und Ergänzungsunterricht:

- Der Beginn der standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten im Sommertermin 2021 wird vom 3. Mai 2021 auf den 20. Mai 2021 nach hinten verschoben.

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	20. Mai 2021
Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Mai 2021
Englisch (AHS/BHS/BRP)	26. Mai 2021
Französisch (AHS/BHS)	28. Mai 2021
Italienisch (AHS/BHS)	31. Mai 2021
Spanisch (AHS/BHS)	25. Mai 2021
Latein (AHS)	27. Mai 2021
Griechisch (AHS)	27. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	21. Mai 2021
mündliche Kompensationsprüfungen (AHS/BHS/BRP)	16., 17. Juni 2021
mündliche Prüfungen	7. Juni-7. Juli 2021

- Die Semesterprüfungen des Sommersemesters 2020/21 sowie die letztmöglichen Antritte zu Semesterprüfungen finden im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung statt.
- Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der schriftlichen Klausurprüfungen ist ein bis zu zweiwöchiger Ergänzungsunterricht abzuhalten. (Bei standardisierten Prüfungen vom 3. Mai bis zum 18. Mai 2021.). Er dient dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten intensiv auf die abschließenden Prüfungen vorzubereiten. Für den Ergänzungsun-

terrichtet ist ein Stundenplan zu erstellen; Wochenstunden können in jenem Ausmaß vorgesehen werden, in dem der Gegenstand zuletzt unterrichtet wurde. Die Stunden sind primär als Präsenzunterricht zu halten. Sollte es die epidemiologische Situation an der Schule jedoch notwendig machen, kann der Unterricht auch in Form von Distance-Learning erteilt werden. Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist eine Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers erforderlich.

Hygienebestimmungen

- Es gelten die „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“.
- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
- Während der Prüfungen sind von Kandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.

Abschließende Arbeit

- Die Präsentation und die Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten finden freiwillig statt.
- Die Präsentation und die Diskussion werden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Schriftliche, grafische und fachpraktische Klausurprüfung

- Der Antritt zur Klausurprüfung hat in den bereits gewählten Prüfungsgebieten zu erfolgen. Eine Änderung der gewählten Prüfungsgebiete ist nicht möglich.
- Wenn Kandidat/inn/en vier Prüfungen gewählt haben, so kann die 4. Prüfung abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote im Zeugnis vermerkt. Die Abwahl hat bis spätestens 23. April 2021 zu erfolgen. Zu Prüfungsgebieten, die sich aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammensetzen, siehe unten.

- Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.

An **AHS** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch
- ☐ Mathematik
- ☐ Lebende Fremdsprache oder Latein/Griechisch

Am Zweisprachigen BG Oberwart muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch
- ☐ Mathematik
- ☐ Kroatisch oder Ungarisch

Am BG/BRG für Slowenen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch
- ☐ Mathematik
- ☐ Slowenisch

An **höheren technischen Lehranstalten (HTL)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Angewandte Mathematik
- ☐ Fachtheorie
- ☐ 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **Handelsakademien (HAK)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch – an der ZBHAK Deutsch oder Slowenisch
- ☐ Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- ☐ 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch
- ☐ Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- ☐ 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Produktmanagement und Präsentation** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- o Deutsch – an der HLW St. Peter Deutsch oder Slowenisch
- o 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- o 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Am Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- o Deutsch
- o 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- o 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Für Schüler/innen, die den alternativen Pflichtgegenstandsbereich Gastronomie und Hotellerie besucht haben: Eines der frei zu wählenden Prüfungsgebiete muss eine fachpraktische Prüfung sein.

Am Kolleg für Mode sind mindestens drei Klausurprüfungen zu absolvieren, die Prüfungsgebiete können frei gewählt werden.

An **Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- o Deutsch
- o Fachtheorie
- o 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für Mode und der Hotel-fachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- o Deutsch
- o 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- o 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- Die Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁶ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - o Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss dafür ein Schwellenwert von 30 Prozent erreicht werden. In Deutsch wird als qualitatives Kriterium die positive Beurteilung des Inhalts einer der beiden Schreibaufträge als Schwellenwert festgelegt.
 - o Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände an-

⁶ In Schulen mit Semesterbeurteilung werden die beiden Semesternoten gleich gewichtet. Bei Uneindeutigkeit entscheidet die Lehrkraft.

teilsmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. – Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.

- o Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.
- o Grafische Klausurarbeiten an mittleren und höheren technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen finden statt.
- o Fachpraktische Klausurprüfungen und die Vorprüfungen finden statt. Bei den Vorprüfungen an HLT/HLW (Küche/Service) wird innerhalb der Regelungen der Prüfungsordnung das Setting an die COVID-Bedingungen angepasst. Die Durchführung erfolgt entlang der zum Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Regelungen der Gastronomie (z.B. Durchführung ohne Gäste, Eintrittstestungen). (vgl. dazu Erlass GZ 2021-0.146.688)

Mündliche Prüfung

- Die mündlichen Teilprüfungen finden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Die Bekanntgabe der Prüfungsgebiete, in denen er/sie antritt, hat bis spätestens 23.04.2021 zu erfolgen. Tritt ein/e Kandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote auf.⁷ Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- Die Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁸ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - o Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den zuletzt besuchten Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber

⁷ Novelle der Zeugnisformularverordnung in Vorbereitung

⁸ Siehe Fußnote 6.

wird aufgerundet. Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.

- Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe vorliegen.

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.⁹
- In 3,5-jährigen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen¹⁰

- Schülerinnen und Schüler mit einem Nicht genügend im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem Nicht genügend kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
 - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend auf ein Nicht genügend, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend und verbleiben zwei oder mehr Nicht genügend in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

⁹ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

¹⁰ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht.

4 Aufnahmungsverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

- Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) zu legen.
- Zur optimalen Vorbereitung auf die **abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS** können zwei zusätzliche Wochenstunden je Abschlussklasse von Schulen für Kleingruppen- und Förderunterricht über die Bildungsdirektionen abgerufen werden.

5.2 Materialien

- Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Mathematik-**Matura** an AHS und BHS werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, so dass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereitgestellt.

- Im Aufgabenpool werden neben dem bereits bestehenden breiten Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik und den Lebenden Fremdsprachen ab Mitte März auch Aufgaben in den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) angeboten.

5.3 Initiative „Gönn dir“

Die Initiative „Gönn dir“ setzt es sich zum Ziel, Jugendliche zu unterstützen, die sich seit vielen Wochen großteils im Distance Learning befinden. Sie soll die Resilienz der Jugendlichen stärken, damit diese den derzeitigen Herausforderungen besser begegnen können. In Kooperation mit 4GAMECHANGERS werden deshalb über eine virtuelle Plattform interaktive Online-Sessions angeboten. Den Jugendlichen wird ein Raum eröffnet, sich in einem niederschweligen Format zu unterschiedlichen Themen auszutauschen.

Link zur Plattform: <https://4gamechangers.io/de/a/goenn-dir/>

5.4 Sommerschule

- Die **Sommerschule 2021** hat zum Ziel, durch individuelle und gezielte Förderung Bildungsnachteile in der Folge der COVID-19-Pandemie auszugleichen.
 - **In der Primarstufe und Sekundarstufe I** richtet sie sich an außerordentliche Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in Deutsch oder Mathematik. Der Unterricht wird bevorzugt von Studierenden im Lehramtsstudium Primar- und Sekundarstufe Allgemeinbildung durchgeführt. Buddys unterstützen die Schüler/inn/en im Unterricht. (Auch pensionierte) Lehrkräfte können sich freiwillig für den Unterricht in der Sommerschule zur Verfügung stellen. Studierenden soll jedoch immer der Vorzug gegeben werden. Sie sind Lehrpersonen als Unterrichtende gleichgestellt.
 - **Ab der 9. Schulstufe** können Schulen in den letzten beiden Wochen der Sommerferien Ergänzungsunterricht anbieten, und zwar für
 - Schülerinnen und Schüler, die für die 9. Schulstufe an einer Schule angemeldet sind.
 - Schülerinnen und Schüler, die einen Aufholbedarf in zumindest einem Pflichtgegenstand aufweisen oder die Lehrinhalte vertiefen möchten.

Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Schulen mit Internatsbetrieb können davon abweichen und ortsungebundenen Unterricht anbieten. Die Organisation des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Der Unterricht wird dabei von den Lehrpersonen des Schulstandorts, die sich dafür freiwillig anbieten, erteilt.

- o Zusätzlich kann an den **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** im Sommer 2021 Ergänzungsunterricht im Gegenstand „Praxis“ unter gleichzeitiger Öffnung der Praxiskindergärten angeboten werden. Damit wird den Schüler/innen und Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Praxis in den letzten beiden Ferienwochen (abhängig von der zeitlichen Regelung für die einzelnen Bundesländer) zu erbringen.

Schulbetrieb ab dem 19. April 2021

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.266.827

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Regelungen für Schulen in Wien und Niederösterreich (gültig ab dem 19. April 2021)

Schülerinnen und Schüler im Burgenland kehren in den Schichtbetrieb zurück.

Schülerinnen und Schüler in Wien und Niederösterreich sind grundsätzlich im ortsungebundenen Unterricht. Für Schüler/innen an den Schnittstellen bzw. in Abschlussklassen gelten folgende Ausnahmen:

- Schüler/innen der 4. Klassen in Volksschulen sind täglich im Präsenzunterricht.
- Schüler/innen der 4. Klassen der Mittelschule und der AHS sind im Schichtbetrieb. Entsprechend der organisatorischen Gegebenheiten am Standort kann der Präsenzunterricht auch in Kleingruppen erfolgen bzw. in Organisationsformen, die vom regulären Stundenplan abweichen.
- Schüler/innen in Sonderschulen, bei denen ein Übertritt in eine andere Schulart geplant ist oder welche eine Abschlussklasse besuchen, sind in der Primarstufe täglich im Präsenzunterricht, in der Sekundarstufe im Schichtbetrieb.
- Schüler/innen der Polytechnischen Schulen erhalten Präsenzunterricht im Schichtbetrieb.
- AHS, BMHS und Berufsschulen sind in den Abschlussklassen im Schichtbetrieb, können aber entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort ab 19. April 2021 vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Die konkreten Regelungen betreffend Präsenz- und Schichtbetrieb entsprechen jenen in den anderen Bundesländern.

Bereits angesetzte Schularbeiten können in allen Schulstufen stattfinden, sofern im Sommersemester noch keine Schularbeit im jeweiligen Unterrichtsgegenstand abgehalten wurde. Auch die für das Sommersemester 2021 zusätzlich zur Verfügung gestellten Förderstunden zur Kompensation von covid-bedingten Leistungsdefiziten können – gegebenenfalls geblockt – in Präsenz abgehalten werden.

Betreuung kann ausschließlich dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist.

Regelungen für Schulen in allen anderen Bundesländern

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und jene der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind im Präsenzbetrieb.

Die Mittelschulen, die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und die Polytechnischen Schulen befinden sich im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Schüler/innen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do – mit wochenweisem Wechsel). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag.

Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen sowie der AHS-Oberstufen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Sekundarstufe II inkl. der Sonderformen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht. An Schulen mit Internatsbetrieb und an Berufsschulen kann das Schichtmodell wochenweise umgesetzt werden.

In den Abschlussklassen können AHS, BMHS und Berufsschulen entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort ab 19. April 2021 vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

An Distance-Learning-Tagen sind die Schulen der Sekundarstufe I für **Betreuung** offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist.

Voraussetzung zur **Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung** ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation 5

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht 5

1.2 Verpflichtende Testungen 6

1.3 Konferenzen..... 8

1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen..... 8

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte 9

2 Unterricht 9

2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen 9

2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen..... 10

2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb..... 11

2.4 Betreuung 11

2.5 Unterricht in Bewegung und Sport..... 11

2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen..... 12

2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht 13

2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP..... 13

2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien..... 14

2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände 15

2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen 15

2.12 Individuelle Berufsorientierung 15

2.13 Internate 15

2.14 Psychosoziale Unterstützung..... 16

3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen 16

3.1 Leistungsfeststellungen 16

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)..... 18

3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)..... 18

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	23
3.5 Externistenprüfungen	24
4 Aufnahmungsverfahren	24
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart	24
5 Unterstützungsangebote	24
5.1 Förderunterricht	24
5.2 Materialien	24
5.3 Initiative „Gönn dir“	25
5.4 Sommerschule	25

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Ausreichende Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zweimal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS bzw. FFP2-Masken.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder

von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und in der restlichen Woche so, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegen darf. Das bedeutet, dass in der Volksschule im Regelfall die Schülerinnen und Schüler drei Mal in der Woche eine Testung absolvieren. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch

genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen neutralisierenden Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

1.3 Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen sind ganzjährig geführte Berufsschulen, für die die bestehende Regelung (Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres) aufrecht bleibt. Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.

1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsbe-rechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

Volksschulen und die 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen sind im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. dreimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

Die 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, die AHS-Oberstufen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen organisieren den Unterricht grundsätzlich in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (z.B. Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag – wochenweise wechselnd). Ein Distance-Learning-Tag ist vorzusehen. Dieser Tag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden.

Regelmäßige Selbsttest sind vorzusehen. Siehe dazu Punkt 1.2.

Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

In den Abschlussklassen können AHS, BMHS und Berufsschulen entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort ab 19. April 2021 vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Bei der Einteilung des Schichtbetriebs ist dem Prinzip der Ausdünnung Rechnung zu tragen. Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat eine geringe Schüler/innenzahl und befindet sich in einem großen Raum.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganzjährig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb

Die Schulbehörde kann durch Verordnung befristet ein Abweichen vom Präsenzunterricht an Volksschulen bzw. vom Schichtbetrieb in der Sekundarstufe I und II für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektions- und Risikolage dies erforderlich macht bzw. zweckmäßig erscheinen lässt.

2.4 Betreuung

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule.

Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

2.5 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen sowie im Schichtbetrieb an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining

orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/-innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden. In Abschlussklassen ist fachpraktischer Unterricht in Präsenz sicherzustellen – dies betrifft auch die 4. Jahrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an Höheren Lehranstalten für Tourismus und an Aufbaulehrgängen für Tourismus, an denen Vorprüfungen stattfinden.

Wenn der Unterricht in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten anterio-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
- Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach-einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.²

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

² gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.

2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen zur Berufsorientierung bzw. Berufsfindung sollen jedoch unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen stattfinden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

2.12 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.13 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.14 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt

werden, unzulässig³. Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁴ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁵

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

³ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

⁴ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁵ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei auf ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

Die Frist zwischen zwei Antritten zu den Semesterprüfungen wird auf mindestens zwei Wochen verkürzt.

3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 verwiesen.

Termine und Ergänzungsunterricht:

- Der Beginn der standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten im Sommertermin 2021 wird vom 3. Mai 2021 auf den 20. Mai 2021 nach hinten verschoben.

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	20. Mai 2021
Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Mai 2021
Englisch (AHS/BHS/BRP)	26. Mai 2021
Französisch (AHS/BHS)	28. Mai 2021
Italienisch (AHS/BHS)	31. Mai 2021
Spanisch (AHS/BHS)	25. Mai 2021
Latein (AHS)	27. Mai 2021
Griechisch (AHS)	27. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	21. Mai 2021
mündliche Kompensationsprüfungen (AHS/BHS/BRP)	16., 17. Juni 2021
mündliche Prüfungen	7. Juni-7. Juli 2021

- Die Semesterprüfungen des Sommersemesters 2020/21 sowie die letztmöglichen Antritte zu Semesterprüfungen finden im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung statt.
- Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der schriftlichen Klausurprüfungen ist ein bis zu zweiwöchiger Ergänzungsunterricht abzuhalten. (Bei standardisierten Prüfungen vom 3. Mai bis zum 18. Mai 2021.). Er dient dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten intensiv auf die abschließenden Prüfungen vorzubereiten. Für den Ergänzungsun-

terrichtet ist ein Stundenplan zu erstellen; Wochenstunden können in jenem Ausmaß vorgesehen werden, in dem der Gegenstand zuletzt unterrichtet wurde. Die Stunden sind primär als Präsenzunterricht zu halten. Sollte es die epidemiologische Situation an der Schule jedoch notwendig machen, kann der Unterricht auch in Form von Distance-Learning erteilt werden. Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist eine Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers erforderlich.

Hygienebestimmungen

- Es gelten die „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“.
- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
- Während der Prüfungen sind von Kandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.

Abschließende Arbeit

- Die Präsentation und die Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten finden freiwillig statt.
- Die Präsentation und die Diskussion werden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Schriftliche, grafische und fachpraktische Klausurprüfung

- Der Antritt zur Klausurprüfung hat in den bereits gewählten Prüfungsgebieten zu erfolgen. Eine Änderung der gewählten Prüfungsgebiete ist nicht möglich.
- Wenn Kandidat/inn/en vier Prüfungen gewählt haben, so kann die 4. Prüfung abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote im Zeugnis vermerkt. Die Abwahl hat bis spätestens 23. April 2021 zu erfolgen. Zu Prüfungsgebieten, die sich aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammensetzen, siehe unten.

- Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.

An **AHS** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch
- ☐ Mathematik
- ☐ Lebende Fremdsprache oder Latein/Griechisch

Am Zweisprachigen BG Oberwart muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch
- ☐ Mathematik
- ☐ Kroatisch oder Ungarisch

Am BG/BRG für Slowenen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch
- ☐ Mathematik
- ☐ Slowenisch

An **höheren technischen Lehranstalten (HTL)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Angewandte Mathematik
- ☐ Fachtheorie
- ☐ 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **Handelsakademien (HAK)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch – an der ZBHAK Deutsch oder Slowenisch
- ☐ Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- ☐ 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- ☐ Deutsch
- ☐ Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- ☐ 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Produktmanagement und Präsentation** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- o Deutsch – an der HLW St. Peter Deutsch oder Slowenisch
- o 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- o 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Am Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- o Deutsch
- o 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- o 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Für Schüler/innen, die den alternativen Pflichtgegenstandsbereich Gastronomie und Hotellerie besucht haben: Eines der frei zu wählenden Prüfungsgebiete muss eine fachpraktische Prüfung sein.

Am Kolleg für Mode sind mindestens drei Klausurprüfungen zu absolvieren, die Prüfungsgebiete können frei gewählt werden.

An **Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- o Deutsch
- o Fachtheorie
- o 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für Mode und der Hotel-fachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- o Deutsch
- o 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- o 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- Die Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁶ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - o Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss dafür ein Schwellenwert von 30 Prozent erreicht werden. In Deutsch wird als qualitatives Kriterium die positive Beurteilung des Inhalts einer der beiden Schreibaufträge als Schwellenwert festgelegt.
 - o Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände an-

⁶ In Schulen mit Semesterbeurteilung werden die beiden Semesternoten gleich gewichtet. Bei Uneindeutigkeit entscheidet die Lehrkraft.

teilsmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. – Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.

- o Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.
- o Grafische Klausurarbeiten an mittleren und höheren technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen finden statt.
- o Fachpraktische Klausurprüfungen und die Vorprüfungen finden statt. Bei den Vorprüfungen an HLT/HLW (Küche/Service) wird innerhalb der Regelungen der Prüfungsordnung das Setting an die COVID-Bedingungen angepasst. Die Durchführung erfolgt entlang der zum Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Regelungen der Gastronomie (z.B. Durchführung ohne Gäste, Eintrittstestungen). (vgl. dazu Erlass GZ 2021-0.146.688)

Mündliche Prüfung

- Die mündlichen Teilprüfungen finden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Die Bekanntgabe der Prüfungsgebiete, in denen er/sie antritt, hat bis spätestens 23.04.2021 zu erfolgen. Tritt ein/e Kandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote auf.⁷ Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- Die Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁸ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - o Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den zuletzt besuchten Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber

⁷ Novelle der Zeugnisformularverordnung in Vorbereitung

⁸ Siehe Fußnote 6.

wird aufgerundet. Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.

- Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe vorliegen.

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.⁹
- In 3,5-jährigen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen¹⁰

- Schülerinnen und Schüler mit einem Nicht genügend im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem Nicht genügend kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
 - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend auf ein Nicht genügend, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend und verbleiben zwei oder mehr Nicht genügend in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

⁹ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

¹⁰ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht.

4 Aufnahmungsverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.
- Aufnahmeprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

- Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) zu legen.
- Zur optimalen Vorbereitung auf die **abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS** können zwei zusätzliche Wochenstunden je Abschlussklasse von Schulen für Kleingruppen- und Förderunterricht über die Bildungsdirektionen abgerufen werden.

5.2 Materialien

- Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Mathematik-**Matura** an AHS und BHS werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, sodass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle

Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereitgestellt.

- Im Aufgabenpool werden neben dem bereits bestehenden breiten Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik und den Lebenden Fremdsprachen ab Mitte März auch Aufgaben in den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) angeboten.

5.3 Initiative „Gönn dir“

Die Initiative „Gönn dir“ setzt es sich zum Ziel, Jugendliche zu unterstützen, die sich seit vielen Wochen großteils im Distance Learning befinden. Sie soll die Resilienz der Jugendlichen stärken, damit diese den derzeitigen Herausforderungen besser begegnen können. In Kooperation mit 4GAMECHANGERS werden deshalb über eine virtuelle Plattform interaktive Online-Sessions angeboten. Den Jugendlichen wird ein Raum eröffnet, sich in einem niederschweligen Format zu unterschiedlichen Themen auszutauschen.

Link zur Plattform: <https://4gamechangers.io/de/a/goenn-dir/>

5.4 Sommerschule

- Die **Sommerschule 2021** hat zum Ziel, durch individuelle und gezielte Förderung Bildungsnachteile in der Folge der COVID-19-Pandemie auszugleichen.
 - **In der Primarstufe und Sekundarstufe I** richtet sie sich an außerordentliche Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in Deutsch oder Mathematik. Der Unterricht wird bevorzugt von Studierenden im Lehramtsstudium Primar- und Sekundarstufe Allgemeinbildung durchgeführt. Buddys unterstützen die Schüler/inn/en im Unterricht. (Auch pensionierte) Lehrkräfte können sich freiwillig für den Unterricht in der Sommerschule zur Verfügung stellen. Studierenden soll jedoch immer der Vorzug gegeben werden. Sie sind Lehrpersonen als Unterrichtende gleichgestellt.
 - **Ab der 9. Schulstufe** können Schulen in den letzten beiden Wochen der Sommerferien Ergänzungsunterricht anbieten, und zwar für
 - Schülerinnen und Schüler, die für die 9. Schulstufe an einer Schule angemeldet sind.
 - Schülerinnen und Schüler, die einen Aufholbedarf in zumindest einem Pflichtgegenstand aufweisen oder die Lehrinhalte vertiefen möchten.

Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Schulen mit Internatsbetrieb können davon abweichen und ortsungebundenen Unterricht anbieten. Die Organisation des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Der Unterricht

wird dabei von den Lehrpersonen des Schulstandorts, die sich dafür freiwillig anbieten, erteilt.

- O Zusätzlich kann an den **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** im Sommer 2021 Ergänzungsunterricht im Gegenstand „Praxis“ unter gleichzeitiger Öffnung der Praxiskindergärten angeboten werden. Damit wird den Schüler/innen und Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Praxis in den letzten beiden Ferienwochen (abhängig von der zeitlichen Regelung für die einzelnen Bundesländer) zu erbringen.

Schulbetrieb von 26. April bis 14. Mai 2021

Erlass des BMBWF GZ 2021.0.285.393

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Regelungen für Schulen im gesamten Bundesgebiet

In Wien und Niederösterreich endet der durchgängig ortsungebundene Unterricht und es gelten wie in den übrigen Bundesländern folgende Rahmenbedingungen:

Schülerinnen und Schüler der **Volksschulen** und die **1. bis 4. Klasse der Sonderschulen** sind im Präsenzbetrieb, Schüler/innen **aller anderen Schularten** im Schichtbetrieb.

Schulen der 8. Schulstufe sowie **der Sonderschulen**, bei deren Schüler/inne/n ein Übertritt in eine andere Schulart geplant ist oder welche eine Abschlussklasse besuchen, können ebenso wie **Polytechnischen Schulen** entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht erfolgt, die der Sicherstellung der für den Übertritt notwendigen Kompetenzen dient.

AHS, BMHS und Berufsschulen können **in den Abschlussklassen** entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Die konkreten Regelungen für den Schichtbetrieb sind Abschnitt 2 zu entnehmen.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich

Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert.

An Distance-Learning-Tagen sind die Schulen der Sekundarstufe I für **Betreuung** offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist.

Voraussetzung zur **Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung** ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation	5
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht	5
1.2 Verpflichtende Testungen	6
1.3 Konferenzen.....	8
1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen	8
1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte	9
2 Unterricht.....	9
2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen	9
2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen	10
2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb.....	11
2.4 Betreuung	11
2.5 Unterricht in Bewegung und Sport	12
2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	12
2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht	13
2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	14
2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien	14
2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	15
2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.....	15
2.12 Individuelle Berufsorientierung.....	16
2.13 Internate	16
2.14 Psychosoziale Unterstützung	16
3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen	16
3.1 Leistungsfeststellungen.....	16
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)	18
3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	18

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen.....	24
3.5 Externistenprüfungen	24
3.6 MIKA-D	24
4 Aufnahmeverfahren	25
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart	25
5 Unterstützungsangebote.....	25
5.1 Förderunterricht	25
5.2 Materialien	25
5.3 Initiative „Gönn dir“	26
5.4 Sommerschule	26

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Ausreichende Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zweimal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS bzw. FFP2-Masken.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder

von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und in der restlichen Woche so, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegen darf. Das bedeutet, dass in der Volksschule im Regelfall die Schülerinnen und Schüler drei Mal in der Woche eine Testung absolvieren. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch

genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen neutralisierenden Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

1.3 Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen davon sind Berufsschulen, für die die bestehenden Regelungen aufrecht bleiben.

Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.

1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchVO 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

Volksschulen und die 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen sind im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. dreimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

In der 8. Schulstufe sowie an Polytechnischen Schulen kann entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abgewichen werden. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht erfolgt, die der Sicherstellung der für den Übertritt notwendigen Kompetenzen dient.

Dies gilt auch für Schüler/innen in Sonderschulen, bei denen ein Übertritt in eine andere Schulart geplant ist.

Ausgenommen vom Schichtbetrieb sind in der Sekundarstufe I jene Klassen, die weniger als 18 Schülerinnen und Schüler haben, sofern am Schulstandort die Hygienebestimmungen lückenlos eingehalten werden können (in diesen Klassen findet dann regulärer Präsenzbetrieb statt).

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.2 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

Die 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, die AHS-Oberstufen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen organisieren den Unterricht grundsätzlich in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (z.B. Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag – wochenweise wechselnd). Ein Distance-Learning-Tag ist vorzusehen. Dieser Tag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden.

Regelmäßige Selbsttest sind vorzusehen. Siehe dazu Punkt 1.2.

Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

In den **Abschlussklassen** können AHS, BMHS und Berufsschulen entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abweichen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf abschließende Prüfungen einschließlich Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Bei der Einteilung des Schichtbetriebs ist dem Prinzip der Ausdünnung Rechnung zu tragen. Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so

ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat eine geringe Schüler/innenzahl und befindet sich in einem großen Raum.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganztätig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Ausgenommen vom Schichtbetrieb sind jene Klassen, die weniger als 18 Schülerinnen und Schüler haben, sofern am Schulstandort die Hygienebestimmungen lückenlos eingehalten werden können. (In diesen Klassen findet dann regulärer Präsenzbetrieb statt.)

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Abweichen vom Präsenz- bzw. Schichtbetrieb

Die Schulbehörde kann durch Verordnung befristet ein Abweichen vom Präsenzunterricht an Volksschulen bzw. vom Schichtbetrieb in der Sekundarstufe I und II für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektions- und Risikolage dies erforderlich macht bzw. zweckmäßig erscheinen lässt.

2.4 Betreuung

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule.

Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Betreuungsteil ganztätiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztätigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztätig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

2.5 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen sowie im Schichtbetrieb an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden. In Abschlussklassen ist fachpraktischer Unterricht in Präsenz sicherzustellen – dies betrifft auch die 4. Jahrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an Höheren Lehranstalten für Tourismus und an Aufbaulehrgängen für Tourismus, an denen Vorprüfungen stattfinden.

Wenn der Unterricht in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten anterio-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.
 - Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
 - Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
 - Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach-einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und

- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.²

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.

2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

² gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.12 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.13 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.14 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu

geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig³. Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

³ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁴ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁵

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei auf ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

Die Frist zwischen zwei Antritten zu den Semesterprüfungen wird auf mindestens zwei Wochen verkürzt.

3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 verwiesen.

⁴ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁵ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

Termine und Ergänzungsunterricht:

- Der Beginn der standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten im Sommertermin 2021 wird vom 3. Mai 2021 auf den 20. Mai 2021 nach hinten verschoben.

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	20. Mai 2021
Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Mai 2021
Englisch (AHS/BHS/BRP)	26. Mai 2021
Französisch (AHS/BHS)	28. Mai 2021
Italienisch (AHS/BHS)	31. Mai 2021
Spanisch (AHS/BHS)	25. Mai 2021
Latein (AHS)	27. Mai 2021
Griechisch (AHS)	27. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	21. Mai 2021
mündliche Kompensationsprüfungen (AHS/BHS/BRP)	16., 17. Juni 2021
mündliche Prüfungen	7. Juni-7. Juli 2021

- Die Semesterprüfungen des Sommersemesters 2020/21 sowie die letztmöglichen Antritte zu Semesterprüfungen finden im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung statt.
- Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der schriftlichen Klausurprüfungen ist ein bis zu zweiwöchiger Ergänzungsunterricht abzuhalten. (Bei standardisierten Prüfungen vom 3. Mai bis zum 18. Mai 2021.). Er dient dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten intensiv auf die abschließenden Prüfungen vorzubereiten. Für den Ergänzungsunterricht ist ein Stundenplan zu erstellen; Wochenstunden können in jenem Ausmaß vorgesehen werden, in dem der Gegenstand zuletzt unterrichtet wurde. Die Stunden sind primär als Präsenzunterricht zu halten. Sollte es die epidemiologische Situation an der Schule jedoch notwendig machen, kann der Unterricht auch in Form von Distance-Learning erteilt werden. Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist eine Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers erforderlich.

Hygienebestimmungen

- Es gelten die „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“.
- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.

- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
- Während der Prüfungen sind von Kandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.

Abschließende Arbeit

- Die Präsentation und die Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten finden freiwillig statt.
- Die Präsentation und die Diskussion werden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Schriftliche, grafische und fachpraktische Klausurprüfung

- Der Antritt zur Klausurprüfung hat in den bereits gewählten Prüfungsgebieten zu erfolgen. Eine Änderung der gewählten Prüfungsgebiete ist nicht möglich.
- Wenn Kandidat/inn/en vier Prüfungen gewählt haben, so kann die 4. Prüfung abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote im Zeugnis vermerkt. Die Abwahl hat bis spätestens 23. April 2021 zu erfolgen. Zu Prüfungsgebieten, die sich aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammensetzen, siehe unten.
- Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.

An **AHS** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache oder Latein/Griechisch

Am Zweisprachigen BG Oberwart muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Kroatisch oder Ungarisch

Am BG/BRG für Slowenen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Slowenisch

An **höheren technischen Lehranstalten (HTL)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Mathematik
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **Handelsakademien (HAK)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der ZBHAK Deutsch oder Slowenisch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Produktmanagement und Präsentation** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der HLW St. Peter Deutsch oder Slowenisch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Am Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Für Schüler/innen, die den alternativen Pflichtgegenstandsbereich Gastronomie und Hotellerie besucht haben: Eines der frei zu wählenden Prüfungsgebiete muss eine fachpraktische Prüfung sein.

Am Kolleg für Mode sind mindestens drei Klausurprüfungen zu absolvieren, die Prüfungsgebiete können frei gewählt werden.

An **Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für Mode und der Fachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- Die Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁶ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss dafür ein Schwellenwert von 30 Prozent erreicht werden. In Deutsch wird als qualitatives Kriterium die positive Beurteilung des Inhalts einer der beiden Schreibaufträge als Schwellenwert festgelegt.
 - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Komawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. – Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.
 - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.
 - Grafische Klausurarbeiten an mittleren und höheren technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen finden statt.
 - Fachpraktische Klausurprüfungen und die Vorprüfungen finden statt. Bei den Vorprüfungen an HLT/HLW (Küche/Service) wird innerhalb der Regelungen der Prüfungsordnung das Setting an die COVID-Bedingungen angepasst. Die Durchführung erfolgt entlang der zum Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Regelungen der Gastronomie (z.B. Durchführung ohne Gäste, Eintrittstestungen). (vgl. dazu Erlass GZ 2021-0.146.688)

⁶ In Schulen mit Semesterbeurteilung werden die beiden Semesternoten gleich gewichtet. Bei Uneindeutigkeit entscheidet die Lehrkraft.

Mündliche Prüfung

- Die mündlichen Teilprüfungen finden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Die Bekanntgabe der Prüfungsgebiete, in denen er/sie antritt, hat bis spätestens 23.04.2021 zu erfolgen. Tritt ein/e Kandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote auf.⁷ Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- Die Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁸ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den zuletzt besuchten Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.
 - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe vorliegen.

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.⁹
- In 3,5-jährigen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

⁷ Novelle der Zeugnisformularverordnung in Vorbereitung

⁸ Siehe Fußnote 6.

⁹ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen¹⁰

- Schülerinnen und Schüler mit einem Nicht genügend im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem Nicht genügend kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
 - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend auf ein Nicht genügend, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der Nicht genügend und verbleiben zwei oder mehr Nicht genügend in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht.

3.6 MIKA-D

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des

¹⁰ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 17. Mai 2021 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.

4 Aufnahmeverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.
- Aufnahmeprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

- Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) zu legen.
- Zur optimalen Vorbereitung auf die **abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS** können zwei zusätzliche Wochenstunden je Abschlussklasse von Schulen für Kleingruppen- und Förderunterricht über die Bildungsdirektionen abgerufen werden.

5.2 Materialien

- Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Mathematik-**Matura** an AHS und BHS werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, so dass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die

schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereitgestellt.

- Im Aufgabenpool werden neben dem bereits bestehenden breiten Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik und den Lebenden Fremdsprachen ab Mitte März auch Aufgaben in den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) angeboten.

5.3 Initiative „Gönn dir“

Die Initiative „Gönn dir“ setzt es sich zum Ziel, Jugendliche zu unterstützen, die sich seit vielen Wochen großteils im Distance Learning befinden. Sie soll die Resilienz der Jugendlichen stärken, damit diese den derzeitigen Herausforderungen besser begegnen können. In Kooperation mit 4GAMECHANGERS werden deshalb über eine virtuelle Plattform interaktive Online-Sessions angeboten, die bis 15. Mai Online sind. Den Jugendlichen wird ein Raum eröffnet, sich in einem niederschwelligen Format zu unterschiedlichen Themen auszutauschen.

Link zur Plattform: <https://4gamechangers.io/de/a/goenn-dir/>

5.4 Sommerschule

- Die **Sommerschule 2021** hat zum Ziel, durch individuelle und gezielte Förderung Bildungsnachteile in der Folge der COVID-19-Pandemie auszugleichen.
 - **In der Primarstufe und Sekundarstufe I** richtet sie sich an außerordentliche Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in Deutsch oder Mathematik. Der Unterricht wird bevorzugt von Studierenden im Lehramtsstudium Primar- und Sekundarstufe Allgemeinbildung durchgeführt. Buddys unterstützen die Schüler/inn/en im Unterricht. (Auch pensionierte) Lehrkräfte können sich freiwillig für den Unterricht in der Sommerschule zur Verfügung stellen. Studierenden soll jedoch immer der Vorzug gegeben werden. Sie sind Lehrpersonen als Unterrichtende gleichgestellt.
 - **Ab der 9. Schulstufe** können Schulen in den letzten beiden Wochen der Sommerferien Ergänzungsunterricht anbieten, und zwar für

- Schülerinnen und Schüler, die für die 9. Schulstufe an einer Schule angemeldet sind.
- Schülerinnen und Schüler, die einen Aufholbedarf in zumindest einem Pflichtgegenstand aufweisen oder die Lehrinhalte vertiefen möchten.

Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Schulen mit Internatsbetrieb können davon abweichen und ortsungebundenen Unterricht anbieten. Die Organisation des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Der Unterricht wird dabei von den Lehrpersonen des Schulstandorts, die sich dafür freiwillig anbieten, erteilt.

- Zusätzlich kann an den **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** im Sommer 2021 Ergänzungsunterricht im Gegenstand „Praxis“ unter gleichzeitiger Öffnung der Praxiskindergärten angeboten werden. Damit wird den Schüler/innen und Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Praxis in den letzten beiden Ferienwochen (abhängig von der zeitlichen Regelung für die einzelnen Bundesländer) zu erbringen.

Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021

Erlass des BMBWF GZ 2021.0.322.595 vom 10. Mai 2021

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F. und der zugehörigen Erlässe GZ BMBWF-2021-0.296.506 sowie GZ BMBWF-2021-0.144.085.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Für das gesamte Bundesgebiet gilt: Schülerinnen und Schüler in allen Schularten kehren in den Präsenzbetrieb zurück.

Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation	3
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht	3
1.2 Verpflichtende Testungen	4
1.3 Konferenzen	5
1.4 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen	6
1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte	6
2 Unterricht	7
2.1 Unterricht in allen Schularten	7
2.2 Unterricht in Bewegung und Sport	7
2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	8
2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht	9
2.5 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	9
2.6 Pflichtpraktika in den Sommerferien	10
2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	10
2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	11
2.9 Individuelle Berufsorientierung	11
2.10 Internate	11
2.11 Psychosoziale Unterstützung	12
3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	12
3.1 Leistungsfeststellungen	12
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)	14
3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	14
3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	15
3.5 Externistenprüfungen	15
3.6 MIKA-D	16
4 Aufnahmeverfahren	16
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart	16
5 Unterstützungsangebote	16
5.1 Förderunterricht	16
5.2 Materialien	17

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Für Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, gelten die Bestimmungen der relevanten COVID-19-Verordnung des BMSGPK.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich vor Beginn des Präsenzunterrichts so oft, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegt. Internatsschüler/innen dürfen die Internate nur betreten, wenn sie nachweisen können, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (z.B. Selbsttest, Antigen-Test, PCR-Test, Nachweis über eine abgelaufene Infektion). Bei Selbsttests muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist

und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist oder einen neutralisierenden Antikörpertest, der nicht älter als drei Monate ist vorlegen, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

1.3 Konferenzen

Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt. Bis zum Ende des Unterrichtsjahres wird die Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation empfohlen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen davon sind Berufsschulen, für die die bestehenden Regelungen aufrecht bleiben.

Die Termine der bereits festgelegten Klassenkonferenzen in Klassen mit abschließenden Prüfungen bleiben aufrecht.

1.4 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen außerhalb der Schule (im Freien) stattfinden.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen betreten.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können Sprechstunden sowohl in Präsenz als auch „virtuell“ als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgehalten werden, wobei die „virtuelle“ Form empfohlen wird. Bei Besprechungen vor Ort ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften zu sorgen.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in

dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Unterricht in allen Schularten

Alle Schulen österreichweit befinden sich im Präsenzbetrieb.

Weiterhin kann jedoch die Schulbehörde durch Verordnung befristet ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektionslage dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich macht.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

2.2 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der 2-m-Abstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind daher jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten wie Kampfsport, Akrobatik, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Sieht der Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ das Thema „Schwimmen“ vor, so ist dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten prioritär zu behandeln.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann

zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.

- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Tätigkeiten, bei denen das Tragen von Handschuhen nicht möglich ist, dürfen bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden. Beim Ausziehen von Einweghandschuhen ist darauf zu achten, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen oder zu desinfizieren.

In Schulen mit Internatsbetrieb ist bei einer allfälligen phasenweisen Anordnung von ortsungebundenem Unterricht darauf zu achten, dass insbesondere in den Präsenzphasen ausreichend Zeit für fachpraktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht vorgesehen wird.

2.5 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) an den Einrichtungen abgehalten werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Präsenzunterricht oder als Distance-Learning² geführt werden.
 - Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
 - Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Präsenzunterricht und/oder Distance-Learning zu organisieren.

² Grundsätzlich ist Präsenzunterricht vorgesehen, es sei denn, es muss aus epidemiologischen Gründen ortsungebundener Unterricht angeordnet werden.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.6 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach-einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.³

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.7 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können stattfinden.

³ gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.8 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

2.9 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.10 Internate

In Schulen, deren Schüler/innen ein Internat besuchen, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde für einzelne Klassen oder für die gesamte Schule ortsungebundenen Unterricht für einzelne oder mehrere Schultage oder für beschränkte Zeiträume anordnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen mit Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, erforderlich ist und wenn die Anreise oder Nächtigung nicht möglich ist.

Ortsungebundener Unterricht darf nur dann angeordnet werden, wenn unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Internats ein Präsenzunterricht für alle Schüler/innen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt. Dies ist von Schulleitung und Internatserhalter gemeinsam zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Zu den Testungen siehe Abschnitt 1.2. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9.

Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.11 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Leistungsfeststellungen sind auf ein für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendiges Maß zu beschränken.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht geschrieben werden.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.⁴ Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁵ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁶

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung

⁴ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

⁵ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁶ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.⁷ Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.⁸

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen⁹

- Schülerinnen und Schüler mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
 - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ auf ein „Nicht genügend“, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“.

⁷ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

⁸ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

⁹ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

- Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ und verbleiben zwei oder mehr „Nicht genügend“ in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- „Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend“ in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2021: Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ BMBWF-2021-0.296.506) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.¹⁰
- In 3,5-jährigen technischen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Auch Kandidat/innen für Externistenprüfungen haben vor der Ablegung der Prüfung in der Schule einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttest durchzuführen.

¹⁰ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

- Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Masken-Pflicht.

3.6 MIKA-D

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 17. Mai 2021 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.

4 Aufnahmungsverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.
- Aufnahmeprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind, zu legen.

5.2 Materialien

- Im Aufgabenpool für die stand. Reifeprüfung findet sich ein breites Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik, den Lebenden Fremdsprachen, den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) für die Oberstufe der AHS und die BHS.
- Zur Unterstützung der Vorbereitung im Unterrichtsgegenstand (Angewandte) Mathematik an AHS und BHS werden bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, sodass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereitgestellt.

Kundmachung

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) geändert wird

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, der §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 218/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Abs. 2 und 3 entfallen.

2. In § 11b erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wenn die Testung zur Feststellung des Sprachstandes einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der im Sommersemester 2021 in einem Deutschförderkurs war, ein Ergebnis gemäß § 18 Abs. 14 Z 1 oder 2 SchUG ergibt, so entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.“

3. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Beim Singen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann oder ein Durchlüften nicht möglich ist oder der Unterricht in einem beengten Raum, gemessen an den Kubikmetern je Person unter Berücksichtigung der körperlichen Reife der Personen, stattfindet.“

4. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unterricht in Bewegung und Sport hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand gemäß Anlage A einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden,

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

Der Unterricht im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ kann auch in der Form von Sportkunde oder zu Gesundheitsthemen erfolgen.“

5. In § 34 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Fassung 12.6.2021

6. In § 36 wird nach der Wendung „Berufsfindung“ die Wendung „sowie mit mathematisch – naturwissenschaftlicher Ausrichtung“ eingefügt.

7. In Z 3.2.1 der Anlage A lautet:

„ 3.2.1 An Schulen müssen alle Personen, die nicht zum Tragen einer einem höheren Standard entsprechenden Maske verpflichtet sind, im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.“

8. Dem § 44 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 4a Abs. 2 und 3, § 11b, § 27 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 und § 36 sowie Z 3.2.1 der Anlage A in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2020/21 außer Kraft.“

Schulbetrieb ab dem 15. Juni 2021

Erlass des BMBWF 2021-0.416.748 vom 15. Juni 2021

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Neu gegenüber der letzten Fassung sind v.a. die Regelungen zum Tragen des Mund-Nasenschutzes und zu den Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr, der Zugang von externen Personen im Zusammenhang mit dem Unterrichtsgeschehen sowie die Regelungen für Musik und zur MIKA-D-Testung.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation	2
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht	2
1.2 3-G-Regel für Lehrpersonen	3
1.3 Verpflichtende Testungen von Schülerinnen und Schülern	3
1.4 Konferenzen	5
1.5 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen	5
1.6 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte	6
2 Unterricht	6
2.1 Unterricht in allen Schularten	6
2.2 Unterricht in Bewegung und Sport	7
2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	7
2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht	8
2.5 Pflichtpraktika in den Sommerferien	8
2.6 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	9
2.7 Schulveranstaltungen, schulbezogene und andere schulische Veranstaltungen	9

2.8 Individuelle Berufsorientierung	9
2.9 Internate	10
2.10 Psychosoziale Unterstützung	10
3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	10
3.1 Leistungsfeststellungen	10
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)	12
3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	13
3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	13
3.5 Externistenprüfungen	14
3.6 MIKA-D	14
4 Aufnahmeverfahren	15
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart	15
5 Unterstützungsangebote	15
5.1 Förderunterricht	15

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Die Schulbehörde kann für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Das Tragen eines MNS zählt in diesen besonderen Fällen weiterhin zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern, sowie für die Lehrperson zu den Dienstpflichten.

Eine Verletzung dieser Pflichten löst bei Schülerinnen und Schülern entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Schülerinnen und Schüler, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz verweigern, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 3-G-Regel für Lehrpersonen

Lehrpersonen müssen einen 3-G-Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („geimpft, getestet, genesen“) erbringen. Wird kein Nachweis erbracht, besteht für Lehrpersonen die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**.

Als Nachweise gelten:

- ein Nachweis über ein negatives Testergebnis:
 - PCR-Test (gültig 72 Stunden ab Probenahme)
 - Antigentest von einer befugten Stelle bzw. Antigentest, der an der Schule durchgeführt wurde (gültig 48 Stunden ab Probenahme)
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung,
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag,
- ein Nachweis über eine überstandene Covid-19-Infektion innerhalb der letzten 6 Monate:
 - ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion bis zu 180 Tagen vor der Testung
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

1.3 Verpflichtende Testungen von Schülerinnen und Schülern

Voraussetzung für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht ist der Nachweis, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht.

Schülerinnen und Schüler werden weiterhin 3-mal pro Woche an der Schule getestet, sofern sie keine anderen Nachweise erbringen.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, Nachweise zu erbringen, die den Selbsttest an der Schule ersetzen. Diese Nachweise sind durch die Schülerin bzw. durch den Schüler an jenem Tag zu vorzulegen, an dem üblicherweise die Selbsttests abgewickelt werden (im Normalfall Mo/Mi/Fr bzw. gemäß den Vorschriften zur Abwicklung der abschließenden Prüfungen). Für Schülerinnen und Schüler gelten dieselben Nachweise wie für Lehrpersonen (siehe Abschnitt 1.2).

Für die Schulen besteht keine Pflicht zur Datenverarbeitung oder -aufbewahrung.

Wird ein Antigen-Selbsttest an der Schule durchgeführt, dann testen sich Schüler/innen vor Beginn des Präsenzunterrichts so oft, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegt. Internatsschüler/innen dürfen die Internate nur betreten, wenn sie nachweisen können, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (z.B. Selbsttest, Antigen-Test, PCR-Test, Nachweis über eine abgelaufene Infektion, siehe Abschnitt 1.2). Bei Selbsttests muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden.

Bei **Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

Während der Testung soll der Raum immer gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

1.4 Konferenzen

Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt. Bis zum Ende des Unterrichtsjahres wird die Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation empfohlen.

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen davon sind Berufsschulen, für die die bestehenden Regelungen aufrecht bleiben.

1.5 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen im Rahmen des Präsenzunterrichts sowie der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sind erlaubt.

Für alle externen Personen im Schulgebäude gelten die in Abschnitt 1.1 beschriebenen Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht). Für Personen, die mit Schüler/innen arbeiten, gilt die 3-G-Regel (siehe Abschnitt 1.2).

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Die Regelungen betreffend Mund-Nasen-Schutz und der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr entsprechen jenen bei Lehrpersonen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, jedoch sind dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Es muss an der Schule sichergestellt sein, dass es während der Nutzung der Schulräumlichkeiten durch Externe zu keinem Kontakt mit Schüler/innen kommt (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).
- Im Hinblick auf die Vorgaben aus der Öffnungsverordnung des BMSGPK, sind die Nutzer/innen des Schulraums darauf hinzuweisen, schriftlich evident zu halten, wer sich wann in der Schule aufgehalten hat (Datum, Uhrzeit von bis, Vorname, Nachname, Telefonnummer, Email-Adresse).
- Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Schulräumlichkeiten nur von Personen genutzt werden dürfen, von denen nur eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Der diesbezügliche Nachweis ist durch die Nutzer/innen zumindest bis drei Wochen nach Ende der Nutzung des Schulgebäudes evident zu halten.

1.6 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsbe-rechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Unterricht in allen Schularten

Alle Schulen österreichweit befinden sich im Präsenzbetrieb.

Weiterhin kann jedoch die Schulbehörde durch Verordnung befristet ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektionslage dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich ist.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist der Nachweis, dass von dem/der Schüler/in eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (siehe Abschnitt 1.3). Schüler/innen, die diesen Nachweis nicht erbringen und auch nicht am Selbsttest in der Schule teilnehmen,

bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

2.2 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

In geschlossenen Räumen ist der Sicherheitsabstand von einem Meter einzuhalten. Dieser darf unterschritten werden, wenn

- es zu einem für die Sportart typischen Körperkontakt kommt (z.B. beim Ballsport oder bei Teamsportarten sowie) bzw. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Sicherungs- und Hilfeleistungen erforderlich sind.

Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren sind auch in Innenräumen erlaubt. Beim Singen ist dann ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann bzw. beengte Raumverhältnisse vorherrschen. Für ausreichende Durchlüftung ist zu sorgen.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisor). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden.

2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Sollte dies nicht möglich sein, so sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind regelmäßig zu waschen oder zu desinfizieren.

In Schulen mit Internatsbetrieb ist bei einer allfälligen phasenweisen Anordnung von ortsungebundenem Unterricht darauf zu achten, dass insbesondere in den Präsenzphasen ausreichend Zeit für fachpraktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht vorgesehen wird.

2.5 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.²

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

² gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.6 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können stattfinden.

2.7 Schulveranstaltungen, schulbezogene und andere schulische Veranstaltungen

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt mit folgender Ausnahme:

Mehrtägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf und Durchführung von Wettbewerben dienen, können stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich. Dafür ist ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Veranstaltungen in der Schule wie z.B. Abschlusszeugnisverteilungen, Schultheateraufführungen, Schulkonzerte, Informationsabende für Schulanfänger/innen sind unter Anwesenheit von Externen (insbes. Eltern und Erziehungsberechtigten) nur unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln möglich:

- Die Veranstaltung soll vorzugsweise im Freien stattfinden.
- Die Externen bringen einen 3-G-Nachweis, der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.
- Die Abstandsregelung von 1 m in Räumen muss sichergestellt sein.
- Die Konsumation von Essen und Getränken ist nur im Freien oder am Sitzplatz möglich.
- Am Platz ist bei Indoor-Veranstaltungen kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

2.8 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von den Betrieben vorgegebenen Hygienemaßnahmen einzuhalten sind.

2.9 Internate

In Schulen, deren Schüler/innen ein Internat besuchen, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde für einzelne Klassen oder für die gesamte Schule ortsungebundenen Unterricht für einzelne oder mehrere Schultage oder für beschränkte Zeiträume anordnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen mit Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, erforderlich ist und wenn die Anreise oder Nächtigung nicht möglich ist.

Ortsungebundener Unterricht darf nur dann angeordnet werden, wenn unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Internats ein Präsenzunterricht für alle Schüler/innen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt. Dies ist von Schulleitung und Internatserhalter gemeinsam zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr durch die Schüler/innen siehe Abschnitt 1.3. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.10 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien

sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Leistungsfeststellungen sind auf ein für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendiges Maß zu beschränken.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht geschrieben werden.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.³ Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

³ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁴ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁵

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.⁶ Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.⁷

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

⁴ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁵ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

⁶ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

⁷ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen⁸

- Schülerinnen und Schüler mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
 - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ auf ein „Nicht genügend“, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ und verbleiben zwei oder mehr „Nicht genügend“ in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- „Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend“ in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.
- Wenn aufgrund der Testung mit MIKA-D ein Schüler/eine Schülerin aus einer Deutschförderklasse in einen Deutschförderkurs wechseln kann, dann entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2021: Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ BMBWF-2021-0.296.506) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung*“

⁸ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.⁹
- In 3,5-jährigen technischen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Auch Kandidat/innen für Externistenprüfungen haben vor der Ablegung der Prüfung in der Schule einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttest durchzuführen oder analog zu den Schüler/innen einen Nachweis gem. Punkt 1.2 zu erbringen (3G). Darüber hinaus gilt die allgemeine Vorgabe für die Maskenpflicht.
- Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein.

3.6 MIKA-D

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 17. Mai 2021 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Aufstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.
- Wenn aufgrund der Testung mit MIKA-D ein Schüler/eine Schülerin aus einer Deutschförderklasse in einen Deutschförderkurs wechseln kann, dann entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe.

⁹ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

- Sollte sich bei einem ao. Schüler/einer ao. Schülerin in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der Schüler/die Schülerin dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht).

4 Aufnahmeverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten.
- Aufnahmeprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind, zu legen.

Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836

Wien, 25.8.2021

Inhaltsverzeichnis

Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick	4
TEIL A Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen	7
1.1 Testungen	8
1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen	9
1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend	10
1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko	11
1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko	12
1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko	13
1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung	15
1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts	15
TEIL B Pädagogik und Schulorganisation.....	17
1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben	18
1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände	19
1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport	19
1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	20
1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht	21
1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	21
1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	22
1.2.6 Individuelle Berufsorientierung	22
1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler	22
1.3.1 Förderunterricht	22
1.3.2 Psychosoziale Unterstützung	23
1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	23
1.4.1 Leistungsfeststellungen	23

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)	23
1.4.3 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	24
1.4.4 MIKA-D	25
1.4.5 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	25
1.4.6 Externistenprüfungen	25
1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen.....	25
1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	26
1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen	26
1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen	27

Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick

Der Präsenzunterricht soll im neuen Schuljahr kontinuierlich stattfinden, großflächige Schulschließungen und langandauernder Schichtunterricht sollen nicht mehr die schulische Realität kennzeichnen. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquoten unter Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben im Vergleich zum vergangenen Schuljahr neue Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen des Schuljahres 2021/22 bilden die Sicherheitsphase zum Schulstart, ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.

A) Sicherheitsphase zum Schulstart

- In den ersten drei Schulwochen werden ALLE Schüler/innen jeweils dreimal pro Woche getestet, auch jene, die bereits genesen oder geimpft sind. Zweimal pro Woche findet der gewohnte Antigen Schnelltest statt („Nasenbohrer“-Test), ein Test pro Woche wird als PCR-Test mit Mundspülung durchgeführt.
- Für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal gilt dieselbe Regel: Auch sie testen sich dreimal pro Woche. Bei Geimpften reicht ein von der Schule bereitgestellter anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, Ungeimpfte ersetzen einen Antigen Test durch einen PCR Test einer befugten, externen Stelle. Informationen über befugte, externe Stellen (z.B.: Wien gurgelt) werden bereitgestellt.
- In der Sicherheitsphase tragen alle Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Verwaltungspersonal) außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen MNS.

B) 4-Säulen-Sicherheitskonzept

1. Frühwarnsystem für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen

Abwasseranalysen und die Weiterentwicklung und Verfeinerung der „Gurgelstudie“ helfen dabei, die Risikolage besser und frühzeitig einschätzen zu können. Die Rückmeldung aus dem Frühwarnsystem unterstützt die Festlegung der allgemeinen und regionalspezifischen Risikolage.

2. Testung umfasst PCR- und Antigen-Tests an allen Schulen

3. Impfkationen der Bundesländer (z.B. Impfbusse)

Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Schulbetrieb. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht frei gestellt.

4. Luftreinigungsgeräte

Wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist, können Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Die Schulerhalter wurden zur systematischen Bestandsaufnahme ausgerufen, der Bund unterstützt die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte.

Weitere Informationen für eine sichere Schule: www.sichereschule.at

C) Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierte 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 als hohes Risiko (Stufe 3).

Die AGES stellt eine zusätzliche Auswertung auf Bezirksebene hinsichtlich der Clusteraktivität in Bildungseinrichtungen dem BMBWF zur Verfügung. Das BMBWF kann daraus sowie aus den Ergebnissen der Frühwarninstrumente (Abwasseranalytik, Sentinel Schulen) weitere

Maßnahmen ableiten und im Wege der Bildungsdirektionen bezirksspezifische Verordnungen erlassen.¹ In erster Linie betrifft dies die Testfrequenz an den Schulen, aber auch das Tragen eines MNS sowie spezielle Präventionsmaßnahmen im Unterricht.

Einen kompakten Überblick über diese Maßnahmenbündel in den drei Risikostufen bietet die Risikomatrix, die unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zur Verfügung steht.

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein. Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

¹ Das BMBWF wird bei der Gesamtbeurteilung durch eine externe und unabhängige Gruppe von Expert/inn/en unterstützt. Die Fachrichtungen Bildungspsychologie, Mikrobiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Epidemiologie und Virologie werden dabei vertreten sein.

TEIL A

Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Die Schulleitungen werden gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind, und bis zum Ende der zweiten Schulwoche ein Hygiene- und Präventionskonzept für ihren Standort zu erstellen. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

1.1 Testungen

Die Verbindung von Antigen-Tests mit den aussagekräftigeren PCR-Tests stellen eine wesentliche Neuerung im Sicherheitskonzept für das Schuljahr 2021/22 dar.

Der Ablauf der Durchführung der **Antigen-Tests** ist den Schulen bereits bekannt. Nach wie vor stehen alle zentralen Handouts/Anleitungen unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest zur Verfügung.

Für den Ablauf und die Durchführung der **PCR-Tests** wurde ebenso auf der BMBWF-Website unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt eine eigene Seite eingerichtet, auf der eine Anleitung für Schulleiter/innen zum Ablauf sowie eine einfache Anleitung zur Durchführung von Schüler/innen bereitgestellt werden.

Eine gemeinsame **Einverständniserklärung für beide Testungen** – bei der Testung von Schüler/innen unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich – steht unter beiden angegebenen Links zur Verfügung.

Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert und können mit diesem auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden. Alle Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter www.bmbwf.gv.at/coronatestpass

Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklassler/innen, Schüler/innen mit SPF

Testabläufe für Schüler/innen der ersten Klasse Volksschule

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern von Kindern in der ersten Klasse Volksschule, die ihre Kinder bei den ersten Testungen unterstützen wollen, werden am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet, bei denen sie ihre Kinder bei der

Testung begleiten können. Ab der zweiten Schulwoche sollten die Kinder die Testungen ohne Eltern durchführen.

Regelungen für Kinder/Jugendliche mit SPF, die nicht getestet werden können

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Falle sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen

Alle „schulfremden“ Personen (Externe)² haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

In **Internaten** sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Die/Der COVID-19-Hygiene- und Präventionsbeauftragte des Internats überprüft, ob von den Schüler/inne/n, die sich im Internat aufhalten eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht,

² Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal inkl. Freizeitpädagog/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standort-assistenten/-assistentinnen, Trainer/in-nen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

d. h. ob sie getestet oder geimpft sind. Für ungeimpftes Internatspersonal gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon einmal in der Woche mittels externem PCR-Test).

1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Tabelle 1: Testungen/MNS nach Risikostufe

Phase/Zeitraum	Schüler/innen	Lehr- und Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterior-nasalem Antigen-Schnelltest testen	Impfnachweis, Ungeimpfte haben zu jeder Zeit zumindest mittels anterior-nasalem Antigen-Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test)
Risikostufe 2	Impfnachweis, Ungeimpfte dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterior-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test mit Mundspülung) Schüler/innen tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume	Impfnachweis, Ungeimpfte haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test) Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume
Risikostufe 3	Impfnachweis, Ungeimpfte dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterior-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test) Schüler/innen Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen, sowie 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen den MNS gem. § 26(2) im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, tragen den MNS im gesamten Schulgebäude	Impfnachweis, Ungeimpfte haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test). Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS im gesamten Schulgebäude, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen

1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

Testungen

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese können stattfinden. Eine Risikoanalyse wird empfohlen. (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6)

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Internate

Es gelten die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1.2.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig.

1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

Testungen

Schüler/innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle ungeimpften Schüler/innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht ebenfalls und grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Internate

Ungeimpfte Internatsbewohner/innen haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

Testungen

Schüler/innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle nicht geimpften Schüler/innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht ebenfalls und grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schule, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese finden nicht statt (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

Internate

Ungeimpfte Internatsbewohner/innen haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Ungeimpfte Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, nicht geimpfte Schüler/innen ab der 9. Schulstufe außerhalb der Schlafräume.

Das Internatspersonal hat im Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf jedoch um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.
- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
 - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
 - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Pausenkonzept, Anbringen von Markierungen
 - mit Schulbuffetbetreiber/innen und Internatsleitungen akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
 - ein Reinigungskonzept
 - einen Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
 - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.
- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.

- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
 - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
 - Sitzpläne je Klasse/Gruppe
 - Dokumentation eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts sowie des Präsenzunterrichts im Klassenbuch
 - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und externer Personen
- ✓ Risikobeurteilung anhand einer Risikoanalyse erfolgt vor der Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung sind allen Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

TEIL B

Pädagogik und Schulorganisation

Der Präsenzunterricht soll im Schuljahr 2021/22 trotz COVID-19 kontinuierlich stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Testung etc.) zu erbringen (siehe Abschnitt A).

In Krisenfällen – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, um das Infektionsgeschehen an einem Schulstandort einzudämmen – kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen **vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht** genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend ortsungebundenen Unterricht in der Zentralstelle.

Wenn für eine Schule vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Ungeimpfte Schüler/innen, die die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebundenen Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu.

Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände

1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

Ab **Risikostufe 2 und 3** findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training, das nicht Teil der schulischen Ausbildung ist, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Sofern das Training noch Teil der Schulversuchslehrpläne ist, gelten die Richtlinien für „Bewegung und Sport“.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab **Risikostufe 2** soll das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten. Ab **Risikostufe 3** hat das Singen, wenn möglich, und das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4).

In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.

1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-)praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

In **Risikostufe 1 und 2** findet Praxisunterricht an BAfEP und BASOP statt.

In **Risikostufe 3** kann dieser Unterricht (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) grundsätzlich weiterhin an den Einrichtungen abgehalten werden. Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden. Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall

wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

1.2.6 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler

1.3.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderte Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind,

zu legen.

1.3.2 Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden.

Nähere Informationen dazu siehe www.schulpsychologie.at.

1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

1.4.1 Leistungsfeststellungen

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.³ Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.⁴

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)

Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abge-

³ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

⁴ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

legt werden. Schüler/innen mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

1.4.3 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen⁵

- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.
- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.
- Ein „**Aufsteigen mit einem Nicht genügend**“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Für Schüler/innen in **Deutschförderklassen** gilt die reguläre Aufstiegsregelung⁶. Wird die Testung erst in den ersten zwei Wochen des Schuljahres 2021/22 durchgeführt, so verbleiben diese Schüler/innen bis zur Durchführung der Testung auf derselben Schulstufe, in der sie die Deutschförderklasse im Schuljahr 2020/21 besucht haben.
- Für den Aufstieg aus dem **Deutschförderkurs** in die nächsthöhere Schulstufe gilt zu Beginn des Schuljahres 2021/22 für Schülerinnen und Schüler der Sommerschule 2021 eine

⁵ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

⁶ für Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11).

Ausnahmeregelung: Über die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung und den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, ob bereits eine Beurteilung möglich ist und wenn ja, wie diese in den einzelnen Fächern ausfällt, die Entscheidung über den Aufstieg der Klassen- bzw. Schulkonferenz obliegt.

Sollte sich bei einem a. o. Schüler/einer a.o. Schülerin in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der Schüler/die Schülerin dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht).

1.4.4 MIKA-D

Für Schülerinnen und Schüler einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht im Rahmen der Sommerschule bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2021/22 eine neuerliche Testung stattfinden.

1.4.5 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im Herbst- und Wintertermin (1. und 2. Nebentermin) wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2021: Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ BMBWF-2021-0.296.506) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

1.4.6 Externistenprüfungen

Externistenprüfungen finden statt. Es gelten die Regelungen betreffend Testung bzw. MNS der jeweiligen Risikostufe.

1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war (siehe Teil B, Einleitung), können

für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf bei einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten. In der **Risikostufe 3** kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen

In **Risikostufe 1 und 2** am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse wird in Risikostufe 1 empfohlen. In Risikostufe 2 ist diese Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen

Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

Lehrausgänge und Exkursionen

Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).

Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche ...)

Mehrtägige Schulveranstaltungen stellen eine gute Möglichkeit dar, Inhalte des Unterrichts zu vertiefen. Sie werden an anderen Orten oder auch in anderen Bundesländern durchgeführt und sind langfristig zu planen, wodurch die Risikoabschätzung stark erschwert wird. Diese Veranstaltungen sind nur bis inklusive Risikostufe 2 möglich.

Müssen Schulveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden (aufgrund des Wechsels in Risikostufe 3), so liegt das Kostenrisiko für allfällige Stornokosten bei den Teilnehmer/inne/n. In diesem Zusammenhang ist auf günstige Stornobedingungen zu achten. Um das Risiko und Haftungen zu minimieren, wird empfohlen nur mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

Mehrtägige Veranstaltungen Inland	Checkliste
In der Planungsphase	✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben. ✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden. ✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben ✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.
Am Zielort	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.

Mehrtägige Veranstaltungen Inland	Checkliste
	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften). ✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt. ✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.

Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z.B. Sprachreisen)

Sprachreisen zu planen ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine komplexe Aufgabe. Ähnlich wie mehrtägige Schulveranstaltungen im Inland erfordern sie eine langfristige Planung – obwohl die schwer prognostizierbare COVID-19-Situation eine verlässliche Planung kaum möglich macht. Wie soll auch Monate vor der Reise antizipiert werden, ob zum Zeitpunkt x für das Land y eine Reisewarnung gilt? Sprachreisen in ausländische Zielländer sollten daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Umsetzbarkeit von Hygienebestimmungen vor Ort und bei gut ausgehandelten Stornobedingungen mit den Reiseveranstaltern erfolgen.

Mehrtägige Veranstaltungen Ausland	Checkliste
In der Planungsphase	✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben. ✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden. ✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben. ✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel. ✓ Mein Reiseveranstalter unterliegt dem Pauschalreisegesetz (PRG), hat eine GISA-Nummer und die erforderliche Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Mehrtägige Veranstaltungen Ausland	Checkliste
Am Zielort	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt. ✓ Die Ein- und Ausreisebedingungen sowie die covidbedingten Regelungen im Gastland sind bekannt (z.B. Quarantänebestimmungen). ✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften). ✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt. ✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.

Einladung externer Personen an die Schule

Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (wie z.B. Lesepatinnen und -paten, Autorinnen und Autoren) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die in Kapitel 1 dargestellten Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren. Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten

Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen.

Maturabälle

Der Maturaball stellt an höheren Schulen einen Fixpunkt im Schuljahr und ein ganz besonderes Ereignis dar. Die Organisation einer solchen Veranstaltung ist aufwändig und erfolgt langfristig unter Einbindung vieler externer Partner (z.B. Hotels, Caterer, Musiker/innen). Die Veranstaltung selbst findet im Innenraum mit oft mehr als tausend Teilnehmer/innen bis weit in die Nachtstunden statt. Selbst wenn der Ball – was derzeit nicht abschätzbar ist –, aufgrund der Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen wie geplant stattfinden kann, zeigen bisherige Erfahrungen, dass das Ansteckungsrisiko hoch ist. Wenn sich die Hygienebestimmungen für Großveranstaltungen kurzfristig ändern, können darüber hinaus hohe Kosten anfallen.

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Schulverordnung 2021/22, Fassung vom 10.09.2021**Beachte für folgende Bestimmung**

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22)
StF: BGBl. II Nr. 374/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Text**1. Teil****Allgemeine Bestimmungen****Ziel**

§ 1. Diese Verordnung regelt schulorganisatorische, schulunterrichtsrechtliche und schulzeitrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Schulwesen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, (im Folgenden: SchOG) sowie in Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, sowie im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 geregelten öffentlichen und privaten Schulen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter Risikostufe die im 1. bis 3. Abschnitt des 2. Teils dieser Verordnung jeweils festgelegten, mit einer Kurzbezeichnung versehenen, Regelungen in Abweichung von schulorganisatorischen, schulunterrichtsrechtlichen und schulzeitrechtlichen Normen;
2. unter Quarantäneentscheidung die Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Absonderung einer oder mehrerer kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen gemäß § 7 des Epidemiegesetzes 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, oder die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für Bewohner bestimmter Ortschaften gemäß § 24 des EpiG sowie weitere auf einzelne Personen bezogene Anordnungen der zuständigen Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz 1950, die Personen an der Betretung des Schulgebäudes hindern;
3. unter Schülerinnen und Schülern die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, sowie Studierende gemäß dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997;
4. unter Präsenzunterricht die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in einem für schulische Zwecke bestimmten Gebäude oder auf Freiflächen;
5. unter Standort die örtliche Lage einer Schule, die sich in der Schulkennzahl oder in der Anschrift einer Schule oder der Einlagezahl im Grundbuch ausdrückt;
6. unter Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung;
7. unter Lehr- und Verwaltungspersonal alle Personen, die in einer Schule Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung einschließlich der mit Aufgaben der Qualitätssicherung betraute und Personen mit psychosozialen und unterstützenden Aufgaben (zB Assistenzen, Jugend- und Lehrlingscoaches) und Gesundheitspersonal, sowie Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts;
8. unter Corona-Testpass eine von der Schule ausgestellte Dokumentation jeder Schülerin bzw. jedes Schülers über die erbrachten Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr;
9. unter Abwasseranalyse eine chemisch-physikalische und molekularbiologische Untersuchung des Abwassers zur regionalen frühzeitigen Erkennung der Verbreitung von SARS-CoV-2.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

§ 4. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gelten

1. ein Nachweis
 - a) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
 - b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
 - c) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten oder von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
 - d) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) **Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder**
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen;
 - 3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
 - 4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist;
 - 5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- In den Corona-Testpass jeder Schülerin bzw. jedes Schülers sind Nachweise gemäß § 4 Z 1, welche an oder außerhalb der Schule durchgeführt wurden, aufzunehmen. Nachweise gemäß § 4 Z 3 oder Z 5 können mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten in den Corona-Testpass aufgenommen werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Allgemeine Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 5. (1) Alle Personen, ausgenommen Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, haben bei Betreten des Schulgebäudes einen Nachweis gemäß § 4 vorzulegen sowie während des gesamten Aufenthalts einen MNS zu tragen.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei welchen nachgewiesener Maßen eine Testung in der Schule mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen, den Test gemäß § 4 Z 1 lit. a und c zuhause durchführen. Ist eine Testung gemäß § 4 Z 1 aufgrund einer ärztlichen Bestätigung, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, so obliegt es den Erziehungsberechtigten, einen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen. Ist eine Testung nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

(3) Das Lehr- und Verwaltungspersonal, das sich regelmäßig im Schulgebäude aufhält und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringt, hat einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen, wobei zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. d (zB PCR-Test) vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(4) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgesehen ist, ist dieser während des gesamten Aufenthaltes in der Schule bereit zu halten.

(5) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, die sich im Rahmen der Schulraumüberlassung in der Schule aufhalten, in den von der Schulraumüberlassung nicht umfassten Teilen des Schulgebäudes (zB Gänge, Stiegenhaus) einen MNS zu tragen.

(6) Personen, von welchen nachgewiesener Maßen (ärztliche Bestätigung) aus gesundheitlichen Gründen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht getragen werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt diese Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. An der Schule sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Hygiene- und Präventionskonzept

§ 6. (1) An jeder Schule ist bis zum Ende der ersten beiden Schulwochen des Schuljahres 2021/22 durch die Schulleitung ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen. Die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen ist durch die Schulleitung zu gewährleisten, welche als Hygiene- und Präventionsbeauftragter tätig wird; diese kann eine Lehrperson als Hygiene- und Präventionsbeauftragten ermächtigen.

(2) Das Hygiene- und Präventionskonzept hat jedenfalls

1. ein Lüftungskonzept, das für Bewegung und Sport sowie bei Singen und Musizieren jedenfalls eine höhere Frequenz als für den Unterricht in anderen Gegenständen vorzusehen hat,
2. eine Vorbereitung der Infrastruktur einschließlich der Möglichkeit zur Nutzung zusätzlicher Räume für schulische Zwecke,
3. Richtlinien für eine Risikoanalyse für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen,
4. Regelungen über die Bereitstellung und Lagerung von MNS, Testmaterial, Desinfektionsmittel am Schulstandort einschließlich der Kalkulation von Bestell- und Lieferzeiten und
5. eine Konzeption für die Organisation des Unterrichts einschließlich des fachpraktischen Unterrichts für die einzelnen Risikostufen

zu enthalten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 7. (1) Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der Schule

1. das Tragen eines MNS,
2. die Vorlage eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 für die Teilnahme am Unterricht in einer festzulegenden Testfrequenz sowie
3. einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn

anordnen. Die Maßnahmen sind während der Dauer der Geltung durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen, § 79 SchUG gilt sinngemäß. Maßnahmen gemäß Z 1 und 2 sind auf höchstens eine Woche zu befristen und bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(2) Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Schülerinnen und Schüler, die einen Nachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3 oder Z 5** vorlegen, sind von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls ausgenommen.

(3) Wenn das Tragen eines MNS angeordnet wird ist für Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen nachgewiesenermaßen (ärztliches Attest) nicht zugemutet werden kann, vorzusehen, dass statt eines MNS, eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Gesichtsschild) zu tragen ist und wenn aufgrund der Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen dieses Gesichtsschildes nicht möglich ist, die Verpflichtung entfallen kann.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Ortsungebundener Unterricht

§ 8. (1) Der Unterricht findet im Schuljahr 2021/22 grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Ortsungebundener Unterricht ist nur zulässig, wenn dies aufgrund

1. des Infektionsgeschehens in der Gesellschaft anhand der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere jener der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES,
2. des Infektionsgeschehens in der Region oder dem Bundesland, in dem sich die Schulen oder die Schule befindet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES, und der Empfehlungen der Corona-Kommission oder
3. des Infektionsgeschehens am Schulstandort, welches alle am Schulleben beteiligten Personen einschließt,

notwendig ist und andere Maßnahmen dieser Verordnung erfolglos blieben oder nicht ausreichen.

(2) Der ortsungebundene Unterricht darf nur

1. aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
2. aufgrund einer Verordnung der zuständigen Schulbehörde oder
3. wenn der Unterricht in einem Schulgebäude aufgrund einer behördlichen, außer einer schulbehördlichen, insbesondere einer gesundheitsbehördlichen, Entscheidung nicht möglich ist, allenfalls mit Ausnahmen von oder Auflagen für diesen, durchgeführt werden. Mit Wegfall der Verordnung oder Entscheidung ist binnen angemessener Frist, spätestens aber mit dem auf den Wegfall folgenden Montag der Präsenzunterricht, wiederaufzunehmen.

(3) Bei Verordnungen gemäß Abs. 2 Z 2 ist der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit Ausnahme bei Zentrallehranstalten, herzustellen.

(4) Im Falle einer Verordnung oder Entscheidung gemäß Abs. 2 befinden sich die Schülerinnen und Schüler ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler davon zumindest elektronisch zu informieren. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht nur zulässig, wenn die Entscheidung dies vorsieht.

(5) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler, die

1. einen vorgesehenen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr nicht erbringen oder
2. der vorgesehenen Verpflichtung zum Tragen eines MNS nicht nachkommen,

sind in einem aufklärenden Gespräch mit der Schulleitung verpflichtend über die Auswirkungen der Nichtbefolgung zu belehren. Bei weiterer Nichtbefolgung der Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren, Hausübungen zu erbringen und sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen. § 9 ist nicht anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Ausnahmen vom und Auflagen für ortsungebundenen Unterricht

§ 9. (1) In den Verordnungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 kann vorgesehen werden, dass

1. Schülerinnen und Schüler von Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen werden (Präsenzunterricht),
2. der lehrplanmäßige Unterricht ganz oder teilweise als IKT-gestützter Unterricht stattfinden muss oder kann und dass Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise verpflichtet sind, an diesem IKT-gestützten Unterricht teilzunehmen,
3. abweichend von § 8a SchOG, vom 4. Abschnitt und § 63a oder § 64 SchUG, vom 4. Abschnitt des SchUG-BKV und von § 8a des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes an Schulen mit Internat im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, der Präsenzunterricht an allen Tagen einer Woche im Wechsel mit einer Woche im ortsungebundenen Unterricht durchzuführen ist,
4. praxisschulmäßiger Unterricht zulässig ist.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 4 ist entsprechend der Vorgaben gemäß § 5 sowie der jeweiligen Risikostufe zu erbringen und die Hygienebestimmungen der jeweiligen Risikostufe sind einzuhalten.

(2) Bei Verordnungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 ist für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im ortsungebundenen Unterricht, bei welchen eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist und die einen Nachweis gemäß § 4 entsprechend der Vorgaben gemäß § 5 sowie der jeweiligen Risikostufe vorlegen, vorzusehen, dass sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen sind. Die Hygienebestimmungen der jeweiligen Risikostufe sind einzuhalten.

(3) Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 2 durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Fernbleiben vom Unterricht

§ 10. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer durch eine Quarantäneentscheidung im Sinne des § 3 Z 2 angeordneten Absonderung oder Verkehrsbeschränkung gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben im Sinne der §§ 45 Abs. 2 SchUG sowie 9 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985.

(2) Schülerinnen und Schülern, die

1. oder deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020 angehören, oder
2. sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen,

kann auf Antrag für die Dauer höchstens einer Woche die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass oder wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder § 45 Abs. 4 SchUG erteilt werden. Weitere Anträge sind durch Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Attests zu begründen, das eine eine Woche überschreitende Befristung vorsehen kann.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Verschiebung von Lehrinhalten

§ 11. Die Schulleitung wird in Abweichung von verordneten Lehrplänen, außer von Lehrplänen für den Religionsunterricht, und abweichend von § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 SchUG ermächtigt, in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson Lehrstoff von einem Semester bzw. Schuljahr in das nächstfolgende zu verschieben. Die Verschiebung ist im Klassenbuch der jeweiligen Klasse zu vermerken.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Deutschfördermaßnahmen

§ 12. Für Schülerinnen und Schüler einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht gemäß C-SoSchVO 2021, BGBl. II Nr. 137/2021, bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2021/22 eine neuerliche Testung des Sprachstandes und Einstufung stattfinden. Wenn die Testung zur Feststellung des Sprachstandes einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der in einem Deutschförderkurs war oder ist, ein Ergebnis gemäß § 18 Abs. 14 Z 1 oder 2 SchUG ergibt, so entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

2. Teil

Maßnahmen zu den Risikostufen

1. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 1

Anwendungsbereich

§ 13. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern nicht eine Verordnung des Bundesministers oder, wenn dieser keine Verordnung erlassen hat, der örtlich und sachlich zuständigen Schulbehörde für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 die Anwendung eines anderen Abschnittes oder einzelner anderer Bestimmungen dieser Verordnung anordnet. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse allfälliger Abwasseranalysen

(Frühwarnsystem) zu berücksichtigen. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 14. Schulen haben den Schülerinnen und Schülern Testungen gemäß § 4 Z 1 lit. a so oft zur Verfügung zu stellen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen werden kann. Die Teilnahme an solchen Testungen erfolgt freiwillig.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 15. Beim Singen und Musizieren sowie im Unterricht in Bewegung und Sport ist im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 1 in erhöhter Frequenz für eine Durchlüftung der Räume zu sorgen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 16. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Bestimmungen für die Berufsschule

§ 17. Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war,

1. können in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,
2. kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist,
3. kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien, wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war und
4. darf abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

2. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 2

Anwendungsbereich

§ 18. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern der Bundesminister, oder wenn dieser keine Regelung trifft, die örtlich und sachlich zuständige Schulbehörde dies nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde verordnet hat. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) gemäß § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 19. (1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3 oder Z 5** erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d zu erbringen. Diese Tests sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 20. (1) Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen abweichend von den Bestimmungen der Schulveranstaltungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 498/1995, nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

(2) Vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von mehrtägigen Veranstaltungen gemäß Abs. 1 ist eine Risikoanalyse betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen. Die Risikoanalyse ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation am Ort der Veranstaltung sowie unter Berücksichtigung der vor Ort vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 laufend zu evaluieren und der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung

§ 21. (1) Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen zu diesem Zweck erfordern einen Nachweis gemäß § 4 sowie das Tragen eines MNS durch die externen Personen und Kooperationspartner. Dies gilt insbesondere für

Angebote im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft und Kooperationsvereinbarungen gemäß der § 65, § 65a SchUG und § 59 SchUG-BKV, sofern diese mit physischer Anwesenheit im Schulgebäude verbunden sind.

(2) Im Rahmen der Schulraumüberlassung ist sicher zu stellen, dass kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie den Schülerinnen und Schülern erfolgt.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 22. (1) Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern (2m) einzuhalten.

(2) Der Unterricht in Bewegung und Sport hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter (1m) einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

(3) Für die Durchführung der aufgrund der §§ 29 Abs. 1 lit. b, 47 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 60 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63 Abs. 4, 63b Abs. 3, 72 Abs. 5, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 78 Abs. 4 sowie 80 Abs. 4 SchOG sowie aufgrund des § 17 Abs. 1 lit. b des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und des § 119 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 lehrplanmäßig vorgesehenen praktischen Unterrichtsgegenstände, für die Unterrichtsgegenstände Werkerziehung, Technisches und textiles Werken, Musikerziehung, Musikkunde, Instrumentalunterricht und Gesang, Musik, bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck, Kreativer Ausdruck und Rhythmisch-musikalische Erziehung, Sonderformen der Mittelschule und der allgemein bildenden höheren Schule mit sportlichem Schwerpunkt, die Bundessportakademien sowie für Schulversuche mit musikalischem oder sportlichem Schwerpunkt kann die oberste Schulbehörde ergänzende Hygienebestimmungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Größe von Unterrichtsräumen, deren zeitversetzter Nutzung und zum Tragen eines MNS erlassen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Bestimmungen für die Berufsschule

§ 23. Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war,

1. können in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,
2. kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist,
3. kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien, wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war und
4. darf abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 24. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs.3 anzuwenden. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 vorlegen, haben am Tag der Anreise einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

3. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 3

Anwendungsbereich

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern der Bundesminister, oder wenn dieser keine Regelung trifft, die örtlich und sachlich zuständige Schulbehörde dies nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde verordnet hat. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulen befinden sich in der Risikostufe 3.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) gemäß § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 26. (1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen. Diese Tests sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude, in der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume, einen MNS zu tragen.

(3) Verständigungen, Sprechtag, Ladung zu und Durchführung und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulparterschaftlichen Gremien sowie Zustellungen dürfen nur mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 70a SchUG erfolgen.

(4) Gespräche zu Zwecken der Information von Erziehungsberechtigten sind möglichst mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 70a SchUG durchzuführen, andernfalls sind § 5 Abs. 1 und 4 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 27. Abweichend von §§ 13, 13a, 63a und 64 SchUG sowie § 15 SchUG-BKV sind Schulveranstaltungen nicht durchzuführen, schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung

§ 28. (1) Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind nicht durchzuführen.

(2) Die Schulraumüberlassung ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schülern erfolgt und
2. alle Personen, die die Schulräume nutzen, einen Nachweis gemäß § 4 gegenüber dem Vertragspartner der Schulraumüberlassung erbringen und diesen während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereithalten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 29. (1) Singen hat, wenn immer es möglich ist, und Musizieren mit Blasinstrumenten hat ausschließlich im Freien stattzufinden, wenn nicht Abs. 3 anzuwenden ist.

(2) Bewegung und Sport hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter (1m) einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

(3) Für die Durchführung der aufgrund der §§ 29 Abs. 1 lit. b, 47 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 60 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63 Abs. 4, 63b Abs. 3, 72 Abs. 5, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 78 Abs. 4 sowie 80 Abs. 4 SchOG sowie aufgrund des § 17 Abs. 1 lit. b des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und des § 119 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 lehrplanmäßig vorgesehenen praktischen Unterrichtsgegenstände, für die Unterrichtsgegenstände Werkerziehung, Technisches und textiles Werken, Musikerziehung, Musikkunde, Instrumentalunterricht und Gesang, Musik, bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck, Kreativer Ausdruck und Rhythmisch-musikalische Erziehung, Sonderformen der Mittelschule und der allgemein bildenden höheren Schule mit sportlichem Schwerpunkt, die Bundessportakademien sowie für Schulversuche mit musikalischem oder sportlichem Schwerpunkt kann die oberste Schulbehörde ergänzende Hygienebestimmungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Größe von Unterrichtsräumen, deren zeitversetzter Nutzung und zum Tragen eines MNS erlassen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Fachpraktischer Unterricht und Pflichtgegenstände an Berufsschulen

§ 30. (1) In Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, können fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden.

(2) Wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist, kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären.

(3) Wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war oder ist, kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 4 SchOG kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie erfolgen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Verlängerung der Frist für das Ablegen von Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen

§ 31. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen abweichend von § 23 Abs. 1b und § 20 Abs. 3 SchUG spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für die Schülerin bzw. den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn des folgenden, für die Schülerin bzw. den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges statt, ist die Schülerin bzw. der Schüler bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Höchstzulässige Zahl an Unterrichtsstunden

§ 32. Abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 darf die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 33. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs.3 anzuwenden. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat einen MNS zu tragen.

(2) Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe, die Schülerheime gemäß Abs. 1 besuchen und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3 oder Z 5** erbringen, haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.

(3) Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, die Schülerheime gemäß Abs. 1 besuchen und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3 oder Z 5** erbringen, haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

(5) Das Internatspersonal gemäß Abs. 1 und alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3 oder Z 5** vorlegen, haben am Tag der Anreise einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

3. Teil

Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 34. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Sicherheitsphase

§ 35. (1) In den ersten drei Wochen des Schuljahres findet eine Sicherheitsphase statt. Während dieser Sicherheitsphase gilt Folgendes:

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat einen MNS außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume zu tragen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird. § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Lehr- und Verwaltungspersonal, das sich im Schulgebäude aufhält, hat einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen, wobei bei fehlendem Impfnachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3 oder Z 5** zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. d (zB PCR-Test) vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird. Gleiches gilt für das Personal an Internaten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Übergangsbestimmung

§ 36. (1) Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden. Schülerinnen und Schüler mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

(2) Abweichend von § 23 Abs. 1 letzter Halbsatz SchUG dürfen Schülerinnen und Schüler jedenfalls in bis zu zwei Pflichtgegenständen Wiederholungsprüfungen ablegen. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1 bis 5, 22 und 25 Abs. 2 lit. c und 3 SchUG ist bei der Beurteilung von Unterrichtsgegenständen des Schuljahres 2020/21 nach der Durchführung von Wiederholungsprüfungen mit Nicht genügend die Berechtigung zum Aufsteigen zu vermerken. Bei einem Nicht genügend ist eine Entscheidung der Konferenz nicht erforderlich. Bei mehr als einem Nicht genügend bedarf der Vermerk der Zustimmung der Konferenz. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, ist anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 37. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

(2) **§ 4 Z 2 lit. a, c und d, § 4 letzter Satz, § 5 Abs. 3 und 6, § 7 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3 und 5 und § 35 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 392/2021 treten**

mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Schulverordnung 2021/22, Fassung vom 10.09.2021**Beachte für folgende Bestimmung**

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22)
StF: BGBl. II Nr. 374/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Text**1. Teil****Allgemeine Bestimmungen****Ziel**

§ 1. Diese Verordnung regelt schulorganisatorische, schulunterrichtsrechtliche und schulzeitrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Schulwesen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, (im Folgenden: SchOG) sowie in Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, sowie im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 geregelten öffentlichen und privaten Schulen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter Risikostufe die im 1. bis 3. Abschnitt des 2. Teils dieser Verordnung jeweils festgelegten, mit einer Kurzbezeichnung versehenen, Regelungen in Abweichung von schulorganisatorischen, schulunterrichtsrechtlichen und schulzeitrechtlichen Normen;
2. unter Quarantäneentscheidung die Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Absonderung einer oder mehrerer kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen gemäß § 7 des Epidemiegesetzes 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, oder die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für Bewohner bestimmter Ortschaften gemäß § 24 des EpiG sowie weitere auf einzelne Personen bezogene Anordnungen der zuständigen Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz 1950, die Personen an der Betretung des Schulgebäudes hindern;
3. unter Schülerinnen und Schülern die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, sowie Studierende gemäß dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997;
4. unter Präsenzunterricht die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in einem für schulische Zwecke bestimmten Gebäude oder auf Freiflächen;
5. unter Standort die örtliche Lage einer Schule, die sich in der Schulkennzahl oder in der Anschrift einer Schule oder der Einlagezahl im Grundbuch ausdrückt;
6. unter Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung;
7. unter Lehr- und Verwaltungspersonal alle Personen, die in einer Schule Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung einschließlich der mit Aufgaben der Qualitätssicherung betraute und Personen mit psychosozialen und unterstützenden Aufgaben (zB Assistenzen, Jugend- und Lehrlingscoaches) und Gesundheitspersonal, sowie Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts;
8. unter Corona-Testpass eine von der Schule ausgestellte Dokumentation jeder Schülerin bzw. jedes Schülers über die erbrachten Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr;
9. unter Abwasseranalyse eine chemisch-physikalische und molekularbiologische Untersuchung des Abwassers zur regionalen frühzeitigen Erkennung der Verbreitung von SARS-CoV-2.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

§ 4. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gelten

1. ein Nachweis
 - a) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
 - b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
 - c) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten oder von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
 - d) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) **Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder**
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen;
 - 3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
 - 4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist;
 - 5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- In den Corona-Testpass jeder Schülerin bzw. jedes Schülers sind Nachweise gemäß § 4 Z 1, welche an oder außerhalb der Schule durchgeführt wurden, aufzunehmen. Nachweise gemäß § 4 Z 3, Z 4 oder Z 5 können mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten in den Corona-Testpass aufgenommen werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Allgemeine Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 5. (1) Alle Personen, ausgenommen Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, haben bei Betreten des Schulgebäudes einen Nachweis gemäß § 4 vorzulegen sowie während des gesamten Aufenthalts einen MNS zu tragen.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei welchen nachgewiesener Maßen eine Testung in der Schule mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen, den Test gemäß § 4 Z 1 lit. a und c zuhause durchführen. Ist eine Testung gemäß § 4 Z 1 aufgrund einer ärztlichen Bestätigung, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, so obliegt es den Erziehungsberechtigten, einen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen. Ist eine Testung nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

(3) Das Lehr- und Verwaltungspersonal, das sich regelmäßig im Schulgebäude aufhält und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3, Z 4 oder Z 5 erbringt, hat einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen, wobei zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. d (zB PCR-Test) vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(4) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgesehen ist, ist dieser während des gesamten Aufenthaltes in der Schule bereit zu halten.

(5) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, die sich im Rahmen der Schulraumüberlassung in der Schule aufhalten, in den von der Schulraumüberlassung nicht umfassten Teilen des Schulgebäudes (zB Gänge, Stiegenhaus) einen MNS zu tragen.

(6) Personen, von welchen nachgewiesener Maßen (ärztliche Bestätigung) aus gesundheitlichen Gründen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht getragen werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt diese Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. An der Schule sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Hygiene- und Präventionskonzept

§ 6. (1) An jeder Schule ist bis zum Ende der ersten beiden Schulwochen des Schuljahres 2021/22 durch die Schulleitung ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen. Die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen ist durch die Schulleitung zu gewährleisten, welche als Hygiene- und Präventionsbeauftragter tätig wird; diese kann eine Lehrperson als Hygiene- und Präventionsbeauftragten ermächtigen.

(2) Das Hygiene- und Präventionskonzept hat jedenfalls

1. ein Lüftungskonzept, das für Bewegung und Sport sowie bei Singen und Musizieren jedenfalls eine höhere Frequenz als für den Unterricht in anderen Gegenständen vorzusehen hat,
2. eine Vorbereitung der Infrastruktur einschließlich der Möglichkeit zur Nutzung zusätzlicher Räume für schulische Zwecke,
3. Richtlinien für eine Risikoanalyse für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen,
4. Regelungen über die Bereitstellung und Lagerung von MNS, Testmaterial, Desinfektionsmittel am Schulstandort einschließlich der Kalkulation von Bestell- und Lieferzeiten und
5. eine Konzeption für die Organisation des Unterrichts einschließlich des fachpraktischen Unterrichts für die einzelnen Risikostufen

zu enthalten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 7. (1) Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der Schule

1. das Tragen eines MNS,
2. die Vorlage eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 für die Teilnahme am Unterricht in einer festzulegenden Testfrequenz sowie
3. einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn

anordnen. Die Maßnahmen sind während der Dauer der Geltung durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen, § 79 SchUG gilt sinngemäß. Maßnahmen gemäß Z 1 und 2 sind auf höchstens eine Woche zu befristen und bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(2) Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Schülerinnen und Schüler, die einen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3, Z 4 oder Z 5 vorlegen, sind von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls ausgenommen.

(3) Wenn das Tragen eines MNS angeordnet wird ist für Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen nachgewiesenermaßen (ärztliches Attest) nicht zugemutet werden kann, vorzusehen, dass statt eines MNS, eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Gesichtsschild) zu tragen ist und wenn aufgrund der Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen dieses Gesichtsschildes nicht möglich ist, die Verpflichtung entfallen kann.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Ortsungebundener Unterricht

§ 8. (1) Der Unterricht findet im Schuljahr 2021/22 grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Ortsungebundener Unterricht ist nur zulässig, wenn dies aufgrund

1. des Infektionsgeschehens in der Gesellschaft anhand der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere jener der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES,
2. des Infektionsgeschehens in der Region oder dem Bundesland, in dem sich die Schulen oder die Schule befindet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES, und der Empfehlungen der Corona-Kommission oder
3. des Infektionsgeschehens am Schulstandort, welches alle am Schulleben beteiligten Personen einschließt,

notwendig ist und andere Maßnahmen dieser Verordnung erfolglos blieben oder nicht ausreichen.

(2) Der ortsungebundene Unterricht darf nur

1. aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
2. aufgrund einer Verordnung der zuständigen Schulbehörde oder
3. wenn der Unterricht in einem Schulgebäude aufgrund einer behördlichen, außer einer schulbehördlichen, insbesondere einer gesundheitsbehördlichen, Entscheidung nicht möglich ist, allenfalls mit Ausnahmen von oder Auflagen für diesen, durchgeführt werden. Mit Wegfall der Verordnung oder Entscheidung ist binnen angemessener Frist, spätestens aber mit dem auf den Wegfall folgenden Montag der Präsenzunterricht, wiederaufzunehmen.

(3) Bei Verordnungen gemäß Abs. 2 Z 2 ist der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit Ausnahme bei Zentrallehranstalten, herzustellen.

(4) Im Falle einer Verordnung oder Entscheidung gemäß Abs. 2 befinden sich die Schülerinnen und Schüler ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler davon zumindest elektronisch zu informieren. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht nur zulässig, wenn die Entscheidung dies vorsieht.

(5) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler, die

1. einen vorgesehenen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr nicht erbringen oder
2. der vorgesehenen Verpflichtung zum Tragen eines MNS nicht nachkommen,

sind in einem aufklärenden Gespräch mit der Schulleitung verpflichtend über die Auswirkungen der Nichtbefolgung zu belehren. Bei weiterer Nichtbefolgung der Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren, Hausübungen zu erbringen und sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen. § 9 ist nicht anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Ausnahmen vom und Auflagen für ortsungebundenen Unterricht

§ 9. (1) In den Verordnungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 kann vorgesehen werden, dass

1. Schülerinnen und Schüler von Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen werden (Präsenzunterricht),
2. der lehrplanmäßige Unterricht ganz oder teilweise als IKT-gestützter Unterricht stattfinden muss oder kann und dass Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise verpflichtet sind, an diesem IKT-gestützten Unterricht teilzunehmen,
3. abweichend von § 8a SchOG, vom 4. Abschnitt und § 63a oder § 64 SchUG, vom 4. Abschnitt des SchUG-BKV und von § 8a des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes an Schulen mit Internat im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, der Präsenzunterricht an allen Tagen einer Woche im Wechsel mit einer Woche im ortsungebundenen Unterricht durchzuführen ist,
4. praxisschulmäßiger Unterricht zulässig ist.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 4 ist entsprechend der Vorgaben gemäß § 5 sowie der jeweiligen Risikostufe zu erbringen und die Hygienebestimmungen der jeweiligen Risikostufe sind einzuhalten.

(2) Bei Verordnungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 ist für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im ortsungebundenen Unterricht, bei welchen eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist und die einen Nachweis gemäß § 4 entsprechend der Vorgaben gemäß § 5 sowie der jeweiligen Risikostufe vorlegen, vorzusehen, dass sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen sind. Die Hygienebestimmungen der jeweiligen Risikostufe sind einzuhalten.

(3) Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 2 durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Fernbleiben vom Unterricht

§ 10. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer durch eine Quarantäneentscheidung im Sinne des § 3 Z 2 angeordneten Absonderung oder Verkehrsbeschränkung gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben im Sinne der §§ 45 Abs. 2 SchUG sowie 9 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985.

(2) Schülerinnen und Schülern, die

1. oder deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppen-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020 angehören, oder
2. sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen,

kann auf Antrag für die Dauer höchstens einer Woche die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass oder wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder § 45 Abs. 4 SchUG erteilt werden. Weitere Anträge sind durch Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Attests zu begründen, das eine eine Woche überschreitende Befristung vorsehen kann.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei welchen ein möglicher Verdachtsfall auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, sind bis zur gesundheitsbehördlichen Entscheidung gerechtfertigt vom Unterricht abwesend. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder dem ein möglicher Verdachtsfall vorliegt, sich in der Schule befindet, so ist eine Schülerin oder ein Schüler, dem oder der gegenüber Aufsichtspflicht besteht, unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen zu beaufsichtigen, bis entweder eine Entscheidung der Gesundheitsbehörde vorliegt, bis sie oder er von Erziehungsberechtigten oder von einer von diesen bevollmächtigten Person abgeholt wird, oder der Schultag der Klasse, der die Schülerin oder der Schüler angehört, endet. Die Schulleitung hat unverzüglich entweder Anzeige bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zu erstatten oder die mit der Gesundheitsbehörde abgestimmten Datenübermittlungen vorzunehmen und im Falle von Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Schulleitung hat die getroffenen Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen jeweils mit Uhrzeit zu dokumentieren und festzuhalten, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (zB durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-, Sitz- und Raumpläne).

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Verschiebung von Lehrinhalten

§ 11. Die Schulleitung wird in Abweichung von verordneten Lehrplänen, außer von Lehrplänen für den Religionsunterricht, und abweichend von § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 SchUG ermächtigt, in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson Lehrstoff von einem Semester bzw. Schuljahr in das nächstfolgende zu verschieben. Die Verschiebung ist im Klassenbuch der jeweiligen Klasse zu vermerken.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Deutschfördermaßnahmen

§ 12. Für Schülerinnen und Schüler einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht gemäß C-SoSchVO 2021, BGBl. II Nr. 137/2021, bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2021/22 eine neuerliche Testung des Sprachstandes und Einstufung stattfinden. Wenn die Testung zur Feststellung des Sprachstandes einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der in einem Deutschförderkurs war oder ist, ein Ergebnis gemäß § 18 Abs. 14 Z 1 oder 2 SchUG ergibt, so entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

2. Teil

Maßnahmen zu den Risikostufen

1. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 1

Anwendungsbereich

§ 13. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern nicht eine Verordnung des Bundesministers oder, wenn dieser keine Verordnung erlassen hat, der örtlich und sachlich zuständigen Schulbehörde für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 die Anwendung eines anderen Abschnittes oder einzelner anderer Bestimmungen dieser Verordnung anordnet. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse allfälliger Abwasseranalysen (Frühwarnsystem) zu berücksichtigen. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 14. Schulen haben den Schülerinnen und Schülern Testungen gemäß § 4 Z 1 lit. a so oft zur Verfügung zu stellen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen werden kann. Die Teilnahme an solchen Testungen erfolgt freiwillig. **§ 20 Abs. 2 ist anzuwenden.**

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 15. Beim Singen und Musizieren sowie im Unterricht in Bewegung und Sport ist im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 1 in erhöhter Frequenz für eine Durchlüftung der Räume zu sorgen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 16. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Bestimmungen für die Berufsschule

§ 17. Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war,

1. können in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,
2. kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist,
3. kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien, wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war und
4. darf abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

2. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 2

Anwendungsbereich

§ 18. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern der Bundesminister, oder wenn dieser keine Regelung trifft, die örtlich und sachlich zuständige Schulbehörde dies nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde verordnet hat. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) gemäß § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 19. (1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3, Z 4 oder Z 5** erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d zu erbringen. Diese Tests sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 20. (1) Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen abweichend von den Bestimmungen der Schulveranstaltungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 498/1995, nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

(2) Vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von mehrtägigen Veranstaltungen gemäß Abs. 1 ist eine Risikoanalyse betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der

Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen. Die Risikoanalyse ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation am Ort der Veranstaltung sowie unter Berücksichtigung der vor Ort vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 laufend zu evaluieren und der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung

§ 21. (1) Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen zu diesem Zweck erfordern einen Nachweis gemäß § 4 sowie das Tragen eines MNS durch die externen Personen und Kooperationspartner. Dies gilt insbesondere für Angebote im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft und Kooperationsvereinbarungen gemäß der § 65, § 65a SchUG und § 59 SchUG-BKV, sofern diese mit physischer Anwesenheit im Schulgebäude verbunden sind.

(2) Im Rahmen der Schulraumüberlassung ist sicher zu stellen, dass kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie den Schülerinnen und Schülern erfolgt.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 22. (1) Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern (2m) einzuhalten.

(2) Der Unterricht in Bewegung und Sport hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter (1m) einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

(3) Für die Durchführung der aufgrund der §§ 29 Abs. 1 lit. b, 47 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 60 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63 Abs. 4, 63b Abs. 3, 72 Abs. 5, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 78 Abs. 4 sowie 80 Abs. 4 SchOG sowie aufgrund des § 17 Abs. 1 lit. b des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und des § 119 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 lehrplanmäßig vorgesehenen praktischen Unterrichtsgegenstände, für die Unterrichtsgegenstände Werkerziehung, Technisches und textiles Werken, Musikerziehung, Musikkunde, Instrumentalunterricht und Gesang, Musik, bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck, Kreativer Ausdruck und Rhythmisch-musikalische Erziehung, Sonderformen der Mittelschule und der allgemein bildenden höheren Schule mit sportlichem Schwerpunkt, die Bundessportakademien sowie für Schulversuche mit musikalischem oder sportlichem Schwerpunkt kann die oberste Schulbehörde ergänzende Hygienebestimmungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Größe von Unterrichtsräumen, deren zeitversetzter Nutzung und zum Tragen eines MNS erlassen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Bestimmungen für die Berufsschule

§ 23. Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war,

1. können in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,

2. kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist,
3. kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien, wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war und
4. darf abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 24. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs.3 anzuwenden. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3, Z 4 oder Z 5** vorlegen, haben am Tag der Anreise einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

3. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 3

Anwendungsbereich

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern der Bundesminister, oder wenn dieser keine Regelung trifft, die örtlich und sachlich zuständige Schulbehörde dies nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde verordnet hat. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulen befinden sich in der Risikostufe 3.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) gemäß § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 26. (1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3, Z 4 oder Z 5** erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen. Diese Tests sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude, in der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume, einen MNS zu tragen.

(3) Verständigungen, Sprechtage, Ladung zu und Durchführung und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulparterschaftlichen Gremien sowie Zustellungen dürfen nur mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 70a SchUG erfolgen.

(4) Gespräche zu Zwecken der Information von Erziehungsberechtigten sind möglichst mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 70a SchUG durchzuführen, andernfalls sind § 5 Abs. 1 und 4 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 27. Abweichend von §§ 13, 13a, 63a und 64 SchUG sowie § 15 SchUG-BKV sind Schulveranstaltungen nicht durchzuführen, schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung

§ 28. (1) Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind nicht durchzuführen.

(2) Die Schulraumüberlassung ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schülern erfolgt und
2. alle Personen, die die Schulräume nutzen, einen Nachweis gemäß § 4 gegenüber dem Vertragspartner der Schulraumüberlassung erbringen und diesen während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereithalten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 29. (1) Singen hat, wenn immer es möglich ist, und Musizieren mit Blasinstrumenten hat ausschließlich im Freien stattzufinden, wenn nicht Abs. 3 anzuwenden ist. **Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern (2 m) einzuhalten.**

(2) Bewegung und Sport hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter (1m) einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

(3) Für die Durchführung der aufgrund der §§ 29 Abs. 1 lit. b, 47 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 60 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63 Abs. 4, 63b Abs. 3, 72 Abs. 5, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 78 Abs. 4 sowie 80 Abs. 4 SchOG sowie aufgrund des § 17 Abs. 1 lit. b des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und des § 119 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 lehrplanmäßig vorgesehenen praktischen Unterrichtsgegenstände, für die Unterrichtsgegenstände Werkerziehung, Technisches und textiles Werken, Musikerziehung, Musikkunde, Instrumentalunterricht und Gesang, Musik, bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck, Kreativer Ausdruck und Rhythmisch-musikalische Erziehung, Sonderformen der Mittelschule und der allgemein bildenden höheren Schule mit sportlichem Schwerpunkt, die Bundessportakademien sowie für Schulversuche mit musikalischem oder sportlichem Schwerpunkt kann die oberste Schulbehörde ergänzende Hygienebestimmungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Größe von Unterrichtsräumen, deren zeitversetzter Nutzung und zum Tragen eines MNS erlassen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Fachpraktischer Unterricht und Pflichtgegenstände an Berufsschulen

§ 30. (1) In Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, können fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden.

(2) Wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist, kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären.

(3) Wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war oder ist, kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 4 SchOG kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie erfolgen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Verlängerung der Frist für das Ablegen von Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen

§ 31. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen abweichend von § 23 Abs. 1b und § 20 Abs. 3 SchUG spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für die Schülerin bzw. den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn des folgenden, für die Schülerin bzw. den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges statt, ist die Schülerin bzw. der Schüler bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Höchstzulässige Zahl an Unterrichtsstunden

§ 32. Abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 darf die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 33. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs.3 anzuwenden. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat einen MNS zu tragen.

(2) Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe, die Schülerheime gemäß Abs. 1 besuchen und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3, Z 4 oder Z 5 erbringen, haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.

(3) Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, die Schülerheime gemäß Abs. 1 besuchen und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3, Z 4 oder Z 5 erbringen, haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

(5) Das Internatspersonal gemäß Abs. 1 und alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3, Z 4 oder Z 5 vorlegen, haben am Tag der Anreise einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

3. Teil Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 34. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Sicherheitsphase

§ 35. (1) In den ersten drei Wochen des Schuljahres findet eine Sicherheitsphase statt. Während dieser Sicherheitsphase gilt Folgendes:

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat einen MNS außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume zu tragen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird. § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Lehr- und Verwaltungspersonal, das sich im Schulgebäude aufhält, hat einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen, wobei bei fehlendem Impfnachweis gemäß § 4 Z 2, **Z 3, Z 4 oder Z 5** zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. d (zB PCR-Test) vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird. Gleiches gilt für das Personal an Internaten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Übergangsbestimmung

§ 36. (1) Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden. Schülerinnen und Schüler mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

(2) Abweichend von § 23 Abs. 1 letzter Halbsatz SchUG dürfen Schülerinnen und Schüler jedenfalls in bis zu zwei Pflichtgegenständen Wiederholungsprüfungen ablegen. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1 bis 5, 22 und 25 Abs. 2 lit. c und 3 SchUG ist bei der Beurteilung von Unterrichtsgegenständen des Schuljahres 2020/21 nach der Durchführung von Wiederholungsprüfungen mit Nicht genügend die Berechtigung zum Aufsteigen zu vermerken. Bei einem Nicht genügend ist eine Entscheidung der Konferenz nicht erforderlich. Bei mehr als einem Nicht genügend bedarf der Vermerk der Zustimmung der Konferenz. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, ist anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 37. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

(2) § 4 Z 2 lit. a, c und d, § 4 letzter Satz, § 5 Abs. 3 und 6, § 7 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3 und 5 und § 35 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 392/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

(3) § 4 letzter Satz, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 14, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3 und 5 und § 35 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 434/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (2. Auflage)

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.707.022

Wien, 02.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick.....	4
TEIL A Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.....	7
1.1 Testungen	8
1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen	9
1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend	10
1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko	12
1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko	13
1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko	15
1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung.....	17
1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts	17
TEIL B Pädagogik und Schulorganisation	19
1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben	20
1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände	21
1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport	21
1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	22
1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht	23
1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	23
1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	24
1.2.6 Individuelle Berufsorientierung	24
1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler	24
1.3.1 Förderunterricht	24
1.3.2 Psychosoziale Unterstützung	24
1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	25
1.4.1 Leistungsfeststellungen	25

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)	25
1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	26
1.4.4 Externistenprüfungen	26
1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen.....	26
Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	27
1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	27
1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen	27
1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen	28

Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick

Der Präsenzunterricht soll im laufenden Schuljahr kontinuierlich stattfinden, großflächige Schulschließungen und langandauernder Schichtunterricht sollen nicht mehr die schulische Realität kennzeichnen. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquoten unter Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben im Vergleich zum vergangenen Schuljahr bessere Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen während des Schuljahres 2021/22 bilden ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.

Änderungen gegenüber der Fassung vom 25.08.2021 sind grau unterlegt.

A) 4-Säulen-Sicherheitskonzept

1. **Frühwarnsystem** für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen
2. **Abwasseranalysen** und die Weiterentwicklung und Verfeinerung der „Gurgelstudie“ helfen dabei, die Risikolage besser und frühzeitig einschätzen zu können. Die Rückmeldung aus dem Frühwarnsystem unterstützt die Festlegung der allgemeinen und regionalspezifischen Risikolage.
3. Testung **umfasst PCR- und Antigen-Tests an allen Schulen.**
4. **Impfkaktionen** der Bundesländer (z.B. Impfbusse)
Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Schulbetrieb. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht frei gestellt.
5. **Luftreinigungsgeräte**
Wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist, können Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Die Schulerhalter wurden zur systematischen Bestandsaufnahme aufgerufen, der Bund unterstützt die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte.

Weitere Informationen für eine sichere Schule: www.sichereschule.at

B) Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 und eine Auslastung in Intensivstationen von <10% gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >10% bis 20% als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >20% als hohes Risiko (Stufe 3).

Die AGES stellt eine zusätzliche Auswertung auf Bezirksebene hinsichtlich der Clusteraktivität in Bildungseinrichtungen dem BMBWF zur Verfügung. Das BMBWF kann daraus sowie aus den Ergebnissen der Frühwarninstrumente (Abwasseranalytik, Sentinel-Schulen) weitere

Maßnahmen ableiten und im Wege der Bildungsdirektionen bezirksspezifische Verordnungen erlassen.¹ In erster Linie betrifft dies die Testfrequenz an den Schulen, aber auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) sowie spezielle Präventionsmaßnahmen im Unterricht.

Einen kompakten Überblick über die Maßnahmenbündel in den drei Risikostufen bietet die Risikomatrix, die unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zur Verfügung steht.

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein.

Um den Präsenzunterricht zu gewährleisten, wird eine einheitliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen in der Schule von den Gesundheitsbehörden empfohlen. Diese sieht vor, dass die Anordnung einer Quarantäne auf so wenige Personen wie notwendig beschränkt wird. Geimpfte oder genesene Personen werden als KP II eingestuft. Im Klassenverband soll die Anordnung der Quarantäne (=Kontaktperson der Kategorie K I) auf die Sitznachbarn und andere enge Kontaktpersonen beschränkt werden. Für diese können bei einem negativen PCR-Test ab Tag 5 die vorgegebenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines MNS anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

¹ Das BMBWF wird bei der Gesamtbeurteilung durch eine externe und unabhängige Gruppe von Expert/inn/en unterstützt. Die Fachrichtungen Bildungspsychologie, Mikrobiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Epidemiologie und Virologie sind dabei vertreten .

TEIL A

Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Die Schulleitungen werden gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

1.1 Testungen

Im laufenden Schuljahr werden an den Schulen Antigen-Tests und PCR-Tests durchgeführt.

Informationen zur Durchführung der **Antigen-Tests** stehen unter www.bmbwf.gv.at/selbst-test zur Verfügung.

Informationen über den Ablauf und die Durchführung der **PCR-Tests** werden auf der BMBWF-Website unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt bereitgestellt.

Eine gemeinsame **Einverständniserklärung für beide Testungen** – bei der Testung von Schüler/innen unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich – steht unter beiden angegebenen Links zur Verfügung.

Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert und können mit diesem auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden. Alle Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter www.bmbwf.gv.at/coronatestpass

Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklassler/innen, Schüler/innen mit SPF

Testabläufe für Schüler/innen der ersten Klasse Volksschule

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern von Kindern, die ihre Kinder bei den Testungen unterstützen wollen, werden Teststationen eingerichtet, an denen sie ihre Kinder bei der Testung begleiten können.

Regelungen für Kinder/Jugendliche mit SPF, die nicht getestet werden können

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Falle sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen

Alle „schulfremden“ Personen (Externe)² haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung³ nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

² Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal inkl. Freizeitpädagog/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standort-assistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/in-nen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

³ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

In **Internaten** sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Die/Der COVID-19-Hygiene- und Präventionsbeauftragte des Internats überprüft, ob von den Schüler/innen/n, die sich im Internat aufhalten eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, d. h. ob sie getestet, genesen oder geimpft sind, einen Absonderungsbescheid⁴ oder Antikörnernachweis haben. Für nicht geimpftes, nicht genesenes Internatspersonal ohne Antikörnernachweis, ohne Genesungsbescheid gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon einmal in der Woche mittels externem PCR-Test).

1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Tabelle 1: Testungen/MNS nach Risikostufe⁵

Phase/Zeitraum	Schüler/innen	Lehr- und Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid ⁶ ; Personen ohne diesen Nachweis haben zu jeder Zeit zumindest mittels anterio-nasalen Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test).

⁴ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

⁵ Für Wien gelten gesonderte Regelungen.

⁶ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Risikostufe 2	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid⁷; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test⁸ mit Mundspülung). Schüler/innen tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid⁹; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test). Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.
Risikostufe 3	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid¹⁰; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test). Schüler/innen der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen den MNS gem. § 26 (2) im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26 (2).	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid¹¹; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test). Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS im gesamten Schulgebäude MNS, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen.

⁷ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

⁸ Schüler/innen an Abendformen sowie an Berufsschulen im Jahresunterricht testen mit anterio-nasalem Antigen-Schnelltest.

⁹ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

¹⁰ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

¹¹ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

	Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen den MNS im gesamten Schulgebäude.	

1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

Testungen

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung¹² nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

¹² Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Internate

Es gelten die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1.2.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig.

1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen für alle Risikostufen (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

Testungen

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung¹³ nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung¹⁴ nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen

¹³ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

¹⁴ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Internate

Internatsbewohner/innen müssen am Tag der Anreise einen 3-G-Nachweis vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung¹⁵ nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

¹⁵ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

Testungen

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung¹⁶ nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung¹⁷ nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schule, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.

¹⁶ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

¹⁷ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese finden nicht statt (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

Internate

Internatsbewohner/innen müssen einen 3-G-Nachweis am Tag der Anreise vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung¹⁸ nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, Schüler/innen ab der 9. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

Das Internatspersonal hat im Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schulraumüberlassung

¹⁸ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf jedoch um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.
- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
 - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
 - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Pausenkonzept, Anbringen von Markierungen
 - mit Schulbuffetbetreiber/innen und Internatsleitungen akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
 - ein Reinigungskonzept
 - einen Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
 - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.

- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.
- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
 - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
 - Sitzpläne je Klasse/Gruppe
 - Dokumentation eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts sowie des Präsenzunterrichts im Klassenbuch
 - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und externer Personen
- ✓ Risikobeurteilung anhand einer Risikoanalyse erfolgt vor der Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung sind allen Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

TEIL B

Pädagogik und Schulorganisation

Der Präsenzunterricht soll im Schuljahr 2021/22 trotz COVID-19 kontinuierlich stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Testung etc.) zu erbringen (siehe Abschnitt A).

In Krisenfällen – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, um das Infektionsgeschehen an einem Schulstandort einzudämmen – kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen **vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht** genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend ortsungebundenen Unterricht in der Zentralstelle.

Wenn für eine Schule vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Wenn Schüler/innen die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind diese bzw. bei minderjährigen Schüler/innen deren Erziehungsberechtigte von der Schulleitung über die Konsequenzen zu belehren. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbstständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebundenen Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu.

Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände

1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

Ab **Risikostufe 2 und 3** findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportförderungsgesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training, das nicht Teil der schulischen Ausbildung ist, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Sofern das Training noch Teil der Schulversuchslehrpläne ist, gelten die Richtlinien für „Bewegung und Sport“.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab **Risikostufe 2** soll das Singen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Musizieren mit Blasinstrumenten soll nach Möglichkeit ebenfalls im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

Ab **Risikostufe 3** hat das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden.

Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4).

In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.

1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-)praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

In **Risikostufe 1 und 2** findet Praxisunterricht an BAfEP und BASOP statt.

In **Risikostufe 3** kann dieser Unterricht (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) grundsätzlich weiterhin wie vorgesehen an den Einrichtungen abgehalten werden, wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat. Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standort-spezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

1.2.6 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler

1.3.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderten Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind,

zu legen.

1.3.2 Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen,

Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches oder Berufsausbildungsassistent/inn/en in Anspruch nehmen. Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden.

Nähere Informationen dazu siehe www.schulpsychologie.at.

1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

1.4.1 Leistungsfeststellungen

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.¹⁹ Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.²⁰

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)

Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden. Schüler/innen mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die

¹⁹ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

²⁰ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im Wintertermin (2. Nebentermin) wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Aktualisierung: Abschließende Prüfungen in den Nebenterminen des Schuljahres 2020/21 Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ 2021-0.625.718) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

1.4.4 Externistenprüfungen

Externistenprüfungen finden statt. Es gelten die Regelungen betreffend Testung bzw. MNS der jeweiligen Risikostufe.

1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war (siehe Teil A, Einleitung), können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf bei einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten. In der **Risikostufe 3** kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen

- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.
- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.
- Ein „**Aufsteigen mit einem Nicht genügend**“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.

1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen

In **Risikostufe 1 und 2** am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse ist die Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen. Sollte

die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen

Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

Lehrausgänge und Exkursionen

Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).

Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche ...)

Mehrtägige Schulveranstaltungen stellen eine gute Möglichkeit dar, Inhalte des Unterrichts zu vertiefen. Sie werden an anderen Orten oder auch in anderen Bundesländern durchgeführt und sind langfristig zu planen, wodurch die Risikoabschätzung stark erschwert wird. Diese Veranstaltungen sind nur bis inklusive Risikostufe 2 möglich.

Müssen Schulveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden (aufgrund des Wechsels in Risikostufe 3), so liegt das Kostenrisiko für allfällige Stornokosten bei den Teilnehmer/inne/n. In diesem Zusammenhang ist auf günstige Stornobedingungen zu achten. Um das Risiko und Haftungen zu minimieren, wird empfohlen nur mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

Mehrtägige Veranstaltungen Inland	Checkliste
In der Planungsphase	✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben. ✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden. ✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben. ✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.
Am Zielort	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt. ✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften). ✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt. ✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.

Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z.B. Sprachreisen)

Sprachreisen zu planen ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine komplexe Aufgabe. Ähnlich wie mehrtägige Schulveranstaltungen im Inland erfordern sie eine langfristige Planung – obwohl die schwer prognostizierbare COVID-19-Situation eine verlässliche Planung kaum möglich macht. Wie soll auch Monate vor der Reise antizipiert werden, ob zum Zeitpunkt x für das Land y eine Reisewarnung gilt? Sprachreisen in ausländische Zielländer sollten daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Umsetzbarkeit von Hygienebestimmungen vor Ort und bei gut ausgehandelten Stornobedingungen mit den Reiseveranstaltern erfolgen.

Mehrtägige Veranstaltungen Ausland	Checkliste
In der Planungsphase	✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben. ✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden. ✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben. ✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel. ✓ Der Reiseveranstalter unterliegt dem Pauschalreisegesetz (PRG), hat eine GISA-Nummer und die erforderliche Insolvenzabsicherung abgeschlossen.
Am Zielort	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt. ✓ Die Ein- und Ausreisebedingungen sowie die covidbedingten Regelungen im Gastland sind bekannt (z.B. Quarantänebestimmungen). ✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften). ✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt. ✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.

Einladung externer Personen an die Schule

Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (wie z.B. Lesepatinnen und -paten, Autorinnen und Autoren) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die in Kapitel 1 dargestellten Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren.

Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten

Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikalischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen.

Maturabälle

Der Maturaball stellt an höheren Schulen einen Fixpunkt im Schuljahr und ein ganz besonderes Ereignis dar. Die Organisation einer solchen Veranstaltung ist aufwändig und erfolgt langfristig unter Einbindung vieler externer Partner (z.B. Hotels, Caterer, Musiker/innen). Die Veranstaltung selbst findet im Innenraum mit oft mehr als tausend Teilnehmer/innen bis weit in die Nachtstunden statt. Selbst wenn der Ball, aufgrund der Vorgaben für öffentliche

Veranstaltungen wie geplant stattfinden kann, zeigen bisherige Erfahrungen, dass das Ansteckungsrisiko hoch ist. Wenn sich die Hygienebestimmungen für Großveranstaltungen kurzfristig ändern, können darüber hinaus hohe Kosten anfallen.

Sehr geehrte Frau Bildungs- und Gesundheitslandesrätin!

Der Umgang der Landesregierung mit der Terminisierung des dritten Sticks für Lehrer/innen erzeugt in großen Teilen der Lehrerkollegien an den steirischen AHS und BMHS Verständnislosigkeit und Unmut.

Viele Kolleg/innen haben an den Bundesschulen täglich mit 200 und mehr Schüler/innen intensiven Kontakt. Das NIG zählt Lehrer/innen daher zu Personengruppen mit besonders hohem Expositionsrisiko. Die hohe Durchimpfungsrate von über 85 % zeugt von hohem Risiko- und Verantwortungsbewusstsein unserer Kolleg/innen, Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Schüler/innen, den Eltern und der Gesellschaft!

Bildungsminister Heinz Faßmann und Gesundheitsminister Wolfgang Mückstein haben letzte Woche in einem Brief an alle Pädagoginnen und Pädagogen appelliert, sich rasch das dritte Mal impfen zu lassen.

*„...Aufgrund der Ausbreitung der Delta-Variante und der Witterungsbedingungen wird für die Herbst- und Wintermonate eine deutliche Zunahme an Covid-19-Infektionen erwartet. **Um weiter bestmöglich gegen SARS-CoV-2 geschützt zu sein, möchten wir Sie daher gemeinsam dazu aufrufen, die dritte Impfdosis zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. ...**“*

Lehrer/innen hatten im Frühjahr keine Wahl. Sie sind mit AstraZeneca geimpft. Expert/innen empfehlen für AstraZeneca die Booster-Impfung nun bereits vor Ablauf von 6 Monaten und viele Kolleg/innen erleben unmittelbar, dass die Wirkung rascher nachlässt als ursprünglich gedacht: An beinahe allen Standorten kommt es im Kollegenkreis derzeit zu Impfdurchbrüchen, beinahe alle wissen von Impfdurchbrüchen im Bekanntenkreis. Diese Erfahrungen und die dramatische Zunahme der Inzidenzwerte in der Altersgruppe unserer Schüler/innen verunsichern. Viele Kolleg/innen wollen daher möglichst rasch einen Termin für den dritten Stich.

Und der wird von Seiten der Steiermärkischen Landesregierung verweigert! Es ist bekannt, dass Lehrer/innen im Impf-Bus an Schulen sowie in Impfstraßen die Booster-Impfung verweigert worden ist. Ohne Termin kein Stich. Und Termine gibt es erst ab dem 13. Dezember für alle, die am 11. und 12. Juni den zweiten Stich erhalten haben.

Wir fordern Sie auf, Lehrerinnen und Lehrer den 3. Stich ab sofort auch in Impfstraßen und Impf-Bussen zu ermöglichen! Es geht um den gesundheitlichen Schutz unserer Kolleg/innen, es geht um die Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs, es geht um die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Was andere Bundesländer schaffen, muss auch in der Steiermark möglich sein!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Kerschbaumer, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft Steiermark
markus.kerschbaumer@my.goed.at

Mag. Maria Schönegger, Vorsitzende im Fachausschuss AHS Steiermark
maria.schoenegger@my.goed.at

Mag. Gerhard Spath, Vorsitzender im Fachausschuss BMHS Steiermark
gerhard.spath@my.goed.at

Mag. Margit Morianz, stv. Vorsitzende der BMHS-Gewerkschaft Steiermark
Margit.morianz@my.goed.at

Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (3. Auflage)

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.796.507

Wien, 16.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick.....	4
4-Säulen-Sicherheitskonzept.....	5
Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage.....	5
TEIL A	7
Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen	7
1.1 Testungen	8
Corona-Testpass an Schulen	8
Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklässler/innen, Schüler/innen mit SPF.....	9
1.2 Maßnahmen in den Risikostufen.....	10
1.3 Sicherheitsphase November 2021.....	11
1.4 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend	12
1.4.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko	13
1.4.2 Stufe 2: mittleres Risiko	14
1.4.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko.....	16
1.5 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung.....	18
1.6 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts	18
TEIL B.....	20
Pädagogik und Schulorganisation.....	20
1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben.....	21
1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände.....	22
1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport	22
1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	23

1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht	24
1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	24
1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	24
1.2.6 Individuelle Berufsorientierung	24
1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler	25
1.3.1 Förderunterricht.....	25
1.3.2 Psychosoziale Unterstützung	25
1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	25
1.4.1 Leistungsfeststellungen.....	25
1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)	26
1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen).....	26
1.4.4 Externistenprüfungen	26
1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen.....	27
1.6 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen.....	27
1.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	28
1.7.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen	28

Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick

Der Präsenzunterricht soll im laufenden Schuljahr kontinuierlich stattfinden, großflächige Schulschließungen und langandauernder Schichtunterricht sollen nicht mehr die schulische Realität kennzeichnen. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquoten unter Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben im Vergleich zum vergangenen Schuljahr bessere Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen während des Schuljahres 2021/22 bilden ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.

Änderungen gegenüber der Fassung vom 25.08.2021 sind grau unterlegt.

4-Säulen-Sicherheitskonzept

1. **Frühwarnsystem** für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen
2. **Abwasseranalysen** und die Weiterentwicklung und Verfeinerung der „Gurgelstudie“ helfen dabei, die Risikolage besser und frühzeitig einschätzen zu können. Die Rückmeldung aus dem Frühwarnsystem unterstützt die Festlegung der allgemeinen und regionalspezifischen Risikolage.
3. Testung **umfasst PCR- und Antigen-Tests an allen Schulen.**
4. **Impfkationen** der Bundesländer (z.B. Impfbusse)
Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Schulbetrieb. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht freigestellt.
5. **Luftreinigungsgeräte**
Wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist, können Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Die Schulerhalter wurden zur systematischen Bestandsaufnahme aufgerufen, der Bund unterstützt die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte.

Weitere Informationen für eine sichere Schule: www.sichereschule.at

Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 und eine Auslastung in Intensivstationen von <10% gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >10% bis 20% als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >20% als hohes Risiko (Stufe 3).

Die AGES stellt eine zusätzliche Auswertung auf Bezirksebene hinsichtlich der Clusteraktivität in Bildungseinrichtungen dem BMBWF zur Verfügung. Das BMBWF kann daraus sowie aus den Ergebnissen der Frühwarninstrumente (Abwasseranalytik, Sentinel-Schulen) weitere

Maßnahmen ableiten und im Wege der Bildungsdirektionen bezirksspezifische Verordnungen erlassen.¹ In erster Linie betrifft dies die Erhöhung der Testfrequenz mit Antigen-Schnelltests an den Schulen, aber auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder FFP2-Maske sowie spezielle Präventionsmaßnahmen im Unterricht.

¹ Das BMBWF wird bei der Gesamtbeurteilung durch eine externe und unabhängige Gruppe von Expert/inn/en unterstützt. Die Fachrichtungen Bildungspsychologie, Mikrobiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Epidemiologie und Virologie sind dabei vertreten.

Einen kompakten Überblick über die Maßnahmenbündel in den drei Risikostufen bietet die Risikomatrix, die unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zur Verfügung steht.

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein.

Um den Präsenzunterricht zu gewährleisten, wird eine einheitliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen in der Schule von den Gesundheitsbehörden empfohlen. Diese sieht vor, dass die Anordnung einer Quarantäne auf so wenige Personen wie notwendig beschränkt wird. Geimpfte oder genesene Personen werden als KP II eingestuft. Im Klassenverband soll die Anordnung der Quarantäne (=Kontaktperson der Kategorie K I) auf die Sitznachbarn und andere enge Kontaktpersonen beschränkt werden. Für diese können bei einem negativen PCR-Test ab Tag 5 die vorgegebenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

TEIL A

Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Die Schulleitungen werden gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

1.1 Testungen

Im laufenden Schuljahr werden an den Schulen Antigen-Tests und PCR-Tests durchgeführt. Ab 29. November 2021 finden an allen Schulstandorten zweimal pro Woche PCR-Testungen statt.

Informationen zur Durchführung der **Antigen-Tests** stehen unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest zur Verfügung.

Informationen über den Ablauf und die Durchführung der **PCR-Tests** werden auf der BMBWF-Website unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt bereitgestellt.

Personen, die in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Eine gemeinsame **Einverständniserklärung für beide Testungen** – bei der Testung von Schüler/innen unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich – steht unter beiden angegebenen Links zur Verfügung.

Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert, der auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden kann. Es ist jedoch zu beachten, dass Schüler/innen aufgrund der aktuellen Verordnung des Gesundheitsministeriums außerhalb der Schule (beispielsweise bei einem Besuch in der Gastronomie oder der Nutzung einer Sportstätte oder eines Beherbergungsbetriebs) einen 2G-Nachweis zu erbringen haben. Für Schüler/innen bis inkl. der 9. Schulstufe gilt der Corona-Testpass als 2-G-Nachweis.

In Wien gelten gesonderte Regelungen:

Schüler/innen	Nachweis außerhalb der Schule
bis zu einem Alter von 3 Monaten nach Vollendung des 12. Lebensjahres	Corona-Testpass
ab einem Alter von 3 Monaten nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis inkl. der 9. Schulstufe	2,5-G-Nachweis (wobei der am Corona-Testpass vermerkte PCR-Test als Nachweis herangezogen werden kann)
ab der 10. Schulstufe	2-G-Nachweis

Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter www.bmbwf.gv.at/coronatestpass

Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklässler/innen, Schüler/innen mit SPF

Testabläufe für Schüler/innen der ersten Klasse Volksschule

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern von Kindern, die ihre Kinder bei den Testungen unterstützen wollen, werden Teststationen eingerichtet, an denen sie ihre Kinder bei der Testung begleiten können.

Regelungen für Kinder/Jugendliche mit SPF, die nicht getestet werden können

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Falle sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

1.2 Maßnahmen in den Risikostufen

Alle „schulfremden“ Personen (Externe)² haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung³ nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon ab 29.11.2021 mind. zweimal pro Woche ein internes oder externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

In **Internaten** sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Die/Der COVID-19-Hygiene- und Präventionsbeauftragte des Internats überprüft, ob von den Schüler/innen, die sich im Internat aufhalten eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, d. h. ob sie getestet, genesen oder geimpft sind oder einen Absonderungsbescheid⁴ haben. Für nicht geimpftes, nicht genesenes Internatspersonal ohne Genesungsbescheid gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon ab 29.11.2021 zweimal in der Woche mittels internem oder externem PCR-Test).

Schüler/innen bis zum Ende der 8. Schulstufe sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen. Beim Tragen einer FFP2-Maske ist mindestens einmal stündlich während des Durchlüftens eine Tragepause einzuhalten. Die Tragepflicht gilt nicht für Schwangere, die MNS tragen können.

² Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal inkl. Freizeitpädagoge/innen, psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenten, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/innen) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxischulmäßigen Unterrichts.

³ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

⁴ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

1.3 Sicherheitsphase November 2021

Für die Zeit vom 16. November 2021 bis zum 27. November 2021 findet die Sicherheitsphase „November 2021“ statt.

Alle Schüler/innen, die sich im Schulgebäude aufhalten, testen zweimal mit Antigen-Test und mindestens einmal pro Woche mittels PCR-Test. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid, Antikörpernachweis⁵ oder Genesensnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens einmal pro Woche das Attest eines extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für Internatspersonal.

Was ist zu tun, wenn ein PCR Testergebnis nicht rechtzeitig vorliegt?

Sofern ein PCR Testergebnis nicht zeitgerecht vorliegt und von der betreffenden Lehrkraft bzw. Verwaltungsmitarbeiter/in jedoch glaubhaft gemacht werden kann, dass sie kein Verschulden trifft, kann auch ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden, dessen Gültigkeit dann 24 Stunden beträgt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Schulleitung selbst.

Personen, bei denen in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV-2 molekularbiologisch bestätigt wurde, sind von PCR-Testungen auszunehmen.

Es gelten alle Maßnahmen der Risikostufe 3.

Zusätzlich dazu gilt an allen Schulstandorten⁶ in der Sekundarstufe 2 die FFP2-Masken-Tragepflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude⁷.

Schüler/innen bis zum Ende der 8. Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe 1, Mittelschule, Sonderschule) tragen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS. Das gesamte Lehr- und Verwaltungspersonal bis zur 8. Schulstufe trägt im gesamten Schulgebäude FFP2 Maske.

⁵ Ab 22.11.2021 verlieren Antikörpernachweise für alle Personen ihre Gültigkeit.

⁶ Und in allen vom Bund erhaltenen Schülerheimen

⁷ Außer in Schlafräumen der Heime

1.4 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Tabelle 1: Testungen/MNS nach Risikostufe⁸

Personen, die in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Phase/Zeitraum	Schüler/innen	Lehr- und Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels antero-nasalem Antigen-Schnelltest ⁹ testen.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid ¹⁰ ; Personen ohne diesen Nachweis haben zu jeder Zeit zumindest mittels antero-nasalem Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. zweimal pro Woche interner oder externer PCR-Test).
Risikostufe 2	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid ¹¹ ; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (einmal antero-nasaler Antigen-Schnelltest ¹² , zweimal PCR-Test ¹³ mit Mundspülung). Schüler/innen tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid ¹⁴ ; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. zweimal pro Woche interner oder externer PCR-Test). Für Lehr- und Verwaltungspersonal stehen die PCR-Tests der Schule zur Verfügung. Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.

⁸ Für Wien gelten gesonderte Regelungen.

⁹ Ab 22. November 2021 gilt: Antigen-Testergebnisse für Lehr- und Verwaltungspersonal sind 24 h gültig.

¹⁰ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

¹¹ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

¹² Ab 22. November 2021 gilt: Antigen-Testergebnisse für Lehr- und Verwaltungspersonal sind 24 h gültig.

¹³ Schüler/innen an Abendformen sowie an Berufsschulen im Jahresunterricht testen mit antero-nasalem Antigen-Schnelltest.

¹⁴ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Risikostufe 3 ¹⁵	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid¹⁶; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (einmal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest¹⁷, zweimal PCR-Test). Schüler/innen der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen den MNS gem. § 26 (2) im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26 (2). Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen den MNS im gesamten Schulgebäude.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid¹⁸; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. zweimal pro Woche interner oder externer PCR-Test). Für Lehr- und Verwaltungspersonal stehen die PCR-Tests der Schule zur Verfügung. Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS im gesamten Schulgebäude MNS, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen.

1.4.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

Testungen

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung¹⁹ nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. zweimal pro Woche ein internes oder externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche,

¹⁵ Für die Regelungen der der Sicherheitsphase im November 2021 (z.B. FFP2-Maske statt MNS) siehe Abschnitt 1.3.

¹⁶ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

¹⁷ Ab 22. November 2021 gilt: Antigen-Testergebnisse für Lehr- und Verwaltungspersonal sind 24 h gültig.

¹⁸ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

¹⁹ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Internate

Es gelten die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1.2.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig.

1.4.2 Stufe 2: mittleres Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen für alle Risikostufen (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

Testungen

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung²⁰ nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (einmal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, zweimal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

²⁰ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung²¹ nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. **zweimal** pro Woche ein **internes oder** externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte. **Die von der Schule bereitgestellten PCR-Testkits stehen dabei zur Verfügung.**

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

Internate

Internatsbewohner/innen müssen am Tag der Anreise einen 3-G-Nachweis vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung²² nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis

²¹ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

²² Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

1.4.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

Testungen

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung²³ nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (einmal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, zweimal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung²⁴ nach erfolgter Quarantäne sind einander gleich- gestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. zweimal pro Woche ein internes oder externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte. Die von der Schule bereitgestellten PCR-Testkits stehen dabei zur Verfügung.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schule, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.

²³ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

²⁴ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtage)

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

Diese finden nicht statt (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

Internate

Internatsbewohner/innen müssen einen 3-G-Nachweis am Tag der Anreise vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung oder über eine Absonderung²⁵ nach erfolgter Quarantäne sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, Schüler/innen ab der 9. Schulstufe ohne 3-G- Nachweis haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

Das Internatspersonal hat im Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

²⁵ Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Schulraumüberlassung

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt und alle Personen, die die Schulräume nutzen, einen 3G-Nachweis gegenüber dem Vertragspartner der Schulraumüberlassung erbringen und diesen während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereithalten.

1.5 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS oder einer FFP2-Maske
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf jedoch um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

1.6 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.
- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
 - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
 - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Pausenkonzept, Anbringen von Markierungen
 - mit Schulbuffetbetreiber/innen und Internatsleitungen akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
 - ein Reinigungskonzept
 - einen Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
 - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.

- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.
- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
 - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
 - Sitzpläne je Klasse/Gruppe
 - Dokumentation eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts sowie des Präsenzunterrichts im Klassenbuch
 - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und externer Personen
- ✓ Risikobeurteilung anhand einer Risikoanalyse erfolgt vor der Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung sind allen Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

TEIL B

Pädagogik und Schulorganisation

Der Präsenzunterricht soll im Schuljahr 2021/22 trotz COVID-19 kontinuierlich stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Testung etc.) zu erbringen (siehe Abschnitt A).

In Krisenfällen – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, um das Infektionsgeschehen an einem Schulstandort einzudämmen – kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen **vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht** genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend ortsungebundenen Unterricht in der Zentralstelle.

Wenn für eine Schule vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Wenn Schüler/innen die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind diese bzw. bei minderjährigen Schüler/innen deren Erziehungsberechtigte von der Schulleitung über die Konsequenzen zu belehren. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebundenen Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu.

Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die

Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände

1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

Ab **Risikostufe 2 und 3** findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen. Es gelten die Regelungen betreffend MNS/FFP2-Maske für die jeweilige Schulstufe.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training, das nicht Teil der schulischen Ausbildung ist, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOE sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Sofern das Training noch Teil der Schulversuchslehrpläne ist, gelten die Richtlinien für „Bewegung und Sport“.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab **Risikostufe 2** soll das Singen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Musizieren mit Blasinstrumenten soll nach Möglichkeit ebenfalls im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

Ab **Risikostufe 3** hat das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden.

Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4).

In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.
- Eine FFP2-Masken-Tragepflicht ab der Sekundarstufe II gilt nur dann, wenn das jeweilige Instrument dies zulässt.

1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-)praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

In **Risikostufe 1 und 2** findet Praxisunterricht an BAfEP und BASOP statt.

In **Risikostufe 3** kann dieser Unterricht (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) grundsätzlich weiterhin wie vorgesehen an den Einrichtungen abgehalten werden, wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat. Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

1.2.6 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

Schnuppertage an weiterführenden Schulen gelten nicht als individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG.

1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler

1.3.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderten Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind,

zu legen.

1.3.2 Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches oder Berufsausbildungsassistent/inn/en in Anspruch nehmen.

Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden.

Nähere Informationen dazu siehe www.schulpsychologie.at.

1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

1.4.1 Leistungsfeststellungen

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung

vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans²⁶. Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig²⁷.

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)

Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden. Schüler/innen mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im Wintertermin (2. Nebentermin) wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe *„Aktualisierung: Abschließende Prüfungen in den Nebenterminen des Schuljahres 2020/21 Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen“* (GZ 2021-0.625.718) sowie auf den *„Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeproofung für das Schuljahr 2020/21“* (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

1.4.4 Externistenprüfungen

Externistenprüfungen finden statt. Es gelten die Regelungen betreffend Testung bzw. MNS der jeweiligen Risikostufe.

²⁶ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

²⁷ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war (siehe Teil A, Einleitung), können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf bei einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten. In der **Risikostufe 3** kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

1.6 Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen

- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.
- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.

- Ein „**Aufsteigen mit einem Nicht genügend**“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.

1.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

1.7.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen

In **Risikostufe 1 und 2** am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse ist die Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen. Das trifft auch auf Tage der offenen Tür zu.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen

Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?

- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

Lehrausgänge und Exkursionen

Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).

Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche ...)

Mehrtägige Schulveranstaltungen stellen eine gute Möglichkeit dar, Inhalte des Unterrichts zu vertiefen. Sie werden an anderen Orten oder auch in anderen Bundesländern durchgeführt und sind langfristig zu planen, wodurch die Risikoabschätzung stark erschwert wird.

Diese Veranstaltungen sind nur bis inklusive Risikostufe 2 möglich.

Müssen Schulveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden (aufgrund des Wechsels in Risikostufe 3), so liegt das Kostenrisiko für allfällige Stornokosten bei den Teilnehmer/inne/n. In diesem Zusammenhang ist auf günstige Stornobedingungen zu achten. Um das Risiko und Haftungen zu minimieren, wird empfohlen nur mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

Mehrtägige Veranstaltungen Inland	Checkliste
In der Planungsphase	✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben. ✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden. ✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben. ✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.
Am Zielort	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt. ✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften). ✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt. ✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.

Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z.B. Sprachreisen)

Sprachreisen zu planen ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine komplexe Aufgabe. Ähnlich wie mehrtägige Schulveranstaltungen im Inland erfordern sie eine langfristige Planung – obwohl die schwer prognostizierbare COVID-19-Situation eine verlässliche Planung kaum möglich macht. Wie soll auch Monate vor der Reise antizipiert werden, ob zum Zeitpunkt x für das Land y eine Reisewarnung gilt? Sprachreisen in ausländische Zielländer sollten daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Umsetzbarkeit von Hygienebestimmungen vor Ort und bei gut ausgehandelten Stornobedingungen mit den Reiseveranstaltern erfolgen.

Mehrtägige Veranstaltungen Ausland	Checkliste
In der Planungsphase	✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben. ✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden. ✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben. ✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel. ✓ Der Reiseveranstalter unterliegt dem Pauschalreisegesetz (PRG), hat eine GISA-Nummer und die erforderliche Insolvenzabsicherung abgeschlossen.
Am Zielort	✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt. ✓ Die Ein- und Ausreisebedingungen sowie die covidbedingten Regelungen im Gastland sind bekannt (z.B. Quarantänebestimmungen). ✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften). ✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt. ✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.

Einladung externer Personen an die Schule

Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (wie z.B. Lesepatinnen und -paten, Autorinnen und Autoren) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die in Kapitel 1 dargestellten Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren.

Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten

Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikalischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen.

Maturabälle

Der Maturaball stellt an höheren Schulen einen Fixpunkt im Schuljahr und ein ganz besonderes Ereignis dar. Die Organisation einer solchen Veranstaltung ist aufwändig und erfolgt langfristig unter Einbindung vieler externer Partner (z.B. Hotels, Caterer, Musiker/innen). Die Veranstaltung selbst findet im Innenraum mit oft mehr als tausend Teilnehmer/innen bis weit in die Nachtstunden statt. Selbst wenn der Ball, aufgrund der Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen wie geplant stattfinden kann, zeigen bisherige Erfahrungen, dass das Ansteckungsrisiko hoch ist. Wenn sich die Hygienebestimmungen für Großveranstaltungen kurzfristig ändern, können darüber hinaus hohe Kosten anfallen. Gerade in der Sicherheitsphase (oder danach in der Risikostufe 3) wird daher dringend von der Durchführung von Schulbällen oder anderen Veranstaltungen, bei denen sich eine größere Anzahl von Personen über eine längere Dauer in den Schulräumlichkeiten aufhält, abgeraten.

BMBWF - II/11 (Personalangelegenheiten der AHS
und der Bildungsanstalten)

An alle Bildungsdirektionen

Mag. Dr. Friedrich Fröhlich
Sachbearbeiter

friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3320
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.816.574

COVID-19-bezogene Personalmaßnahmen: Angehörige einer Risikogruppe, Schwangere - 22. November 2021 bis 12./14. Dezember 2021

Angehörige einer Risikogruppe - Bundesbedienstete

Angesichts der kritischen epidemiologischen Lage wurde durch Verordnung BGBl. II Nr. 474/2021 die gesetzliche Risikogruppenregelung (§ 735 ASVG, § 258 B-KUVG; jeweils in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 114/2021) in Form einer Übergangsregelung (die den Aspekt der Impfung noch nicht berücksichtigt) wieder anwendbar gemacht, und zwar befristet von 22. November 2021 bis 14. Dezember 2021.

Dies bedeutet für den genannten Zeitraum Folgendes:

1. Legt die Bundeslehrperson ein nach dem 30. Juni 2021 ausgestelltes COVID-19-Risikoattest vor, hat die Schulleitung zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren (dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen). Ist dies nicht der Fall, ist die Bundeslehrperson von den Aufgaben freigestellt, die an der Schule zu erbringen sind (insbes. vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen).
1. Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können (z.B. das Zusammenstellen von Lernpaketen, sind von der Bundeslehrperson mit COVID-19-Risikoattest auch in diesem Fall (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden.

2. Die Schulleitung hat der Dienstbehörde/Personalstelle das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest zur Ablage im Personalakt weiterzuleiten.
3. Liegt ein COVID-19-Risikoattest für eine Schulleitung, Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung oder für eine Bundeslehrperson vor, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut ist, ist diese Bundeslehrperson (soweit entsprechende Verpflichtungen bestünden) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen freigestellt. Die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben sind im Homeoffice wahrzunehmen. Die Dienstbehörde/Personalstelle ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests entsprechend zu informieren.
4. Sollte in außergewöhnlichen Fällen ein Homeoffice-Einsatz nicht möglich sein, hat die Lehrperson Anspruch auf eine Freistellung von der Dienstleistung im Sinne des § 735 Abs. 3 ASVG bzw. des § 258 Abs. 3 B-KUVG; dieser Anspruch wirkt bis 14. Dezember 2021. Die besoldungsrechtliche Grundlage für die Gehalts- bzw. Entgeltfortzahlung (§ 12k Abs. 1 GehG, § 29p Abs. 1 VBG) ist durch Verordnung BGBl. II Nr. 476/2021 für den Zeitraum vom 22. November 2021 bis zum Ablauf des 14. Dezember 2021 anwendbar gemacht worden.

Die Ausführungen gelten sinngemäß für Bundesbedienstete im Verwaltungsdienst, wobei an die Stelle der Freistellung von den an der Schule zu erbringenden Aufgaben Telearbeit/Homeoffice tritt.

Schwangere - Bundeslehrpersonen

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere; stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 5 Abs. 7 letzter Satz COVID-19-Schulverordnung).

Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske nicht greifen kann, sollten Schwangeren während der aktuellen Sicherheitsphase bis 12. Dezember 2021 vom Präsenzunterricht bzw. – aufgaben befreit und im Distance learning einzusetzen werden.

Wien, 24. November 2021

Für den Bundesminister:

SektChefⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt

Präzisierende FAQs zum Erlass vom 22. November 2021

FAQs zu (schriftlichen) Leistungsfeststellungen im 1. Semester des Schuljahres 2021/22

Wie ist mit jenen Leistungen umzugehen, die von Schüler/innen, die während des Lockdowns entschuldigt fernbleiben, erbracht werden (z.B. in der Bearbeitung von Lern- und Übungsaufgaben oder bei einer allfälligen digitalen Zuschaltung)?

Leistungen von Schülerinnen und Schülern, welche außerhalb des Präsenzunterrichts oder außerhalb einer virtuellen Teilnahme erbracht werden, wie z. B. das Bearbeiten von Lern- und Übungsaufgaben, können in die Leistungsbeurteilung analog zu Hausübungen einbezogen werden. Auch Hausübungen, die von diesen Schülern erbracht werden, fließen selbstverständlich weiterhin in die Leistungsbeurteilung ein.

Wenn Schülerinnen und Schüler am Unterricht virtuell teilnehmen, so ist dies als Teilnahme am Unterricht zu werten. Leistungsfeststellungen, insbesondere mündlicher Natur sowie Mitarbeit, sind daher möglich und in die Leistungsbeurteilung mit einzubeziehen.

Dürfen Schularbeiten oder Tests während des Lockdowns stattfinden?

Während des Zeitraums, in dem viele Schülerinnen und Schüler dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, sollte generell kein großer Leistungsdruck aufgebaut werden. Dementsprechend werden geplante Leistungsfeststellungen nicht in allen Fällen sinnvoll sein und durchgeführt werden. Ob Schularbeiten und Tests im Rahmen des Präsenzunterrichts stattfinden, wird somit im Einzelfall abzuwägen und festzulegen sein. Insbesondere aufgrund einer geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern in Präsenz können Schularbeitstermine verschoben werden oder auch ganz entfallen, sofern ein Nachholen im betreffenden Semester nicht möglich ist.

Werden Schularbeiten, die nicht stattfinden, nachgeholt? Was passiert in diesem Fall mit dem bekannt gegebenen Lehrstoff?

Schularbeiten werden nachgeholt, sofern dies im Laufe des Semesters möglich ist. Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden, um zu gewährleisten, dass der Stoffumfang angemessen ist und ausreichend durchgenommen wurde.

Müssen Schularbeiten, die während des Lockdowns durch Schüler/innen versäumt werden, nachgeholt werden?

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit, Quarantäne oder in der Phase des Lockdowns versäumt werden, müssen nicht nachgeholt werden, sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler bereits mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester absolviert hat.

In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten von der Schülerin bzw. vom Schüler erbracht werden.

Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist.

An Berufsschulen sind sie auch dann nicht nachzuholen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Müssen Schüler/innen an AHS-Oberstufe und BAfEP tatsächlich zwei Schularbeiten pro Semester absolvieren oder gilt hier die Regelung des letzten Jahres?

Nach derzeitiger Rechtslage muss mehr als die Hälfte der Schularbeiten absolviert werden. Die Schularbeiten sind jedoch nicht nachzuholen, sofern ein Nachholen im betreffenden Semester nicht möglich ist.

Weitere aktuelle Fragen

Können Frühwarnungen auch in elektronischer Form ausgesendet werden?

Ja.

Darf die Schulleitung, dürfen Lehrpersonen Klassen selbstständig ins Distance Learning schicken?

Nein.

Sollte die Anzahl der Schüler/innen einer Klasse, die die Möglichkeit des Fernbleibens in Anspruch nehmen, einen Präsenzunterricht nicht möglich machen, kann der Unterricht auch in ortsungebundener Form erfolgen. In diesem Fall kann ein Antrag auf ortsungebundenen Unterricht an die zuständige Schulbehörde gestellt werden, weil davon auszugehen ist, dass dieses Fernbleiben auf die hohe Zahl an Infektionen im Gebiet (zB Bezirk) und die daraus folgende Sorge vor Ansteckung gründet.

Was bedeutet gerechtfertigtes Fernbleiben in der Phase des Lockdowns?

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist „wegen der mit der Pandemie verbundenen Ansteckungs- und Erkrankungsgefahr“ zulässig. Es reicht dafür eine formlose Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schüler/innen an die Schule. Ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist auch im Lockdown nicht zulässig.

Hinsichtlich des in den Zeiten der Abwesenheit zu erarbeitenden Stoffes liegt die Verantwortung grundsätzlich bei den Schüler/innen bzw. bei den Erziehungsberechtigten. Die Lehrkräfte unterstützen die Schüler/innen beispielsweise durch die Information zu durchgemachten Kapiteln oder durch Angaben zu aufgetragenen Schul- oder Hausübungen. Die Zurverfügungstellung von Lern- und Übungsaufgaben ist ebenfalls möglich – sei dies digital in einer Lernplattform oder durch Hinweise auf Übungsbeispiele in Schulbüchern usw.

Zusätzlich wurde die Option geschaffen, dass diese Schüler/innen mittels IKT am Unterricht teilnehmen können, wenn dies möglich ist. Der Begriff „Möglichkeit“ ist dabei nicht nur auf die technische Möglichkeit bezogen, sondern auch auf die pädagogische Zweckmäßigkeit und die Bereitschaft der Lehrperson, Schüler/innen gleichzeitig virtuell am Präsenzunterricht teilhaben zu lassen.

Spezifische Fragen der Berufsschulen, des praktischen Unterrichts sowie der NOST/SOST

Können Schüler/innen, die im Lockdown entschuldigt dem Präsenzunterricht in der Berufsschule fernbleiben, den Lehrgang abschließen?

Prinzipiell ja. Für jene Berufsschülerinnen und -schüler, welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Reichen die während des Präsenzunterrichts im Lehrgang erfolgten Leistungsfeststellungen nicht für eine sichere Beurteilung, so sind Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen.

Müssen die Lehrlinge, die entschuldigt dem Präsenzunterricht fernbleiben, in dieser Zeit im Lehrbetrieb tätig werden?

Nein, sie befinden sich weiter im Berufsschulunterricht. Der Erwerb der für diesen Zeitraum lehrplanmäßig vorgesehenen Kompetenzen liegt in der Verantwortung der/des jeweiligen Berufsschülerin/-schülers und erfolgt beispielsweise anhand von zur Verfügung gestellten Lernaufgaben.

Abwesenheit im Praxisunterricht: Welche Folgen hat eine Abwesenheit im praktischen Unterricht?

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik in praktischem Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt, ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen.

Ist das Nachholen einer facheinschlägigen praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Feriapraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand nicht zu beurteilen.

Können an Schulen mit semestrierter Oberstufe (NOST/SOST) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen durchgeführt werden?

An Schulen, die die semestrierte Oberstufe (NOST/SOST) führen, sind Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen, wenn die während des Präsenzunterrichts im Wintersemester erfolgten Leistungsfeststellungen zu keiner sicheren Beurteilung im Semester ausreichen.

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.862.566 vom 9. Dezember 2021

Maßnahmen für den Schulbetrieb von 13. Dezember 2021 bis 14. Jänner 2022

In ganz Österreich findet weiterhin Unterricht nach den Regelungen der Risikostufe 3 sowie der Sicherheitsphase (wie ab dem 22. November 2021) statt.

Ergänzungen zu dem mit BMBWF GZ 2021-0.811.491 ergangenen Erlass sind grau unterlegt:

Grundsätzliches

- Der Schulbetrieb, der Unterricht und, falls am Standort gegeben, die Betreuung finden normal auf Basis der jeweiligen Stundenpläne in Präsenz statt.
- **Schulen sind ein kontrollierter Ort.** D.h. das bestehende engmaschige Testsystem bleibt aufrecht. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen, und Pädagog/inn/e/n sind dazu verpflichtet, die Tests zu absolvieren.
- Treten in einer Klasse zwei PCR-bestätigte Corona-Fälle innerhalb von drei Tagen ¹auf, wird die Klasse durch eine Verordnung der Bildungsdirektion in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde zeitlich befristet (fünf Kalendertage) auf **Distance Learning** umgestellt. Die Schüler/innen der betroffenen Klasse erhalten in dieser Phase von der Schule drei Antigen-Schnelltests. Dies dient der Kontrolle und einer sicheren Rückkehr in den Präsenzunterricht nach Ende des Distance Learnings.
- Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen möchten, haben die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht**. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Eine Meldung an die Schulen (entweder Schulleitung, Klassenvorstand oder Klassenlehrer/in) ist ausreichend.
- Das Fernbleiben kann tageweise erfolgen, ein stundenweises Fernbleiben ist nicht möglich. Jede Schülerin und jeder Schüler, der in die Schule kommen will, kann unter Einhaltung der Hygiene- und Testvorgaben am Unterricht teilnehmen.
- Für die **Weihnachtsferien** erhalten Schülerinnen und Schüler drei Antigentests, um sich während der Ferien, aber jedenfalls vor der Rückkehr in die Schule, testen zu können. Schulleitungen bzw. Lehrpersonen werden ersucht, Erziehungsberechtigte und Schüler/innen um die Durchführung eines Tests im Jänner einen Tag vor der Rückkehr in die Schule zu bitten, damit ein möglichst sicherer Schulstart nach den Ferien möglich ist.

¹ im Falle des Bundeslandes Salzburg fünf Tage

- **Der 7. Jänner 2021 wird bundesweit für schulfrei erklärt.** Der **Schulbetrieb** beginnt somit **am Montag, den 10. Jänner 2022** mit einer Sicherheitsphase.

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Mund-Nasen-Schutz

- Für Schüler/innen gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen):
 - in der Primarstufe und Sekundarstufe I: zumindest MNS-Pflicht
 - in der Sekundarstufe II: FFP2-Masken-Pflicht
- Entsprechende Maskenpausen sind einzuplanen.
- Für Lehr- und Verwaltungspersonal gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen) FFP2-Maskenpflicht.

Testungen

- Alle **Schüler/innen**, die sich im Schulgebäude aufhalten, testen dreimal pro Woche, davon mindestens einmal mit PCR-Test.
- Darüber hinaus hat die Schulleitung in allen Klassen, in denen ein Schüler bzw. eine Schülerin mittels PCR-Test positiv getestet wird, sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Klasse an den auf die Feststellung folgenden fünf Schultagen zusätzlich einen von der Schule zur Verfügung gestellten Antigentest durchführen.
- Ungeimpftes **Lehr- und Verwaltungspersonal** bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für Internatpersonal.

Information zu Impfungen

- Standortbezogen soll an den Schulen die Informations- und Aufklärungsarbeit zu den bestehenden Möglichkeiten der Impfung für Kinder und Jugendliche forciert werden. Schulleitungen werden ersucht, sich dazu mit den jeweiligen Schulärzten abzustimmen und geeignete Informationsformate zu organisieren.
- Schulärzte werden gebeten, allen Schüler/innen bzw. Eltern und Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten Informations- und Orientierungsgespräche anzubieten. Für Informations- und Orientierungsgespräche bzw. für die Aufklärungsarbeit am Schulstandort stehen die Materialien des BMSGPK und des BMBWF zur Verfügung.
- Das Fernbleiben vom Unterricht für die Wahrnehmung COVID-19-Impftermins ist gestattet.

Pädagogik und Schulorganisation

- Auf Grund der besonderen Belastung der Schüler/innen in den letzten Wochen wird empfohlen, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten auch weiterhin den Gegebenheiten anzupassen.
- Es wird empfohlen, Schüler/innen in Abschlussklassen zum Präsenzunterricht besonders zu motivieren.
- **Jene Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht oder am ortsungebundenen Unterricht teilnehmen und gerechtfertigt abwesend sind**, sind auch weiterhin mit Lern- und Übungspaketen auszustatten. Die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind für die Erarbeitung der Lern- und Übungspakete selbst verantwortlich.
- Leistungsfeststellungen (z.B. Schularbeiten oder Tests) können, der Situation am Standort angepasst, stattfinden.
- **Schüler/innen in Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland, das die nicht Teil der schulischen Ausbildung ist sind, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland an Leistungssportschulen einzuhalten.
- **Externe Kooperationen** können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen der Sicherheitsphase (für Externe gilt: 3-G-Nachweis, FFP2-Maske) in folgenden Bereichen stattfinden:
 - Maßnahmen zur Lernunterstützung oder der psychosozialen Unterstützung²
 - in Schulen für Leistungssport
 - im Bereich der Bildungs- und Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler abschließender Klassen.
- Allfällige mit dem häuslichen Unterricht im Zusammenhang stehende **Reflexionsgespräche**, die bereits vor dem 17. Jänner 2022 anberaumt sind, sind nur in digitaler Form möglich.
- **Elternsprechtage und Tage der offenen Tür** sind nur in digitaler Form möglich.

² Weiterhin Zugang zur Schule haben Freizeitpädagog/inn/en, psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

Alle weiteren Regelungen sind dem Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (3. Auflage)“, GZ 2021-0.796.507 zu entnehmen.

BMBWF - II/11 (Personalangelegenheiten der AHS
und der Bildungsanstalten)

Mag. Dr. Friedrich Fröhlich
Sachbearbeiter

friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3320
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2021-0.866.798

COVID-19-bezogene Personalmaßnahmen: Angehörige einer Risikogruppe, Schwangere – Regelungen ab 15. Dezember 2021

Angehörige einer Risikogruppe

Maßnahme: Die im Erlass vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, dargestellten
Regelungen werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Nähere Ausführungen und Begründung:

Mit Erledigung vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, wurde darüber informiert, dass
durch Verordnung BGBl. II Nr. 474/2021 die gesetzliche Risikogruppenregelung (§ 735
ASVG, § 258 B-KUVG; jeweils in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 114/2021) in Form
einer Übergangsregelung (die den Aspekt der Impfung noch nicht berücksichtigt) wieder
anwendbar gemacht wurde, und zwar befristet von 22. November 2021 bis 14. Dezember
2021. Die für diesen Zeitraum daraus abgeleiteten Maßnahmen für Bundeslehrpersonen
und Bundesbedienstete im Verwaltungsdienst wurden dargestellt.

Die sinngemäße Übertragung der ASVG- bzw. B-KUVG-Regelungen auf Bundesbedienstete
(§ 12k GehG, § 29p VBG) und die besoldungsrechtliche Grundlage für die Gehalts - bzw.
Entgeltfortzahlung (in jenen Ausnahmefällen, in denen eine Freistellung von der
Dienstleistung erforderlich ist) ist durch Verordnung BGBl. II Nr. 476/2021 für den
Zeitraum vom 22. November 2021 bis zum Ablauf des 14. Dezember 2021 anwendbar
gemacht worden.

Zwischenzeitig sind § 735 ASVG und § 258 B-KUVG durch die Novelle BGBl. I Nr. 197/2021 in mehreren Punkten geändert worden:

1. Die Bestimmung über Risikoatteste (§ 735 Abs. 2 ASVG und § 258 Abs. 2 B-KUVG) lautet nunmehr:

„(2) Der die betroffene Person behandelnde Arzt hat auf der Grundlage der Definition der COVID-19-Risikogruppe nach Abs. 1 die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und ein Attest ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Risikogruppe auszustellen (positives oder negatives COVID-19-Risiko-Attest). Die Ausstellung eines positiven COVID-19-Risiko-Attests über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe ist nur zulässig, sofern

1. bei der betroffenen Person trotz drei Impfungen gemäß Impfschema für immunsupprimierte Personen mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen oder
2. die betroffene Person aus medizinischen Gründen nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann.“

2. Die Ermächtigung, durch Verordnung Zeiträume festzulegen, in denen eine Freistellung nach Abs. 3 möglich ist, wurde bis 30. Juni 2022 erstreckt; die Freistellung darf sich jedoch nur mehr auf einen eingeschränkten Personenkreis beziehen (§ 735 Abs. 3b ASVG und § 258 Abs. 3b B-KUVG):

„(3b) Ab dem 15. Dezember 2021 kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung Zeiträume bis längstens 30. Juni 2022 festlegen, in denen eine Freistellung nach Abs. 3 möglich ist, wenn dies aufgrund der epidemiologischen Gesamtsituation erforderlich ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur mehr Personen nach Abs. 2 Z 1 und 2 freigestellt werden.“

3. Es wird ein Mechanismus zur Bestätigung des Risikoattestes eingeführt (§ 735 Abs. 3c ASVG und § 258 Abs. 3c B-KUVG):

„(3c) Auf Verlangen des Dienstgebers hat die betroffene Person das durch den behandelnden Arzt ausgestellte COVID-19-Risiko-Attest durch ein amtsärztliches Zeugnis oder den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers bestätigen zu lassen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen, so endet der Anspruch auf Freistellung nach Abs. 3.“

4. Altatteste verlieren ihre Gültigkeit; für neue Zeiträume können nur nach dem 2. Dezember 2021 ausgestellte Risikoatteste einen Anspruch auf Freistellung begründen; dieser besteht (wie bisher) unter der Voraussetzung, dass weder Homeoffice möglich ist noch die Bedingungen für die Erbringung der Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden können, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist, wobei auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen sind (§ 735 Abs. 3d ASVG und § 258 Abs. 3d B-KUVG):

„(3d) COVID-19-Risikoatteste, die vor dem 3. Dezember 2021 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 14. Dezember 2021 ihre Gültigkeit. Wird eine Verordnung nach Abs. 3b erlassen, so besteht in den darin festgelegten Zeiträumen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts nach Abs. 3, sofern die betroffene Person ihrem Dienstgeber ein nach dem 2. Dezember 2021 ausgestelltes COVID-19-Risikoattest vorlegt und die Maßnahmen nach Abs. 3 Z 1 und 2 nicht möglich sind.“

Mit der Kundmachung einer Verordnung gemäß § 735 Abs. 3b AVG und § 258 Abs. 3b B-KUVG für die Zeit ab 15. Dezember 2021 ist in Kürze zu rechnen; ebenso steht eine Verordnung gemäß § 12k Abs. 5 GehG und § 29p Abs. 5 VBG kurz vor Kundmachung; diese Verordnung wird sich auf das GehG und das VBG in der derzeit geltenden Fassung beziehen; jedoch ist mit einer Änderung des § 12k GehG und des § 29p VBG sowie mit einer neuen diesbezüglichen Verordnung mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 zu rechnen.

Daraus folgt, dass für den Zeitraum vom 15. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2021 die Zuordnung zur Risikogruppe noch auf der Grundlage von „Altattesten“ erfolgt; die im Erlass vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, für die betroffenen Bundeslehrpersonen und Bundesbediensteten im Verwaltungsdienst getroffenen Regelungen bleiben daher für den genannten Zeitraum aufrecht.

Erst für die Zeit danach ist damit zu rechnen, dass spezifische Schutzmaßnahmen nur mehr für jene Personen greifen, denen die Zugehörigkeit zur Risikogruppe durch ein nach dem 2. Dezember 2021 ausgestellt (und daher an strengere Kriterien gebundenes) COVID-19-Risikoattest bescheinigt worden ist.

Schwangere – Bundeslehrpersonen:

Maßnahme: Die mit Erledigung vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, getroffene Regelung für schwangere Bundeslehrerinnen wird bis 14. Jänner 2022 verlängert.

Nähere Ausführungen und Begründung:

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 184/2021 wurde der Anwendungsbereich des § 3a MSchG bis Ende des Jahres 2021 erstreckt. Eine weitere Änderung des MSchG ist in parlamentarischer Behandlung; mit einer Erstreckung des Anwendungsbereiches des § 3a MSchG bis zum 31. März 2022 ist zu rechnen. Schon seit der letzten Novellierung sind die spezifischen Schutzbestimmungen dann nicht anzuwenden, wenn ein vollständiger Impfschutz vorliegt; zur Frage, wann ein solcher Schutz vorliegt, wird eine Stellungnahme des Nationalen Impfgremiums erwartet.

Gemäß § 35a der COVID-19-Schulverordnung haben in der aktuellen Sicherheitsphase alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer während des Aufenthaltes in der Schule eine FFP2-Maske zu tragen (§ 5 Abs. 7 COVID-19-Schulverordnung enthält die Tragpauseregelung). Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere; stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 5 Abs. 7 letzter Satz COVID-19-Schulverordnung).

Die Sicherheitsphase ist aktuell bis 12. Dezember 2021 angeordnet; sie wird bis 14. Jänner 2022 ausgedehnt werden. Damit wird auch die erwähnte grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske verlängert.

Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske daher weiterhin nicht greifen kann, wird die mit Erledigung vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, getroffene Regelung für schwangere Bundeslehrerinnen bis 14. Jänner 2021 verlängert. Demgemäß ist Schwangeren bis dahin weiter die Möglichkeit einzuräumen, von Präsenzunterricht und -aufgaben befreit zu werden (allenfalls Einsatz im Distance Learning).

Wien,

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

Erlass des BMBWF 2022-0.011.043 vom 7. Jänner 2022

Maßnahmen für den Schulbetrieb ab 10. Jänner 2022

In ganz Österreich findet weiterhin Unterricht nach den Regelungen der Risikostufe 3 (Sicherheitsphase) statt.

Grundsätzliches

- Der Schulbetrieb, der Unterricht und, falls am Standort gegeben, die Betreuung finden normal auf Basis der jeweiligen Stundenpläne in Präsenz statt.
- Das bestehende engmaschige **Testsystem** bleibt aufrecht. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen, sind dazu verpflichtet, die Tests zu absolvieren.
- Ab 17.01.2022 werden alle Schüler/innen zwei Mal pro Woche PCR getestet, zusätzlich dazu erfolgt einmal pro Woche ein Antigen-Schnelltest. Geimpfte Lehrkräfte und Verwaltungspersonal können zweimal pro Woche einen PCR durchführen. Ungeimpfte Pädagog/inn/en und ungeimpftes Verwaltungspersonal sind dazu verpflichtet.
- Treten in einer Klasse zwei PCR-bestätigte Corona-Fälle innerhalb von drei Tagen auf, wird die Klasse durch eine Verordnung der Bildungsdirektion in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde zeitlich befristet (für fünf Kalendertage) auf **Distance Learning** umgestellt. Die Schüler/innen der betroffenen Klasse erhalten in dieser Phase von der Schule drei Antigen-Schnelltests. Dies dient der Kontrolle und einer sicheren Rückkehr in den Präsenzunterricht nach Ende des Distance Learnings.
- Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen möchten, haben die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht**. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Eine Meldung an die Schulen (entweder Schulleitung, Klassenvorstand oder Klassenlehrer/in) ist ausreichend.
- Das Fernbleiben kann tageweise erfolgen, ein stundenweises Fernbleiben ist nicht möglich.

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Mund-Nasen-Schutz

- Für Schüler/innen gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen):

- in der Primarstufe und Sekundarstufe I: zumindest MNS-Pflicht
- in der Sekundarstufe II: FFP2-Masken-Pflicht
- Entsprechende Maskenpausen sind einzuplanen, mind. einmal stündlich während des Durchlüftens.
- Für Lehr- und Verwaltungspersonal gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen) FFP2-Masken-Pflicht.
- KEINE Masken-Pflicht an der Schule im Freien:
Aufgrund des bestehenden Testmanagements und der hohen Impfquote in Schulen (kontrolliertes Setting an Schulen) sind Schüler/innen in den Schulhöfen während der Pausen, aber auch bei Bewegung und Sport im Freien vom Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske befreit. Wird die Maske abgenommen, sollte jedoch möglichst auf Abstand geachtet werden. Bei Gedränge im Schulhof wird ein freiwilliges Tragen der Maske empfohlen.

Testungen

- Alle Schüler/innen sind verpflichtet, jeden Montag zu Beginn der Schulwoche einen Antigen-Schnelltest zu absolvieren (sofern kein gültiger Testnachweis in die Schule mitgebracht wird).
- In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Oberösterreich werden alle Schüler/innen ab 10.01.2022 zwei Mal pro Woche PCR getestet. In den übrigen Bundesländern erfolgt in dieser Woche eine PCR-Testung.
- Ab 17.01.2022 werden die Schüler/innen in ganz Österreich zweimal pro Woche mittels PCR-Test getestet.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für Internatspersonal.
- In allen Klassen, in denen ein Covid-19-Infektionsfall (PCR-positiv) aufgetreten ist, werden aus Sicherheitsgründen an den folgenden fünf Schultagen Antigen-Schnelltests durchgeführt.

Änderungen beim Kontaktpersonenmanagement und bei der Absonderung

- Es gibt keine Unterteilung der Kontaktpersonen mehr in Kategorie I und II. Man spricht nur mehr von Kontaktpersonen.

KEINE Kontaktpersonen liegen vor:

- bei „geboosterten“ Personen (3 x geimpft) und 5- bis 11-jährigen Kindern, die zweimal geimpft sind.
- wenn beidseitig Schutzmaßnahmen angewendet worden sind – dies gilt auch für Schulklassen, in denen durchgehend Masken getragen werden.

- Der Zeitraum für die Absonderung wird auf 10 Tage verkürzt. Kontaktpersonen sowie positiv Getestete können sich bereits ab dem 5. Tag mit einem PCR-Test „freitesten“.
- Es erfolgt die gleiche Vorgangsweise für alle unterschiedlichen Virusvarianten (z.B. Delta, Omikron).

Information zu Impfungen

- Standortbezogen soll an den Schulen die Informations- und Aufklärungsarbeit zu den bestehenden Möglichkeiten der Impfung für Kinder und Jugendliche erfolgen. Schulleitungen werden ersucht, sich dazu mit den jeweiligen Schulärzten abzustimmen und geeignete Informationsformate zu organisieren.
- Schulärzte werden gebeten, allen Schüler/inne/n bzw. Eltern und Erziehungsberechtigten nach Bedarf Informations- und Orientierungsgespräche anzubieten. Dafür stehen Materialien des BMSGPK und des BMBWF zur Verfügung.
- Das Fernbleiben vom Unterricht für die Wahrnehmung eines COVID-19-Impftermins ist gestattet.

Pädagogik und Schulorganisation

Unterricht

- Die **Vermittlung von Unterrichtsinhalten** und **die damit in Zusammenhang stehenden Leistungsfeststellungen** sollen auch weiterhin den Gegebenheiten angepasst werden und die pandemiebedingte Belastung der Kinder und Jugendlichen, die regional und schulstandortbezogen zum Teil sehr unterschiedlich ist, Berücksichtigung finden.
- Jene Klassen, die sich auf Grund bestätigter Corona-Fälle in Quarantäne bzw. im **Distance Learning** befinden, sollen nach Möglichkeit auf digitalem Wege lehrplanmäßigen Unterricht auf Basis der geltenden Stundenpläne absolvieren. Ist dieser Unterricht für die besagten Klassen auf digitalem Wege nicht möglich, so sind die Schüler/innen mit Arbeitspaketen auszustatten bzw. über jene Themen, die im Unterricht behandelt worden wären, zu informieren.

Leistungsfeststellungen

- **Versäumte Schularbeiten** sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Dies gilt auch an AHS-Oberstufen und Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik. An Berufsschulen sind Schularbeiten nachzuholen, wenn der Schüler/die Schülerin im jeweiligen Unterrichtsgegenstand noch keine Schularbeit erbracht hat.

- **Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich** ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Förderunterricht

- Zum Ausgleich von Lerndefiziten können weiterhin zusätzliche Unterrichtseinheiten in Form von **Förderunterricht, Kleingruppenunterricht oder Teilungen in Gegenständen** angeboten werden. Ein besonderer Fokus ist auf Übertritts- und Abschlussklassen zu legen.

Veranstaltungen und Kooperationen

- **Elternsprechtage und Tage der offenen Tür** sind nur in digitaler Form möglich.
- **Schulveranstaltungen** und schulbezogene Veranstaltungen sind weiterhin untersagt. Das Blocken von Unterrichtsstunden zwecks Durchführung von disloziertem Unterricht (zum Beispiel: Eislaufen im Freien) ist möglich.
- **Externe Kooperationen** können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen der Sicherheitsphase (für Externe gilt: 3-G-Nachweis, FFP2-Maske) in folgenden Bereichen stattfinden:
 - Maßnahmen zur Lernunterstützung oder der psychosozialen Unterstützung¹
 - in Schulen für Leistungssport
 - im Bereich der Bildungs- und Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler abschließender Klassen.
- **Schüler/innen in Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland, die nicht Teil der schulischen Ausbildung sind, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKÖS sind für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland einzuhalten.
- **Schulraumüberlassung** ist weiterhin möglich.

¹ Weiterhin Zugang zur Schule haben Freizeitpädagog/inn/en, psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt.

Aufnahmungsverfahren

Schülereinschreibung

- Die Schülereinschreibung vor Eintritt in die 1. Klasse Volksschule findet wie vorgesehen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt und besteht aus zwei Teilen: einem administrativen Teil, in dem Dokumente entgegengenommen werden, und der Schulreifefeststellung. Der erste Teil kann im Jänner 2022 zeitlich gestaffelt stattfinden. Die Schulreifefeststellung wird bis spätestens Anfang März 2022 abgeschlossen.
- Die Termine der Schülereinschreibung werden von den Bildungsdirektionen so verordnet, dass ein geordnetes Aufnahmeverfahren gewährleistet ist.

Aufnahme in eine andere Schulart

- Die in der Aufnahmeverfahrensverordnung festgelegten Termine bleiben aufrecht.
- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen ist zu achten. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

Alle weiteren Regelungen sind dem Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (3. Auflage)“, GZ 2021-0.796.507 vom 16.11.2021 zu entnehmen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022**Ausgegeben am 10. Jänner 2022****Teil II**

7. Verordnung: **Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22**

7. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 geändert wird

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2021, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Z 2 lit. d wird die Zahl „360“ durch die Zahl „270“ ersetzt und die Wendung „b“ entfällt.*
- 2. In § 35a Abs. 1 wird die Wendung „14. Jänner 2022“ durch die Wendung „26. Februar 2022“ ersetzt.*
- 3. In § 36 Abs. 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.*
- 4. In § 37 Abs. 6 Z 1 entfällt die Wendung „und mit 15. Jänner 2022 außer Kraft“ und wird in Z 2 die Wendung „13. Dezember“ durch die Wendung „mit 13. Dezember 2021“ ersetzt.*
- 5. Dem § 37 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 4 Z 2 lit. d, § 35a, § 36 Abs. 3 sowie § 37 Abs. 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 7/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.“

Polaschek

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Schulverordnung 2021/22, Fassung vom 11.01.2022**Beachte für folgende Bestimmung**

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22)
StF: BGBl. II Nr. 374/2021

Änderung

BGBl. II Nr. 392/2021
BGBl. II Nr. 434/2021
BGBl. II Nr. 469/2021
BGBl. II Nr. 473/2021
BGBl. II Nr. 532/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Text**1. Teil****Allgemeine Bestimmungen****Ziel**

§ 1. Diese Verordnung regelt schulorganisatorische, schulunterrichtsrechtliche und schulzeitrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Schulwesen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, (im Folgenden: SchOG) sowie in Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und im Land- und

forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, sowie im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 geregelten öffentlichen und privaten Schulen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter Risikostufe die im 1. bis 3. Abschnitt des 2. Teils dieser Verordnung jeweils festgelegten, mit einer Kurzbezeichnung versehenen, Regelungen in Abweichung von schulorganisatorischen, schulunterrichtsrechtlichen und schulzeitrechtlichen Normen;
2. unter Quarantäneentscheidung die Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Absonderung einer oder mehrerer kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen gemäß § 7 des Epidemiegesetzes 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, oder die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für Bewohner bestimmter Ortschaften gemäß § 24 des EpiG sowie weitere auf einzelne Personen bezogene Anordnungen der zuständigen Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz 1950, die Personen an der Betretung des Schulgebäudes hindern;
3. unter Schülerinnen und Schülern die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, sowie Studierende gemäß dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997;
4. unter Präsenzunterricht die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in einem für schulische Zwecke bestimmten Gebäude oder auf Freiflächen;
5. unter Standort die örtliche Lage einer Schule, die sich in der Schulkennzahl oder in der Anschrift einer Schule oder der Einlagezahl im Grundbuch ausdrückt;
6. unter Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung;
- 6a. unter Maske eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard;
7. unter Lehr- und Verwaltungspersonal alle Personen, die in einer Schule Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung einschließlich der mit Aufgaben der Qualitätssicherung betraute und Personen mit psychosozialen und unterstützenden Aufgaben (zB Assistenzen, Jugend- und Lehrlingscoaches) und Gesundheitspersonal, sowie Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts;
8. unter Corona-Testpass eine von der Schule ausgestellte Dokumentation jeder Schülerin bzw. jedes Schülers über die erbrachten Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr;
9. unter Abwasseranalyse eine chemisch-physikalische und molekularbiologische Untersuchung des Abwassers zur regionalen frühzeitigen Erkennung der Verbreitung von SARS-CoV-2.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

§ 4. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gelten

1. ein Nachweis
 - a) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden, bei Schülerinnen und Schülern nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
 - b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden, bei Schülerinnen und Schülern nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder

- c) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten oder von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
 - d) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
 - 2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
(Anm.: lit. b aufgehoben durch Z 4, BGBl. II Nr. 469/2021)
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
 - 3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
 - 4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist;
 - 5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- In den Corona-Testpass jeder Schülerin bzw. jedes Schülers sind Nachweise gemäß § 4 Z 1, welche an oder außerhalb der Schule durchgeführt wurden, aufzunehmen. Nachweise gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 können mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten in den Corona-Testpass aufgenommen werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Allgemeine Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 5. (1) Alle Personen, ausgenommen Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, haben bei Betreten des Schulgebäudes einen Nachweis gemäß § 4 vorzulegen sowie während des gesamten Aufenthalts einen MNS zu tragen.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei welchen nachgewiesener Maßen eine Testung in der Schule mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen, den Test gemäß § 4 Z 1 lit. a und c zuhause durchführen. Ist eine Testung gemäß § 4 Z 1 aufgrund einer ärztlichen Bestätigung, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, so obliegt es den Erziehungsberechtigten, einen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen. Ist eine Testung nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

(3) Das Lehr- und Verwaltungspersonal, das sich regelmäßig im Schulgebäude aufhält und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringt, hat einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen, wobei zumindest zweimal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d (zB PCR-Test) vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(4) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgesehen ist, ist dieser während des gesamten Aufenthaltes in der Schule bereit zu halten.

(5) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, die sich im Rahmen der Schulraumüberlassung in der Schule aufhalten, in den von der Schulraumüberlassung nicht umfassten Teilen des Schulgebäudes (zB Gänge, Stiegenhaus) einen MNS zu tragen.

(6) Personen, von welchen nachgewiesener Maßen (ärztliche Bestätigung) aus gesundheitlichen Gründen eine FFP2-Maske oder eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht getragen werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende,

aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen^(Anm. 1) nicht zugemutet werden kann, gilt diese Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. An der Schule sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

(7) Beim Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten oder einem höheren Standard entsprechenden Maske ist mindestens einmal stündlich während des Durchlüftens eine Tragpause einzuhalten. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(_____)

Anm. 1: Z 9 der Novelle BGBl. II Nr. 469/2021 lautet: „Dem § 5 wird in Abs. 6 nach der Wendung „aus gesundheitlichen Gründen“ die Wendung „eine FFP2-Maske oder“ eingefügt und ...“. Gemeint ist offensichtlich nur die erste Wendung.“

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Hygiene- und Präventionskonzept

§ 6. (1) An jeder Schule ist bis zum Ende der ersten beiden Schulwochen des Schuljahres 2021/22 durch die Schulleitung ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen. Die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen ist durch die Schulleitung zu gewährleisten, welche als Hygiene- und Präventionsbeauftragter tätig wird; diese kann eine Lehrperson als Hygiene- und Präventionsbeauftragten ermächtigen.

(2) Das Hygiene- und Präventionskonzept hat jedenfalls

1. ein Lüftungskonzept, das für Bewegung und Sport sowie bei Singen und Musizieren jedenfalls eine höhere Frequenz als für den Unterricht in anderen Gegenständen vorzusehen hat,
2. eine Vorbereitung der Infrastruktur einschließlich der Möglichkeit zur Nutzung zusätzlicher Räume für schulische Zwecke,
3. Richtlinien für eine Risikoanalyse für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen,
4. Regelungen über die Bereitstellung und Lagerung von MNS, Testmaterial, Desinfektionsmittel am Schulstandort einschließlich der Kalkulation von Bestell- und Lieferzeiten und
5. eine Konzeption für die Organisation des Unterrichts einschließlich des fachpraktischen Unterrichts für die einzelnen Risikostufen

zu enthalten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 7. (1) Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der Schule

1. das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske,
2. die Vorlage eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 für die Teilnahme am Unterricht in einer festzulegenden Testfrequenz sowie
3. einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn

anordnen. Die Maßnahmen sind während der Dauer der Geltung durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen, § 79 SchUG gilt sinngemäß. Maßnahmen gemäß Z 1 und 2 sind auf höchstens eine Woche zu befristen und bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 11, BGBl. II Nr. 469/2021)

(3) Wenn das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske angeordnet wird ist für Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen nachgewiesenermaßen

(ärztliches Attest) nicht zugemutet werden kann, vorzusehen, dass statt eines MNS oder einer FFP2-Maske, eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Gesichtsschild) zu tragen ist und wenn aufgrund der Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen dieses Gesichtsschildes nicht möglich ist, die Verpflichtung entfallen kann.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Ortsungebundener Unterricht

§ 8. (1) Der Unterricht findet im Schuljahr 2021/22 grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Ortsungebundener Unterricht ist nur zulässig, wenn dies aufgrund

1. des Infektionsgeschehens in der Gesellschaft anhand der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere jener der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES,
2. des Infektionsgeschehens in der Region oder dem Bundesland, in dem sich die Schulen oder die Schule befindet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES, und der Empfehlungen der Corona-Kommission oder
3. des Infektionsgeschehens am Schulstandort, welches alle am Schulleben beteiligten Personen einschließt,

notwendig ist und andere Maßnahmen dieser Verordnung erfolglos blieben oder nicht ausreichen.

(2) Der ortsungebundene Unterricht darf nur

1. aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
2. aufgrund einer Verordnung der zuständigen Schulbehörde oder
3. wenn der Unterricht in einem Schulgebäude aufgrund einer behördlichen, außer einer schulbehördlichen, insbesondere einer gesundheitsbehördlichen, Entscheidung nicht möglich ist,

allenfalls mit Ausnahmen von oder Auflagen für diesen, durchgeführt werden. Mit Wegfall der Verordnung oder Entscheidung ist binnen angemessener Frist, spätestens aber mit dem auf den Wegfall folgenden Montag der Präsenzunterricht, wiederaufzunehmen.

(3) Bei Verordnungen gemäß Abs. 2 Z 2 ist der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit Ausnahme bei Zentrallehranstalten, herzustellen.

(4) Im Falle einer Verordnung oder Entscheidung gemäß Abs. 2 befinden sich die Schülerinnen und Schüler ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler davon zumindest elektronisch zu informieren. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht nur zulässig, wenn die Entscheidung dies vorsieht.

(5) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler, die

1. einen vorgesehenen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr nicht erbringen oder
2. der vorgesehenen Verpflichtung zum Tragen eines MNS nicht nachkommen,

sind in einem aufklärenden Gespräch mit der Schulleitung verpflichtend über die Auswirkungen der Nichtbefolgung zu belehren. Bei weiterer Nichtbefolgung der Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren, Hausübungen zu erbringen und sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen. § 9 ist nicht anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Ausnahmen vom und Auflagen für ortsungebundenen Unterricht

§ 9. (1) In den Verordnungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 kann vorgesehen werden, dass

1. Schülerinnen und Schüler von Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen werden (Präsenzunterricht),
2. der lehrplanmäßige Unterricht ganz oder teilweise als IKT-gestützter Unterricht stattfinden muss oder kann und dass Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise verpflichtet sind, an diesem IKT-gestützten Unterricht teilzunehmen,
3. abweichend von § 8a SchOG, vom 4. Abschnitt und § 63a oder § 64 SchUG, vom 4. Abschnitt des SchUG-BKV und von § 8a des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes an Schulen mit Internat im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, der Präsenzunterricht an allen Tagen einer Woche im Wechsel mit einer Woche im ortsungebundenen Unterricht durchzuführen ist,
4. praxisschulmäßiger Unterricht zulässig ist.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 4 ist entsprechend der Vorgaben gemäß § 5 sowie der jeweiligen Risikostufe zu erbringen und die Hygienebestimmungen der jeweiligen Risikostufe sind einzuhalten.

(2) Bei Verordnungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 ist für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im ortsungebundenen Unterricht, bei welchen eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist und die einen Nachweis gemäß § 4 entsprechend der Vorgaben gemäß § 5 sowie der jeweiligen Risikostufe vorlegen, vorzusehen, dass sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen sind. Die Hygienebestimmungen der jeweiligen Risikostufe sind einzuhalten.

(3) Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 2 durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Fernbleiben vom Unterricht

§ 10. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer durch eine Quarantäneentscheidung im Sinne des § 3 Z 2 angeordneten Absonderung oder Verkehrsbeschränkung gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben im Sinne der §§ 45 Abs. 2 SchUG sowie 9 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985.

(2) Schülerinnen und Schülern, die

1. oder deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020 angehören, oder
2. sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen,

kann auf Antrag für die Dauer höchstens einer Woche die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass oder wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder § 45 Abs. 4 SchUG erteilt werden. Weitere Anträge sind durch Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Attests zu begründen, das eine eine Woche überschreitende Befristung vorsehen kann.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei welchen ein möglicher Verdachtsfall auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, sind bis zur gesundheitsbehördlichen Entscheidung gerechtfertigt vom Unterricht abwesend. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder dem ein möglicher Verdachtsfall vorliegt, sich in der Schule befindet, so ist eine Schülerin oder ein Schüler, dem oder der gegenüber Aufsichtspflicht besteht, unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen zu beaufsichtigen, bis entweder eine Entscheidung der Gesundheitsbehörde vorliegt, bis sie oder er von Erziehungsberechtigten oder von einer von diesen bevollmächtigten Person abgeholt wird, oder der Schultag der Klasse, der die Schülerin oder der Schüler angehört, endet. Die Schulleitung hat unverzüglich entweder Anzeige bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zu erstatten oder die mit der Gesundheitsbehörde abgestimmten Datenübermittlungen vorzunehmen und im Falle von Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Schulleitung hat die getroffenen Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen jeweils mit Uhrzeit zu dokumentieren und festzuhalten, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (zB durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-, Sitz- und Raumpläne).

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Verschiebung von Lehrinhalten

§ 11. Die Schulleitung wird in Abweichung von verordneten Lehrplänen, außer von Lehrplänen für den Religionsunterricht, und abweichend von § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 SchUG ermächtigt, in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson Lehrstoff von einem Semester bzw. Schuljahr in das nächstfolgende zu verschieben. Die Verschiebung ist im Klassenbuch der jeweiligen Klasse zu vermerken.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Deutschfördermaßnahmen

§ 12. Für Schülerinnen und Schüler einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht gemäß C-SoSchVO 2021, BGBl. II Nr. 137/2021, bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2021/22 eine neuerliche Testung des Sprachstandes und Einstufung stattfinden. Wenn die Testung zur Feststellung des Sprachstandes einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der in einem Deutschförderkurs war oder ist, ein Ergebnis gemäß § 18 Abs. 14 Z 1 oder 2 SchUG ergibt, so entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

2. Teil

Maßnahmen zu den Risikostufen

1. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 1

Anwendungsbereich

§ 13. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern nicht eine Verordnung des Bundesministers oder, wenn dieser keine Verordnung erlassen hat, der örtlich und sachlich zuständigen Schulbehörde für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 die Anwendung eines anderen Abschnittes oder einzelner anderer Bestimmungen dieser Verordnung anordnet. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse allfälliger Abwasseranalysen (Frühwarnsystem) zu berücksichtigen. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 14. Schulen haben den Schülerinnen und Schülern Testungen gemäß § 4 Z 1 lit. a so oft zur Verfügung zu stellen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen werden kann. Die Teilnahme an solchen Testungen erfolgt freiwillig. § 20 Abs. 2 ist anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 15. Beim Singen und Musizieren sowie im Unterricht in Bewegung und Sport ist im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 1 in erhöhter Frequenz für eine Durchlüftung der Räume zu sorgen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 16. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs. 3 anzuwenden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Bestimmungen für die Berufsschule

§ 17. Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war,

1. können in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,
2. kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist,
3. kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien, wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war und
4. darf abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

2. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 2

Anwendungsbereich

§ 18. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern der Bundesminister, oder wenn dieser keine Regelung trifft, die örtlich und sachlich zuständige Schulbehörde dies nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde verordnet hat. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) gemäß § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 19. (1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest zweimal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d zu erbringen. Diese Tests sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 20. (1) Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen abweichend von den Bestimmungen der Schulveranstaltungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 498/1995, nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

(2) Vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von mehrtägigen Veranstaltungen gemäß Abs. 1 ist eine Risikoanalyse betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen. Die Risikoanalyse ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation am Ort der Veranstaltung sowie unter Berücksichtigung der vor Ort vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 laufend zu evaluieren und der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung

§ 21. (1) Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen zu diesem Zweck erfordern einen Nachweis gemäß § 4 sowie das Tragen eines MNS durch die externen Personen und Kooperationspartner. Dies gilt insbesondere für Angebote im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft und Kooperationsvereinbarungen gemäß der § 65, § 65a SchUG und § 59 SchUG-BKV, sofern diese mit physischer Anwesenheit im Schulgebäude verbunden sind.

(2) Im Rahmen der Schulraumüberlassung ist sicher zu stellen, dass kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie den Schülerinnen und Schülern erfolgt.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 22. (1) Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern (2m) einzuhalten.

(2) Der Unterricht in Bewegung und Sport hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter (1m) einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

(3) Für die Durchführung der aufgrund der §§ 29 Abs. 1 lit. b, 47 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 60 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63 Abs. 4, 63b Abs. 3, 72 Abs. 5, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 78 Abs. 4 sowie 80 Abs. 4 SchOG sowie aufgrund des § 17 Abs. 1 lit. b des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und des § 119 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 lehrplanmäßig vorgesehenen praktischen Unterrichtsgegenstände, für die Unterrichtsgegenstände Werkerziehung, Technisches und textiles Werken, Musikerziehung, Musikkunde, Instrumentalunterricht und Gesang, Musik, bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck, Kreativer Ausdruck und Rhythmisch-musikalische Erziehung, Sonderformen der Mittelschule und der allgemein bildenden höheren Schule mit sportlichem Schwerpunkt, die Bundessportakademien sowie für Schulversuche mit musikalischem oder sportlichem Schwerpunkt kann die oberste Schulbehörde ergänzende Hygienebestimmungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Größe von Unterrichtsräumen, deren zeitversetzter Nutzung und zum Tragen eines MNS erlassen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Bestimmungen für die Berufsschule

§ 23. Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war,

1. können in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,
2. kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist,
3. kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien, wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war und
4. darf abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 24. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs.3 anzuwenden. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 vorlegen, haben am Tag der Anreise einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

3. Abschnitt

Maßnahmen in Risikostufe 3

Anwendungsbereich

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern der Bundesminister, oder wenn dieser keine Regelung trifft, die örtlich und sachlich

zuständige Schulbehörde dies nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde verordnet hat. Bei Anordnungen der zuständigen Schulbehörde ist der zuständigen Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulen befinden sich in der Risikostufe 3.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgrund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (zB Frühwarnung aufgrund von Abwasseranalysen) gemäß § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 26. (1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest zweimal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen. Diese Tests sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude, in der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume, einen MNS zu tragen.

(3) Verständigungen, Sprechtag, Ladung zu und Durchführung und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien sowie Zustellungen dürfen nur mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 70a SchUG erfolgen.

(4) Gespräche zu Zwecken der Information von Erziehungsberechtigten sind möglichst mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 70a SchUG durchzuführen, andernfalls sind § 5 Abs. 1 und 4 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

§ 27. Abweichend von §§ 13, 13a, 63a und 64 SchUG sowie § 15 SchUG-BKV sind Schulveranstaltungen nicht durchzuführen, schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung

§ 28. (1) Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind nicht durchzuführen.

(2) Die Schulraumüberlassung ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schülern erfolgt und
2. alle Personen, die die Schulräume nutzen, einen Nachweis gemäß § 4 gegenüber dem Vertragspartner der Schulraumüberlassung erbringen und diesen während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereithalten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Durchführung des Unterrichts

§ 29. (1) Singen hat, wenn immer es möglich ist, und Musizieren mit Blasinstrumenten hat ausschließlich im Freien stattzufinden, wenn nicht Abs. 3 anzuwenden ist. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern (2 m) einzuhalten.

(2) Bewegung und Sport hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter (1m) einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

(3) Für die Durchführung der aufgrund der §§ 29 Abs. 1 lit. b, 47 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 60 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63 Abs. 4, 63b Abs. 3, 72 Abs. 5, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 78 Abs. 4 sowie 80 Abs. 4 SchOG sowie aufgrund des § 17 Abs. 1 lit. b des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und des § 119 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 lehrplanmäßig vorgesehenen praktischen Unterrichtsgegenstände, für die Unterrichtsgegenstände Werkerziehung, Technisches und textiles Werken, Musikerziehung, Musikkunde, Instrumentalunterricht und Gesang, Musik, bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck, Kreativer Ausdruck und Rhythmisch-musikalische Erziehung, Sonderformen der Mittelschule und der allgemein bildenden höheren Schule mit sportlichem Schwerpunkt, die Bundessportakademien sowie für Schulversuche mit musikalischem oder sportlichem Schwerpunkt kann die oberste Schulbehörde ergänzende Hygienebestimmungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Größe von Unterrichtsräumen, deren zeitversetzter Nutzung und zum Tragen eines MNS erlassen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Fachpraktischer Unterricht und Pflichtgegenstände an Berufsschulen

§ 30. (1) In Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, können fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden.

(2) Wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist, kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären.

(3) Wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war oder ist, kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 4 SchOG kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie erfolgen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Verlängerung der Frist für das Ablegen von Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen

§ 31. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen abweichend von § 23 Abs. 1b und § 20 Abs. 3 SchUG spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für die Schülerin bzw. den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn des folgenden, für die Schülerin bzw. den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges statt, ist die Schülerin bzw. der Schüler bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Höchstzulässige Zahl an Unterrichtsstunden

§ 32. Abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 darf die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Schülerheime (Internate)

§ 33. (1) Auf das Personal in vom Bund erhaltenen Schülerheimen ist § 5 Abs.3 anzuwenden. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat einen MNS zu tragen.

(2) Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe, die Schülerheime gemäß Abs. 1 besuchen und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringen, haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.

(3) Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, die Schülerheime gemäß Abs. 1 besuchen und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringen, haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, für welche der Schulbesuch mit einer Nächtigung verbunden ist, ist eine COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte oder ein COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragter zu bestimmen, die oder der sich zu vergewissern hat, dass von diesen Schülerinnen und Schülern nur eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 4 ausgeht.

(5) Das Internatspersonal gemäß Abs. 1 und alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 vorlegen, haben am Tag der Anreise einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

3. Teil

Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 34. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Sicherheitsphase

§ 35. (1) In den ersten drei Wochen des Schuljahres findet eine Sicherheitsphase statt. Während dieser Sicherheitsphase gilt Folgendes:

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen. Das Personal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat einen MNS außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume zu tragen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird. § 5 Abs.2 ist anzuwenden.

(4) Lehr- und Verwaltungspersonal, das sich im Schulgebäude aufhält, hat einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen, wobei bei fehlendem Impfnachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. d (zB PCR-Test) vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird. Gleiches gilt für das Personal an Internaten.

Sicherheitsphase ab November 2021

§ 35a. (1) Für die Zeit vom 22. November 2021 bis **26. Februar** 2022 wird für den Schulbetrieb jedenfalls die Anwendung der Risikostufe 3 angeordnet. Kooperationen gemäß § 128e des Schulorganisationsgesetzes, zum Zweck der Lernunterstützung, der psychosozialen Unterstützung, sofern sie nicht bereits von § 3 Z 8 umfasst sind, und zur Beratung von Schülerinnen und Schülern abschließender Klassen zur Bildungs- und Berufswahl sind zulässig.

(2) Abweichend von § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 bis 3 haben in allen Schulen und vom Bund erhaltenen Schülerheimen alle Personen, Schülerinnen und Schüler erst ab der 9. Schulstufe, während des Aufenthaltes in der Schule oder im Heim eine FFP2-Maske zu tragen, außer in Schlafräumen der Heime. Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe haben einen MNS zu tragen. § 5 Abs. 7 ist auch auf das Tragen des MNS anzuwenden.

(3) Weiters wird abweichend von dieser Verordnung angeordnet:

1. Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest zweimal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen, wobei diese Tests bzw. Nachweise so oft durchzuführen bzw. vorzulegen sind, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird und § 5 Abs. 2 anzuwenden ist,
2. in Klassen, in welchen bei einer Schülerin oder einem Schüler bei einem Test gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d (PCR-Test) ein positives Ergebnis nachgewiesen wurde, haben alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse zusätzlich zu den Bestimmungen des 2. Teiles und § 35 Abs. 3 an jedem der auf die Feststellung folgenden fünf Schultage einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. a zu erbringen und
3. sind die Wendung „auf Antrag für die Dauer höchstens einer Woche“ und der letzte Satz in § 10 Abs. 2 nicht anzuwenden, die Schülerinnen und Schüler können nach Maßgabe der Möglichkeiten mittels Informations- und Kommunikationstechnologie am Unterricht teilnehmen.

(4) Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein nach dieser Verordnung vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, so kann dieser Nachweis durch einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. a oder b ersetzt werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ende des Schuljahres 2021/2022 außer Kraft (vgl. § 37).

Übergangsbestimmung

§ 36. (1) Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden. Schülerinnen und Schüler mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

(2) Abweichend von § 23 Abs. 1 letzter Halbsatz SchUG dürfen Schülerinnen und Schüler jedenfalls in bis zu zwei Pflichtgegenständen Wiederholungsprüfungen ablegen. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1 bis 5, 22 und 25 Abs. 2 lit. c und 3 SchUG ist bei der Beurteilung von Unterrichtsgegenständen des Schuljahres 2020/21 nach der Durchführung von Wiederholungsprüfungen mit Nicht genügend die Berechtigung zum Aufsteigen zu vermerken. Bei einem Nicht genügend ist eine Entscheidung der Konferenz nicht erforderlich. Bei mehr als einem Nicht genügend bedarf der Vermerk der Zustimmung der Konferenz. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, ist anzuwenden.

(3) Auf Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen, insbesondere § 19 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 nicht anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 37. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

(2) § 4 Z 2 lit. a, c und d, § 4 letzter Satz, § 5 Abs. 3 und 6, § 7 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3 und 5 und § 35 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 392/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

(3) § 4 letzter Satz, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 14, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3 und 5 und § 35 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 434/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

(4) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 469/2021 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Z 6a, § 5 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 1 Z 1 und 3, § 35a samt Überschrift und § 36 Abs. 3 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft; § 7 Abs. 2 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft;
2. § 4 letzter Satz, § 4 Z 1 lit. a und b § 5 Abs. 3 in der Fassung der Z 5 (Anm.: richtig: in der Fassung der Z 7), § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 35 Abs. 4, jeweils in der Fassung der Z 13 treten mit 22. November 2021 in Kraft und dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft;
3. § 5 Abs. 3 in der Fassung der Z 6 und Z 8, § 19 Abs. 1 in der Fassung der Z 6 und § 26 Abs. 1 in der Fassung der Z 6 treten mit 29. November 2021 in Kraft und dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.
4. § 4 Z 2 lit. a und c tritt mit 6. Dezember 2021 in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.
5. § 4 Z 2 lit. b tritt mit 3. Jänner 2022 in Kraft.

(5) § 35a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 473/2021 tritt mit 22. November 2021 in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

(6) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 532/2021 treten wie folgt in und außer Kraft:

1. § 35a tritt mit 13. Dezember 2021 in Kraft ~~und mit 15. Jänner 2022 außer Kraft~~;
2. § 36 Abs. 3 tritt mit 13. Dezember 2021 in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

(7) § 4 Z 2 lit. d, § 35a, § 36 Abs. 3 sowie § 37 Abs. 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 7/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

Erlass des BMBWF 2022-0.081.015 vom 2. Februar 2022

Informationen zum Schulbetrieb ab 7. Februar 2022 – Rückkehr zur Normalität

Ab 7. Februar 2022 werden auch im Schulbereich stufenweise Schritte gesetzt, mit denen nach und nach wieder Normalität im Schulalltag einkehren soll. Oberstes Ziel ist es jedenfalls weiterhin, einen geregelten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Deshalb können diese Schritte nur in Abstimmung mit den befassten Expertinnen und Experten der GECKO und der Corona-Kommission und gemäß der Entwicklung des Infektionsgeschehens gesetzt werden.

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Erlass des BMBWF vom 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043) werden folgende Änderungen bekannt gegeben:

Entfall der Maskenpflicht in Bewegung und Sport

Ab Montag, 7. Februar 2022 wird die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler aller Schultypen in Bewegung und Sport aufgehoben.

- Kontaktsportarten sollen möglichst vermieden werden.
- Es ist auf eine gute Durchlüftung der Räume vor und nach jeder Unterrichtsstunde zu achten.
- Für Lehrpersonal bleibt die Maskenpflicht (FFP2-Maske) aufrecht.

Vorgangsweise bei Auftreten von Corona-Fällen

- Treten in einer Klasse bei den Schüler/innen zwei PCR-bestätigte Corona-Fälle innerhalb von drei Tagen¹ auf, kann die Klasse durch eine Verordnung der Bildungsdirektion in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde zeitlich befristet (fünf Kalendertage) auf Distance Learning umgestellt werden. Die Schüler/innen der betroffenen Klasse erhalten in dieser Phase von der Schule drei Antigen-Schnelltests. Dies dient der Kontrolle und einer sicheren Rückkehr in den Präsenzunterricht nach Ende des Distance Learnings. Bei der Feststellung der PCR-bestätigten Corona-Fälle unter Schüler/innen werden jene genesenen Schüler/innen, die innerhalb der vorgesehenen Frist für den Genesenstatus liegen, nicht eingerechnet.
- Eine Durchmischung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen (z.B. im Sprach- Religions- oder auch Sportunterricht) ist weiterhin möglich.

¹ In den Bundesländern Salzburg und Tirol bestehen Sonderregelungen.

Alle weiteren Bestimmungen gemäß Erlass des BMBWF vom 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043) sind weiterhin aufrecht. Sollten in den nächsten Wochen weitere Lockerungen möglich sein, so werden diese in einem Folgeerlass bekannt gegeben.



Mag. Gudrun Pennitz
Vorsitzende der ÖPU



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der FCG/AHS



ÖPU/FCG

Stellungnahme zur Ungleichbehandlung von LehrerInnen und SchülerInnen beim Tragen von Masken

„Nicht nachvollziehbar“ sei dagegen, warum die Lehrer im Gegensatz zu den Schülern im Unterricht weiter eine Maske tragen müssen. Diese kämen auf eine der besten Impfquoten, darüber hinaus sei die Schule die meistgetestete Institution des Landes.

(Paul Kimberger, Keine Masken in der Schule ab 21. Februar, APA vom 14. Februar 2022)

Wir, die Landesvertretung der AHS-LehrerInnen, fordern Bildungsminister Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek auf, die „nicht nachvollziehbare“ Regelung im Rahmen der COVID-19-Schulverordnung umgehend zu ändern.

Mit herzlichen Grüßen

Mag. Gudrun Pennitz

Mag. Herbert Weiß

17. Februar 2022

Erlass des BMBWF 2022-0.117.626 vom 17. Februar 2022

Erlass zum Schulbetrieb ab dem 20. Februar 2022

Abweichend von den Bestimmungen gemäß den Erlässen des BMBWF vom 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043), vom 2. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.081.015) und vom 10. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.104.532) werden folgende Änderungen bekannt gegeben:

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Mund-Nasen-Schutz

- Ab 20.02.2022 sind alle Schüler/innen vom Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske befreit, solange sie sich am Sitzplatz aufhalten. Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS bis einschließlich der 8. Schulstufe bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe bleibt abseits des Sitzplatzes (z.B. während der Pausen bzw. im Schulgebäude) weiterhin aufrecht.
- Alle anderen Personen (z.B. Lehrpersonen, Verwaltungspersonal, Erziehungsberechtigte) tragen weiterhin während des gesamten Aufenthaltes in der Schule eine FFP2-Maske.
- Im Unterricht in Bewegung und Sport, bei bewegungsorientierten Freigegegenständen, bewegungsorientierten unverbindlichen Übungen und bewegungsorientierten Angeboten im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist weder eine FFP2-Maske noch ein MNS zu tragen.
- Weiterhin aufrecht bleibt, dass in vom Bund erhaltenen Schülerheimen und Internaten alle Personen, außer Schülerinnen und Schüler, während des Aufenthaltes durchwegs eine FFP2-Maske tragen müssen. Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Schlafräume einen MNS und Schüler/innen ab der 9. Schulstufe eine FFP2-Masken zu tragen.

Pädagogik und Schulorganisation

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen, sowohl eintägig als auch mehrtägig, sind ab 20. Februar 2022 wieder möglich. Es sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen,

dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt. Bei Auftreten von Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen muss gewährleistet sein, dass alle teilnehmenden Schüler/innen sich unverzüglich nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls bzw. des bestätigten Falls testen können.

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Das Plakat „Sicher in die Schule! Welcher Nachweis gilt“ wurde an die aktuellen Bestimmungen angepasst und ist abrufbar unter www.bmbwf.gv.at/hygiene.

Alle weiteren Bestimmungen gemäß Erlasse des BMBWF vom 10. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.104.532), vom 2. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.081.015) und 7. Jänner 2022 (BMBWF 2022-0.011.043) sind nach wie vor aufrecht.

Sollten in den nächsten Wochen weitere Änderungen möglich sein, so werden diese in einem Folgeerlass bekannt gegeben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seitens der „Offensive Gesundheit“ möchten wir Sie darüber informieren, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 grundsätzlich als Berufskrankheit klassifiziert werden kann.

Infiziert sich ein/eine Arbeitnehmer*in in Ausübung einer versicherten Beschäftigung, muss der Verdacht auf eine Berufskrankheit gemeldet werden. Gem. § 363 Abs. 1 und 2 ASVG ist jeder Verdacht auf eine Berufskrankheit beim Unfallversicherungsträger zu melden. Als Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit durch Infektion mit dem Coronavirus sind jedenfalls Fälle zu melden, in denen ein positiver Labortest auf COVID-19 (SARS-CoV-2) vorliegt und der Verdacht auf einen beruflichen Zusammenhang gegeben ist. Die Beurteilung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, obliegt letztendlich dem Unfallversicherungsträger.

In folgenden Bereichen gelten Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten:

- Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten
- Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen
- Öffentliche Apotheken
- Einrichtungen/Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst
- Laboratorien für wissenschaftliche/medizinische Untersuchungen und Versuche
- Justizanstalten und Hafträume der Verwaltungsbehörden
- Unternehmen mit vergleichbarer Gefährdung

Ohne Meldung keine Anerkennung! Melden Sie eine mögliche Berufskrankheit sowohl der AUVA als auch Ihrem Dienstgeber!

Weitere Informationen finden Sie bei der AUVA unter

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.858169&portal=auvportal>

Für die Meldung einer Berufskrankheit kann das nachstehende Formular ausgefüllt werden und an die Mailadressen der für Sie zuständigen AUVA-Meldestelle gesandt werden:

Für Wien, Niederösterreich und Burgenland AUVA-Landesstelle Wien Telefon: +43 5 93 93-31000 Fax: +43 5 93 93-31690 E-Mail: WLA-DE@auva.at	Für Kärnten und Steiermark: AUVA-Landesstelle Graz, Telefon: +43 5 93 93-33000 Fax: +43 5 93 93-33396 E-Mail: GLA-DE@auva.at
Für Oberösterreich: AUVA-Landesstelle Linz +43 5 93 93-32000 Fax: +43 5 93 93-32390 E-Mail: LLA-DE@auva.at	Für Salzburg, Tirol und Vorarlberg AUVA-Landesstelle Salzburg Telefon: +43 5 93 93-34000 Fax: +43 5 93 93-34386 E-Mail: SLA-DE@auva.at

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre Offensive Gesundheit

Die starke Kooperation im Gesundheitswesen bestehend aus



Meldung einer Berufskrankheit ausgelöst durch SARS-CoV-2 (COVID-19)

Sozialversicherungsnummer:

Geburtsdatum:

Nachname:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Unternehmen:

Unternehmenskontakt (Telefon oder Mailadresse):

ausgeübte Tätigkeit:

Die starke Kooperation im Gesundheitswesen bestehend aus



Erlass des BMBWF 2022-0.139.182 vom 24. Februar 2022

Erlass zum Schulbetrieb ab dem 28. Februar 2022

Ab 28. Februar 2022 gilt in weiten Teilen ein regulärer Schulbetrieb. Der vorliegende Erlass ersetzt alle seit August 2021 veröffentlichten Erlässe.

Es gelten folgende Regelungen:

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Hygiene- und Präventionskonzept

- Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

Mund-Nasen-Schutz

- **Schüler/innen** tragen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS (bis zur 8. Schulstufe) bzw. FFP2-Maske (ab der 9. Schulstufe).
- Im Unterricht in Bewegung und Sport, bei bewegungsorientierten Freigegegenständen, bewegungsorientierten unverbindlichen Übungen und bewegungsorientierten Angeboten im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist weder eine FFP2-Maske noch ein MNS zu tragen.
- In vom Bund geführten Internaten bzw. Schüler/innen/heimen gilt außerhalb der Schlafräume nach wie vor MNS- bzw. FFP2-Masken-Pflicht.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske oder keinen eng anliegenden MNS tragen können, müssen einen sonstigen nicht eng anliegenden MNS tragen. Sofern den Personen auch dies nicht zugemutet werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bestätigung vorzuweisen, siehe dazu die notwendigen Kriterien im Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“.
- Ab 05.03.2022 entfällt für geimpftes und genesenes **Lehr- und Verwaltungspersonal** sowie externe Personen die FFP2-Masken-Pflicht in Klassen- und Gruppenräumen sowie in Lehrer/innen-/Konferenzräumen. In den allgemein zugänglichen Bereichen des Schulgebäudes (z.B. Gängen) gilt weiterhin FFP2-Masken-Pflicht. Die für das Lehr- und

Verwaltungspersonal geltenden Bestimmungen sind analog auch für das Internatspersonal anzuwenden.

- Im Bereich von Kantinen und Schulbuffets kann bei der Essenseinnahme der MNS/die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen der Primarstufe:
 - Es besteht für diese Kinder somit keine MNS-Pflicht während der Feststellung der Schulreife.
 - Beim Eintritt in das Schulgebäude, am Gang usw. haben auch diese Kinder MNS zu tragen.

Testungen

- Das bestehende Testregime bleibt für Schüler/innen bis auf Weiteres aufrecht (zwei PCR-Tests pro Woche, wenn in der Schule verfügbar). Wenn ein PCR-Test nicht verfügbar ist, muss dieser Test durch einen Antigen-Schnelltest ersetzt werden.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für das Internatspersonal.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Fall sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden, damit es nicht zu falsch positiven Ergebnissen kommt.
- Für alle externen Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, gilt die 3-G-Regel. Für Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gilt eine Testpflicht (Testung entweder an der Schule oder im Vorfeld).

Schülerinnen und Schüler, die das Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske bzw. die vorgeschriebenen Testungen verweigern, sind von der Schulleitung nach einem aufklärenden Gespräch (bei minderjährigen Schüler/innen/n mit den Erziehungsberechtigten) in den ortsungebundenen Unterricht zu schicken.

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Das Plakat „Sicher in die Schule! Welcher Nachweis gilt“ wurde an die aktuellen Bestimmungen angepasst und ist abrufbar unter www.bmbwf.gv.at/hygiene.

Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning)

- Die Regelungen für die automatische Umstellung von ganzen Klassen auf Distance Learning bei Vorliegen von bestätigten Verdachtsfällen laufen mit 27.02.2022 aus.
- Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend den ortsungebundenen Unterricht durch die Zentralstelle.
- Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.
- Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:
 1. Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
 2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
 3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten
- Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Bei Maßnahme 3 ist die Bildungsdirektion zu informieren. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.

Fernbleiben vom Unterricht

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des regulären Schulbetriebs.
- Für Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom

Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens. Die Schulleitung muss Atteste zurückweisen, die nicht die folgenden Informationen enthalten:

- o ausstellende/r Ärztin/Arzt,
- o Ort und Datum der Ausstellung,
- o die Person, auf welche sich das Attest bezieht,
- o die Begründung für die ärztliche Entscheidung.

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. den Schularzt/die Schulärztin des Standortes zur Beratung beiziehen.

- Für Schüler/innen, die von der Präsenzpflcht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbständig zu erarbeiten.

Schulraumüberlassung

- Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/innen bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

Unterricht und Schulorganisation

Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

- Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson – in Abweichung von den verordneten Lehrplänen – den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Semester bzw. Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Externe Personen im Unterricht

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind wieder möglich. Es gilt die 3-G-Regel.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

- Bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend

Antigentests mitführt, damit die Schüler/innen im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen unverzüglich testen können.

Risikoanalyse und Checkliste für Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen:

Informationen zur Risikoanalyse sowie Checklisten sind abrufbar unter www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb.

Ergänzende Bestimmungen für Berufsschulen

- Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:
 - Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
 - Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
 - Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war
- Darüber hinaus kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten in Pflichtgegenständen auf 10 pro Schultag erhöht werden.
- An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Erlass des BMBWF 2022-0.289.386 vom 22. April 2022

Erlass zum Schulbetrieb ab dem 25. April 2022

Abweichungen gegenüber dem Erlass vom 07. April 2022 (BMBWF 2022-0.235.141) sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Hygiene- und Präventionskonzept

- Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

Mund-Nasen-Schutz

- Die generellen Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes/einer FFP2-Maske werden aufgehoben.
- Die Schulleitung kann jedoch im Einvernehmen mit der Schulbehörde zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske anordnen (Details siehe Abschnitt „Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning) – Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“).
- In diesem Fall müssen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske oder keinen eng anliegenden MNS tragen können, einen sonstigen nicht eng anliegenden MNS tragen. Sofern den Personen auch dies nicht zugemutet werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bestätigung vorzuweisen, siehe dazu die notwendigen Kriterien im Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“.

Testungen

- Die Schüler/innen müssen zumindest einen PCR-Test pro Woche erbringen. Zusätzliche Antigentests können weiterhin nach Bedarf durchgeführt werden – das heißt insbesondere dann, wenn es Infektionsfälle in einer Klasse oder Häufungen an einer Schule gibt.
- Nehmen Schüler/innen nicht an der PCR-Testung an der Schule teil, jedoch am Unterricht, so müssen sie ein PCR-Testergebnis spätestens am darauffolgenden Tag vorlegen.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich regelmäßig im

Schulgebäude aufhalten, haben zumindest einmal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen. Das gilt auch für das Internatspersonal.

- Der verpflichtende tägliche Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr entfällt für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für Schüler/innen. Das bedeutet, dass auch der Covid-Ninja-Pass nicht mehr eingesetzt wird.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Fall sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden, damit es nicht zu falsch positiven Ergebnissen kommt.
- Schülerinnen und Schüler, die das Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske bzw. die vorgeschriebenen Testungen verweigern, sind von der Schulleitung nach einem aufklärenden Gespräch (bei minderjährigen Schüler/innen mit den Erziehungsberechtigten) in den ortsungebundenen Unterricht zu schicken.

Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning) – Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

- Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend den ortsungebundenen Unterricht durch die Zentralstelle.
- Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.
- Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:
 1. Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
 2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
 3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

- Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Bei Maßnahme 3 ist die Bildungsdirektion zu informieren. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.

Fernbleiben vom Unterricht

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des regulären Schulbetriebs.
- Für Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens. Die Schulleitung muss Atteste zurückweisen, die nicht die folgenden Informationen enthalten:
 - o ausstellende/r Ärztin/Arzt,
 - o Ort und Datum der Ausstellung,
 - o die Person, auf welche sich das Attest bezieht,
 - o die Begründung für die ärztliche Entscheidung.

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. den Schularzt/die Schulärztin des Standortes zur Beratung beiziehen.

- Für Schüler/innen, die von der Präsenzpflcht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbständig zu erarbeiten.

Hygienebestimmungen für abschließende Prüfungen

Um das Infektionsrisiko am Schulstandort während der Durchführung der abschließenden Prüfungen zu minimieren und damit sicherzustellen, dass so viele Prüfungskandidat/inn/en wie möglich an den abschließenden Prüfungen teilnehmen können, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vom Beginn der vorletzten Unterrichtswoche bis zum Beginn der Klausurprüfung findet eine Sicherheitsphase statt. Schüler/innen, die sich an der Schule aufhalten, müssen jeden Tag eine geringe epidemiologische Gefahr nachweisen. Dieser muss durch Antigen- oder PCR-Tests erbracht werden, wobei zumindest einmal wöchentlich ein PCR-Test nachgewiesen werden muss.
- Der Unterricht kann ab den letzten fünf Unterrichtstagen vor der Klausurprüfung und dem Ergänzungsunterricht bis zur mündlichen Prüfung im Distance Learning geführt werden.

- Prüfungskandidat/innen dürfen den Prüfungsort nur betreten, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:
 - negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests, der nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
 - negatives Testergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
 - negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten PCR-Tests, der nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
 - negatives Testergebnis eines PCR-Tests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden.
- Es wird empfohlen, dass Lehrer/innen und Prüfungskandidat/inn/en nach Möglichkeit bereits am Vortag der jeweiligen Prüfungen eine Testung vornehmen (in der Schule oder extern).

Schulraumüberlassung

- Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/innen bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

Unterricht und Schulorganisation

Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

- Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson – in Abweichung von den verordneten Lehrplänen – den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Semester bzw. Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Leistungsfeststellung – Leistungsbeurteilung

- Versäumte Schularbeiten sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Dies gilt auch an AHS-Oberstufen und Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik. An Berufsschulen sind Schularbeiten nachzuholen, wenn der Schüler/die Schülerin im jeweiligen Unterrichtsgegenstand noch keine Schularbeit erbracht hat. Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern

dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Deutschförderklassen/-kurse

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 2. Mai 2022 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.
- Ergibt die Testung, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besucht, die Schule im nächsten Semester als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin (Ergebnis „ausreichend“) oder als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin mit Sprachförderung in Deutschförderkursen (Ergebnis „mangelhaft“) weiterbesuchen kann, entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

Externe Personen im Unterricht

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind möglich, eine Einschätzung der epidemiologischen Lage im Vorfeld ist sinnvoll. Auch für externe Personen im Unterricht entfällt die Maskenpflicht sowie der Testnachweis.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

- Bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt, damit die Schüler/innen im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen unverzüglich testen können.

Risikoanalyse und Checkliste für Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen:

Informationen zur Risikoanalyse sowie Checklisten sind abrufbar unter
www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb.

- Auch andere Veranstaltungen an der Schule, z.B. Schulfeste, Maturafeiern, sind möglich.

Ergänzende Bestimmungen für Berufsschulen

- Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:
 - Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
 - Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
 - Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war
- Darüber hinaus kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten in Pflichtgegenständen auf 10 pro Schultag erhöht werden.
- An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Erlass des BMBWF 2022-0.380.070 vom 30. Mai 2022

Erlass zum Schulbetrieb ab dem 02. Juni 2022

Ab 02. Juni 2022 wird die Testpflicht an Schulen ausgesetzt. In der Folge werden Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem Erlass vom 22. April 2022 (BMBWF 2022-0.289.386) dargestellt.

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Testungen

- Die **PCR-Testungen** an Schulen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.
- Das Aussetzen der Testpflicht ab 02. Juni 2022 gilt auch **bei abschließenden Prüfungen**.

Unterricht und Schulorganisation

Aufsteigen in die nächste Schulstufe

- Im Schuljahr 2021/22 gelten die regulären Bestimmungen zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe gemäß § 25 SchUG.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 29. August 2022

Teil II

328. Verordnung: COVID-19-Schulverordnung 2022/23 und Änderung der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2021/22

328. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2022/23 (COVID-19-Schulverordnung 2022/23 – C-SchVO 2022/23) erlassen und die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2021/22 geändert wird

Artikel 1

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2022/23 (COVID-19-Schulverordnung 2022/23 – C-SchVO 2022/23)

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 47, 58 bis 63c, 68a bis 81 und 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der §§ 18 bis 21, 22, 22a, 23, 25, 39, 42, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, der §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997 und des § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022, sowie des § 119 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Ziel

§ 1. Diese Verordnung regelt schulorganisatorische, schulunterrichtsrechtliche und schulzeitrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Schulwesen.

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, (im Folgenden: SchOG) sowie in Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, sowie im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 geregelten öffentlichen und privaten Schulen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter Schülerinnen und Schülern die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, sowie Studierende gemäß dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997;

2. unter Präsenzunterricht die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in einem für schulische Zwecke bestimmten Gebäude oder auf Freiflächen einschließlich von Orten zur Durchführung des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen oder von Schulveranstaltungen;
3. unter Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung;
4. unter Maske eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard;
5. unter Lehr- und Verwaltungspersonal alle Personen, die in einer Schule Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, einschließlich der mit Aufgaben der Qualitätssicherung betraute, und Personen mit psychosozialen und unterstützenden Aufgaben (zB Assistenzen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Trainerinnen und Trainer, Lernhelferinnen und Lernhelfer externer Vereine) und Gesundheitspersonal sowie Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts;
6. unter ärztlicher Bestätigung eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung welche neben Ort und Datum der Ausstellung nachprüfbar zumindest den ausstellenden Arzt, die Person, auf welche sich die Bestätigung bezieht, und die, sich aus der unmittelbaren Untersuchung ergebenden, Gründe für die ärztliche Entscheidung enthält.

Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

§ 4. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gelten

1. ein Nachweis
 - a) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder
 - b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder
 - c) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
 - d) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
2. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf;
3. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.

Hygiene- und Präventionskonzept

§ 5. (1) An jeder Schule ist bis zum Ende der ersten beiden Schulwochen des Schuljahres 2022/23 durch die Schulleitung ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen. Die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen ist durch die Schulleitung zu gewährleisten, welche als Hygiene- und Präventionsbeauftragter tätig wird; diese kann eine Lehrperson als Hygiene- und Präventionsbeauftragten ermächtigen.

(2) Das Hygiene- und Präventionskonzept hat jedenfalls

1. ein Lüftungskonzept, das für Bewegung und Sport sowie bei Singen und Musizieren jedenfalls eine höhere Frequenz als für den Unterricht in anderen Gegenständen vorzusehen hat,
2. eine Vorbereitung der Infrastruktur einschließlich der Möglichkeit zur Nutzung zusätzlicher Räume für schulische Zwecke,
3. bei Kontakt mit dem Schularzt die Anwendung der Regelung für Kontakte mit einem niedergelassenen Arzt,
4. Regelungen über die Bereitstellung und Lagerung von MNS, Testmaterial, Desinfektionsmittel am Schulstandort einschließlich der Kalkulation von Bestell- und Lieferzeiten und

5. eine Konzeption für die Organisation des Unterrichts einschließlich mehrtägiger Schulveranstaltungen mit welchen eine Übernachtung verbunden ist und des fachpraktischen Unterrichts
zu enthalten.

2. Teil

Maßnahmen

Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 und Ausnahmen davon

§ 6. (1) Als Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 kommen für Schulen und Schülerheime

1. ein verpflichtender Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr,
2. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS),
3. ab der 9. Schulstufe das Tragen einer FFP2-Maske,
4. die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht gemäß § 8,
5. zeitversetzter Unterrichtsbeginn,
6. das entschuldigte Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern, die oder deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe angehören oder die mit einer Person, die einer Risikogruppe angehört im gleichen Haushalt leben und
7. der Entfall von mehrtägigen Schulveranstaltungen, mit welchen eine Übernachtung verbunden ist,

in Betracht.

(2) An Berufsschulen

1. können in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, fachpraktischer Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,
2. kann, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht oder in Laboratoriumsübungen nicht möglich ist, die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären,
3. kann, wenn kein fachpraktischer Unterricht oder kein Unterricht in Laboratoriumsübungen durchführbar war oder ist, die Schulleitung Schülerinnen und Schüler abweichend von § 11 SchUG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien und
4. kann abweichend von § 49 Abs. 4 SchOG eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie erfolgen.

(3) Wenn der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr angeordnet ist, ist dieser während des gesamten Aufenthaltes in der Schule bereit zu halten.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei welchen nachgewiesener Maßen eine Testung in der Schule mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen, den Test gemäß § 4 Z 1 lit. a und c zuhause durchführen. Ist eine Testung gemäß § 4 Z 1 aufgrund einer ärztlichen Bestätigung, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, so obliegt es den Erziehungsberechtigten, einen anderen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen. Ist eine Testung nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

(5) Personen, von welchen nachgewiesener Maßen (ärztliche Bestätigung) aus gesundheitlichen Gründen eine FFP2-Maske oder eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht getragen werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt diese Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. An der Schule sind andere geeignete Maßnahmen

zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

(6) Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(7) Kinder, die sich gemäß § 6 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Schule aufhalten, gelten als Schüler und sind während der Feststellung der Schulreife, von der Pflicht einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen.

(8) Als ärztliche Bestätigung (Attest) vorgelegte Schriftstücke, welche nicht den Anforderungen des § 3 Z 6 entsprechen, sind von der Schulleitung zurückzuweisen.

(9) Die Bildungsdirektionen haben Informationen und Daten über die in deren Wirkungsbereich getroffenen und geltenden Maßnahmen, in vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgegebenen Strukturen und im vorgegebenen Format zu den vorgegebenen Stichtagen oder nach Aufforderung im Einzelfall zu übermitteln.

(10) Das Tragen eines MNS, ab der 9. Schulstufe auch einer FFP2-Maske, stellt eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV2 dar und ist daher immer zulässig.

Anordnung von Maßnahmen

§ 7. (1) Maßnahmen sind nur zulässig, wenn dies aufgrund

1. des Infektionsgeschehens in der Gesellschaft anhand der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere jener der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES,
2. des Infektionsgeschehens in der Region oder dem Bundesland, in dem sich die Schulen oder die Schule befindet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere jener der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES, oder
3. des Infektionsgeschehens am Schulstandort, welches alle am Schulleben beteiligten Personen einschließt,

notwendig und zweckmäßig ist.

(2) Die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 kann

1. durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder
2. durch die Bildungsdirektion, wenn diese den gesamten örtlichen Wirkungsbereich der Bildungsdirektion umfassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, und
3. wenn keine Verordnung gemäß Z 1 oder 2 vorliegt durch die Schulleitung selbstständig, ansonsten diese ergänzend

getroffen werden. Anordnungen der Bildungsdirektion und der Schulleitung können von den in § 4 vorgesehenen Arten der Nachweise der geringen epidemiologischen Gefahr nur das Erbringen von Nachweisen gemäß § 4 Z 1 lit a und b vorsehen.

(3) Die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung angeordneten Maßnahmen und deren zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich regelt Anlage A.

(4) Bei einer Anordnung durch die Schulleitung

1. darf diese nur aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort getroffen werden (Abs. 1 Z 3),
2. sind § 79 SchUG und § 66 SchUG-BKV anzuwenden,
3. sind die Maßnahmen zu befristen,
4. ist diese jedenfalls der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und
5. bedarf diese der Zustimmung der Schulbehörde
 - a) bei einer Befristung von mehr als zwei Wochen oder
 - b) bei der Anordnung von ortsungebundenem Unterricht gemäß § 6 Abs. 1 Z 4.

Ortsungebundener Unterricht

§ 8. (1) Der ortsungebundene Unterricht darf nur

1. aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
2. aufgrund einer Verordnung der Bildungsdirektion,
3. aufgrund einer Verordnung der Schulleitung mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde oder
4. wenn der Unterricht in einem Schulgebäude aufgrund einer Entscheidung einer von der Schulbehörde verschiedenen Behörde nicht möglich ist,

allenfalls mit Ausnahmen von oder Auflagen für diesen, durchgeführt werden, wenn er gemäß § 7 Abs. 1 notwendig und zweckmäßig ist und andere Maßnahmen dieser Verordnung erfolglos blieben oder nicht ausreichen. Mit Wegfall der Verordnung oder Entscheidung ist binnen angemessener Frist, spätestens aber mit dem auf den Wegfall folgenden Montag, der Präsenzunterricht wiederaufzunehmen.

(2) Im Falle einer Verordnung oder Entscheidung gemäß Abs. 1 befinden sich die Schülerinnen und Schüler ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler davon zumindest elektronisch zu informieren.

(3) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler, die

1. einen vorgesehenen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr nicht erbringen oder
2. der vorgesehenen Verpflichtung zum Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske nicht nachkommen,

sind in einem aufklärenden Gespräch mit der Schulleitung verpflichtend über die Auswirkungen der Nichtbefolgung zu belehren. Bei weiterer Nichtbefolgung der Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren und Hausübungen zu erbringen. § 9 ist nicht anzuwenden.

Ausnahmen vom und Auflagen für ortsungebundenen Unterricht

§ 9. (1) In den Verordnungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 kann vorgesehen werden, dass

1. Schülerinnen und Schüler von Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen werden (Präsenzunterricht),
2. der Unterricht ganz oder teilweise IKT-gestützt stundenplanmäßig stattfinden muss oder kann und dass Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise verpflichtet sind, an diesem Unterricht teilzunehmen,
3. abweichend von § 8a SchOG, vom 4. Abschnitt und § 63a oder § 64 SchUG, vom 4. Abschnitt des SchUG-BKV und von § 8a des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes an Schulen mit Internat im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, der Präsenzunterricht an allen Tagen einer Woche im Wechsel mit einer Woche im ortsungebundenen Unterricht durchzuführen ist,
4. praxisschulmäßiger Unterricht zulässig ist.

(2) Bei Verordnungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 ist für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im ortsungebundenen Unterricht, bei welchen eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist und die einen Nachweis gemäß § 4, entsprechend der Vorgaben gemäß Anlage A, vorlegen, vorzusehen, dass sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen sind. Bei Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht nur zulässig, wenn die auslösende behördliche Entscheidung dies vorsieht.

(3) Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 2 durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Fernbleiben vom Unterricht

§ 10. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt, gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben im Sinne der §§ 45 Abs. 2 SchUG sowie 9 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985.

(2) Schülerinnen und Schülern, die oder deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBI. II Nr. 203/2020 angehören oder die mit einer Person, die einer Risikogruppe angehört im gleichen Haushalt leben, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass oder wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder § 45 Abs. 4 SchUG erteilt werden. Ein Antrag ist durch Vorlage einer einschlägigen fachärztlichen Bestätigung (Attest) zu begründen.

Verschiebung von Lehrinhalten und Entfall von mehrtägigen Schulveranstaltungen

§ 11. (1) Die Schulleitung wird in Abweichung von verordneten Lehrplänen, außer von Lehrplänen für den Religionsunterricht, und abweichend von § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 SchUG ermächtigt, in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, Lehrstoff von einem Semester bzw. Schuljahr in das nächstfolgende zu verschieben. Die Verschiebung ist im Klassenbuch der jeweiligen Klasse zu vermerken.

(2) In Schulen, für welche Anlage A dies vorsieht, ist vor der Durchführung von Schulveranstaltungen eine Risikoanalyse betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu erstellen. Diese Schulveranstaltungen dürfen abweichend von den Bestimmungen der Schulveranstaltungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 498/1995, durchgeführt werden, wenn der Schutz vor Ort in einer dem Unterricht in der Schule entsprechenden Art und Weise gewährleistet werden kann.

(3) Abweichend von §§ 13, 13a, 63a und 64 SchUG sowie § 15 SchUG-BKV sind in Schulen in Gebieten gemäß Anlage A Schulveranstaltungen nicht durchzuführen, schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen.

Deutschfördermaßnahmen

§ 12. Wenn die Testung zur Feststellung des Sprachstandes einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der in einer Deutschförderklasse oder einem Deutschförderkurs ist, ein Ergebnis gemäß § 18 Abs. 14 Z 1 oder 2 SchUG ergibt, so entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

Verlängerung der Frist für das Ablegen von Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen

§ 13. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen abweichend von § 23 Abs. 1b und § 20 Abs. 3 SchUG spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für die Schülerin bzw. den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn des folgenden, für die Schülerin bzw. den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges statt, ist die Schülerin bzw. der Schüler bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Höchstzulässige Zahl an Unterrichtsstunden

§ 14. Abweichend von § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 darf die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

3. Teil

Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 15. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2022/23 außer Kraft.

Anlage A

Maßnahmen die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 und COVID-19 durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung angeordnet sind

Art. 1. Es sind für kein Gebiet und keine Schule Maßnahmen angeordnet.

Artikel II

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2021/22

Aufgrund der §§ 6, 55a, 58 bis 64 und § 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, der §§ 34 bis 42, 82l und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, des § 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, der §§ 72a und 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, sowie der §§ 16d und 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022, sowie des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2020, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2021/22, BGBl. II Nr. 8/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach der Wendung „für den Haupttermin des Schuljahres 2021/22“ die Wendung „den Herbsttermin 2022 und den Wintertermin 2023, jeweils mit Ausnahme vorgezogener Teilprüfungen des Haupttermins 2022/23“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gelten hinsichtlich der Regelungen der C-SchVO 2022/23 als Schülerinnen und Schüler.“

3. § 2 samt Überschrift entfällt.

4. In § 9 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wendung „31. August 2022“ durch die Wendung „31 März 2023“ ersetzt.

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 328/2022 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 1 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 1 und 2 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit 31. März 2023 außer Kraft;
2. § 2 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.“

Polaschek

Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2022/23

Rundschreiben des BMBWF GZ 2022-0.612.216

Wien, 28.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Eingangsphase mit freiwilligem Testangebot am Schuljahresbeginn.....	4
Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen	4
Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Schulbereich	4
1 Anordnung von Maßnahmen auf Basis des Variantenmanagementplans	6
2 Anordnung von Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage.....	7
2.1 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung.....	8
2.1.1 Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske	8
2.1.2 Anordnung von Antigentests	9
2.1.3 Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten ...	9
2.1.4 Anordnung von ortsungebundenem Unterricht.....	10
Zusätzliche Bestimmungen für Berufsschulen.....	10
3 Pädagogik und Schulorganisation	11
3.1 Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht.....	11
3.2 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben	11
3.3 Leistungsbeurteilung	12
3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	12
3.5 Förderunterricht	12
3.6 Bestimmungen zu Deutschfördermaßnahmen	13
3.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	13
3.7.1 Planung von Schulveranstaltungen.....	13
3.7.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen.....	13
3.8 Psychosoziale Unterstützung.....	14
ANHANG – Auszug aus dem Variantenplan des BKA und BMSGPK.....	15

Sichere Schule im Schuljahr 2022/23 im Überblick

Ziel im Schuljahr 2022/23 ist es, einen kontinuierlichen Schulbetrieb zu gewährleisten und beispielsweise auch Sport, Musik und Schulveranstaltungen durchgehend zu ermöglichen. Die für den Schulbereich vorgesehenen Maßnahmen sind eng mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt, und die Komplexität der Maßnahmen wurde weiter reduziert (z.B. keine speziellen Regelungen für Bewegung und Sport oder für Musikerziehung mehr). Wie in allen anderen Lebensbereichen gilt es auch im Schulbereich, mit COVID-19 leben zu lernen. Einschränkungen sollen deshalb auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden und im Gleichklang mit den Regelungen in anderen Lebensbereichen stehen.

Flächendeckende Schulschließungen und ein flächendeckender Wechsel in den ortsungebundenen Unterricht stellen jedenfalls keine Option mehr dar. Standortbezogen kann es jedoch bei einzelnen Klassen oder auch bei ganzen Schulen aufgrund des Infektionsgeschehens zu ortsungebundenem Unterricht kommen. Auch deshalb wird empfohlen, digitale Unterrichtsmittel und Lernplattformen durchgehend einzusetzen.

Schulen und alle am Schulleben Beteiligten haben in den vergangenen zweieinhalb Jahren umfassende Erfahrungen im Umgang mit COVID-19 gesammelt und können auf bewährte Maßnahmen zur Senkung des Ansteckungsrisikos zurückgreifen. Die wichtigsten aus dem letzten Schuljahr bereits bekannten Maßnahmen werden deshalb auch im Schuljahr 2022/23 bedarfsbezogen bzw. entlang des Variantenmanagementplans der Bundesregierung fortgesetzt. Dazu zählen

- das standortspezifische Hygiene- und Präventionskonzept (Lüftungskonzept, Beschaffungsmanagement v.a. für Antigentests und FFP-2 Masken, anlassbezogenes Unterrichtsorganisationskonzept) sowie
- die grundsätzlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, die in einem Stufenmodell an die jeweilige Risikolage angepasst werden (Testen, MNS/FFP2-Maskenpflicht, ortsungebundener Unterricht, zeitversetzter Unterrichtsbeginn, entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Risikobewertung von Schulveranstaltungen).

Der Variantenmanagementplan der Bundesregierung stellt den Rahmen für alle schulischen und außerschulischen Maßnahmen dar.

Die rechtliche Grundlage für die konkrete Umsetzung an den Schulen bildet die COVID-19-Schulverordnung 2022/23 i.d.g.F. Die Verordnung enthält ein Maßnahmenbündel, durch das ein rasches Reagieren auf die jeweilige Infektionslage ermöglicht wird.

Eingangsphase mit freiwilligem Testangebot am Schuljahresbeginn

Die Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit am ersten Schultag bereits mit einem gültigen (PCR)-Test an die Schule kommen. Darüber hinaus werden in der ersten Schulwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch an allen Schulen Antigentests angeboten, die von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Verwaltungspersonal freiwillig genutzt werden können. Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ist auch bei freiwilliger Teilnahme eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Für die zweite Schulwoche erhalten alle Schülerinnen und Schüler die das möchten, drei Antigen-Schnelltest für die Verwendung zu Hause, damit sie sich z.B. Sonntagabend oder Montag Früh testen können.

Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Wie im vergangenen Schuljahr werden die Schulleitungen gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind. Das Hygiene- und Präventionskonzept¹ ist bis zum Ende der ersten beiden Schulwochen des Schuljahres 2022/23 zu aktualisieren und am Schulstandort zu kommunizieren. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Schulbereich

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern diese absolut symptomfrei verläuft (kein Halskratzen, keine Müdigkeit und Abgeschlagenheit usw.) wurde mit dem 1. August 2022 aufgehoben und durch eine grundsätzlich zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Dies bedeutet eine durchgängige Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske beim Kontakt mit anderen Personen. Die Infektion bleibt aber weiterhin meldepflichtig.

Für Schüler/innen der **Primarstufe**, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, gilt – egal ob sie Symptome zeigen oder nicht – ein generelles Betretungsverbot der Schule, da davon ausgegangen wird, dass Kinder in diesem Alter eine Maske nicht während der gesamten Unterrichtsdauer korrekt tragen können. Das Betretungsverbot gilt in der Primarstufe auch für externe Personen. Ausgenommen davon sind Begleitpersonen für Minderjährige.

Für Schüler/innen **ab der Sekundarstufe I**, für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für externe Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch **symptomfrei und**

¹ Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts siehe www.bmbwf.gv.at/sichereschule

deshalb nicht krank gemeldet sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske

- im gesamten Schulgebäude sowie
- im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann.

Treten Symptome auf (Husten, Heiserkeit etc.), so haben sie sich wie bisher krank zu melden, zu Hause zu bleiben und eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Für Landesbedienstete können abweichende Regelungen im jeweiligen Bundesland gelten.

Den symptomfreien Schüler/innen, Lehr- bzw. Verwaltungspersonen mit einem positiven Testergebnis ist an der Schule ein Raum für (Masken-)Pausen zur Verfügung zu stellen. Nur in diesem Raum darf die FFP2-Maske abgenommen werden. Es ist auf besondere Hygienemaßnahmen in diesem Raum zu achten (u.a. Information und Einbindung des Reinigungspersonals, ausreichende Reinigung bzw. Desinfektion, häufiges Lüften).

Symptomfreien Schülerinnen und Schülern kann das stundenweise Fernbleiben aus begründetem Anlass bzw. wichtigen Gründen genehmigt werden, wenn das Tragen der FFP2-Maske ansonsten unzumutbar lange ununterbrochen notwendig wäre.

Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.

1 Anordnung von Maßnahmen auf Basis des Variantenmanagementplans²

Der Variantenmanagementplan (VMP) der Bundesregierung (siehe Anhang, Seite 15) beschreibt vier unterschiedliche Szenarien für die weitere Pandemieentwicklung. Nach diesem Variantenmanagementplan wird im kommenden Schuljahr vorgegangen werden. Die konkrete Umsetzung erfolgt wie bisher im Rahmen der COVID-Schulverordnung oder durch Verordnungen der Bildungsdirektion.

Abhängig vom jeweiligen Szenario gilt für Testungen beispielsweise:

	Szenario 1 Idealfall	Szenario 2 Günstiger Fall	Szenario 3 Ungünstiger Fall	Szenario 4 Sehr ungünstiger Fall
Testungen	- keine flächendeckende PCR-Testung - anlassbezogenen Antigen-Schnelltests am Schulstandort (bei Auftreten von Verdachtsfällen/COVID-Erkrankungen)		Verpflichtende PCR-Testung aller - Schüler/innen - Lehr- und - Verwaltungspersonen	
	 Übergang zu Szenario 3: verpflichtend eine PCR-Testung/Woche aller Schüler/innen, Lehr- & Verwaltungspersonen			

² Vgl. Variantenmanagementplan der Bundesregierung, Seite 49 ff

2 Anordnung von Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Gemäß dem Motto „Mit Corona leben lernen“ lautet das wichtigste Ziel für den Schulbereich, einen möglichst kontinuierlichen Präsenzunterricht zu gewährleisten und je nach Risikolage gezielt Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen am einzelnen Schulstandort zu setzen.

Welche Stelle kann welche Maßnahmen anordnen?

	Schulleitung		Bildungsdirektion ^{3 4}	BMBWF
	ohne Zustimmung der BD	mit Zustimmung der BD		
Antigentest	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	Ja	Ja
PCR-Test	Nein		Nein	Ja
MNS (Primarstufe, Sekundarstufe I)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als zwei Wochen)	Ja	Ja
FFP2-Maske (Sekundarstufe II)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	ja	Ja
Ortsungebundener Unterricht ⁵	Nein	Ja	Ja	Ja
Zeitversetzter Unterrichtsbeginn	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	Ja	Ja

Alle Anordnungen der Schulleitung sind der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Das Einvernehmen der Bildungsdirektion mit dem BMBWF ist erforderlich, wenn die Maßnahme für das ganze Bundesland gelten soll.

⁴ Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, tritt an die Stelle der Bildungsdirektion die Zentralstelle.

⁵ Die Gesundheitsbehörde kann einzelne Klassen oder Standorte jederzeit nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein.

2.1 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der allgemeinen Risikolage begründet folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS (Primarstufe und Sekundarstufe I) oder einer FFP2-Maske (Sekundarstufe II)
2. Anordnung von Antigentests
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten
4. Anordnung von ortsungebundenem Unterricht

Die Maßnahmen 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion, wenn die Befristung mehr als zwei Wochen beträgt. Die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht bedarf immer der Zustimmung der Bildungsdirektion.

Die Anordnungen sind zu befristen, durch das Infektionsgeschehen am Schulstandort evidenzbasiert zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Ferner sind diese der Bildungsdirektion jedenfalls zur Kenntnis zu bringen sowie alle Personen am Schulstandort zeitnah darüber zu informieren.

Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, tritt an die Stelle der Bildungsdirektion die Zentralstelle.

2.1.1 Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske

- Wird das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske angeordnet, so zählt dies zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Jene Schüler/innen, welchen aufgrund ihres Gesundheitszustandes, ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske durch ein ärztliches Attest nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (zB „Face-Shield“) zu tragen. Wenn auch dies nicht zugemutet werden kann, sind sie von dieser Verpflichtung ausgenommen. In diesem Fall sind von der Schule andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Eine Verweigerung des Tragens von MNS bzw. der FFP2-Maske löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler/innen sind bei Verweigerung durch die Schulleitung über die Konsequenzen zu informieren. Bei weiterer Nichtbefolgung befinden sich diese Schüler/innen ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht und müssen selbstständig den Lehrstoff erarbeiten und Hausübungen erbringen.

- Schwangere sind von einer allfälligen Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ausgenommen. Sie haben stattdessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen. Sie sind während der Feststellung der Schulreife von der Pflicht, einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen.

2.1.2 Anordnung von Antigentests

- Für Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter 14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich, sofern von der Schulleitung eine Testung mit Antigentests zeitweilig angeordnet wird. Die Schüler/innen wechseln in diesem Fall in den ortsungebundenen Unterricht, solange die Risikolage eine regelmäßige Testung erforderlich macht. Auch ein Betreuungsangebot (GTS) kann während dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden.
- Für Schüler/innen der Sekundarstufe II gelten bei Verweigerung der Testung dieselben Bestimmungen betreffend ortsungebundenen Unterricht. Der Lehrstoff ist selbstständig zu erarbeiten, Hausübungen sind zu erbringen.
- Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.
- Ist bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z. B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich, so sind – nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung – an der Schule sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Eine Anordnung von PCR-Tests kann nur durch eine Anpassung in der Anlage A der C-SchVO 2022/23 erfolgen.

2.1.3 Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für bis zu zwei Wochen ohne Zustimmung der zuständigen Schulbehörde, für mehr als zwei Wochen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn und gestaffelte Pausenzeiten anordnen.

2.1.4 Anordnung von ortsungebundenem Unterricht

Wie eingangs ausgeführt, soll der Präsenzunterricht im Schuljahr 2022/23 kontinuierlich stattfinden. Die Regelungen für einen allfälligen ortsungebundenen Unterricht einzelner Klassen oder Schulen sind in eigenen Verordnungen festzulegen, die von der Schule im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion bzw. dem Bildungsministerium erlassen werden. Dabei ist zu beachten:

- Sollte ortsungebundener Unterricht aufgrund der epidemiologischen Lage in einer Klasse oder für den gesamten Schulstandort angeordnet werden, so findet der Unterricht nach Möglichkeit ganz oder teilweise IKT-gestützt statt. Gegebenenfalls kann vom stundenplanmäßigen Unterricht abgewichen werden.
- Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können auch Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht in den Verordnungen vorgesehen werden. Das bedeutet, dass für Schüler/innen einzelner Schulstufen, Klassen oder Gruppen Präsenzunterricht an einzelnen Tagen oder mehreren zusammenhängenden Tagen stattfinden kann. Darüber hinaus kann auch praxisschulmäßiger Unterricht stattfinden.
- An Schulen mit Internat kann festgelegt werden, dass ein wochenweiser Wechsel zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht stattfindet.
- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen sind von der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts zumindest elektronisch zu informieren.

Wenn für eine Schule oder Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder bis inklusive der 8. Schulstufe eine Betreuung sicherzustellen. Auch der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen kann stattfinden. Sofern die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden. In diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Zusätzliche Bestimmungen für Berufsschulen

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrgangs ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung dieser Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf aufgrund einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten.

Ferner kann eine Unterbrechung des Lehrgangs an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen bis zu zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

3 Pädagogik und Schulorganisation

3.1 Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht

Die Schüler/innen sind verpflichtet am Unterricht teilzunehmen. Ein COVID-19-bedingtes gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich möglich aufgrund

- einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt oder
- der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gem. COVID-19-Risikogruppen-Verordnung. D. h. Schüler/innen, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende Personen einer **Risikogruppe** angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens. Fachärztliche Atteste müssen die folgenden Informationen enthalten:
 - ausstellende/r Ärztin/Arzt
 - Ort und Datum der Ausstellung
 - die Person, auf welche sich das Attest bezieht
 - die Begründung für die ärztliche Entscheidung

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. die Schulärztin/den Schularzt des Standortes zur Beratung beiziehen.

Für Schüler/innen, die dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbstständig zu erarbeiten.

3.2 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit

der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

3.3 Leistungsbeurteilung

Es kommen die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung zur Anwendung.

Schüler/innen werden in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn sie dem Unterricht so lange ferngeblieben sind, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, sie zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten sind und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe sowie der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans⁶. Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig⁷.

3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die abschließenden Prüfungen im Herbsttermin (1. Nebentermin) sowie im Wintertermin (2. Nebentermin) werden die Regelungen für den Haupttermin des Schuljahres 2021/22 fortgeführt.

Vorgezogene Teilprüfungen, die Teil der abschließenden Prüfungen des Schuljahres 2022/23 sind, finden nach den regulären Bestimmungen statt.

3.5 Förderunterricht

Zur Kompensation von Leistungsdefiziten sind die bewährten Instrumente (z.B. Förderunterricht, Förderkurse, Klassenteilungen) zu nutzen und bestehende disponible Stundenkontingente primär dafür zu verwenden.

Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden

⁶ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

⁷ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird. (§ 12 Abs. 6 SchUG).

Für Schüler/innen der Primarstufe mit Bedarf an Förderung in Deutsch als Zweitsprache sind für die Phase nach dem Übertritt vom außerordentlichen in den ordentlichen Status ab dem Schuljahr 2022/2023 zusätzliche Ressourcen für Förderstunden vorgesehen. Die Zuteilung dieser Zusatzressourcen erfolgt durch die Bildungsdirektion.

3.6 Bestimmungen zu Deutschfördermaßnahmen

Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besuchen, entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz in folgenden Fällen über die Leistungsbeurteilung und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen:

- Testergebnis „ausreichend“ (d.h. weiterer Schulbesuch als ordentlicher Schüler / ordentliche Schülerin)
- Testergebnis „mangelhaft“ (d.h. weiterer Schulbesuch als außerordentlicher Schüler / außerordentliche Schülerin mit Sprachförderung in Deutschförderkursen)

3.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen⁸

3.7.1 Planung von Schulveranstaltungen

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen empfiehlt es sich, eine Risikoanalyse (siehe 1.8.2) durchzuführen.

Falls das Szenario 4 laut Variantenmanagementplan (VPM) eintreten sollte, müssen mehrtägige Schulveranstaltungen mit Übernachtungen ausgesetzt werden.

3.7.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?

⁸ Checklisten für Schulveranstaltungen siehe www.bmbwf.gv.at/sichereschule

- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

3.8 Psychosoziale Unterstützung

Für Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, steht ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung (schulpsychologische Beratung Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen, Sozialpädagog/inn/en sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches oder Berufsausbildungsassistent/inn/en). Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schüler/innen sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können sich Schüler/innen auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden. Nähere Informationen dazu siehe www.schulpsychologie.at.

ANHANG – Auszug aus dem Variantenplan des BKA und BMSGPK S. 49 ff.

15. Schule

15.1. Ausgangslage

„Schule“ bedeutet mehr als nur „Lehranstalt“ – vielmehr ist sie ein Lebensraum, in dem Schüler:innen, Lehrer:innen sowie Eltern einander begegnen, miteinander agieren und in Kontakt stehen. Der bisherige Pandemieverlauf hat gezeigt, wie wichtig es ist, beides im Blick zu haben: sowohl den Bildungsauftrag der Schule und mit ihm die psychische Gesundheit von Schüler:innen (im Sinne eines sozialen Miteinanders) als auch den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen (und mit ihnen auch jenen ihrer Familien) vor physischer Gefährdung oder gar Schädigung.

Übergeordnetes Ziel im Bildungsbereich ist es – wie in den anderen Lebensbereichen – mit COVID-19 leben zu lernen. Einschränkungen sollen deshalb auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden und im Gleichklang mit den Regelungen in anderen Lebensbereichen stehen. Die Schule muss sich wieder auf ihre Hauptaufgabe konzentrieren: die Vermittlung von Bildung und sozialer Kompetenz an Schüler:innen.

Grundsätzlich haben Schulen und alle am Schulleben Beteiligten in den vergangenen Jahren gelernt, mit der Pandemie zu leben. Im bisherigen Verlauf ist es für Schulen eine Selbstverständlichkeit geworden, geeignete Hygiene- und Präventionsmaßnahmen bedarfsgerecht anzuwenden und an das Risiko am jeweiligen Schulstandort anzupassen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die zeitlich befristete Anordnung einer Maskenpflicht an der Schule bzw. in der Klasse und die Möglichkeit der flexiblen Testung mit Antigen-Schnelltests, sobald Krankheits- oder Verdachtsfälle am Standort auftreten. Darüber hinaus kommt der Impfung von Lehrkräften, Verwaltungspersonal sowie Schüler:innen eine entscheidende Bedeutung zu.

Jede Schule verfügt über ein Hygiene- und Präventionskonzept, in dem die Maßnahmen altersgerecht konkretisiert und auf die Bedingungen am Schulstandort angepasst werden. Darüber hinaus enthalten sind auch die Regelungen zum Lüften der Unterrichtsräume, zur Durchführung von Schulveranstaltungen und zum Distance-Learning, sofern dies in einzelnen Klassen oder am Standort vorübergehend notwendig werden sollte.

15.2. Zukünftige Herausforderungen und Ziele

Flächendeckende Schulschließungen stellen im dritten Jahr der Pandemie keine Option mehr dar. Wie bei anderen Infektionskrankheiten (beispielsweise Masern) kann die Gesundheitsbehörde jedoch weiterhin vorübergehende Schließungen einzelner Klassen oder Schulstandorte veranlassen.

Die folgenden szenarienabhängigen Maßnahmen stellen eine Eskalationsleiter dar, die den dargelegten inhaltlichen Eckpunkten und Prämissen Rechnung trägt. Zu den bereits in besseren Szenarien vorgesehenen Maßnahmen kommen in ungünstigeren Szenarien weitere dazu. Große Bedeutung kommt einer transparenten und frühzeitigen Kommunikation an die Schulen zu, wofür die enge Zusammenarbeit und lückenlose Kooperation aller beteiligten Behörden und Expert:innengremien als Voraussetzung zu sehen ist.

15.3. Maßnahmen

Szenarienunabhängige Maßnahmen

- Regelschulbetrieb unter Berücksichtigung des Hygiene- und Präventionskonzepts am jeweiligen Standort (beispielsweise regelmäßiges Lüften)

Szenarien 1 und 2

- keine flächendeckende PCR-Testung

- Anlassbezogene Testung mit Antigen-Schnelltests (beispielsweise bei Erkrankung eines:einer Schüler:in während des Unterrichts)
- Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht am Schulstandort

Übergang Richtung Szenario 3:

- Verpflichtende PCR-Testung aller Schüler:innen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten (ein Test pro Woche)

Szenario 3

- Maskenpflicht für alle außerhalb des Klassenraums
- Verpflichtende PCR-Testung aller Schüler:innen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten
- anlassbezogen, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht auch im Klassenraum (Sekundarstufe 1 und 2)
- Möglichkeit zum Fernbleiben vom Unterricht für vulnerable Kinder/Jugendliche bei Vorlage eines fachärztlichen Attests.
- Risikobewertung bezüglich der Durchführung von Schulveranstaltungen (beispielsweise Schiwoche, Sprachreise, Wandertag) und autonome Entscheidung am Standort

Szenario 4

- In der Oberstufe (FFP2-) Maskenpflicht und in der Unterstufe (MNS-) Maskenpflicht auch im Klassenraum
- Aussetzen von mehrtägigen Schulveranstaltungen mit Übernachtungen